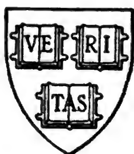
Das Strafgesetzb... für den Kanton Zürich nebst dem Gesetz ...

Zurich (Switzerland : Canton)


VE
RI
TAS

Das

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Zürich

nebst dem

Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Für

Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene

erläutert durch

Dr. Rudolf Benz,
Redaktor des Gesetzes.



Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1871.

Vorbericht.

Durch dieses Gesetz soll unser Strafrecht fortentwickelt werden. Mit Rücksicht auf die Fortschritte in der Wissenschaft, und die Aenderungen, die in den neueren Verhältnissen, welche für ein Strafgesetz maßgebend, eingetreten sind, mußten für dasselbe neue Grundlagen geschaffen, und die größte Zahl der Detailbestimmungen des früheren Gesetzes umgeändert werden. Auf diesem Wege ist ein neues Strafgesetz entstanden, das nur dann die Zwecke, die ihm gestellt sind, erreichen kann, wenn es richtig angewandt wird. Das Gesetz ist zwar einfach und seine Sprache keine unklare; allein dennoch genügt die Kenntniß desselben allein nicht, um dasselbe richtig auslegen zu können. Hiezu ist das Vertrautsein mit dem Sinne, in dem es gegeben wurde, und dem Geiste der dasselbe beseelt, erforderlich. Ich habe mir nun die Aufgabe gestellt, durch das Mittel der Erläuterung des Gesetzes, die Beamten, die dasselbe zu vollziehen haben, in die Möglichkeit zu versetzen, mit demselben genauer vertraut zu werden. Es sind namentlich auch die Geschwornen, die hiebei berücksichtigt werden mußten. Sie erhalten zwar in dem einzelnen Falle durch den Präsidenten des Schwurgerichtes eine Rechtsbelehrung, allein diese kann der Kürze der Zeit wegen nur dann genügen, wenn der Geschworne vorher das Strafrecht näher kennen gelernt hat. — Die nähere Kenntniß des Strafrechtes ist jedoch nicht nur für diejenigen ein Bedürfniß, die dasselbe anwenden müssen, sondern auch für einen großen Theil der Bewohner. Die Nichtkenntniß dieses Gebietes unseres Rechtes hat für Viele nicht geringe Nachtheile zur Folge gehabt, und unrichtige Ansichten über die Bestrafung der Verbrechen erzeugt. Belehrung dieser Kreise ist daher um so nothwendiger und nützlicher, als das richtige Verständniß der Sache zur Verminderung der Verbrechen, die durch das Gesetz angestrebt wird, beitragen kann.

Für diese Erläuterungen habe ich wesentlich die Verhandlungen in den drei vorberathenden Kommissionen und dem Kantonsrathe, die Gutachten der Herren Professoren Mittermaier, von Holtzendorff nnd Glaser über den Gesetzesentwurf, die Litteratur des Strafrechtes, und namentlich die von dem hiesigen Obergerichte erlassenen Strafurtheile benutzt. Das Gutachten des Herren von Holtzendorff findet man in der „Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung" herausgegeben von Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte in Berlin, Heft 10. Oktober 1866. Dasjenige von Herren Glaser ist besonders gedruckt und unter dem Titel „Bemerkungen über den von Herrn Reg.Rath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, im Jahr 1867", in der Menz'schen Buchhandlung in Wien zu haben. Die bezüglichen Strafurtheile sind bei denjenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführt, die auch dem früheren Rechte wesentlich entsprechen.

Der Kommentar auf solche Grundlagen gebaut, wird, so hoffe ich, dazu beitragen, daß das Gesetz in dem Sinne, in dem es gegeben worden, ausgeführt wird. Dadurch kann ein wahrer Fortschritt erzielt werden, der nur günstig auf den Kulturzustand wirken wird.

Zürich, im Jenner 1871.

Dr. Benz,
gewesener Direktor der Justiz.

Erklärung der Abkürzungen.

Folgende Sammlungen von Urtheilen der zürcherischen Gerichte werden in diesem Buche zitirt.

Monatschronik =	Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege von 1833 bis 1838. 12 Bände.
Beiträge =	Beiträge zur zürcherischen Rechtspflege von 1841 bis 1854. 19 Bände.
Zeitschrift f. R. =	Zeitschrift der zürcherischen Rechtspflege von 1855 an.
U.O. =	Urtheil des Obergerichtes, oder seit dem 1. Jenner 1853 der Kriminalabtheilung dieser Behörde.
B.O. =	Beschluß dieser Behörde.

Einleitung.

I. Bemerkungen über die Entstehung dieses Gesetzes.

Die bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft in den letzten dreißig Jahren auf dem Gebiet des Strafrechtes gemacht, die Einführung der Schwurgerichte und andere Gründe forderten eine durchgreifende Revision des unterm 24. Herbstmonat 1835 erlassenen Strafgesetzbuches, das zur Zeit seiner Entstehung als ein tüchtiges mildes Gesetz bezeichnet werden durfte. Im August 1866 legte der Verfasser dieses Buches als damaliger Direktor der Justiz dem Reg. Rathe den Entwurf eines Strafgesetzes nebst begründenden und erläuternden Bemerkungen vor. Gleichzeitig theilte er denselben Gelehrten und Praktikern mit der Bitte mit, ihre Ansichten darüber zu äußern. Drei der vorzüglichsten Kriminalisten Deutschlands, die Herren Professoren Mittermaier, Glaser und von Holtzendorff hatten die Gefälligkeit dieser Bitte zu entsprechen, und den Entwurf einer einläßlichen Prüfung zu unterwerfen. Alle drei erklärten sich übereinstimmend mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden, und ihre Ausstellungen bezogen sich mit wenigen Ausnahmen auf Detailbestimmungen. Außer diesen Kritiken wurde dem Verfasser das Resultat der Besprechungen der Statthalter des Kantons über den Gesetzesentwurf mitgetheilt. — Nach der Durchsicht der eingekommenen Gutachten nahm der Verfasser eine neue Prüfung des Entwurfes vor, und änderte Manches an demselben. Dieser abgeänderte Entwurf wurde der von dem Reg.Rathe niedergesetzten Expertenkommission zugestellt. Die Kommission bestand aus den Herren Statthalter Guyer, Staatsanwalt Dr. Honegger, Reg.Rath Huber, Oberrichter Dr. A. von Orelli, Oberrichter Konrad von Orelli, Professor Dr. Osenbrüggen, Professor Dr. Rüttimann, Oberrichter Dr. Schneider, Obergerichtspräsident Spiller, Fürsprech Dr. Sulzberger, Reg.Präsident Dr. Suter, Professor Dr. Temme, Reg.Präsident Dr. Treichler, Obergerichtspräsident Dr. Ullmer und dem Verfasser.

Von dieser Kommission wurde der Entwurf sehr einläßlich geprüft, und derselbe nach der Beendigung dieser Prüfung mit einem ausführlichen Berichte des Direktors der Justiz im Oktober 1867 dem Reg.Rathe überwiesen. Die hierauf eingetretene politische Bewegung bestimmte den Reg.Rath auf diese Arbeit nicht mehr einzutreten. Durch die neue Verfassung, die Folge jener Bewegung war, wurde, wie der Entwurf des Strafgesetzbuches beantragte, und die erwähnte Expertenkommission mit 9 gegen 3 Stimmen sich dafür ausgesprochen hatte, die Todes- und Kettenstrafe abgeschafft, und die Reform des Strafrechtes gefordert. Zur Lösung dieser Aufgabe ernannte die von dem Kantonsrathe niedergesetzte Gesetzesrevisionskommission eine engere Kommission von 3 Mitgliedern bestehend aus den Herren Stadtpräsident Dr. Römer, Erziehungsrath Boßhard und Dr. Heußi. Diese beschlossen den bezeichneten Entwurf ihren Berathungen zu Grunde zu legen, und als Experten die Herren Dr. A. von Orelli und den Verfasser zuzuziehen. Von diesem Kollegium wurde der Entwurf nochmals durchgesehen und dabei auch die neuesten Produkte auf diesem Rechtsgebiete, namentlich das Norddeutsche Strafgesetzbuch, in Berücksichtigung gezogen. Schließlich wurde der Entwurf noch von der Gesetzesrevisionskommission durchgesehen, und hierauf dem Kantonsrathe vorgelegt, der Titelweise denselben vom 5. bis 9. Sept. 1870 in Berathung zog und das Gesetz zur Vorlage an das Volk festsetzte. Bei der Abstimmung über das Ganze wurden die Gesetze von dem Kantonsrathe einmüthig angenommen. Den 8. Jenner 1871 erklärte sich auch das Volk mit dem Strafgesetze und dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt einverstanden, und erhob damit die beiden Gesetzesentwürfe zu Gesetzen. Das Strafgesetz wurde mit 31,301 gegen 4384, das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen mit 30,443 gegen 5170 Stimmen angenommen.

II. Ueber die Hauptgrundsätze, auf welche das Gesetz gestützt ist. *

Das Gesetz ruht auf dem absoluten Grund der Gerechtigkeit, es erkennt diese als das oberste Prinzip der Strafe, und erstrebt als einen ferneren wesentlichen Zweck derselben die Besserung der Bestraften. (Siehe Weisung der Gesetzesrevisionskommission an den Kantonsrath den 5. August 1870, S. 2.)

---

* Die genauere Kenntniß dieser Grundsätze, die bei der Entwerfung und Berathung des Gesetzes geleitet haben, ist für die Auslegung und Anwendung derselben nothwendig.

1. Der Grundsatz der Gerechtigkeit.

Auf die Angehörigen des Staates müßte es nachtheilig wirken, die Grundlagen des Staates untergraben und zum Faustrecht führen, wenn Unrecht bestehen könnte, ohne daß dasselbe geahndet würde. Für die Erhaltung der Rechtsordnung ist es daher nothwendig, das Verbrechen dadurch zu sühnen, daß derjenige, welcher ein Unrecht verübt, ein Uebel erduldet, dessen Größe in einem richtigen Verhältnisse zu der rechtswidrigen That steht. Dieses Uebel, Strafe genannt, ist nicht etwas, das von den Menschen willkürlich erdacht worden ist, sondern es ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Die Strafe gründet sich auf den natürlichen Unwillen, welchen das Verbrechen in den Menschen erregt; auf das ihnen angeborne Gefühl für Recht und deren Abneigung gegen Unrecht. Die ewig waltende Gerechtigkeit fordert, daß dem, welcher die Rechtsordnung gestört hat, die Strafe werde, die er verdient; er soll erfahren, daß Unrecht nicht bestehen kann, nicht ungestraft verübt werden darf. Bei der Festsetzung der Strafe soll jedoch nur die Handlung des Verbrechers und nichts, was außer derselben liegt, maßgebend sein. Keine gekünstelten mit Abstraktionen und bedenklichen Präsumtionen erfüllten Theorieen dürfen zur Anwendung kommen, sollten auch gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Sorgfältig muß der Gesetzgeber prüfen, welche Strafen mit dem Prinzip der Gerechtigkeit sich vereinigen lassen; er muß gewissenhaft sich fragen, bei welchen Handlungen das Merkmal vorhanden sei, das sie zu Verbrechen stempelt. Bei der Festsetzung der Strafen für solche Handlungen soll der Gesetzgeber das Maß derselben genau abwägen und zu der strafbaren Handlung in ein richtiges Verhältniß bringen. Das Strafgesetz, das auf diese Grundlagen gebaut ist, wird dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen und, weil es den Forderungen der Gerechtigkeit genügt, den Zweck, Verbrechen zu verhindern, eher erreichen.

Diese Wirkung hat jedoch das Gesetz nur dann, wenn die Behörden und Beamten in der Anwendung desselben die entwickelten Grundsätze der Gerechtigkeit befolgen, und durch keine Gründe, wenn sie auch noch so gewichtig sind, sich bestimmen lassen, von der allein richtigen Grundlage abzuweichen.

Gerechte Strafen allein können die Erkenntniß der Schuld, Reue, und dem Vorsatz sich zu bessern in dem Verbrecher wach rufen, während ungerechte Strafen, wie die Erfahrung zeigt, nur verbittern.

2. Der Grundsatz der Besserung.

Bei der Festsetzung der Strafe durch das Gesetz und deren Anwendung muß man die Besserung des Fehlbaren ins Auge fassen,

und sich nur für diejenigen Strafen erklären, die es möglich machen, diese Besserung zu erzielen.

Vorerst soll man keine Strafart wählen, durch welche die sittliche Natur des Verbrechers abgestumpft und derselbe entweder niedergedrückt oder zum Haße gegen die Menschen aufgestachelt wird. Es gibt Gewohnheitsverbrecher, die durch ungerechte oder unzweckmäßige Strafen ganz abgestumpft geworden, die Energie des Willens für das Gute größtentheils verloren haben und allen schlimmen Einflüssen zugänglich sind. Durch öffentliche entehrende oder ungerechte Strafen sind schon Verbrecher zu einer Art von Verzweiflung gebracht worden. Niedergedrückt; der Schande preisgegeben; von den Menschen verachtet, sind sie nur den bösen Neigungen, die ihnen Lust gewährten, gefolgt. Auf die Ermahnungen Gutgesinnter hörten sie nicht mehr, nur die Stimmen fanden offene Ohren, die zum Hasse der Menschen und zur Schädigung derselben aufforderten. Mancher endete auf dem Schaffot oder im Kerker, der, wenn er bei seinem ersten Vergehen nach Verdienen bestraft, bei der Festsetzung und dem Vollzuge der Strafe jedoch seine Besserung bezweckt worden wäre, ein ordentlicher Mensch hätte werden können. Dem Verbrechen liegt eine Krankheit der Seele zu Grunde, deren Heilung, soweit sie durch diese Mittel möglich ist, der Gesetzgeber durch das Gesetz, der Richter durch sein Urtheil und die Vollziehungsbehörde durch die Art des Vollzuges der Strafe erzielen sollen. Die Besserung der Gefallenen anzustreben, ist nicht nur ein Gebot unserer Religion, sondern sie liegt auch im hohen Interesse des Staates. Je mehr sich die Klasse derjenigen vermindert, die in der Verübung der Verbrechen ihr Heil suchen, desto weniger wird die Sicherheit des Staates gefährdet. Am gefährlichsten sind namentlich diejenigen Verbrecher, welche dadurch, daß sie schon mehrere Verbrechen verübt, sich darin eine gewisse Uebung erworben haben. Nicht nur führen sie das verbrecherische Unternehmen mit einer größern Umsicht aus, sondern sie ziehen Andere in den Kreis der Verbrecher hinein.

Dieser Ansicht, daß das Strafgesetz und die Strafeinrichtungen von dem Gesichtspunkte der Besserung der Verbrecher aus aufgefaßt werden müssen, wird die Einwendung entgegengesetzt, daß die Besserung selten sei. Bei der Prüfung der Frage, ob von den Bestrebungen, die Fehlbaren zu bessern, an der Hand der bisherigen Erfahrungen ein günstiger Erfolg zu erwarten sei, muß man nicht unberücksichtigt lassen, daß man — Einzelne ausgenommen, die schon früher werkthätig waren, — erst in den letzten drei Decennien mit vollem Ernste bestrebt war, die Mittel aufzusuchen, durch welche die Heilung der Krankheit bewirkt werden kann. Trotz dieses kurzen Zeitraumes sind, wenn man die Berichte über die Erfolge gut eingerichteter Strafanstalten, der Schutzvereine u. s. w. liest, schöne Re-

sultate erzielt worden, die auf keinem andern Wege hätten erreicht werden können. Allerdings sind schon viele Versuche, Verbrecher zu bessern, mißglückt; allein diese Erfahrungen können ebensowenig einen Grund abgeben, das Prinzip der Besserung in den Hintergrund treten zu lassen und für einen Nebenzweck der Strafe anzusehen, als die bisweilen geringen Erfolge der Medizin den hohen Werth dieser Wissenschaft zu vermindern vermögen.

Werden die Bestrebungen, die Verbrecher zu bessern, durch die staatlichen Strafbestimmungen und Einrichtungen und durch die Bevölkerung unterstützt, so müssen günstige Resultate aus diesen Bestrebungen hervorgehen; hiefür liefern die Staaten Irland, Oldenburg u. s. w. die sprechendsten Beweise.

Mit Recht kann man sagen, daß kein Mensch so verdorben ist, daß er nicht wieder Mensch in der vollen Bedeutung des Wortes werden kann. Der Sinn für das Bessere ist selbst in dem größten Verbrecher nicht ganz erstorben; immer findet sich, wie zahlreiche Beispiele zeigen, bei den Gefallenen, selbst bei den tief Gesunkenen, noch ein Nerv des Guten, der, wenn er richtig gefaßt wird, zur Besserung führen kann. Leicht ist die Aufgabe nicht; allein ihr Ziel ist der Anstrengungen und der Hingebung derjenigen werth, die gerne arbeiten um Verirrte wieder auf die Bahn des Rechts zu bringen. Das Prinzip, nur solche Strafen festzusetzen, welche die Besserung des Bestraften ermöglichen, gewinnt übrigens immer mehr Boden, und wenn die Bestrebungen für die Geltendmachung desselben nicht durch unerwartete Ereignisse zurückgedrängt werden, so wird die Besserung der leitende Grundsatz für die Strafen und die Strafeinrichtungen in der Zukunft werden.

Dieser Ansicht wird entgegengehalten: Das wesentliche Augenmerk bei der Wahl der Strafarten soll sein, durch die Strafe die Menschen von der Ausführung des Gedankens, ein Verbrechen zu verüben, zurückzuschrecken, sie davon abzuhalten. Niemand wird verkennen, daß die Strafe verschiedene Zwecke hat, wie namentlich auch den so eben bezeichneten. Insoweit steht die Abschreckung der Besserung nicht entgegen; ja sie ist in dieser enthalten. Die Strafe soll dazu beitragen, daß der Mensch die Neigung, Verbrechen zu verüben, bekämpft, sie soll in dem Bestraften das Unrecht, das er verübt hat, zum Bewußtsein bringen, und diese Einsicht ihn vor der Wiederholung solcher Handlungen zurückschrecken. Allein so wird die Abschreckung in der Theorie, die hier bekämpft wird, nicht verstanden. Sie will, daß durch die Zufügung der Strafe nicht nur der Verbrecher selbst, sondern die andern Menschen von dem Verbrechen zurückgeschreckt werden, die Leiden des Verbrechers mithin zum abschreckenden Beispiel dienen sollen. In dieser Weise steht der Grundsatz mit demjenigen der Besserung in Widerspruch, weil der erstere

Strafarten und hohe Strafen fordert, welche der letztere nicht als zweckmäßig anerkennen kann. Die Ansicht, durch Abschreckung müsse man den Verbrechen entgegenwirken, ist aus den nachstehenden Gründen nicht gerechtfertigt, und es wird durch dieselbe auch der Zweck nicht erreicht, den sie erreichen soll.

Sie ist nicht gerecht, weil Niemand aus dem Grunde leiden soll, damit der Anblick seiner Leiden den andern Menschen Abscheu vor dem Verbrechen einflöße, wie z. B. durch öffentliche Hinrichtungen, körperliche Züchtigungen ꝛc. Der Mensch wird bestraft, weil er Unrecht verübt hat; nicht aber um Anderen als abschreckendes Beispiel zu dienen. Sie ist nicht gerecht, weil sie zu Strafbestimmungen führt, die zu strenge sind und zu dem Verbrechen in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Das frühere bayerische Strafgesetz liefert den Beweis dafür. Sie erreicht aber auch den Zweck nicht. Der Abschreckung liegt die Auffassung zu Grunde, die Lust, welche der Verbrecher habe, durch eine strafbare Handlung sich einen Vortheil zu verschaffen, müsse durch die Unlust, welche die Strafe verursache, zurückgedrängt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Ansicht viel Wahres liegt; ja man könnte derselben beistimmen und sie nur in der Anwendung modifiziren, wenn sie nicht auf dem ganz irrigen Glauben beruhen würde, der Verbrecher ziehe bei dem Entschlusse zu der That die Strafe, die ihn treffen könne, in Betracht, und derselbe erwäge die Folgen seiner strafbaren Handlung; er verfahre wie der Spekulant, der zu sich sagt: gelingt mir mein Unternehmen, so habe ich den und den Gewinn; mißlingt dasselbe, so habe ich den und den Verlust, wäre der Risiko, den ich laufe, größer, so würde ich das Vorhaben nicht ausführen. Der Verbrecher erwägt nicht, welche Strafe ihn treffe, wenn er entdeckt wird; er sagt nicht, dieser Strafe will ich mich im schlimmsten Fall aussetzen, eine größere dagegen würde mich von dem Verbrechen zurückschrecken. Er denkt überhaupt nicht an die Strafe, oder wenn die Stimme in seinem Innern ihn momentan abschreckend an dieselbe erinnert, so unterdrückt er diese Stimme durch falsche Vorspiegelungen. Von zehn Verbrechen, die verübt werden, würden kaum drei ausgeführt, wenn der Verbrecher vor der That an die Strafe denken würde; sie würde ihn abhalten, auch wenn sie ganz gelinde wäre, weil sie immer ein stärkeres Uebel enthält, als das Verbrechen Vergnügen oder Vortheil gewährt. Es kann Verbrecher geben, die sich, auch wenn sie die sichere Aussicht haben bestraft zu werden, von ihrem verbrecherischen Vorhaben nicht abschrecken lassen; allein ihre Zahl ist klein; man kann sagen, solche Menschen kommen selten vor, wenn man davon die Fälle ausschließt, in denen der Mensch durch die Handlungen Anderer in einen aufgeregten Zustand versetzt wird, und in diesem Zustande ein Verbrechen verübt.

Die ausgesprochene Ansicht ist das Resultat der Unterredungen, die der Verfasser mit einer großen Zahl von Sträflingen der verschiedensten Arten gehabt hat. Von diesen Menschen wird man zwar häufig getäuscht, namentlich während der Untersuchung; dagegen nachher, wenn sie aus anderweitigen Handlungen sehen, daß man sich für sie interessirt, machen sie aus den Gedanken, die sie vor oder bei der Verübung der Verbrechen hatten, kein Hehl. Die Sträflinge, und zwar die meisten, erklärten, daß sie an die Strafe, die ihrer gewartet, nicht näher gedacht. Die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe jeden Gedanken an die Strafe von vornherein erstickt. Mehrere Gewohnheitsverbrecher wurden von mir am Ende der Strafzeit, um die Mahnung zur Besserung zu verstärken, auf die bedeutende Strafe aufmerksam gemacht, die ihrer warte, wenn sie wieder ein Verbrechen verüben. Als sie wieder rückfällig wurden, erinnerte ich sie daran, und sie erklärten, sie haben eine Zeitlang daran gedacht, und so lange sie sich daran erinnert, sei der Gedanke an ein Verbrechen nicht aufgekommen; später haben die sinnlichen Neigungen wieder die Oberhand gewonnen, und die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe die Furcht vor der Strafe unterdrückt. Andere denken über die Folgen der That gar nicht nach. Entweder ertödtet die glänzende Seite des Verbrechens und die Aussicht auf den Genuß, den dasselbe gewährt, die Stimme des Gewissens, oder ein hoher Grad von Leichtsinn läßt den Gedanken an die Strafe nicht einmal aufkommen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit öfters schwere Verbrechen verübt werden. Hiefür spricht unter vielen Fällen der folgende: Ein Brandstifter, der an der Verübung des Verbrechens gar kein Interesse hatte, sagte, er sei bei der Scheune, die er nachher in Brand gesteckt, abgesessen; auf einmal sei bei ihm der Gedanke gekommen, sie anzuzünden, und sofort habe er es gethan; an die Folgen der That habe er nicht gedacht. Nicht nur von Brandstiftern, sondern auch von andern Verbrechern hört man ähnliche Geständnisse. Der Leichtsinn, die Gleichgültigkeit, mit der die Leute in ihr Verderben rennen, ist unerklärlich, und nur wer näher mit diesen Schattenseiten der menschlichen Gesellschaft bekannt ist, kann dieses begreifen.

Ist die That verübt, dann macht sich bei den meisten Verbrechern, jedoch nicht bei allen, die Stimme des Gewissens geltend, sie beunruhigt die Thäter in einem solchen Grade, daß Manche erklärten, sie seien erst zur Ruhe gekommen, als sie verhaftet worden und die That eingestanden haben. Dieser Zustand der Furcht, des Denkens nach der That, ist jedoch verschieden von dem vor der That; Viele begehen den Irrthum, von dem erstern auf den letztern zu schließen, und kommen dann in ihren Auffassungen, in ihren Urtheilen zu unrichtigen Resultaten.

Faßt man die Menschen im Allgemeinen ins Auge, so kann man sie in dieser Beziehung in drei Klassen theilen.

In die erste, weitaus die größte, sind diejenigen einzureihen, die keine Verbrechen verüben, weil sie vor schlechten Handlungen einen Abscheu haben. Bei diesen bedarf es der Strafgesetze nicht. Derjenige Staat wäre in einer bedenklichen Lage, dessen Bürger nur durch die Furcht vor dem Strafgesetze von Störungen der Rechtsordnung abgehalten würden. Gibt es nicht eine Masse von Geboten der Sitte und Moral, die von ordentlichen Menschen ohne ein Zwangsgesetz befolgt werden?

In die zweite Klasse gehören die Menschen, die ihrer Lust zu Verbrechen nur aus Furcht vor der Strafe und Schande widerstehen. Bei diesen muß die Macht der sinnlichen Neigung durch ein anderes, stärkeres Gegengewicht aufgehoben werden, und dieses ist die Strafe. Es sind jedoch nicht bestimmte Strafarten, gewisse Größen der Strafe, die sie von rechtswidrigen Handlungen abhalten, sondern die Strafe überhaupt schreckt sie zurück. Sie wissen, daß sie, wenn sie stehlen, in Verhaft kommen. Dieses, in Verbindung damit, daß es ihr Ehrgefühl verletzt, wenn sie als Betrüger, Diebe u. s. w. angesehen werden, reicht hin, die rechtswidrige Neigung zu unterdrücken. Die innere Stimme ist bei diesen Menschen nicht wirkungslos, und äußert ihre volle Kraft, wenn sie die Strafe zur klaren, lebendigen Vorstellung bringen kann, und nicht durch andere Umstände, wie z. B. durch Verführung, unterdrückt wird.

Sind die Einrichtungen des Staats, die zur Ueberweisung der Schuld des Verbrechers führen, oder das Strafgesetz nicht dem Zwecke entsprechend, so rekrutirt sich die dritte Klasse aus dieser zweiten Klasse.

In die dritte Klasse fallen die Verbrecher, von denen oben gesprochen wurde.

Als strafbar sollen nur diejenigen Handlungen erklärt werden, welche das Merkmal, den Charakter eines Verbrechens an sich tragen, d. h. in der Handlung muß ein Angriff liegen auf wesentliche Bedingungen, welche die Stütze, die Existenz Anderer bilden. Nur äußere Handlungen, nicht Absichten und Gedanken, wenn sie nicht in eine That übergegangen sind, können bestraft werden. Man soll nicht Handlungen für strafbar erklären, denen für geschehenes Unrecht hinreichend auf dem Civilwege Genugthuung gegeben werden kann. Ebensowenig darf man Handlungen zu Verbrechen stempeln, welche der Moral zur Beurtheilung anheimfallen. Es ist kein Glück für einen Staat, die Zahl der verbrecherischen Handlungen ohne das dringende Gebot der Nothwendigkeit zu vermehren, denn jedes neue Verbrechen schafft ein neues Uebel. Dieses Gebot der Nothwendigkeit ist aber nur dann vorhanden, wenn

durch die Handlung die im Staate bestehende Rechtsordnung gestört wird, wenn nur durch die Strafe, und nicht auf andere Weise, das geschehene Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Kann der Forderung der Gerechtigkeit auf einem andern Wege ein Genüge geschehen, so soll man nicht zur Strafe schreiten.

Bei der Ausmessung der Strafe muß das Maß derselben zu dem durch die That verursachten Nachtheil in einem richtigen Verhältniß stehen.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn man dem Ermessen des Richters einen bedeutenden Spielraum läßt. Räumt man ihm diese Freiheit nicht ein, sondern wird zu häufig ein zu hohes Minimum der Strafe festgesetzt, so kommt der Richter öfters in die Lage, eine Strafe auszusprechen, die für den einzelnen Fall zu hart ist. Unmöglich kann der Gesetzgeber alle die Milderungs- und Erschwerungsgründe, die bei der Masse von Verbrechen vorkommen, in dem Strafgesetze in Betracht ziehen, und dennoch soll die Strafe mit Berücksichtigung der sämmtlichen Milderungs- und Erschwerungsgründe bestimmt werden, weil nur in dieser Weise die Strafe dem Grade der Verschuldung entspricht, und der Forderung der Gerechtigkeit ein Genüge geschieht.

Dieses Strafgesetz gibt dem Richter einen großen Spielraum, und er kann, was ihm früher weniger möglich war, die Strafe verhängen, die dem Verschulden entspricht. Das Gesetz kennt keine absoluten Strafbestimmungen, und nur bei 5 Verbrechen übersteigt das Minimum der angedrohten Strafe 1 Jahr Zuchthaus.

Die Strafbestimmungen sollen milde sein.

Es gibt Fälle, in denen schlechte Erziehung, unglückliche Lebensverhältnisse, die Macht der Verführung und die Noth dem Menschen die Augen für das Unrecht, das er begeht, verschließen und ihn zum Verbrechen hinreißen. Bei Fällen dieser Art sind die großen Strafübel nicht gerecht und auch wirkungslos. Sie sind nicht gerecht, weil sie die mildernden Umstände nicht in ihrem vollen Umfange berücksichtigen. Sie sind nicht zweckmäßig, weil sie in dem Verbrecher das zur Besserung nothwendige Gefühl, die Strafe habe er durch seine That verschuldet, nicht zur Ueberzeugung bringen. Diese strengen Strafen haben aber noch andere Nachtheile. Die Geschwornen haben großes Bedenken, das Schuldig auszusprechen, wenn sie wissen, daß den Schuldigerklärten eine Strafe trifft, die zu hart ist. Es ist besser, wenn die Geschwornen in zweifelhaften Fällen den Angeklagten für Nichtschuldig erklären, als daß sie bei einem Unschuldigen sich für die Schuld aussprechen; allein wenn die Schuld erwiesen und die Geschworenen nur aus der Besorgniß, den Schuldigen treffe eine zu große Strafe, ihn für Nichtschuldig erklären, so ist dieses ein Uebelstand, weil nichts nachtheiliger wirkt, als wenn ein unzweifelhaft

Schuldiger freigesprochen wird. Man kann zwar entgegnen, die Geschwornen haben sich nur um die Thatfragen, und nicht um die Strafen zu kümmern. Es ist dieses im Gesetze gesagt, allein im Leben stellt sich die Sache in anderer Weise dar. Nicht nur bei uns, sondern auch in den anderen Staaten berücksichtigen die Geschworenen bei ihrem Wahrspruche die Strafe. Durch milde Strafgesetze kann man dem Uebelstande nicht gerechtfertigter Freisprechung vorbeugen. — Bei diesem Strafgesetz, das zu den mildesten gehört, sollten Freisprechungen aus solchen Gründen nicht mehr verkommen.

Es wäre übrigens eine Täuschung, zu glauben, daß grausame oder harte Strafgesetze immer eine große Wirkung äußern. Die Gewohnheit, die so mächtig auf den Menschen wirkt, läßt diese Strafen bald mit einer gewissen Gleichgültigkeit betrachten, weil das Gefühl für die Schrecken dieser Strafen dadurch, daß sie immer vorgeführt werden, endlich abgestumpft wird. Belege hiefür liefert die Geschichte, namentlich diejenige der französischen Revolution.

Ziel der Strafgesetzgebung muß es sein, die Menschen schon durch milde Strafgesetze von der Verübung von Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Wenn auch langsam, so wird dennoch auf diesem Wege erreicht, daß milde Strafen für ein ebenso großes Uebel angesehen werden wie harte Strafen. Die Strafgesetzgebung muß namentlich auf die Beseitigung der Strafen hinsteuern, die nur von der Abschreckungstheorie aus vertheidigt werden können.

Strafgesetzbuch
für den Kanton Zürich.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.
Anwendung dieses Gesetzes.
§ 1.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Der Richter darf Handlungen oder Unterlassungen nur dann mit einer Strafe belegen, wenn diese gesetzlich festgesetzt worden, ehe die Handlung geschehen ist, weder allgemeine Gründe der Strafwürdigkeit einer Handlung noch Rechts- oder Gesetzes-Analogieen berechtigen ihn dazu, eine Strafe zu verhängen, die nicht durch ein Gesetz, sei es ein kantonales oder ein eidgenössisches, soweit letzteres seine Anwendung findet, bestimmt werden.

Die Mehrheit der Expertenkommission * hielt die Aufnahme einer solchen Bestimmung für nothwendig, weil dadurch der die individuelle Freiheit des Bürgers garantirende Grundsatz: „ohne Gesetz keine Strafe" gesetzlich festgestellt werde. Die Minderheit dagegen war für die Weglassung einer solchen Bestimmung. Sie

---

* Der Einfachheit wegen werden künftig die Kommissionen so bezeichnet: Expertenkommission, erste Kommission. Spezialkommission, zweite Kommision und Gesetzesrevisionskommision dritte Kommission.

sagte, die Zulassung der Analogie im Strafrecht sei eine sehr bestrittene Frage, und man solle daher hierüber den Entscheid nicht in dem Gesetze geben, sondern denselben der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Entbehren könne man die Analogie nicht, wenn der Richter bei der Anwendung des Gesetzes nicht zu einer bloßen Maschine werden soll. In den späteren Verhandlungen wurde gegen die Aufnahme eines solchen Grundsatzes keine Einwendung mehr gemacht. — Nach den Verhandlungen zu schließen ist folgendes der Sinn dieses Artikels:

Der Richter darf für eine Handlung oder Unterlassung nur dann eine Strafe zufügen, wenn ein Gesetz, sei es ein kantonales oder ein eidgenössisches, — soweit das letztere zur Anwendung kommt, — dieses bestimmt.

Allgemeine Gründe der Strafwürdigkeit einer Handlung, nach Gesetzes-Analogieen berechtigen den Richter nicht dazu. In Strafsachen darf man die Analogie nicht unbedingt zulassen, aber man kann sie auch nicht ganz ausschließen. Paßt in einem Falle die wörtliche Fassung des Gesetzes nicht auf den zu beurtheilenden Fall, ergibt sich aber aus dem Gesetz, daß es nicht in der Meinung des Gesetzgebers habe liegen können, diese Handlung straffrei zu lassen, so ist gewiß eine Analogie zuläßig, nur muß der Richter sich dabei strenge fragen, ob die Verhängung einer Strafe im Sinne des Gesetzes liege und ob aus den Handlungen oder Unterlassungen des Thäters der Schluß gezogen werden könne, daß er die That für eine strafbare angesehen habe, oder nach den allgemein waltenden Begriffen als eine solche habe ansehen müssen. — Die neueren Gesetze wie das Norddeutsche, Bayerische, Badische u. s. w. haben auch eine solche Bestimmung wie die dieses Paragraphen. Z. B. in dem früheren Gesetz wurde der Pfandunterschlagung nicht besonders erwähnt. Diese Art der Unterschlagung paßte nicht ganz unter den Begriff der Unterschlagung, dennoch hat der Richter solche Handlungen als Unterschlagung bestraft, weil er von der Ansicht ausging: straffrei habe der Gesetzgeber solche Handlungen nicht lassen wollen, daher müsse man sie unter den Begriff stellen, der am meisten der Handlung entspreche. Dieses sei der der Unterschlagung. — Der, welcher Pfänder unterschlägt, weiß, sein Rechtsgefühl muß ihm dieses sagen, daß er eine strafbare Handlung begehe.

§ 2.

Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise in diesem Gesetze Polizeistrafen angedroht sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, sondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften.

Das Lemma 2 dieses Paragraphen wurde erst in der dritten Kommission aufgenommen. Diese hielt dafür, daß da, wo nur Polizeistrafen angedroht sind, wie in den Art. 50, 85, 97, 143, 168, 205, 226 nicht das Strafprozeßverfahren, sondern die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften

maßgebend seien, so daß bei der Nichtbefolgung dieser Gesetzesvorschriften die allgemeinen Bestimmungen dieses Strafgesetzes namentlich die über den Rückfall keine Anwendung finden.

§ 3.

Nach diesem Gesetze werden beurtheilt:

a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;

b. Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;

c. andere Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

ad a. Jeder, der im Kanton Zürich sich aufhält, Bürger, Niedergelassener oder Aufenthalter, oder sich dahin begibt (Durchreisende), unterwirft sich der herrschenden Staatsgewalt, und ist daher auch verpflichtet, die in dem Kanton bestehende Rechtsordnung zu befolgen; verletzt er dieselbe in verbrecherischer Weise, so muß der Staat das Strafgesetz auf ihn anwenden.

ad b. Durch diese Bestimmung wird die Herrschaft dieses Strafgesetzes auch auf solche Handlungen ausgedehnt, die außer dem Kanton verübt werden, wenn sie gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichtet sind, und der Staat, in welchem die That geschehen ist, dieselbe nicht gerichtlich verfolgt, oder nicht verfolgen kann. Könnte man in einem solchen Falle unser Strafgesetz nicht anwenden, so würde unser Staat, wenn er wie beim Landesverrath u. s. w. der Angegriffene ist, oder der Staatsangehörige, bei Verbrechen, die ihn benachtheiligen, des Strafschutzes beraubt. Unter Angehörigen werden nicht nur Bürger und Niedergelassene, sondern auch Aufenthalter verstanden. Gehört der Geschädigte in eine der beiden letztern Klassen, so muß er, um diese Bestimmung anwenden zu können, zur Zeit der That seinen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Z. B. der A ist ein Norddeutscher, hat aber in Zürich sein Domizil, auf der Reise, die er im Auslande macht, wird er von dem B, einem Ungarn, bestohlen, die Behörden des Ortes der That sind gegen diesen nicht eingeschritten. Wenn nun B in den Kanton Zürich kommt, so kann man ihn hier bestrafen. Gewiß wäre es ungerecht, wenn der B straffrei ausgehen könnte. Allerdings kann der Gerechtigkeit, durch die Auslieferung des Verbrechers an den Staat, in welchem die Handlung ver-

übt worden, ein Genüge geschehen, allein es gibt Fälle, wo dieses nicht thunlich ist, z. B. wenn der B ein Schweizerbürger wäre, oder dem Geschädigten die Geltendmachung seiner Rechte in dem Staate, in welchem die That verübt worden ist, erschwert würde. — Diese Ausdehnung unseres Strafgesetzes auf die außerhalb des Kantons verübten Verbrechen ist jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn der Thäter sich in die Gewalt unseres Staates begibt, oder wenn er von demselben gefaßt werden kann, z. B. der B würde in einem andern Kanton verhaftet, und dieser ihn ausliefern. Dagegen ist diese Ausdehnung unseres Gesetzes nicht zulässig, wenn das Gesetz nur durch ein Contumazialverfahren zur Anwendung kommen kann, z. B. der A kann seine Klage hier nicht erheben, wenn der B im Auslande geblieben ist. Erfolgt die Beurtheilung des Straffalles im Kanton Zürich, so wird unser Gesetz angewendet; nur dann, wenn das Gesetz des Ortes der That milder ist, soll die mildere Strafe verhängt werden. Begibt sich jedoch der Thäter außer den Kanton, nur um unser Gesetz zu umgehen, so kann ihm die günstigere Bestimmung des Gesetzes des anderen Staates nicht zu statten kommen, weil aus der Umgehung des Gesetzes der Schuldige keinen Vortheil ziehen soll.

Wird wegen dem im Auslande verübten Verbrechen eine Untersuchung durch die Gerichte des auswärtigen Staats durchgeführt, und durch Beschluß oder Urtheil erledigt, so kann bei uns eine Verfolgung des Angeklagten nicht mehr stattfinden, selbst wenn man finden sollte, der Beschluß oder das Urtheil des auswärtigen Gerichtes sei unrichtig, der Richter habe Erschwerungsgründe, z. B. Rückfall, nicht gekannt, oder es seien dadurch die Rechte unserer Angehörigen in ungerechtfertigter Weise verletzt worden. — Diese Modifikation des aufgestellten Grundsatzes der Strafverfolgung von Verbrechen, die im Auslande verübt worden sind, ist in dem früheren Gesetze nicht enthalten gewesen. Sie rechtfertigt sich jedoch durch die Rücksicht, daß die Pflicht des Staates seine Angehörigen auch während ihres Aufenthaltes im Auslande mit einem Schutze zu umgeben, nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der auswärtige Staat in einem solchen Falle in gleicher Weise einschreitet, wie wenn es ein Inländer betreffen würde.

ad c. Im Interesse der Gerechtigkeit liegt es, daß kein Verbrechen, dessen Thäter ermittelt wird, unbestraft bleibe. Zwischen der Schweiz und einer Anzahl anderer Staaten bestehen Verträge über Auslieferung von Verbrechern, gemäß welchen die Schweiz den Angeklagten entweder ausliefern oder selbst beurtheilen muß. Die Auslieferung der eigenen Bürger rechtfertigt sich nun nicht. Das hiesige Obergericht hat sich hierüber in einem Falle unterm 9. Juli 1840 folgendermaßen ausgesprochen: Daß die Auslieferung eines Kantonsbürgers an einen fremden Staat sich mit der Würde des Staates und seinen Rechten und Pflichten dem Staatsbürger gegenüber kaum vertragen würde. (B. O. 9. Juli 1840. Beiträge Bd. 2. S. 398.)

Es ist nun aber nicht nur geboten, die Schweizerbürger an auswärtige Staaten nicht auszuliefern, sondern es kann auch Fälle geben, in denen es nicht zweckmäßig ist, andere Angehörige des Kantons (Niedergelassene und Aufenthalter) auszuliefern, wohl aber sie hier zu beurtheilen. Damit nun die Auslieferung verweigert werden kann, muß man dafür sorgen, daß in dem Strafgesetz eine

Bestimmung enthalten ist, die den Richter berechtigt, Angehörige zu beurtheilen, wenn sie, abgesehen von den Fällen litt. b im Auslande ein Verbrechen verübt haben. Hierbei steht der Regierung immerhin die Wahl zu, Ausländer auszuliefern, oder sie hier zu beurtheilen, in der Regel wird sie das erstere thun.

Was oben bei litt. b in Bezug auf die Anwendung unseres Gesetzes und die Folge der im Auslande erfolgten Beurtheilung gesagt wurde, ist auch hier maßgebend. In dem Entwurfe war der zweite Satz von litt. c: „sofern die zuständige auswärtige Behörde u. s. w. nicht enthalten, sondern an deren Stelle ward gesetzt: insofern nicht durch die Behörden des Begehungsortes eine Beurtheilung stattgefunden hat." Im Kantonsrathe ist dann die letztere Bestimmung gestrichen und dafür der zweite Satz aufgenommen worden. Damit hat sich der Kanton Zürich des Rechtes begeben, seine Angehörigen für die im Auslande verübten Verbrechen nach seinem Ermessen verfolgen zu können oder nicht. Die Ausübung dieses wichtigen Souveränetätsrechtes macht er ganz von dem Willen und Ermessen des anderen Staats abhängig, er unterordnet diesen Theil seiner Souveränetät unter die des auswärtigen Staates, denn er darf nur verfolgen, wenn der letztere dieses fordert. Z. B. der A ein Zürcher verübt in England einen schweren Betrug an dem B, einem Deutschen. Durch die Flucht kann A sich der Verfolgung in England entziehen. Er kommt in den Kanton Zürich, der B erhebt hier die Strafklage; allein die Behörden müssen ihn dahin bescheiden, sie können auf seine Klage nur dann eintreten, wenn England dieses verlange. Glücklicherweise sind solche Fälle selten. Schwieriger wird wegen dieser Einschränkung die Verfolgung der außer dem Kanton verübten Duelle werden.

Erster Titel.

Strafen.

Unter den Strafen erscheinen die Todes- und Kettenstrafen nicht mehr. Für die Abschaffung dieser Strafen, wie der Entwurf dieses beantragte, erklärte sich schon die erste Kommission den 14. Januar 1867 mit 9 gegen 3 Stimmen. Unterm 1. September 1868 nahm der Verfassungsrath mit 196 gegen 6 Stimmen in die Verfassung die Bestimmung auf, daß diese beiden Strafen abgeschafft seien. Zur Unterstützung des Antrages, die Todesstrafe abzuschaffen, berief man sich in den Verhandlungen der Verfassungsräthe wesentlich auf diejenigen Gründe, die in dem ersten Entwurf eines Strafgesetzbuches für die vorgeschlagene Abschaffung dieser Strafe geltend gemacht werden, daher sie hier zur Rechtfertigung der Abschaffung dieser Strafe folgen.

Die Abschaffung der Todesstrafe.

Seit Cäsar Beccaria im Jahre 1764, veranlaßt durch den an dem französischen Protestanten Jean Calas verübten Justizmord, seine Schrift über Verbrechen und Strafen, in der er vorzüglich die Todesstrafe und die Folter angriff, herausgegeben, ist über die Todesstrafe vieles geschrieben und gesprochen worden. In der letzten Zeit sind zwei Schriften erschienen, welche die Frage der Abschaffung

der Todesstrafe in vorzüglicher Weise behandeln und sich für die Abschaffung dieser Strafe erklären. Es sind dieses die Schriften von Prof. Berner in Berlin, vom Jahre 1861 und von Prof. Mittermaier in Heidelberg vom Jahr 1862.

Die Frage ist auch in den gesetzgebenden Versammlungen behandelt worden, und wenn die Diskussionen darüber nur in wenigen Staaten die Abschaffung herbeiführte, so hatten sie doch die Folge, daß die Zahl der mit dieser Strafe bedrohten Verbrecher immer kleiner und die Todesstrafe in Folge der Begnadigungen immer weniger vollzogen wurde. Es ist merkwürdig, wie bei diesem ein Jahrhundert andauernden Kampfe die Gegner der Todesstrafe sich vermehrt haben, und wie viele, die früher sich für die Beibehaltung derselben ausgesprochen, nunmehr der Abschaffung das Wort reden. In einer Lehre, in einem Grundsatze muß eine tiefe, unumstößliche Wahrheit liegen, wenn der Kampf, der dagegen geführt wird, nur die Zahl ihrer Vertheidiger vergrößert.

Zunächst sind die Gründe zu würdigen, die für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht werden, und hierauf diejenigen, die für die Abschaffung derselben sprechen.

Auf die Frage, ob die Strafe eine rechtmäßige und der Staat berechtigt sei, einen Menschen zu tödten, wird hier nicht eingetreten, weil die Erörterungen darüber nutzlos sind. Entweder ist die Todesstrafe zweckmäßig und nothwendig, dann wird man die Bedenken, die sich gegen ihre Rechtmäßigkeit erheben, mit dem Einwurfe beseitigen, die Strafe habe zu allen Zeiten und bei allen Nationen bestanden; oder die Strafe ist unzweckmäßig, nicht nothwendig, dann wird man sie abschaffen, ob sie rechtmäßig sei oder nicht.

Folgendes sind die Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt werden:

Erstens zur Vertheidigung der Todesstrafe werden die Vorschriften der **Religion** angerufen.

Folgende Stellen des alten Testamentes sind es vorzüglich, auf die man sich stützt, z. B. I. Moses 9, 6: „Wer Menschen Blut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen nach seinem Bildniß gemacht.“ II. Moses 21, 12. — „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben.“ V. Buch Moses 22, 23: „Wenn Jemand eine Sünde gethan hat, die des Todes schuldig ist und wird also getödtet, daß man ihn an ein Holz hängt, so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holze bleiben, sondern du sollst ihn an demselben Tage begraben“ u. s. w.

Bei der Prüfung dieser Stellen darf man nicht außer Acht lassen, daß in allen theokratischen Staaten auf den Ausspruch des Priesters hin, der dieses als ein Gebot Gottes verkündigte, der Mensch geopfert wurde, um die schwere Schuld zu sühnen, die er auf sich geladen hatte. Die rohe Talionstheorie, Leben um Leben, Aug um Aug, Zahn um Zahn, galt in dem mosaischen Rechte. Nicht nur der Mörder, sondern auch der Sabbathschänder, der Ehebrecher, der Gotteslästerer wurde mit dem Tode bestraft. Wenn auch die mosaischen Gesetze mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und die damalige Kulturstufe der Juden sich erklären lassen, so ist es dagegen unbegreiflich, wie man sich jetzt noch darauf berufen kann,

Hätten jene Stellen gegenwärtig noch eine größere Bedeutung, als nur eine geschichtliche, so müßten wir unser ganzes Strafrecht umändern; wir müßten weit hinter die Zeiten, in denen die Karolina entstanden, zurück, und es ist zu bezweifeln, ob sich eine Feder finden würde, um ein solches drakonisches Gesetz zu entwerfen. Unmöglich kann man aber für eine einzelne Strafart sich auf Gesetze und Grundsätze berufen, die durch die Civilisation schon vor Jahrhunderten außer Anwendung gekommen sind. Es ist aber vorzüglich das Christenthum, das in seinen Grundwahrheiten mit diesen mosaischen Gesetzen in Widerspruch steht. Wollen wir bei der Lösung dieser Frage von einem religiösen Standpunkte ausgehen, so müssen wir nicht die Lehren des Judenthums, sondern diejenigen des Christenthums zur Grundlage nehmen. Das Christenthum hat bei seinem Entstehen die Todesstrafe vorgefunden. Allerdings spricht sich keine Stelle des neuen Testamentes so klar für die Abschaffung aus, wie die Gesetze Moses für die Einführung, was sich daraus erklären läßt, daß Moses Gesetzgeber in allen Beziehungen war, während unser Erlöser das göttliche Wort allein verkündigte und die weltlichen Sachen den hiefür eingesetzten Behörden überließ. Er wollte sich nicht in diese letzteren Angelegenheiten mischen, aber wenn die Gelegenheit sich darbot, so trat er dieser mosaischen Auffassung über die Strafen entgegen; z. B. Ev. Matth. V. Kap. V. 38 und 39: Ihr habet gehört, daß gesagt ist: Auge um Auge und Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Ihr sollet dem Bösen nicht widerstehen; sondern wenn dir Jemand einen Streich geben wird auf den rechten Backen, so biete ihm auch den andern dar. Dieses Verdammniß der Wiedervergeltung, welche dem mosaischen Strafrechte zu Grunde liegt, war nicht nur gegen das Privatleben, sondern vorzüglich gegen die Rechtsmaximen im Staate gerichtet, weil besonders die letzteren Strafen zu Tage förderten, welche der Verkündiger der Religion der Liebe nicht billigen konnte.

Ev. Johannes. VIII. V. 3 bis 11:

Die Pharisäer und Schriftgelehrten brachten zu Jesus ein Weib, das als Ehebrecherin nach dem Gesetze Moses gesteinigt werden sollte, und fragten ihn, was er dazu sage. Er sprach zu ihnen: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. Er wendete damit die Todesstrafe von der Sünderin ab. Die Pharisäer stellten die Frage, um Jesus zu verleiten, sich über die geltenden Strafrechtsmaximen auszusprechen, damit sie ihn dann anklagen können, was keinen Zweck gehabt hätte, wenn sie nicht gewußt hätten, daß er dieselben nicht billige. Jesus hat die Todesstrafe nicht ausdrücklich verdammt, aber er hat eine Lehre, diejenige der Nächstenliebe aufgestellt, welche das Christenthum über alle anderen Religionen erhebt. Wie kann wohl derjenige, welcher diese Menschenliebe predigte; der den glimmenden Docht nicht auslöschte und das geknickte Rohr nicht zerbrach, den Tod des Sünders fordern? Läßt sich das Fallbeil mit folgendem Ausspruch vereinigen? Ev. Matthei. V. V. 44: „Liebet euere Feinde; segnet die euch fluchen; thut Gutes denen, die euch hassen, und bittet für die, die euch beleidigen und verfolgen."

Die ersten Christen, welche die Religion der Liebe in ihrer Reinheit, in ihrer hohen Bedeutung erfaßt hatten, verwendeten sich für die Gefangenen, namentlich

für die zum Tode verurtheilten; denn Blutvergießen war ihnen ein Gräuel. Beachtenswerthe Zeugnisse von Römern, den Feinden der Christen, liegen vor, in denen die erstern erklären, in dem Christenthum müsse eine seltsame Macht liegen, weil die Christen sich mit einer solchen Aufopferung und Hingebung der Gefangenen annehmen. In späterer Zeit wurde in den öffentlichen Kirchenversammlungen beschlossen, daß die Bischöfe sich bei dem Kaiser für die Verwiesenen oder zum Tode Verurtheilten verwenden sollten.

Consistorial-Präsident Braunwald, in Straßburg, sagt in einer trefflichen Abhandlung darüber, daß die Todesstrafe dem Christenthum widerstehe: „Das Christenthum lehrt: strafe die Schuldigen; mache es ihnen unmöglich zu schaden; verschaffe ihnen die Mittel zur Reue und zur Besserung. Jede andere Strafart ist dem Geiste des Evangeliums zuwider. Der Zweck der Strafe kann nur Besserung sein, also nicht Rache, nicht Widervergeltung, nicht Abschreckung. Eine Strafart, wie die Tödtung, welche die Möglichkeit der Besserung aufhebt, ist unvernünftig, unchristlich, zwecklos."

Folgende Aeußerung des berühmten Theologen Schleiermacher in seiner christlichen Sittenlehre bestätiget das Gesagte: „Die Rechtfertigung der Todesstrafe aus dem Gesichtspunkte, daß dem Verbrecher das Leben müsse unerträglich sein, ist unchristlich, weil in der göttlichen Gnade Versöhnung für Alles ist. Daher bleibt die Todesstrafe nur ein Rest barbarischer Zeiten und ein Beweis des politischen Unvermögens."

Zweitens sagt man: durch die Todesstrafe werde die Wiederholung eines todeswürdigen Verbrechens unmöglich gemacht.

Bei der Würdigung dieses Grundes und der Mehrzahl der andern für die Todesstrafe angeführten darf man nicht vergessen, daß sie nicht erst jetzt entstanden sind, sondern aus einer Zeit stammen, in welcher die Gefängnisse in einem solchen Zustande waren, daß sie weder die erforderliche Sicherheit für die Bewahrung der Sträflinge, noch Aussicht auf Besserung derselben darboten.

Zu jener Zeit waren die Gefängnisse Höhlen der Verderbnisse und Schulen für das Laster. Es gab solche, die dem Gefangenen Leiden bereiteten, die schlimmer waren als der Tod. Von dieser Vergangenheit ist die Gegenwart ganz verschieden, jetzt gehen die Bestrebungen dahin, die Strafanstalten in Besserungshäuser umzuwandeln. Die Gründe, die man in dieser Vergangenheit mit Erfolg geltend machen konnte, passen daher für die Gegenwart, die von der erstern ganz verschieden ist, nicht mehr.

Es ist wahr, die Todesstrafe macht den Rückfall unmöglich; allein wenn es andere Mittel gibt, die Gesellschaft zu sichern, so sollen diese angewendet werden; ist es doch ein Grundsatz des Strafrechtes, daß man von zwei Uebeln das geringere wählen soll, wenn damit der Strafzweck erreicht werden kann. Dem Staate stehen gegenwärtig genug Mittel zu Gebote, die öffentliche Sicherheit zu erhalten und den Verbrecher unschädlich zu machen; er muß dazu keine blutigen Strafen anwenden. Ja es wäre ein bedenkliches Zeugniß für den Zustand des Staates, wenn nur der Tod des Menschen die menschliche Gesellschaft von der Furcht vor demselben befreien könnte. Ist bei dem Verbrecher keine Besserung eingetreten, so

wird man sich vor ihm dadurch sichern, daß man ihn für die Zeit seines Lebens im Gefängniß behält; ist aber die wirkliche Besserung erfolgt, so wird man ihn auch ohne die Besorgniß, daß er das Verbrechen wiederholen werde, entlassen können. Täuschung in Bezug auf die Besserung kommt bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen häufig vor, bei langjährigen selten. Was das Entweichen betrifft, so kann man diesem vorbeugen; allein, wenn auch die Flucht gelingen sollte, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Mörder wieder morde. Es müßte ein merkwürdiger Zufall sein, wenn die Flucht gelingen und damit alle die Gründe, welche das erste Verbrechen herbeigeführt, oder ähnliche zusammentreffen würden. Man käme in Verlegenheit, aus den letzten 30 Jahren ein Beispiel dafür anzuführen.

Es wäre übrigens empörend, die Todesstrafe aus dem Grunde anzuwenden, weil der Verbrecher gefährlich erscheint. Einem auf die Gerechtigkeit gebauten Strafrecht würde dieses nicht entsprechen. In den Zwanziger Jahren wurde bei uns ein wegen seiner Einbrüche gefährlicher Dieb wesentlich aus dem Grunde hingerichtet, weil er öfters aus dem Gefängniß ausgebrochen war. Entrüstet sprach man sich im Volke darüber aus und bezeichnete das Urtheil als einen Justizmord.

Drittens wird behauptet: Die Todesstrafe schreckt von der Verübung solcher Verbrechen ab, auf die sie gesetzt ist.

Es ist richtig, die Todesstrafe hat eine schreckende Kraft, wenn keine Hoffnung für das Leben mehr vorhanden ist, und die Vorstellung von der öffentlichen Hinrichtung die Furcht vor dem Tode noch steigert.

Um die abschreckende Wirkung der Todesstrafe zu ermessen, darf man jedoch nicht den Eindruck als entscheidend betrachten, den die Aussicht auf den sichern Tod auf den Verbrecher hervorbringt, sondern man muß sich fragen, ob man annehmen könne, daß die Androhung der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung auf den Entschluß ein todeswürdiges Verbrechen zu begehen ausübe.

Justus Möser sagt hierüber ganz wahr:

„Es ist gewiß, daß der Schrecken vor dem Tode nur dann heftig wirkt, wenn dieser ganz nahe und unvermeidlich ist. In der Entfernung zur Zeit des Entschlusses zum Verbrechen; bei der Ungewißheit, ob der Tod auch eintreten werde, in der Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, verliert jener Schrecken fast alle seine Kraft.“

Um der Todesstrafe einen abschreckenden Einfluß auf die Verübung der Verbrechen, auf die sie gesetzt ist, einzuräumen, müßte man annehmen, daß der, welcher sich mit Mordgedanken trägt, an die Todesstrafe denke, und nur durch diese Strafe sich von der Ausführung des Gedankens zurückschrecken lasse, während die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht hinreichen würde, diese Wirkung zu äußern. Dieses ist jedoch irrig, denn, wenn derjenige, welcher an ein todeswürdiges Verbrechen denkt, die Strafe in sichere Aussicht nimmt, so wird er das Verbrechen nicht ausführen, auch wenn nicht der Tod, sondern lebenslängliches Zuchthaus auf dem Verbrechen steht.

Zu der Zeit, in welcher der Verbrecher seine That ausführt, denkt er, wie schon oben auseinandergesetzt wurde, nicht an die Strafe. Der Kampf, welchen der Thäter eines so großen Verbrechens mit sich selbst zu bestehen hat, und der

Gedanke, wie er das Verbrechen ausführen wolle, nehmen seine geistigen Kräfte vollständig in Anspruch. Bei diesem Kampfe mit sich selbst wird die Strafe, welche der That wartet, selten in Betracht gezogen. Folgende Beispiele können als Beleg für diese Ansicht angeführt werden.

Ein junger Mann, der seine Eltern vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe jedoch begnadigt wurde, sagte mir: Zwei Wochen vor der That habe er zum ersten Mal den Gedanken gehabt, seine Eltern zu vergiften; er sei jedoch von diesem Gedanken abgekommen, habe ihn dann wieder aufgenommen und in den letzten Tagen den bestimmten Entschluß zu dem Verbrechen gefaßt und dasselbe dann auch ausgeführt. Immer habe in seinem Innern das Gute und das Böse, wie er sich ausdrückte, miteinander gekämpft, das Gute habe ihm vorgestellt, daß er eine schlechte Handlung begehe. An die Strafe sei ihm unglücklicher Weise kein Sinn gekommen, denn der Gedanke an irgend eine Strafe hätte ihn zurückgeschreckt.

Ein Mann, der seine Frau vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe indessen begnadigt wurde, sagte: Bei dem Entschlusse, seine Frau zu vergiften, habe er nur an die übeln Eigenschaften derselben gedacht und gehofft, man werde sich um die Sache nicht kümmern, sondern glauben, die Frau sei, weil sie sonst krank gewesen, eines natürlichen Todes gestorben; an Strafe sei ihm kein Sinn gekommen; wenn er gedacht hätte, er würde selbst nur ein Jahr Zuchthausstrafe erhalten, so wäre diese Strafe in Verbindung mit der Schande genügend gewesen, ihn von der Ausführung seines Entschlusses zurückzuschrecken.

Im Jahre 1866 wurde die Bevölkerung mehrerer Gemeinden im Kanton Zug durch eine Reihe von Brandstiftungen in Schrecken versetzt, der Thäter konnte entdeckt werden und das Kriminalgericht verurtheilte ihn zum Tode. Einige Wochen nach diesem Urtheile wurden wieder mehrere Brandstiftungen in kurzer Zeit verübt und der Thäter derselben ebenfalls entdeckt. Es war ein junger Mann, der nicht nur bei der Verurtheilung des ersten Brandstifters zum Tode bei den gerichtlichen Verhandlungen zugegen war, sondern der mit andern Männern laut dem Todesurtheil seinen Beifall gezollt hatte. Durch das Obergericht wurde die Todesstrafe für den ersteren aufgehoben, und Beide zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt. In der Strafanstalt Zürich, wohin diese beiden Verbrecher zur Erstehung ihrer Strafe gebracht wurden, sagte der zweite Brandstifter, der nur aus Muthwillen, aus Freude am Kravall, wie er sagte, die Verbrechen begangen: Die Todesstrafe, zu der der Erste verurtheilt wurde, und an deren Vollziehung er geglaubt, habe ihn 4 Wochen von der Brandstiftung abgehalten, nachher habe er nicht mehr daran gedacht. Durch die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, sei jedes Bedenken gegen die Verübung der That beseitigt worden. Das Motiv zur That war nur allein Muthwille und die Todesstrafe war nicht einmal vermögend diese Leidenschaft in einem jungen Manne zu ersticken, der noch niemals bestraft worden.

Denkt der Verbrecher bei der Ueberlegung des Vorsatzes zur That an eine Strafe, so wird er mit größerer Umsicht das Verbrechen verüben, um vor der Entdeckung sicher zu sein. Er wird, ehe er zur Handlung schreitet, durch die

Vorstellung sich beruhigen, daß die That oder die Person des Thäters durch die getroffenen Vorsichtsmaßregeln unentdeckt bleiben. So handelten die beiden Raubmörder Reinberger und Boßhard, welche hingerichtet wurden.

Neben dieser Hoffnung hat der Verbrecher noch diejenige auf Begnadigung, an die er, wenn der Gedanke an die Todesstrafe in ihm aufsteigen würde, fest glaubt.

Jeder, der ein Verbrechen verübt, faßt dasselbe in einem milderen Lichte auf; er hält die That nicht für so schwer, daß er nicht Begnadigung erhalten könne.

Nachdem der zürcherische Große Rath einen Elternmörder begnadigt hat, werden Andere hoffen, auch ihnen werde die gleiche milde Beurtheilung zu Theil werden. Wenn auch die Todesstrafe noch beibehalten worden wäre, so hätten die Fälle, in denen sie vollzogen worden, auch bei uns, wie dieses in den anderen Staaten schon jetzt der Fall ist, immer seltener werden müssen. Die Strafart aber, die nur im äußersten Falle angewendet wird, kann unmöglich abschreckend auf die Vorstellung der Menschen wirken. Dieses kann, wenn überhaupt der Abschreckung noch ein Gewicht beigelegt werden wollte, nur von den Strafen gesagt werden, die unerbittlich den Schuldigen treffen. Die abschreckende Kraft der Strafe liegt weniger in ihrer Größe als in dem sichern Eintreten derselben. Man muß auch bei der Würdigung dieser Frage nicht unberücksichtigt lassen, daß der größte Theil der Angehörigen des Staates das Strafgesetz nicht kennt. Der Verbrecher weiß, daß seine Handlung schlecht ist und bestraft wird; aber wie das Gesetz sie ansieht und mit welcher Strafe dasselbe sie bedroht, das weiß er selten.

Von den zahlreichen Beispielen, die dafür angeführt werden können, werden nur zwei aufgezählt.

Der oben erwähnte Mörder seiner Eltern äußerte kurz nach der That zu dem ihn begleitenden Polizeisoldaten, er werde wahrscheinlich etwa 4 Jahre Zuchthaus erhalten. Dem Mörder seiner Frau kann man gegenwärtig nur schwer begreiflich machen, daß die Strafe, die er nun erstehen muß, eine milde und richtige sei.

Frägt man die Erfahrung über die abschreckenden Wirkungen der Vollziehung der Todesstrafe, so erhält man zwar keine sichere Antwort, immerhin jedoch einige Momente, die in Verbindung mit dem Gesagten hinreichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Todesstrafe nicht abschreckender wirkt, als andere schwere Strafen.

In Bern wurde ein Mörder hingerichtet; der Kutscher Henzi wohnte der Hinrichtung bei und äußerte sich nachher, er wolle nun gern sehen, wer diesem nachfolge. Der Nachfolger war Henzi, weil er seine Frau kurz nach der Hinrichtung ermordet hatte.

Im Jahr 1861 fanden iu dem Kanton Bern sieben Hinrichtungen statt. Hätte die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung, so müßten diese Hinrichtungen, deren Zahl für einen kleinen Staat sehr groß war, einen solchen Eindruck gemacht haben, daß das Verbrechen der Tödtung nur selten mehr vorkommen sollte; dem ist aber nicht so, die Rohheiten haben in diesem Kanton eher zugenommen als abgenommen. Eines der bestgeschriebenen Blätter des Kantons Bern sagt: „Wenn irgend im Kanton Bern eine Nothwendigkeit im öffentlichen Leben vor-

handen ist, so ist es die, den zahllosen Todtschlägen und Verwundungen endlich einen Damm entgegenzusetzen."

Eine gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe sprechende, wichtige Erfahrung hat man in Bayern gemacht. In den Jahren 1850 bis 1857, in welchen durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, wurden durchschnittlich im Jahr 156 Morde, Todtschläge und Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode verübt, während in den Jahren 1836 bis 1850, in welchen im Jahre nur eine Hinrichtung stattfand, die Zahl jener Verbrechen im Ganzen nur 155 betrug. (Mittermaier, die Todesstrafe S. 89.) Bei vermehrten Hinrichtungen finden wir mithin eine größere Zahl von Verbrechen gegen das Leben der Menschen als bei verminderten Hinrichtungen.

Nach einem Berichte des französischen Gouverneurs von Toskana an den Kaiser Napoleon I. sind in Toskana unter dem Großherzog Leopold, der die Todesstrafe aufhob, mehr als die Hälfte weniger Verbrechen verübt worden, als unter dem König von Etrurien, der harte Todesstrafen vollziehen ließ. (Mittermaier, am gleichen Orte S. 19.)

Im Großherzogthum Hessen wurde im Jahr 1849 in Folge der Beschlüsse des Frankfurter-Parlamentes die Todesstrafe abgeschafft und im Jahr 1852 wieder eingeführt. Ueber die Verhandlungen der Kammern, die über die Frage der Wiedereinführung stattgefunden, berichtet Advokat Bopp im Archiv des Kriminalrechtes 1855, S. 395. Am Schlusse dieses Berichtes sagt er: „Während die Erfahrung gelehrt hat, daß sich während der Zeit der Verbannung der Todesstrafe die Zahl der Verbrechen, die nun wieder damit bedroht sind, nicht mehrten, zeigt sie auf der andern Seite, daß seit der kurzen Zeit der Wiederherstellung ihrer Herrschaft mehr solche Verbrechen begangen wurden, als während der längern Zeit ihrer Verbannung."

Viertens wird der Grund geltend gemacht, daß für den Mord der Tod des Mörders die einzig genügende Sühne sei.

Die Entstehung dieses Grundes und seine Wurzel ist in der Talionstheorie zu suchen, die unserem gegenwärtigen Strafrechte fremd ist. Es ist, wenn man von der Talion absieht, eine rein willkürliche Annahme, daß den Mörder die Todesstrafe treffen müsse. Nicht nur bei dem Todtschlage, sondern auch bei dem Morde kommen Abstufungen vor; für alle diese Arten, die leichten wie die schweren, müßte man nach dieser Theorie die gleiche Strafe, den Tod verhängen, und die Begnadigung nicht zulassen. Das Uebel der lebenslänglichen Zuchthausstrafe sollte groß genug seiu, um letztere als eine genügende Sühne für die schwersten Verbrechen anzusehen.

Dieses sind die wesentlichsten Gründe, die für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht werden, und es ist nicht nothwendig, auf andere untergeordnete einzutreten. Man sieht, daß bei näherer Prüfung das Gewicht derselben die Waagschale für die Beibehaltung dieser Strafe nicht zum Sinken bringen kann.

Der Kampf für die Aufhebung der Todesstrafe erinnert an die Zeit, in welcher die Aufhebung der Folter, die Beseitigung der körperlichen Züchtigung und der qualifizirten Todesstrafen verlangt wurden. Groß schilderte man die Gefahren, die

durch solche Neuerungen für die bürgerliche Sicherheit entstehen. In Zürich wurden körperliche Züchtigung, dunkles Gefängniß und Hunger angewendet, um das Geständniß zu erzielen. Als die Peinlichkeit der Untersuchung im Jahre 1831 aufgehoben wurde, glaubten Viele, es werde nun nicht mehr möglich sein, hartnäckige Verbrecher zur Strafe zu bringen; aber gegenwärtig ist nur eine Stimme darüber, daß diese Peinigung ungerecht und barbarisch gewesen sei. Welchen Kampfes bedurfte es, um die körperliche Züchtigung als Strafe abzuschaffen, und die Wiedereinführung derselben zu verhindern? Gegenwärtig wird ihre Einführung nicht mehr zur Sprache kommen. Sowie wir jetzt über die qualifizirten Todesstrafen und die Folter urtheilen, wird man später über die Todesstrafe sich aussprechen. Die Beibehaltung der Todesstrafe rechtfertigt sich also durch die dafür angeführten Gründe nicht nur nicht, sondern es stehen derselben, abgesehen von den obigen Erörterungen noch folgende sehr gewichtige Gründe entgegen:

1. Die Todesstrafe ist zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht absolut nothwendig, die Freiheitsstrafe äußert die gleiche Wirkung.

Kleinschrod (ich wähle absichtlich einen bedeutenden Kriminalisten aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, der die Todesstrafe vertheidigte, um zu zeigen, wie man schon damals über dieselbe dachte) sagt in seiner Entwicklung des peinlichen Rechtes vom Jahre 1805, S. 16: „Es gibt allerdings schwere Verbrechen, bei denen der Gesetzgeber nothwendig findet, solche Strafen zu drohen, wodurch die Verbrecher für die Gesellschaft ganz unschädlich gemacht werden. Diese Wirkungen haben aber nicht Todesstrafen allein, sondern auch die ewige Beraubung der Freiheit. So lange die letztere diese Wirkung hervorbringt, ist es nicht nöthig, folglich nicht gerecht, das schwere Mittel zu diesem Zwecke, die Todesstrafe, zu drohen."

Aengstliche Gemüther halten die Todesstrafe für eine traurige Nothwendigkeit; sie glauben, in ihr und nicht in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe liege der Schutz gegen die größten Verbrechen. Es läßt sich annehmen, daß, wenn man diese durch Thatsachen von der Unbegründetheit ihrer Besorgniß überzeugen kann, sie, weil sie nur aus diesem Grunde der Todesstrafe das Wort reden, zu den Gegnern derselben übertreten werden. Solche Thatsachen liegen in den Erfahrungen, die man in den Staaten gemacht hat, in denen die Strafe aufgehoben oder höchst selten vollzogen wurde.

Die wichtigsten Erscheinungen in diesem Gebiete der Gesetzgebung sind diejenige im Großherzogthum Toskana. Großherzog Leopold hob durch Instruktion an die Tribunale die Todesstrafe, die Folter und die schweren fiskalischen Strafen auf. Zwölf Jahre später, den 30. Nov. 1786, erließ er ein Kriminalgesetz, in welchem er erklärte: „daß die eingeführte, mildere Bestrafung, verbunden mit strenger, polizeilicher Aufsicht, Schnelligkeit des Verfahrens und gesicherter Anwendung der Strafgesetze auf wirklich Schuldige, nicht nur keine Zunahme, sondern eine erhebliche Abnahme, besonders der schweren Verbrechen zur Folge gehabt habe." Er schaffte daher die Todesstrafe als unnöthig auf ewige Zeiten ab. Die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermehrte sich nicht; allein politische Motive bestimmten seinen Nachfolger im Jahr 1795, durch ein Edikt die Todesstrafe wie-

der einzuführen. Die Wiedereinführung dieser Strafe hatte dennoch keine Hinrichtung zur Folge, weil bei den Gerichtshofen eine entschiedene Abneigung gegen diese Strafe herrschte, und da, wo die Todesstrafe ausgesprochen wurde, Begnadigung eintrat.

Während der französischen Herrschaft galt der Code pénal, dessen Wirkung oben S. 27 erwähnt ist. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden mehr Verbrechen als früher mit der Todesstrafe bedroht. Im Jahr 1830 fanden, nachdem lange Zeit keine Todesurtheile vollzogen worden waren, zwei Hinrichtungen in Florenz und Pisa statt. Auf unverkennbare Weise zeigte das Volk seinen Widerwillen gegen die Hinrichtungen. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Werkstätten und Kaufmannsgewölbe geschlossen; die Straßen waren fast leer, als der Zug durch sie ging; die Bürger eilten in die Kirche und beteten, und um das Schaffot herum standen nur wenige Zuschauer. (Archiv des Kriminalrechtes vom Jahre 1857, S. 347.) Seit 1831 fanden in Toskana keine Hinrichtungen mehr statt. Im Jahr 1847 wurde die Todesstrafe aufgehoben, im Jahre 1853 jedoch wieder eingeführt; der Grund lag in den politischen Verhältnissen. Der Unwille des Volkes gegen das Gesetz war so groß, daß der Großherzog in einem Fall, in welchem ein Todesurtheil erfolgte, begnadigen mußte. Ein Dekret vom 10. Jenner 1860 hob dann abermals diese Strafe auf.

In Oesterreich wurde von 1781 bis 1787 kein Todesurtheil vollzogen. Durch Gesetz vom 2. April 1787 hob Kaiser Joseph II. die Todesstrafe auf. Im Jahr 1803 wurde sie wieder eingeführt, dabei jedoch durch ein besonderes Dekret vom 29. Oktober 1803 erklärt, daß sich die Zahl der Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe nicht vermehrt habe.

In Folge des von der Nationalversammlung in Frankfurt im Jahre 1848 angenommenen Reichsgesetzes, die Grundrechte betreffend, wurde die Todesstrafe aufgehoben in den Staaten Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Schwarzburg, Anhalt-Dessau, Bremen, Nassau, Oldenburg. In Folge der in dem Jahr 1849 eingetretenen Reaktion führte man sie in den bezeichneten Staaten wieder ein, mit Ausnahme von Nassau, Oldenburg, Koburg-Gotha, Anhalt-Schwarzburg. Die Erfahrungen, die man in den letzteren Staaten seit dieser Zeit gemacht, sprechen für die Beseitigung dieser Strafe; auch wird von dem Volke ihre Wiedereinführung nicht verlangt. Im Kanton Neuenburg wurde die Todesstrafe im Jahr 1854 abschafft. Seit dieser Zeit hat man keine Zunahme der Verbrechen, die früher mit jener Strafe bedroht gewesen, wahrgenommen. Man bedauert auch in diesem Kanton die Abschaffung nicht, wie aus einem amtlichen Berichte hervorgeht.

In den Motiven zu dem Kriminalgesetzbuche für das Herzogthum Braunschweig vom Jahr 1840 wird gesagt: „Die Furcht, daß die Abschaffung der Todesstrafe den bestehenden, gesellschaftlichen Zustand gefährden, und eine erhebliche Zunahme der todeswürdigen Verbrechen herbeiführen würde, kann man nicht hegen, wenn man überhaupt eine richtige Ansicht von der Wirksamkeit der Strafgesetzgebung hat.“ Diese Erklärung, man habe Nichts zu fürchten, ist von Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß seit 1817 nur zwei Todesurtheile im Herzogthum

Braunschweig vollzogen wurden. Auch in den Fällen von Mord wurde nur auf Zuchthaus erkannt.

In Sachsen-Weimar sind während der Zeit, in welcher die Todesstrafe abgeschafft war, vom Jahre 1850—1856, vier Verbrechen, auf welche früher Todesstrafe gesetzt war, vorgekommen. Im Jahre 1856 wurde diese Strafe wieder eingeführt, und es kamen von 1856—1862 sechs todeswürdige Verbrechen vor. Im Jahre 1862 erklärte dann die Kammer, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch zweckmäßig sei, und daher aufgehoben werden sollte. (Strafrechtszeitung vom Jahre 1863, S. 750, 1862, S. 207.)

Als ein weiterer Beweis dafür, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, kann die Zunahme der Begnadigungen von Verbrechern, die zum Tode verurtheilt worden, angeführt werden.

Hätte die Erfahrung gezeigt, daß diese Strafe wegen ihrer abschreckenden Wirkung nothwendig sei, so würden die Begnadigungen nicht zugenommen, sondern abgenommen haben, denn eine Strafe verliert an abschreckender Wirkung in dem Grade, in welchem die Begnadigungen zunehmen. Z. B. in Preußen trat in den von 1855—1857 ausgefällten 158 Todesurtheilen nur in 37 Fällen Begnadigung ein, während in den Jahren 1858—1860 von 88 zum Tode verurtheilten Verbrechern 77 begnadigt wurden. Im Königreich Sachsen wurde von den in den Jahren 1860—1862 gefällten 6 Todesurtheilen nur eines vollstreckt. In Schweden vollzog man im Jahre 1860 von 71 ausgefällten Todesurtheilen nur 2. In der Rheinpfalz betrug von 1833—1857 die Zahl der Todesurtheile 73, Hinrichtungen fanden nur 3 statt. Bemerkenswerth ist die Zunahme der Begnadigungen in Holland. Von 1811—1820 wurden 81 Todesurtheile erlassen und davon 42 vollzogen. In den Jahren 1851—1860 betrug die Zahl der Todesurtheile 79, die der Hinrichtungen 8. (Diese Notizen sind größtentheils aus der Strafrechtszeitung von 1862—1863 gezogen.) — Am auffallendsten ist das Verhältniß in Irland, wo noch 1823 von 241 Todesurtheilen 61, 1829 von 295 solcher Urtheile 60, 1828 von 211 gefällten Todesurtheilen nur 21 vollzogen wurden. Im Jahre 1850 wurden von 17 zum Tode Verurtheilten 8 hingerichtet, und vom Jahre 1855 an sinkt die Zahl der Hinrichtungen auf 4 im Jahre. (Mittermaier, die Todesstrafe, S. 91.) Dieses Beispiel spricht wieder für den Satz, daß mit der Abnahme der Hinrichtungen die todeswürdigen Verbrechen nicht zunehmen. Fernere Belege gegen die Annahme der Nothwendigkeit der Todesstrafe finden sich in der Schrift: Berner, die Abschaffung der Todesstrafe, S. 17.

Emert, der im Jahr 1840 im englischen Unterhause den Antrag auf völlige Abschaffung der Todesstrafe stellte, berief sich auf das Zeugniß von Makintosh, Richter am oberstrn Gerichte von Bombay. Nach diesem Zeugniß nahmen die Verbrechen in den 7 Jahren in Bombay ab, in welchen daselbst keine Hinrichtung stattfand, und es zeigt sich überhaupt in Indien, daß die Todesstrafe zur Verminderung der Zahl von Verbrechen nicht nothwendig sei.

Dem Schlusse, der aus den angeführten Thatsachen gezogen werden kann, daß man der Todesstrafe nicht bedürfe, sondern daß die Freiheitsstrafen zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft ausreichen, steht die Einführung dieser Strafe

in mehreren Staaten nicht entgegen. Es war, wie aus den Einführungsedikten und aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, nicht die Furcht vor der Zunahme der Verbrechen, welche die Einführung bewirkte, sondern es waren andere Gründe, namentlich politische, welche diese Strafe wieder hervorgerufen haben. Wenn in den Verfassungen dieser Staaten eine Vorschrift enthalten wäre, wie sie in unsere Bundesverfassung niedergelegt ist, daß wegen politischer Vergehen kein Todesurtheil ausgefällt werden dürfe, so würde in diesen Staaten die Todesstrafe nicht wieder eingeführt worden sein.

2. Die Todesstrafe macht die Besserung des Verbrechers unmöglich.

Nur die äußerste Nothwendigkeit könnte es entschuldigen, wenn man einen Menschen, der Reue fühlt und dessen Inneres zum Werke der Besserung vorbereitet ist, zum Blutgerüste führen und ihm so die Möglichkeit entziehen würde, ein besserer Mensch zu werden. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, und es ist daher der Gerechtigkeit, welche nicht die der Rache, sondern die der Liebe sein soll, entgegen, den reuigen Sünder zu tödten.

Die Reue, welche die zum Tode Verurtheilten fühlen, ist aber noch keine Besserung. Sie bedauern, das Verbrechen verübt zu haben; ihre Seele ist tief erschüttert; aber eine innere Umgestaltung zum Bessern konnte nicht erfolgen, weil die Zeit hiefür zu kurz nnd der Zustand der Seele ein zu aufgeregter war. In der Reue, in der Fassung eines guten Vorsatzes liegt der erste Keim zur Besserung; allein diese ist erst dann eingetreten, wenn der Wille dazu erstarken konnte, und die Schwierigkeiten im Innern, welche der Besserung sich entgegenstellen. überwunden sind.

Fühlt der Verurtheilte keine Reue; fehlt ihm das volle Bewußtsein der Schuld; glaubt er, es geschehe ihm Unrecht, so soll man ihn nicht hinrichten. Es liegt etwas Wahres in dem, was Drub hierüber sagt:

„Wenn das Bewußtsein des Hinzurichtenden nicht zugestimmt hat; wenn der Verbrecher mit dem Glauben zum Schaffot geht, daß ihm Unrecht geschehe: so behält die Todesstrafe immer Etwas von Ermordung an sich.“ (Hitzig, Annalen, Band 16, S. 211.)

Die Hoffnung auf Besserung ist auch bei diesen Verbrechern keine leere Täuschung. Wie die Erfahrung zeigt, bessern sich schwere Verbrecher noch eher als die Gewohnheitsdiebe. Die ersteren haben eine Energie des Willens, die bei den letzteren selten vorhanden ist. Diese Willensstärke, die sie zu dem schweren Verbrechen führte, kann sie zur Umkehr zum Guten vermögen, und sie in der Ausführung dieses guten Vorsatzes so bestärken, daß sie nicht mehr zum Bösen zurückkehren, wenn sich auch der Ausführung des Willens, sich zu bessern, Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht namentlich das Verhalten der Kindsmörderinnen. Diese betragen sich nicht nur in der Strafanstalt, sondern auch in der Freiheit gut, und seit 20 Jahren ist bei uns nur ein Beispiel eines Rückfalles bekannt. Kindsmörderinnen aber sind vor 40 Jahren hingerichtet worden, weil man die Todesstrafe als die einzige Strafe erachtete, die von diesem Verbrechen zurückschrecken könne, und weil man fand, nur in ihr liege die Sühne

für das begangene Unrecht. In der gegenwärtigen Zeit tadelt man mit Recht diejenigen, welche die Kindsmörderinnen mit dem Tode bestrafen. Es werden, wenn die Todesstrafe im Ganzen abgeschafft wird, nicht 40 Jahre vergehen, so wird man es unbegreiflich finden, daß diese Strafe in unserer aufgeklärten Zeit noch vorkommen konnte.

3. Die Todesstrafe kann über einen Unschuldigen verhängt und an demselben vollzogen werden.

Bei der Freiheitsstrafe ist die Möglichkeit gegeben, dem unschuldig Verurtheilten eine Genugthuung zu Theil werden zu lassen, bei der Todesstrafe ist dieses ausgeschlossen. Bei den Freiheitsstrafen ist es leichter möglich, die Unschuld an den Tag zu bringen, als bei der Todesstrafe, weil in manchen Fällen die Auskunft, die nur der Verurtheilte geben kann, zur Herstellung der Unschuld führt.

Köstlin sagt in seinem System des deutschen Strafrechtes vom Jahre 1855:

„Begreift man denn nicht den himmelweiten Unterschied, daß alle anderen Strafen wenigstens die Möglichkeit einer Gutmachung offen lassen, die Todesstrafe dagegen diese Möglichkeit von vornherein buchstäblich abschneidet.“

Diesen Grund, der am stärksten gegen die Todesstrafe spricht, darf man nicht so leicht mit dem Troste beseitigen, es werde kein Todesurtheil vollzogen werden, das nicht auf dem Geständnisse beruhe. Im Kanton Zürich sind vier Personen unschuldig zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden, und wir hatten daher nicht nur Grund, sondern die Pflicht, diese Einwendung gegen die Todesstrafe in ernste Erwägung zu ziehen. Sprach sich das Volk mit Recht schon sehr ungehalten darüber aus, daß Unschuldige bestraft worden, so würde der Unwille desselben noch in einem weit höheren Grade sich kund geben, wenn durch einen Justizmord ein Mensch das Leben verloren hätte; es wäre ein Unglück, das den Staat betroffen, und das, abgesehen von anderen Nachtheilen, das Vertrauen in die Justiz für lange Zeit untergraben würde.

Wie leicht können die Geschwornen durch falsche oder leichtsinnige Zeugen, durch unrichtige Gutachten von Sachverständigen, namentlich in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit, irre geleitet werden. Die Annalen der Kriminalfälle weisen eine Anzahl von Personen nach, die in anderen Staaten unschuldig die Todesstrafe erlitten haben. Was dort geschehen ist, kann auch bei uns eintreten; Niemand bürgt dafür, daß es nicht geschehen könnte.

So lange die Todesstrafe besteht, ist die Aufgabe der Geschwornen bei der Beantwortung der Schuldfrage bei Verbrechen, auf welche jene Strafe gesetzt ist, eine sehr schwierige. Mit dem Beweise dürfen sie es nicht so leicht nehmen, damit die Todesstrafe keinen Unschuldigen trifft; fordern sie einen hohen Grad des Beweises, so kann ein erwiesener Mörder straffrei aus der Untersuchung hervorgehen.

Die Fama sagt, daß das letztere bei uns geschehen sei. Wäre die Zuchthausstrafe und nicht der Tod auf diesem Verbrechen gestanden, so hätten die Geschwornen vielleicht das Schuldig ausgesprochen. Ein schlauer Verbrecher, der über seine schreckliche That keine Reue fühlt und dieselbe leugnet, hat daher immer eine nicht geringe Aussicht, frei zu werden; der reuige Sünder dagegen verfällt eher dem Fallbeil.

Bei der Begnadigungsbehörde stellt sich die Sache ebenso dar. Wahrscheinlich

wird der Gr. Rath, um einen Justizmord zu verhüten, die Begnadigung immer eintreten lassen, wenn nicht das Geständniß oder ein absolut sicherer Zeugenbeweis, der übrigens höchst selten erbracht werden kann, vorliegt. Der hartnäckige Lügner wird mithin begnadigt, der bußfertige Sünder dagegen in selteneren Fällen. Das Eintreten der Todesstrafe hängt daher nicht von den Behörden ab, sondern im Grunde genommen von dem Verurtheilten selbst. Ist derselbe verstockt, so kann man ihn nicht zu einem Geständnisse zwingen, und er bleibt am Leben; legt er dagegen ein Geständniß ab, nöthigt ihn sein Inneres dazu, so wird die Todesstrafe an ihm vollzogen werden. Es muß nun aber auf das Rechtsgefühl des Volkes einen peinlichen Eindruck machen, wenn der Thäter eines schweren Mordes aus dem Grunde des mangelnden Geständnisses begnadigt wird, während man bei einem weniger schweren Morde die Begnadigung versagt. Der Große Rath ist natürlich ganz frei; er kann auf die Schuldfrage eintreten, oder sie als durch die Geschwornen gelöst ansehen. Nur läuft er bei dem letzteren Verfahren Gefahr, die Vollziehung eines ungerechten Strafurtheils durch die Verweigerung der Begnadigung zu bewilligen. Diese Gefahren und Nachtheile werden beseitigt, wenn man die Todesstrafe aufhebt.

Nachdem nun die Gründe für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe gewürdigt worden, entsteht die bedeutende Frage: *Kann man mit Rücksicht auf die Anschauungen des Volkes und die Kulturstufe, auf der es zur Zeit steht, die Todesstrafe abschaffen?*

Der Gesetzgeber soll beim Erlaß eines Strafgesetzes auf die im Volke herrschenden Ansichten Rücksicht nehmen. Es wäre nicht gut, und würde nur zu einer Reaktion führen, wenn man im Widerspruch mit den bestimmten Ansichten des Volkes eine bestehende Strafart abschaffen würde; aber es wäre auch nicht gnt, wenn man auf einen gründlich geprüften humanen Fortschritt aus dem Grunde verzichten oder denselben aufgeben würde, weil noch nicht alle Glieder des Volkes das Zweckmäßige des Fortschrittes erkannt haben. Das Strafrecht soll nicht durch das Volk zum Fortschritte genöthigt werden, sondern dasselbe soll, um diesen zu machen, den Volksansichten vorangehen.

In den letzten Jahren, veranlaßt durch die Begnadigungen und die Verweigerungen der Begnadigung, ist im Volke die Frage der Abschaffung der Todesstrafe lebhaft besprochen worden, und es hat die Ansicht am meisten Anhänger gefunden, daß es besser sei, die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen, als diese Schwankungen von Begnadigung und Nichtbegnadigung zu haben. Bei Anlaß der Abstimmung über die IX Artikel der Bundesverfassung hat sich das Volk, wenn nicht direkt doch indirekt, über die Todesstrafe ausgesprochen. Der Art. VII wollte der Bundesversammlung das Recht einräumen, einzelne Strafarten auszuschließen, wie Todesstrafe, körperliche Züchtigung u. s. w. Von 29,550 Stimmenden im Kanton Zürich haben 25,125 diesen Artikel angenommen.

Immerhin hat die Todesstrafe noch eine große Zahl von Anhängern; wollte man jedoch mit einer Reform warten, bis Jedermann damit einverstanden wäre, so müßte man auf jeden Fortschritt verzichten.

Was die Kulturstufe betrifft, auf der unser Volk steht, so wird man im Ernst

nicht bestreiten wollen, daß die Bildung unseres Volkes so weit fortgeschritten sei, um die Todesstrafe entbehren zu können. Es wäre ein Armuthszeugniß, das man unserem Volke ausstellen würde, wenn man sagen würde, unser Volk, für dessen Bildung seit mehr als dreißig Jahren so viel gethan worden, stehe hinter den Völkern, welche die Todesstrafe nicht mehr haben, zurück und es sei nicht reif, dieses blutige Schauspiel entbehren zu können.

Mehrere rohe Thaten sind leider in den letzten Jahren bei uns vorgekommen; allein bei allen Völkern gibt es rohe Menschen, die nur ihren Begierden und Leidenschaften folgen, ungerecht wäre es, das Volk nach diesen wenigen Personen zu beurtheilen.

Erwägt man die Gründe, die für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so kommt man zu dem Schlusse, eine Strafe entbehren zu können, die nur Erinnerungen an eine barbarische Zeit wach ruft. Man kann eine Strafe entbehren, die weder nützlich noch nothwendig ist, und mit den Fortschritten der Zivilisation in Widerspruch steht. Durch gerechte Strafen und gut eingerichtete Gefängnisse die Verbrecher zu bessern, das soll der Zielpunkt der Strafgesetzgebung des Kantons Zürich sein.

§ 4.

Die gegen Verbrecher anzuwendenden Strafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Arbeitshaus;
3. Gefängniß;
4. Verweisung;
5. Entzug des Aktivbürgerrechtes;
6. Amts- oder Dienstentsetzung;
7. Einstellung im Amte oder Dienste;
8. Geldbuße;
9. Konfiskation einzelner Gegenstände;
10. Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 5.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitlichen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 6.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

§ 7.

Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

§ 8.

Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 9.

Die Gefängnißstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

§ 10.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat sowie die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

Das Gesetz setzt 3 Arten von Verhaftsstrafen fest: Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniß. Zuchthaus ist die schwerste Strafart, Gefängniß die leichteste, und in der Mitte steht das Arbeitshaus. — In der ersten Kommission war man zuerst gegen das Arbeitshaus, überzeugte sich jedoch bald, daß man dieser Mittelstufe bedarf, um nicht genöthigt zu sein, ein Verbrechen entweder mit der schweren Zuchthausstrafe, die zum Theil die Entehrung zur Folge hat, oder nur mit der leichten Gefängnißstrafe belegen zu müssen.

1. Die Zuchthausstrafe unterscheidet sich in zwei Beziehungen von der früheren gleichartigen Strafe. Nach dem früheren Strafgesetz betrug das Minimum dieser Strafe Ein Jahr, das Maximum 10 Jahre. Erforderte die Schwere des Verbrechens eine längere schwere Verhaftsstrafe, so mußte, Weibspersonen ausgenommen, auf Kettenstrafe erkannt werden, die bis auf Lebenszeit ausgedehnt werden konnte. Zweckmäßiger ist es nun und entspricht den neueren Anschauungen, die Zuchthausstrafe in die zeitige und lebenslängliche einzutheilen. Die Dauer der zeitigen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre. In der ersten Kommission wurden 20 Jahre als Maximum angenommen, in der zweiten Kom-

mission nur 15 Jahre, mit Rücksicht auf die Berichte einer Anzahl von Strafhausdirektoren in Deutschland bei Anlaß der Berathung des Norddeutschen Strafgesetzes, nach welchem eine längere Zuchthausstrafe als 15 Jahre nicht nur dem Strafzweck nicht entspreche, sondern gerade schädlich auf den Gefangenen wirke. Zuchthausstrafe über 15 Jahre ist jedoch auch bei uns für Verbrechen, die nach dem gegenwärtigen Gesetz mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, selten verhängt worden. In den 35 Jahren, in welchen das frühere Strafgesetz Geltung hatte, geschah dieses nur in 5 Malen von 1838 bis 1853. Seit dem letzten Jahr betrug die längste Zeit der erkannten Zuchthausstrafe 15 Jahre.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt an die Stelle der früheren Todesstrafe, und darf nur für die wenigen Verbrechen verhängt werden, die das Gesetz mit dieser Strafe bedroht. Wo das Gesetz nur von Zuchthausstrafe ohne weitere Bezeichnung spricht, ist immer die zeitige Zuchthausstrafe verstanden, deren Maximum von 15 Jahren niemals überschritten werden darf.

Die zweite und wesentlichste Unterscheidung der gegenwärtigen und der früheren Zuchthausstrafe bezieht sich auf die Ehrenfolge. Früher war mit der Zuchthausstrafe immer der Verlust des Aktivbürgerrechtes auf Lebenszeit verknüpft. Gegenwärtig hat der Richter in jedem einzelnen Falle die Zeit festzusetzen, während der das Aktivbürgerrecht nicht ausgeübt werden darf, sie ist auf 10 Jahre beschränkt. Bei der Bestimmung dieser Dauer des Entzuges der Ehrenrechte wird der Richter die Art des Verbrechens, die Motive, die dazu geführt haben, die Gesinnung, die der Thäter dabei beurkundet hat, und ob die Besserung desselben nach den Umständen zu schließen wahrscheinlich sei, in wesentliche Berücksichtigung ziehen. Der Entzug dieses Rechtes für länger als ein Jahr rechtfertigt sich nur bei Verbrechen, die aus einer ehrlosen, niedrigen Gesinnung hervorgegangen, wie Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

Mit Rücksicht auf den Beginn dieser Zusatzstrafe wird auf die Bemerkung zu § 20 verwiesen.

2. Die Arbeitshausstrafe, welche in Bezug auf die Ehrenrechte keine nachtheiligen Folgen hat, weil damit der Verlust des Aktivbürgerrechtes nicht verknüpft ist, wie bei der Zuchthausstrafe, wohl aber damit noch § 20 verbunden werden kann, jedoch wegen dem Arbeitszwang und der Verbüßung in der Strafanstalt einen ernsten Charakter besitzt, soll der Richter nach den Ansichten der vorberathenden Behörden bei allen Verbrechen verhängen, durch welche eine ehrlose, niederträchtige Gesinnung an den Tag gelegt wird, wenn nicht Zuchthausstrafe eintritt, und das Vergehen eine Verhaftsstrafe von 6 Monaten oder mehr fordert. Es wäre dem Sinne des Gesetzes entgegen, für solche Vergehen wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w., z. B. anstatt 6 Monate Arbeitshaus, 8 Monate Gefängniß zu verhängen. Mancher wäre, wie aus einer Masse von Erfahrungen und eigenen Erklärungen der Betreffenden hervorgeht, nicht ein schwerer Gewohnheitsverbrecher geworden, wenn er im Anfang seiner traurigen Laufbahn, durch die Art des Strafvollzuges den Ernst der Strafe und die Nothwendigkeit sich einer gewissen Ordnung zu fügen, hätte erkennen müssen.

Das bezeichnete Verfahren ist aber auch nothwendig, um die Trennung der

Gefängnißsträflinge von den Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen zu ermöglichen, was schon längst erforderlich gewesen wäre, und was nur dann geschehen kann, wenn die Zahl der Gefängnißsträflinge, in Folge unrichtiger Auffassung des Gesetzes nicht zu groß wird.

3. Die Gefängnißstrafe wird in der Regel in dem Bezirksgefängniß erstanden, und nur daun in der Strafanstalt, wenn der Verurtheilte schon mehrere Male mit Verhaft, oder einmal mit Zuchthaus bestraft worden ist. Diese Strafe ist die leichteste Verhaftsstrafe, weil ihr Uebel nur in dem Entzuge der Freiheit besteht. Der Satz, „wenn er den gestifteten Schaden ersetzt" ist dahin zu verstehen, wenn er bei Körperverletzungen u. s. w. die dem Geschädigten zugesprochene Entschädigung bezahlt, oder beim Diebstahl die gestohlenen Gegenstände zurückgibt oder den Werth derselben ersetzt.

In den beiden ersten Kommissionen wurde in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze das Maximum der Gefängnißstrafe auf 3 Jahre bestimmt, in der dritten Kommission wurde das Maximum auf 5 Jahre erhöht in der Meinung, wie aus der Weisung der Kommission an den Kantonsrath hervorgeht, daß in der Regel 3 Jahre das Maximum sein sollen, und eine fünfjährige Gefängnißstrafe nur ausnahmsweise bei politischen oder fahrlässigen Vergehen zur Anwendung kommen soll.

In Bezug auf den Vollzug dieser Verhaftsstrafen wird auf das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt verwiesen, das diesem Strafgesetz beigefügt ist.

4. Dem Antrage eines Mitgliedes der ersten Kommission, Schärfungen der Verhaftsstrafen festzusetzen, wurde keine Folge gegeben, weil solche Schärfungen sich als unzweckmäßig erzeigt haben, und das was man damit erreichen wollte, von der Wiederholung vom Verbrechen abzuschrecken, nicht erreicht werde.

5. In Bezug auf den Beginn der Strafzeit gelten folgende durch die Praxis aufgestellten Regeln;

a) wenn der Verurtheilte sich auf freiem Fuße befindet, beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich in der Verhaftsanstalt freiwillig stellte, oder polizeilich in dieselbe geliefert wird;

b) wenn der Verurtheilte zur Zeit der Beurtheilung sich in Haft befindet, dann beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist. Erklärt jedoch der Bestrafte, nach der Eröffnung des Urtheils, daß er die Strafe sofort antrete, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem diese Erklärung abgegeben worden ist, selbst wenn gegen das Urtheil Rechtsmittel ergriffen worden sind.

6. Die Strafzeit wird dadurch nicht unterbrochen, daß der Bestrafte wegen Zeugnissen, Rekognitionen u. s. w. in eine andere Strafanstalt gebracht werden mußte, wohl aber, wenn diese Versetzung für ein Vergehen, das er anderwärts verübt hatte, erfolgte, und der Sträfling für schuldig erklärt wurde. Ist er unschuldig, so soll der Untersuchungsverhaft an der Strafzeit abgerechnet werden.

§ 11.

Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, daß sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

In allen Fällen, in welchen ein junger Mensch mit Verhaft bestraft wird, soll der Richter eine Verfügung treffen, die den Zweck hat, den jungen Verbrecher dem schädlichen Einfluß der ältern zu entziehen. Ist man genöthigt, den jungen Sträfling mit ältern in Verbindung zu bringen, so soll man nicht nur bei der Auswahl sehr vorsichtig sein, sondern auch eine strenge Ueberwachung anordnen. (Man siehe auch § 5 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen.)

§ 12.

Muß ein Verhafteter während der Erstehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur dann Anwendung, wenn der Sträfling in eine öffentliche Heilanstalt gebracht wird. Privatanstalten werden dieser gleichgestellt, wenn in denselben eine bestimmte Ueberwachung und Beschränkung seiner Freiheit stattfindet. Diese Bestimmung ist dagegen nicht anwendbar, wenn der Sträfling nach Hause entlassen oder an ein von demselben oder seinen Angehörigen frei gewählten Orte gebracht wird, wo derselbe die Freiheit, die er verlangt, genießt.

§ 13.

Bei Bestimmung einer Freiheisstrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geschieht nach dem Kalender.

§ 14.

Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zweck ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

§ 15.

Wird ein bedingt Entlassener wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings bestraft, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsstrafe noch zu erstehen sei.

§ 16.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, z. B. bei Ausländern, und ebenso bei Gefängnißsträflingen kann das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafumwandlung eintreten lassen, wenn theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe im wesentlichen erreicht sei.

§ 17.

Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafumwandlung eintreten, wenn die Dauer der von dem Sträfling erstandenen Strafe mindestens zwei Dritttheile seiner Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr beträgt.

Damit die Einrichtung der bedingten Entlassung im Zusammenhange behandelt werden kann, wird auf das verwiesen, was unten bei den §§ 12—17 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt gesagt wird.

§ 18.

Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbstständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Dagegen ist sie unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar behufs Umwandlung des Restes oder des letzten Dritttheils der richterlich erkannten Freiheitsstrafe (§ 28 lit. b.).

§ 19.

In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsstrafe auf Ver-

weisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

Die Verweisung sollte nur in seltenen Fällen, wo es sich um gefährliche Personen handelt, ausgesprochen werden. Sie ist eine leichte oder eigentlich gar keine Strafe für die, welche kein bestimmtes Auskommen, Beruf u. s. w. im Kanton Zürich haben, und dennoch wird ihnen dafür ein Theil der Verhaftsstrafe erlassen. Dagegen kann diese Strafe für andere Personen, die im entgegengesetzten Falle sind, sehr empfindlich sein. — Gegen die Verweisung aus der Eidgenossenschaft wurde in der ersten Kommission das Bedenken in Bezug auf die Vollziehung erhoben, daß die anderen Kantone nicht verpflichtet seien, eine solche Verweisung anzuerkennen. Dagegen wurde bemerkt, wenn auch die anderen Kantone nicht verpflichtet seien, diese Strafe auf ihrem Gebiete zu vollziehen, so fordere doch ihr eigenes Interesse, eine Person, die die Sicherheit gefährdet, und nur solche werde man wegweisen, nicht zu dulden. Richtiger sei es auch, eine solche Person aus der Schweiz zu weisen, und nicht nur Kantonsverweisung auszusprechen, damit der Bestrafte in die Unmöglichkeit versetzt werde, in einem andern Kanton gleiche Schädigungen verüben zu können.

Was die Verweisung gemäß Lemma 2 betrifft, so tritt diese Strafe an die Stelle der Freiheitsstrafe, welche gemäß den §§ 16, 17 umgewandelt worden ist. Der Satz, daß man den eigenen Bürger nicht verweisen soll, wird nur formell, nicht aber in seinem Wesen verletzt, weil der Bestrafte die Wahl hat, die Freiheitsstrafe zu erstehen, oder sich verweisen zu lassen. Verweisen darf man auch in diesem Falle den Bürger nicht, wenn man nicht sicher ist, daß er im Auslande sein Brod finden kann. Uebrigens wird auf das verwiesen, was bei den §§ 12—17 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt gesagt wird.

§ 20.

Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängniß nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen oder verjährten Freiheisstrafe an gerechnet (§ 56).

Die Bedeutung des Entzuges des Aktivbürgerrechtes ist zu bekannt, als daß es weitere Erörterungen hierüber bedarf. Die politischen Rechte haben für einen freien Mann hohe Bedeutung, ihr Entzug sollte daher nur bei Vergehen statt-

finden, die eine ehrlose Gesinnung verrathen, solche Vergehen können aber nicht nur mit Geldbuße geahndet werden, sondern es muß eine Verhaftsstrafe folgen. Wie die dritte Kommission und der Kantonsrath bei § 26 angenommen hat, kann der Entzug des Aktivbürgerrechtes auch dann stattfinden, wenn nur Geldbuße ausgesprochen wird. Wie wir annehmen, wird der Richter nur in seltenen Fällen die Ehrenrechte für Vergehen entziehen, die ihrer Geringfügigkeit wegen mit Geldbuße genügend bestraft werden können.

ad Lemma zwei. Wenn die Freiheitsstrafe abgelaufen ist, so beginnt diese Nebenstrafe, z. B. der A wird zu 2 Jahren Arbeitshaus und 4 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. Sechszehn Monate dieser Strafe ersteht er in der Strafanstalt und 8 Monate als bedingt Entlassener, diese letzten 8 Monate gehen den 10. Sept. 1872 zu Ende. Von dem 10. Sept. 1872 an werden nun die 4 Jahre gerechnet. Der A kommt mithin erst den 10. Sept. 1876 in den Besitz der politischen Rechte. Diese Zusatzstrafe kann auch gegen den Angeklagten erkannt werden, der früher diese Strafe erlitten, sie jedoch nicht verbüßt hat, nur wird dann die frühere Dauer der Strafe in die neue eingerechnet.

§ 21.

Die Amts- und Dienstentsetzung hat zur Folge, daß der Bestrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist.

§ 22.

Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens Ein Jahr erkannt werden.

Bei der Amts- und Dienstentsetzung ist nicht bestimmt vorgeschrieben, daß sie mit einer andern Strafe verbunden werden müsse, weil man angenommen hat, es verstehe sich dieses von selbst. — Diese Strafe wird nur bei solchen Vergehen angewendet werden, bei deren Verübung der Thäter sein Amt oder Dienst mißbraucht hat, oder die auf den Charakter desselben einen solchen Schatten werfen, daß eine gedeihliche amtliche Wirksamkeit desselben in der nächsten Zeit nicht gedenkbar ist. Für andere Handlungen soll diese Strafe nicht verhängt werden.

§ 23.

Die Geldbuße darf die Summe von 15,000 Franken nicht übersteigen und kann, auch wo dieses im besondern Theile dieses Gesetzes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden. Sie soll stets mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden festgesetzt werden.

— In der dritten Kommission wurde das Maximum der Geldbuße von 10,000 Fr. auf 15,000 Fr. erhöht. — Damit der Reiche durch die Wirkung der Strafe nicht geringer als der Arme bestraft werde, und die Haushaltung nicht mehr als der Schuldige unter dieser Strafe leiden müsse, wurde in der ersten Kommission die Bestimmung aufgenommen, daß der Richter bei der Ausmessung der Buße auf die muthmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen habe. — Bei den Verbrechen, die in der Habgierde ihren Grund haben, wie Betrug, Hehlerei u. s. w. ist eine tüchtige Geldbuße am Platz, weil der Habsüchtige dadurch empfindlich betroffen wird. Die Buße soll dagegen nicht das Mittel sein, dem Wohlhabenden, der zahlen kann, die Freiheitsstrafe zu ersparen, was nach dem Gesetze bei Körperverletzung u. s. w. geschehen könnte. Verwerflich ist die Ansicht, die sich hat hören lassen, daß man bei der Ausübung der Strafjustiz auch auf die Vermehrung der Staatseinnahmen durch Verhängung tüchtiger Geldbußen denken müsse.

§ 24.

Die **Konfiskation** tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugniß der strafbaren Handlung sind.

Die Konfiskation einzelner Sachen ist nur die accessorische Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, sie soll ihrer Natur nach nicht den Charakter einer Vermögensstrafe, sondern den einer sicherheitspolizeilichen Maßregel an sich tragen. Diese Modifikation der Konfiskation wird für den Richter bei der Beantwortung der Frage, ob eine Sache konfiszirt werden könne, der leitende Gesichtspunkt sein. Die Konfiskation ist vorerst nur für solche Sachen zuläßig, die dem Thäter oder einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, nicht aber, wenn sie ganz oder theilweise Eigenthum eines Dritten sind, der an dem Verbrechen keinen Theil genommen hat. Die Konfiskation ist ferner beschränkt

a. auf die Werkzeuge und andere Sachen, die zur Begehung der That gebraucht wurden, oder die dazu bestimmt waren.

b. auf die Sachen, die durch das Verbrechen hervorgebracht wurden.

ad a. Unter den Werkzeugen und Sachen sind nur bewegliche zu verstehen. Ein Gebäude, in dem verbrecherische Handlungen verübt werden, z. B. das zu Fälschungen eingerichtet ist, darf weder konfiszirt noch zerstört werden, wie dieses in den 20ger Jahren mit einem Hause geschehen ist, dessen Zerstörung durch Feuer durch ein gerichtliches Urtheil festgesetzt wurde.

Nur solche Gegenstände sollen konfiszirt werden, die ihrer Beschaffenheit nach wesentlich zu verbrecherischen Zwecken bestimmt sind, und die die Begehung neuer Verbrechen ermöglichen.

Konfiszirbare Werkzeuge sind bei der Fälschung von Münzen, Werthpapieren

u. s. w. die Stempel, Platten, Pressen und andere Maschinen; bei der absichtlichen Tödtung und Körperverletzung die gebrauchten Waffen u. s. w. Bei der Verübung dieser Vergehen aus Fahrlässigkeit würde sich die Konfiskation nicht rechtfertigen. Beim Diebstahl die gebrauchten Dietriche, falsche Schlüssel, Brecheisen, Diebsleitern. Dagegen können die gewöhnlichen Leitern, die Transportmittel wie Wagen, Schiffe u. s. w., die gebraucht wurden, um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen in Sicherheit zu bringen, nicht in diese Klasse gesetzt werden, weil sie nach dem Strafgesetzbuch nicht unter den Begriff der zur Verübung des Verbrechens gebrauchten Werkzeuge fallen.

Unter dem Ausdruck des Gesetzes „oder zu solchen bestimmt waren" können nur die Werkzeuge verstanden werden, die von dem Thäter bei der Versuchshandlung gebraucht wurden, oder die er bei sich hatte, um damit das Verbrechen auszuführen. Z. B. der Dieb hatte für die Oeffnung der Behälter Brechwerkzeuge bei sich, die er nicht gebrauchen konnte, weil man ihn vorher arretirte; diese können gewiß konfiszirt werden.

ad 2. Als Gegenstände, „welche Erzeugnisse der strafbaren Handlung sind", erscheinen die durch die Fälschung hervorgebrachten Münzen, Werthpapiere, öffentliche Urkunden, die gefälschten Nahrnngsmittel u. s. w. Waaren und andere Sachen, denen durch die Fälschung nur ein höherer Werth gegeben werden soll, sind nicht konfiszibel, wenn das was durch die Fälschung hervorgebracht worden, beseitigt werden kann. Z. B. das Stück Seidenzeug nicht, dem man durch falsche Zeichen oder andere Mittel der Fälschung einen höhern Werth geben wollte, wenn diese Zeichen beseitigt werden können.

§ 25.

Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

Hat Jemand seinen Beruf oder Gewerbe zur Verübung eines Verbrechens mißbraucht, so ist der Entzug des Rechtes, den Beruf zu betreiben, das richtige Mittel, ihn für den Mißbrauch zu bestrafen, und ihn von der Wiederholung solcher Handlungen abzuhalten. Als Berufsarten, deren Betreibung untersagt werden kann, sind nicht nur die zu verstehen, für deren Betreibung die Ertheilung einer Konzession erforderlich ist, sondern auch die freien Gewerbe. (Urtheil d. Obergerichtes vom 16. April 1862 i. S. B. Z. f. R. Bd. 12, S. 419.) Diese Strafart soll jedoch nur dann in Anwendung kommen, wenn der Schuldige durch Pflichtverletzung in seinem Berufe Schaden verursacht hat, z. B. ein Arzt, Anwalt u. s. w. oder, wenn er durch seine Kenntnisse und Fertigkeiten u. s. w. die Ausführung der verbrecherischen That ermöglichte, z. B. der Schlosser, der dem Dieben beim Einbruch behülflich ist. Glaser hat Recht, wenn er in seiner Kritik des Entwurfes sagt, pag. 21: „Eine solche Entziehung des Rechtes, einen bestimmten Beruf u. s. w. zu betreiben, sollte nur in den allerwenigsten Fällen ausgesprochen werden können."

§ 26.

Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23, folgende Regeln:

a. auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbuße erkannt werden;

b. die in § 4 Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;

c. findet sich in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

Wegen der Verbindung der Geldbuße mit dem Entzuge des Aktivbürgerrechts wird auf die Bemerkung zu § 20 verwiesen.

§ 27.

Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muß, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von sechszehn Monaten gleich zu achten;

b. wenn Geldbuße in Gefängniß umzuwandeln ist oder umgekehrt, so sollen je 3—9 Franken Buße einem Tage Gefängniß gleichkommen;

c. wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache

des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

Eine Umwandlung der einen Art von Verhaftsstrafe in eine andere kann namentlich auch dann nothwendig werden, wenn eine mildere Art des Verhaftes in eine strengere, oder eine strengere in eine mildere umgewandelt werden muß, um die gehörige Strafe verhängen zu können, z. B. der § 58 bestimmt, daß bei dem Zusammenfluß von Verbrechen der Richter das Maximum der gesetzlichen Strafe überschreiten, oder zu einer schwereren Strafart übergehen könne. Wenn nun das Gesetz für ein Vergehen Gefängnißstrafe festsetzt, so könnte der Richter, wenn mehrere solche Vergehen zusammentreffen, nicht mehr als auf 5 Jahre Gefängniß erkennen, wenn ihm nicht dieser § 27 das Recht geben würde, die Gefängnißstrafe in Arbeitshaus umzuwandeln. Gesetzt, der Richter würde finden, die Handlung sei wegen Zusammenfluß von Verbrechen und anderen Erschwerungsgründen mit 6 Jahren Gefängniß zu bestrafen, so müßte er, weil er nicht auf 6 Jahre Gefängniß erkennen kann, die 6 Jahre Gefängniß gemäß litt. a in 4½ Jahre Arbeitshaus umwandeln, ähnlich beim Rückfall. Die Vorschriften dieses Paragraphen kommen auch zur Anwendung, wenn es sich um die Umwandlung einer strengeren Strafart in eine mildere handelt, z. B. der A hat Silbermünzen gefälscht, wobei ihm der B behülflich war. Die Strafe, die nach § 98 den A trifft, besteht in 1 Jahr Zuchthaus, der B soll als Theilnehmer gemäß § 37 mit einer geringern Strafe belegt werden, wir wollen annehmen, er hätte 6 Monate Zuchthaus verdient, da nun aber das Minimum der Zuchthausstrafe 1 Jahr beträgt, so kann auf 6 Monate Zuchthaus nicht erkannt werden, und man muß daher diese 6 Monate Zuchthaus in 9 Monate Arbeitshaus umwandeln.

§ 28.

Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

a. durch Begnadigung;
b. im Falle Wohlverhaltens des Sträflings (§ 16);
c. im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung.

§ 29.

Ueber das Verfahren bei der Begnadigung enthält die Strafprozeßordnung die weitern Bestimmungen.

§ 30.

Die Kriminal-Abtheilung des Obergerichtes kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Ertheilung des Urlaubscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug

der Freiheitsstrafen vom 24. Oktober 1870) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

Dieser Paragraph gibt dem Richter das Recht, die Zeit der bedingten Entlassung in den Fällen zu mildern, in denen sie zu lange dauern würde, und in denen man Sicherheit dafür hat, daß bei dem Entlassenen Besserung eingetreten ist. Z. B. der A wurde wegen Brandstiftung zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt, Nach 8 Jahren wird der Rest der Zuchthausstrafe in eine vierjährige bedingte Entlassung umgewandelt. Hat der A sich nun während 3 Jahren gut betragen, so kann man unbedenklich ihm das vierte Jahr erlassen. Der Richter darf dieses schon nach Verfluß von zwei Jahren thun, wenn die bezeichnete Bedingung der eingetretenen Besserung vorhanden ist. Die Vorschrift dieses Paragraphen ist eine Ergänzung der §§ 12—17 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, daher auch hier auf diese verwiesen wird.

§ 31.

Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit größeres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte, so kann eine Umwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, die nur aus dem früheren Gesetz hinübergenommen worden, wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32.

Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche *vorsätzlich* begangen worden sind.

§ 33.

Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im *besonderen Theile* des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In der zweiten Kommission fand man die Aufnahme solcher Bestimmungen wesentlich aus dem Grunde für erforderlich, weil die Weglassung leicht zu un-

richtigen Meinungen in Bezug auf die Bestrafung der fahrlässigen Handlungen hätte führen können. — Um der Wissenschaft und einer geläuterten Praxis freie Bewegung zu gestatten, wurde in dem Gesetz der Vorsatz nicht definirt, und es kann auch nicht Sache dieses Kommentars sein, diese Lehre hier einläßlich zu behandeln, nur einige Bemerkungen hierüber und über die Fahrlässigkeit dürfen am Platze sein.

1. Mit Vorsatz (dolus) bezeichnet man die Willensrichtung, die beabsichtigt, einen Erfolg herbeizuführen, welcher nach dem Bewußtsein der Handelnden strafbar ist. Die Absicht kann auf einen bestimmten Erfolg gerichtet sein (dolus determinatus), z. B. der A schießt auf den B, um ihn zu tödten; oder der Vorsatz kann ein unbestimmter sein, und der Handelnde den Erfolg nur bedingt beabsichtigt haben. (dolus in determinatus v. eventualis), z. B. der A schießt auf den B, wobei es ihm gleich ist, ob er ihn tödte oder nur verwunde. Das heutige Strafrecht kennt den indirekten Vorsatz nicht. Der Thäter einer strafbaren Handlung wird allerdings über die Absicht, die er dabei gehabt, am besten Auskunft geben können; erfolgt jedoch kein Geständniß, oder ein unwahres, so kann aus den die That begleitenden Umständen auf die Absicht geschlossen werden. Selbst wenn ein Geständniß vorliegt, wird man, um zu ermitteln, ob dasselbe richtig sei, diese Umstände mit demselben vergleichen müssen.

2. Fahrlässigkeit (Culpa). Eine strafbare Fahrlässigkeit liegt vor, wenn aus einer Handlung oder Unterlassung eine Rechtsverletzung, welche die zum Thatbestand eines Verbrechens gesetzlich festgesetzten Merkmale enthält, entstanden ist, die zwar nicht beabsichtigt worden, jedoch durch Anwendung der in dem gewöhnlichen Leben erforderlichen Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Strafe für eine Handlung, die eine Rechtsverletzung zur Folge hat, kann in der Regel nur dann verhängt werden, wenn sie absichtlich verübt worden, fahrlässige Handlungen werden nur ausnahmsweise, wenn das Gesetz dieses vorschreibt, bestraft, z. B. fahrlässige Brandstiftung wird bestraft, fahrlässige Eigenthumsschädigung dagegen nicht. Die Fahrlässigkeit muß, um strafbar zu sein, stets einen Erfolg gehabt haben, der den Begriff eines Verbrechens begründet. Der strafbare Versuch einer Fahrlässigkeit ist nicht nur dem Rechte fremd, sondern der Begriff enthält auch einen Widerspruch mit sich selbst. Die Bestrafung von fahrlässigen Unterlassungen setzt voraus, daß eine Verpflichtung, solche Unterlassungen zu vermeiden, besteht. Diese Verpflichtung kann aus Familien-, Beamten-, Berufs- oder Vertragsverhältnissen, gesetzlichen Vorschriften oder anderen Rechtsverhältnissen hervorgehen. Nach diesem Gesetzbuch können fahrlässige Handlungen, die den bezeichneten Erfolg gehabt haben, nur bestraft werden: Bei der Entweichung eines Gefangenen § 82, bei der Tödtung § 137, bei der Körperverletzung § 141, in dem Falle des § 143, bei fahrlässigem Bankerott § 194, bei der Brandstiftung § 204, in dem Falle des § 205, bei der gemeingefährlichen Schädigung § 208 und bei der fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht § 212. Bei den anderen Rechtsverletzungen werden fahrlässige Handlungen, wenn sie auch einen Schaden herbeigeführt haben, nicht bestraft. Um strafen zu können, müssen diese Rechtsverletzungen absichtlich verübt worden sein. Z. B. der A macht die Unterschrift des B nach, der C benutzt ohne Wissen und Willen des A diese Schrift,

um ein falsches Obligo auszustellen, der C wird wegen Betrug bestraft, der A nicht, obgleich es fahrlässig war, die Unterschrift nachzuahmen, und das Papier, auf dem sie enthalten ward, liegen zu lassen. Er hätte denken sollen, daß damit leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Die Bestrafung des A erfolgt aus dem Grunde nicht, weil seine Handlung allein den betrügerischen Erfolg nicht herbeigeführt hat, seine Handlung aber und die des C in keinem wissentlichen Zusammenhang stehen. Hätte der A absichtlich die Schrift gefälscht, damit der C sie benutzen könne, so müßte er wie der C wegen Betrug bestraft werden.

Dritter Titel.

Versuch.

§ 34.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§ 35.

Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, in wie weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

§ 36.

Ist der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Umstände von einem angefangenen Verbrechen abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten.

1. Durch das frühere Strafgesetz wurde nicht nur die Handlung bestraft, die zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehörte, sondern auch die, welche zur Vorbereitung desselben diente. Das Strafgesetz schließt durch die Bestimmung, daß für den strafbaren Versuch Handlungen vorliegen müssen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Vergehens angefangen worden, die Bestrafung der vorbereitenden Handlungen aus, und hat daher die frühere Eintheilung in nahen und entfernten Versuch nicht mehr aufgenommen.

Gemäß den Grundsätzen des Strafrechtes darf eine Strafe nur erfolgen, wenn der bestimmte Wille, ein Verbrechen zu verüben, durch eine Handlung zu Tage getreten ist, und aus dieser Handlung geschlossen werden kann, der Entschluß zu

der That sei ein gereifter, vollendeter; es seien nicht nur vorläufige Gedanken, die später wieder aufgegeben werden, sondern es sei Ernst mit dem Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen. Das Vorhandensein dieses festen Entschlusses kann nicht aus dem Geständnisse des Betreffenden, sondern nur aus seinen Handlungen gefolgert werden, denn der Verbrecher selbst ist darüber nicht sicher, ob er von dem gefaßten Entschlusse abgegangen wäre. Man darf wohl sagen, in Tausenden von Menschen steigen verbrecherische Gedanken auf und werden nicht ausgeführt, selbst wenn zur Ausführung derselben Handlungen vorgenommen wurden. Die Handlungen, welche das Verbrechen nur vorbereiten sollen; die nicht zur Ausführung desselben dienen, können unmöglich als ein sicherer Beweis dafür angesehen werden, daß der Entschluß zum Verbrechen ein entschiedener, unwiderruflicher sei. Man wird z. B. nicht mit Bestimmtheit sagen können, daß der, welcher in der Absicht, einen Andern zu erschießen, eine Pistole kauft, diesen verbrecherischen Gedanken ausführen werde, und doch müßte man dieses annehmen, wenn man die Handlung strafen wollte. Hat dagegen der Verbrecher mit der scharf geladenen Pistole auf den andern gezielt, und ist das Abfeuern der Pistole nur in Folge der Dazwischenkunft dritter Personen unterblieben, so wird Niemand das Vorhandensein des bestimmten vollen Entschlusses, den Andern zu tödten, bezweifeln. Folgende Strafgesetze bedrohen die Handlungen, durch welche das Verbrechen nur vorbereitet wird, nicht mit Strafe: Baden, Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Oesterreich, Norddeutsches, Bayern u. s. w.

2. Nach diesem Gesetze wird für die Annahme eines strafbaren Versuchs gefordert: a. Die auf die Verübung eines Verbrechens gerichtete Absicht, ein kulposer Versuch ist damit ausgeschlossen, ebenso kann ein strafbarer Versuch mit unbestimmtem Vorsatz, d. h. wo nur eine unerlaubte Absicht vorhanden war, ohne daß sie auf ein bestimmtes Vergehen sich richtete, nicht angenommen werden, z. B. der, welcher in ein bewohntes Haus hineinschießt, ohne die Absicht eine Person zu verwunden, oder zu schrecken, würde nur wegen Polizeiübertretung bestraft werden. b. Eine Handlung, durch welche die Ausführung dieser Absicht angefangen worden. — Welche Handlungen als Anfang der Ausführung anzusehen seien, darüber lassen sich keine festen Regeln aufstellen, Handlungen, die einen wirklichen Bestandtheil des Begriffs des Verbrechens ausmachen, sind Ausführungshandlungen, Handlungen, durch welche die Mittel zur Ausführung des Verbrechens herbeigeschafft werden, sind Vorbereitungshandlungen. c. Daß der Thäter das Verbrechen nicht vollendet habe.

3. In der ersten Kommission wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung des früheren Gesetzes wieder aufzunehmen, daß es als Versuch bestraft werde, wenn jemand in verbrecherischer Absicht aus Versehen Mittel anwendet, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes untauglich sind; allein mit entschiedener Mehrheit wurde der Antrag verworfen, weil es richtiger sei, die Sache objektiv nicht zum Voraus zu bestimmen, sondern in jedem einzelnen Falle dem Richter die Prüfung anheimzustellen, ob ein taugliches oder untaugliches Mittel angewendet worden sei. Besser als nach einer solchen Schablone, werde der Richter in dem gegebenen Falle nach seiner Einsicht und seinem Rechtsbewußtsein das Richtige

finden. Die Strafbarkeit des Versuchs an einem untauglichen Objekt wurde schon durch die frühere Praxis ausgeschlossen. (V. O. 4. Okt. 1849, Beiträge Bd. 11, S. 86.)

Ist das Mittel ein absolut untaugliches, d. h. hat dasselbe unter keinen Umständen den beabsichtigten Erfolg herbeiführen können; z. B. Anwendung von Magnesia oder eines anderen unschädlichen Mittels, um einen Anderen zu vergiften, oder von Lachsnerei, um einen andern zu tödten u. s. w., so liegt kein strafbarer Versuch vor, weil hier nicht von dem Anfang eines Verbrechens gesprochen werden kann. Auf diesem Wege ist es unmöglich, den verbrecherischen Zweck zu erreichen, wenn man auch das Mittel verstärken oder in anderer Weise anwenden würde. Ist nun aber die Ausführung eines Verbrechens unmöglich, so kann in der Handlung auch nicht ein Anfang der Ausführung liegen. Dagegen ist die Annahme eines Versuches bei relativ untauglichen Mitteln zuläßig, d. h. solchen, die nicht an und für sich den beabsichtigten Erfolg unmöglich herbeiführen können, sondern wo das Nichtgelingen allein in der Handlungsweise des Thäters, in seiner Unkenntniß, Ungeschicklichkeit seinen Grund hatte, z. B. der A gibt dem B eine kleine Dosis Gift, die den B krank macht, ihn aber nicht tödtet; der C will den D erschießen, die Pistole versagt jedoch, weil er die Patrone in der Hast verkehrt geladen hat. Während er die Ladung ändert, entflieht der D. — Hier haben wir es mit Mitteln zu thun, durch welche man, wenn sie richtig angewendet worden wären, den verbrecherischen Erfolg hätte herbeiführen können. Die Anwendung solcher Mittel sind um so gefährlicher und daher strafbar, als sich annehmen läßt, der A werde eine stärkere Dosis Gift geben und der C richtiger laden. Bei einer solchen Handlung kann von dem Anfang der Ausführung gesprochen werden. Mit Gift oder mit Pulver und Blei kann man einen Menschen tödten, nicht aber mit Magnesia oder todt beten. Durch die Nichtbestrafung der vorbereitenden Handlungen werden die Polizeigesetze über den Ankauf der Giftstoffe u. s. w. nicht berührt, diese bleiben in Kraft, und solche Handlungen werden nach Erlaß dieses Gesetzes gebüßt, wie dieses früher geschehen ist.

4. Was die Vollendung eines Verbrechens betrifft, so ist diese da, wenn die Merkmale vorliegen, die das Gesetz für den Thatbestand des Verbrechens fordert, gehört dazu ein bestimmter Erfolg, so muß auch dieser eingetreten sein, z. B. beim Todtschlag der Tod.

5. Für die Bestrafung des Versuches sind nicht, wie in dem früheren Gesetze, bestimmte Grenzen gezogen; der Richter kann die Versuchshandlung nach den Fortschritten, die sie gemacht hat, und nach ihrer Bedeutung bestrafen. Für die Strafzumessung ist ihm nur die Beschränkung auferlegt, daß er den Versuch gelinder als das vollendete Verbrechen bestrafen soll.

6. Der freiwillig aufgegebene Versuch ist in der Regel straflos. Durch die Worte in der Regel soll gemäß den Verhandlungen in den Kommissionen dem Richter nur das Recht gegeben werden, Strafe in den Fällen eintreten zu lassen, in welchen der Thäter mehr in Folge äußerer Hindernisse als aus eigenem Antriebe von der Ausführung eines Verbrechens abgestanden ist. Z. B. der A besteigt mit Brechwerkzeug versehen eine Leiter, um in dem Hause des B einen Dieb-

stahl zu verüben, unterläßt dieses jedoch und flieht, weil die Leute durch einen Hund aus dem Schlafe geweckt worden sind. Dieses ist ein strafbarer Versuch. Wenn dagegen der A über sein Vorhaben Reue gefühlt hätte und nur aus diesem Grunde, nicht weil er seinen Vorsatz nicht ausführen konnte, von dem Verbrechen abgestanden wäre, so müßte Straflosigkeit eintreten. — In den Kommissionen war man auch darüber einig, den Thäter straffrei zu lassen, wenn er aus innerer besserer Ueberzeugung sein Vorhaben aufgegeben hat, auch dann, wenn zu dieser Ueberzeugung die Bitten und Vorstellungen Anderer beigetragen haben. Für die Straflosigkeit des Versuches wurde in der ersten Kommission vorzüglich der Rechtsgrund geltend gemacht. In dem Versuche strafe man nur den Dolus, der sich durch die Handlung geäußert habe. Dieser verbrecherische Wille sei nun aber nicht mehr erkennbar, er werde aus der Außenwelt wieder zurückgenommen, wenn der Thäter freiwillig zurücktrete. Dazu kommt noch der politische Grund. Der Thäter wird sein verbrecherisches Vorhaben eher aufgeben, wenn man den freiwillig aufgegebenen Versuch nicht bestraft. In der zweiten Kommission wurde eine Bestimmung aufgenommen, die dahin gegangen ist, der Versuch soll mit zeitigem Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft werden, wenn auf das vollendete Verbrechen lebenslängliche Zuchthausstrafe festgesetzt sei. Im Kantonsrath wurde diese Bestimmung gestrichen, weil für Versuche von Mord, die nicht sehr gefährlich sind, die Strafe von 5 Jahre Zuchthaus zu groß sei. Da die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht theilbar ist, so muß man, wenn von einer geringern Strafe, als dieser, wie bei dem Versuche und der Gehülfenschaft §§ 37 und 39, die Rede ist, zur zeitlichen Zuchthausstrafe übergehen.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

§ 37.

Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die **Urheber** (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Theilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

Lemma eins. a) Urheber eines Verbrechens ist der, welcher nicht nur den Willen hat einen strafbaren Erfolg herbeizuführen, sondern der um diesen Erfolg zu bewirken die ihm dazu geeignet scheinenden Handlungen vornimmt. Hiebei ist es völlig gleich, ob dieser Erfolg ihm oder einem anderen Nutzen gewähre, ob durch die That seine Leidenschaft, seine Rachsucht oder die eines anderen gestillt werden soll. Die Thätigkeit des Urhebers muß der Art sein, daß man sagen kann, ohne diese wäre das Verbrechen nicht erfolgt. Wenn mehrere Personen gemeinsam in der bezeichneten Weise thätig sind, und ein Verbrechen bewirken, so sind sie alle als Urheber anzusehen. Z. B. zwei Weibspersonen D und H haben die Verübung eines Dieb-

stahls gemeinsam beschlossen, während die D in der Scheune den Diebstahl verübte, hat die H Wache gehalten, nachher haben sie die Beute getheilt. Beide wurden als Urheber bestraft. Die Urheber zerfallen in zwei Klassen physische und intellektuelle, oder wie das Gesetz sich ausdrückt, Thäter und Anstifter. Der Thäter verübt die verbrecherische Handlung unmittelbar selbst, während der Anstifter einen Anderen bewegt, die That auszuführen.

b) Als Anstifter kann nur der angesehen werden, der durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel: Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen eines Vortheils oder Lohnes, Ueberredung oder auf andere Weise den Willen eines Anderen bestimmt, ein Verbrechen zu verüben. Die Einwirkung muß in dem Maße stattgefunden haben, daß man annehmen kann, der Thäter wäre ohne diesen Einfluß nicht zur That geschritten, er hätte den Gedanken, ein Verbrechen zu verüben, wenn er auch denselben vorher gehabt hat, nicht ausgeführt. Nur Bemerkungen in einem Gespräche wie z. B.: Bei dem A könnte man gut einen Diebstahl in der und der Weise verüben, reichen nicht hin, selbst wenn der Andere durch diese Bemerkungen oder Erzählungen von Verbrechen bewogen zur rechtswidrigen That geschritten ist. Eine solche Bemerkung oder Erzählung genügt nicht, weil die Absicht des Sprechenden den Thäter zum Verbrechen zu bestimmen, nicht vorhanden war, der letztere mithin ohne den Willen des erstern ein Verbrechen verübt hat.

Eine strafbare fahrlässige Anstiftung gibt es nicht. Ebensowenig wird der Versuch einer Anstiftung bestraft, wenn darin nicht ein selbständiges Verbrechen wie bei dem Bestechungsversuche liegt.

c) Bei der Zumessung der Strafe für den Anstifter ist wesentlich der Einfluß in Betracht zu ziehen, den der Anstifter auf den Willen des Thäters ausgeübt hat. Ist die Verübung des Verbrechens nur wegen diesem Einfluß erfolgt, so trifft den Anstifter die volle Strafe des Urhebers. Ist jedoch der Thäter nicht allein wegen der Anstiftung, sondern aus eignen Beweggründen, z. B. Habsucht, Rache u. s. w. zur That geschritten, so erscheint der Anstifter mehr als Gehülfe und ist als solcher zu bestrafen. Der Anstifter kann je nach dem Maße seiner Einwirkung härter oder gelinder als der Thäter bestraft werden.

Lemma zwei. Außer dem Thäter oder Anstifter können bei einem Verbrechen noch andere Personen behülflich sein (Theilnehmer, Gehülfen): 1. wenn sie dem Thäter zur Begehung des Verbrechens Anleitung geben, ohne ihn dazu wie der Anstifter zu bestimmen; 2. wenn sie ihm Werkzeug, Waffen oder andere Mittel, welche zur Ausführung der That erforderlich sind, wissend, daß diese zur Ausführung des Verbrechens dienen sollen, verschaffen, 3. wenn sie für die Begehung des Verbrechens Gelegenheit geben, oder die Hindernisse der Ausführung beseitigen, 4. wenn sie vor der Verübung der That dem Verbrecher eine erst nach derselben zu leistende Unterstützung zusagen, 5. wenn sie dem Thäter bei der Begehung des Verbrechens durch Wache stehen u. s. w. Beistand leisten, 6. eine solche Unterstützung muß geschehen sein „wissentlich“, daß sie zur Beförderung eines Verbrechens dienen soll, fahrlässige Beihülfe ist straflos. Ebenso gibt es keine strafbare Beihülfe zur Fahrlässigkeit, weil in beiden Fällen das Merkmal, das die Strafe bedingt, das Bewußtsein, daß durch die Handlung die Verübung eines

Verbrechens gefördert wird, bei dem Handelnden mangelt, und der eingetretene Erfolg nicht durch die fahrlässige Handlung eingetreten ist, sondern durch die Handlung eines Anderen herbeigeführt wurde. Z. B. die A läßt die Hausthüre ihrer Dienstherrschaft offen, damit ihr Liebhaber B zu ihr kommen könne. Dieser verübt nun aber, statt zu ihr zu kommen, an der Herrschaft einen Diebstahl, die A kann nicht als Gehülfin bestraft werden, obgleich sie fahrlässig gehandelt hat. Die Wirkung der Thätigkeit des Theilnehmers für die Herstellung des Verbrechens ist natürlich eine geringere als die des Thäters, daher auch die Strafe eine geringere sein muß. Immerhin wird vorausgesetzt, daß die Ausführung des Verbrechens schon von Andern beschlossen worden, und der Theilnehmer durch seine Thätigkeit nur diese erleichtert oder befördert hat, z. B. Bei einem anderen von der oben genannten D verübten Diebstahl hat die H der D ein Beil gegeben, wissend, daß sie dieses zur Verübung eines Diebstahls vermittelst Einbruch gebrauchen will, sie wurde als Gehülfin bestraft.

§ 38.

Hat der Thäter bei Ausführung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist als das Verbrechen, auf welches die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat der Angestiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, so wird der Anstifter nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

Lemma 1. Dem Anstifter kann nur das zur Schuld zugerechnet werden, was er durch seine Anstiftung bezwecken wollte, nicht aber ein Mehreres, das er nicht beabsichtigte. Für dieses Mehrere liegt keine Anstiftung vor, der Thäter hat das allein von sich aus gethan und daher auch allein zu verantworten. Z. B. der A gibt dem B Geld, damit er dem C Schläge gebe, ohne ihn zu tödten, nun schlägt der B den C todt. Der A wird wegen Körperverletzung und der B wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange bestraft.

Lemma 2. Diese seinem Wesen nach aus dem bisherigen Gesetz und der Praxis gezogene Bestimmung findet ihre weitere Ausführung in einem Urtheile des Obergerichtes, durch welches dem Lemma 1 des § 50 des bisherigen Gesetzes die Auslegung gegeben wurde. Von einem strafbaren Versuche durch Anstiftung zu Begehung eines Verbrechens, das nicht ausgeführt worden, könne nur da die Rede sein, „wo jemand den Willen eines Anderen zu Begehung eines Verbrechens wirklich bestimmt hat, dieser dann aber von der Ausführung desselben abgestanden ist, nicht aber da, wo die Anstiftung auf die Willensbestimmung des Anderen überhaupt ohne Einfluß geblieben ist“. (Urtheil i. S. Etzensperger 20. Nov. 1861. Zeitschrift d. z. Rechtspflege, Bd. 10, S. 459, weitere Urtheile sind in diesem zitirt.) Diese Auslegung steht mit früheren Entscheidungen dieses Gerichtes in Einklang. Sie stimmt auch mit dem eben aufgestellten Begriff der Anstiftung

überein. In Kleins Annalen Bd. 15, S. 31 steht ein Fall, auf den diese Bestimmung Anwendung findet. Ein Geistlicher gab seiner Geliebten, die verheirathet war, giftige Kräuter, um den Mann damit zu vergiften. Diese konnte die Kräuter nicht gebrauchen, weil die Sache früher entdeckt wurde. Der Geistliche wurde wegen Versuches von Mord bestraft.

Ueber Komplott wurde die Bestimmung des früheren Gesetzes nicht mehr aufgenommen, weil, wie die Praxis zeigt, dieser Begriff nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten zu bedenklichen Urtheilen geführt hat. Wir bedürfen übrigens dieser künstlichen Theorie, die leicht auf Abwege führen kann, nicht, weil der Richter durch dieses Gesetz in die Möglichkeit versetzt wird, alle Umstände, die bei dem Komplott vorkommen, zu berücksichtigen. (vide § 59, lit. f.)

§ 39.

Die Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der That zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagten (Gehülfen), werden nach dem Maße, in welchem sie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei deren Ausmessung der Richter unter das Minimum der für den Thäter festgesetzten Strafe hinabgehen sowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

Hier treffen ganz die gleichen Gründe zu, wie bei der Festsetzung der Strafe für den Versuch. Die Thätigkeit des Theilnehmers kann eine sehr geringe oder eine bedeutende sein. Daher es gut ist, dem Richter es möglich zu machen, die Handlung nach dem Maße, in welchem sie zu dem Verbrechen beigetragen, bestrafen zu können.

Die Bemerkung, die oben § 36 S. 51 in Bezug auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe gemacht wurde, gilt auch hier.

§ 40.

Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

1. Während der Gehülfe den Thäter vor oder bei der That unterstützt, oder ihm eine solche Unterstützung nach der That zusagt, seine Mitwirkung bei der Verübung eines Verbrechens mithin eine solche ist, auf die der Thäter rechnet, hat die Handlung des Begünstigers eine geringere Bedeutung, weil sie nicht bei der Verübung des Verbrechens, sondern erst nachher wirksam, daher auch der Be-

günstiger nicht als Theilnehmer am Verbrechen anzusehen ist. Der Thäter denkt vor oder bei der Verübung des Verbrechens in der Regel noch nicht an den Begünstiger, er rechnet nicht auf seinen Beistand. Nur bei Vermögensverbrechen wird er um einen Vortheil aus dem Verbrechen zu ziehen auf den Begünstiger (Hehler) zählen. Diese gefährliche Klasse der Begünstiger werden bei der Hehlerei § 178 besonders behandelt. Das erste Merkmal der Begünstigung ist mithin die Unthätigkeit des Begünstigers vor oder bei der That, er darf bei dieser nicht mitwirken, keinen Beistand versprechen, er darf mit dem Thäter wegen der Verübung des Verbrechens nicht im Einverständniß sein. Ist das eine oder das andere der Fall, so ist Gehülfenschaft und nicht Begünstigung vorhanden, auch wenn die wesentliche Handlung erst nach der That von dem Betreffenden vorgenommen wurde. Z. B. der A sagt dem B, er werde diese Nacht dem C Waaren wegnehmen, und sie ihm bringen, damit er sie verkaufe. Der B antwortet nichts, nimmt aber die Waaren in Empfang und verkauft sie. Die Thätigkeit des B ist die des Gehülfen, weil der B stillschweigend das Vorhaben des A die Waaren zu nehmen und sie ihm zu bringen gebilligt hat, so daß der letztere auf seine Hülfe nach der That rechnen konnte. Das zweite Merkmal besteht darin, daß der Begünstiger nach der That jedoch mit Kenntniß derselben, den Verbrecher unterstützt, indem er ihn verbirgt, oder ihm zur Flucht oder um die Spuren des Verbrechens, oder um die Beweise für dasselbe zu unterdrücken, behülflich ist. Ferner, wenn er die Gegenstände des Verbrechens wissentlich bei sich aufnimmt, verheimlicht, kauft, eintauscht, zu Pfand nimmt, oder dazu mitwirkt, daß sie an andere Personen abgesetzt werden können. Eine strafbare Begünstigung kann nicht angenommen werden, wenn ein Wirth seinen Gast nicht abhält, das durch den Diebstahl gewonnene Geld ganz oder theilweise bei ihm zu verzehren, selbst wenn man davon ausgehen kann, daß der Wirth den unredlichen Erwerb des Geldes vermuthet habe. (B. d. Ob. 4. Dez. 1852. Beiträge Bd. XVII, S. 247.)

2. Hat der Begünstiger im guten Glauben und ohne daß er von dem Verbrechen Kenntniß hatte, den Thäter unterstützt oder ihm zur Sicherstellung des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes Hülfe geleistet, so kann von einer strafbaren Begünstigung nicht gesprochen werden. (U. d. Kriminalabtheilung v. 4. Dez. 1851. Beiträge Bd. 17, S. 246.)

3. Die wissentliche Unterdrückung der Beweismittel für die strafbare Handlung ist ebenfalls als strafbare Begünstigung anzusehen, z. B. wenn jemand wissentlich den Damnifikaten auffordert, dem Thäter günstige falsche Angaben zu machen. (B. d. Oberg. v. 18. Nov. 1852. Beitr. Bd. 17, S. 246.)

4. Die Begünstigung ist ein selbstständiges Verbrechen, bei dessen Bestrafung der Richter wesentlich die Motive, die den Begünstiger bestimmt haben, in Betracht ziehen soll. Während eine geringe Strafe am Platze, wenn der Begünstiger nur aus Mitleid behülflich gewesen, rechtfertigt sich eine tüchtige Strafe, wenn dieses in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist. Der Versuch einer Begünstigung ist nicht strafbar.

§ 41.

Als **Begünstiger** eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen, welche glaubhafte Kunde von dem beabsichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in Folge der ihnen über den Thäter zustehenden häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

Jedermann hat die durch das Sittengesetz gebotene Pflicht, ein Verbrechen, von dem er Kenntniß hatte, zu verhindern, wenn ihm dieses möglich ist, allein eine Rechtspflicht dazu, deren Nichterfüllung bestraft werden kann, hat nur der, welcher vermöge seiner Stellung speziell verpflichtet ist, die Begehung eines Verbrechens zu verhindern. Als solche verpflichtete Personen erscheinen: die Polizeibehörden, Polizeibeamtete und Bedienstete, Eltern gegenüber den Kindern, Pflegeeltern gegen Pflegekinder, Geschwisterte denen die Gewalt über andere Geschwisterte zusteht, der Mann gegenüber der Frau, und die letztere dem Manne gegenüber in dem Falle, wo sie wegen Geistesbeschränktheit des letztern oder aus anderen Gründen die Macht über ihn hat. Der Vormund und die Vormundschaftsbehörden über Bevogtete. Selbstverständlich bezieht sich die Verhinderungspflicht nur auf solche Verbrechen, bei denen der, welcher diese Pflicht hat, in keiner Weise weder als Anstifter, noch als Thäter oder Theilnehmer sich betheiligte.

Die Strafbarkeit der Nichtverhinderung, welche nach dem Gesagten nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, daß die Nichtverhinderung nicht bestraft wird, ist bedingt:

1. Durch die glaubhafte Kunde von der Ausführung eines Verbrechens.

Man kann nicht verlangen, daß derjenige, welcher zum Einschreiten verpflichtet ist, auf bloße unbestimmte Gerüchte hin, Handlungen vornehmen, die Personen nachtheilig sind; allein er soll handeln, wenn er in Folge eigener Wahrnehmung oder nach zuverlässigen Mittheilungen die Ausführung eines Verbrechens für wahrscheinlich halten muß.

2. Wenn die Verhinderung des Verbrechens nach der erlangten Kunde noch möglich war, d. h. die Mittheilung nicht zu spät erfolgte.

3. Wenn die Verhinderung keine Gefahr für ihn selbst herbeiführte. Unter Gefahr kann nur die gegenwärtige für Leib und Leben verstanden werden. Wollte man weiter gehen und auch die Gefahr für das Eigenthum oder eine solche für eine spätere Zeit als Entschuldigungsgrund annehmen, so dürfte die ganze Bestimmung bedeutungslos werden.

Diese letztere Bestimmung bezieht sich nur auf Privatpersonen, nicht aber auf die Polizei, die einschreiten soll, auch wenn Gefahr damit verbunden ist, insofern sie die Mittel hatte, der Gefahr in wirksamer Weise entgegenzutreten, z. B. durch

Waffen, und wenn nicht nur ein Einzelner oder wenige einer größeren Anzahl von Verbrechern entgegenstehen.

4. Wenn das Verbrechen ausgeführt worden, oder ein strafbarer Versuch stattgefunden hat.

Die Verhinderung kann geschehen: a) durch Warnung desjenigen an dem oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt werden soll, b) durch Zurückhaltung dessen, der das Verbrechen beabsichtigt, sei es mit List oder Gewalt; c) durch rechtzeitige Anzeige bei der Polizei. Dieses Mittel ist allerdings das geeigneteste den Verpflichteten von der Strafe zu befreien; allein man kann von dem Ehegatten oder den nächsten Verwandten nicht verlangen, daß sie den Ehegatten, oder ihren nahen Verwandten bei der Polizei verzeigen. — Wenden sie die anderen Mittel an, und haben sie hier das Möglichste gethan, um die Verhinderung zu bewirken, so können sie nicht gestraft werden, auch wenn das Verbrechen ausgeführt worden, und die Verpflichteten nur der Vorwurf trifft, daß sie durch einsichtigeres oder kräftigeres Handeln möglicherweise das Verbrechen hätten verhindern können. Bei der Beurtheilung der Handlung ist die Persönlichkeit ebenfalls in Betracht zu ziehen, von einer geistig oder körperlich schwachen Person kann man in dieser Beziehung weniger verlangen als von einem begabten, oder starken energischen Manne.

§ 42.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters oder Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Dieser Paragraph geht davon aus, daß man es den in demselben aufgezählten Personen nicht zur Strafe anrechnen könne, wenn sie ihren Verwandten oder Pflegebefohlenen gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung schützen, nicht nur durch Unterlassung der Verzeigung, sondern durch positives Handeln, wie Unterstützung zur Flucht, Verheimlichung u. s. w. Hiezu ist auch zu rechnen, wenn der Verwandte den Damnifikaten zu bestimmen sucht, die Klage zurückzunehmen oder dieselbe zu mildern. In dem letzteren Fall muß jedoch Strafe erfolgen, wenn es sich ergibt, daß der Anverwandte nicht nur aus dem durch die Verwandtschaft hervorgerufenen natürlichen Gefühl so gehandelt hat, sondern weil ihm von dem Thäter ein Gewinn oder Vortheil in Aussicht gestellt worden. Hat der Betreffende wesentlich aus diesem eigennützigen Grunde seinem Verwandten geholfen, so trifft ihn die Strafe der Begünstigung, wenn nicht ein anderes Verbrechen in der Handlung liegt, wie z. B. Anstiftung zu falschem Zeugniß.

§ 43.

Der Begünstiger wird gelinder bestraft als der Gehülfe, auch darf derselbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen sind die Fälle, für die im besondern Theil (§§ 178—180) etwas Anderes bestimmt wird.

Für die Begünstigung ist ebenfalls kein bestimmtes Strafmaß festgesetzt, da jedoch für die schwerste Art der Begünstigung, der Hehlerei besondere Strafen aufgestellt sind, so kann man Gefängniß und Buße oder 2 Jahre Arbeitshaus für hinreichende Strafe annehmen. Das Strafmaximum des baierischen Strafgesetzbuches beträgt 2 Jahre Gefängniß (gleich unserm Arbeitshaus) und Buße, das des preußischen Ein Jahr Gefängniß und Buße. In geringen Fällen ist auch nur Buße bei uns genügend.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

§ 44.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besaß.

1. Das Gesetz bezeichnet keine bestimmten Formen der Geisteskrankheit, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, weil eine genügende Aufzählung der Geisteszustände, welche die Zurechnungsunfähigkeit begründen, sich kaum erreichen läßt. Statt dessen erklärt es eine Handlung nicht für strafbar, die bei einer gestörten Geistesthätigkeit vorgenommen wurde, wenn die Störung in dem Maße vorhanden gewesen, daß der Handelnde in die Unmöglichkeit versetzt wurde, mit vollem Bewußtsein einen bestimmten Willen zu fassen und auszuführen, oder wenn er über die Strafbarkeit der That keine Urtheilskraft hatte, d. h. zwischen Recht und Unrecht nicht unterscheiden konnte.

2. Das erste Merkmal, die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist nicht vorhanden, wenn die Vernunft oder das Denken so gestört ist, daß von einer Freiheit in der Wahl zwischen der Verübung oder der Unterlassung des Verbrechens nicht gesprochen werden kann, wo der Wille nicht mehr unter der Herrschaft der Vernunft steht.

3. Das zweite Merkmal wurde so gefaßt, um die Ansicht zu berichtigen, als verlange man für die Bestrafung einer That, die Kenntniß der Strafbestimmungen des Gesetzes.

4. In der ersten Kommission glaubte man, es sei hinreichend zu sagen, „wenn er zur Zeit der Begehung der That sich in einem Zustand befand, in welchem ihm die Freiheit der Willensbestimmung gänzlich mangelte", allein die Kritiken und die Gutachten, die über eine ähnliche Bestimmung des Entwurfes eines Norddeutschen Strafgesetzes abgegeben wurden, zeigten, wie bedenklich und ungenügend eine solche Definition wäre, daher sie in der zweiten Kommission abgeändert wurde. Allerdings kann eine Handlung nur dann als Verbrechen erklärt und bestraft werden, wenn der Handelnde zur Zeit der That den freien Willen hatte, ein Verbrechen zu verüben, oder dasselbe zu unterlassen; allein man könnte, wenn man nur das Kriterium der freien Willensbestimmung aufstellte, leicht dazu kommen, jede heftige Leidenschaft, einen hohen Grad von Affekt als diese Freiheit ausschließend anzusehen. Man müßte befürchten, daß metaphysische Auffassungen über die Freiheit des Willens in die Kriminalverhandlung gezogen würden. Der § 44 geht nun von dem Satze aus, wenn es sich darum handelt, die Frage zu beantworten, ob ein Mensch zurechnungsfähig sei oder nicht, so wende man sich zuerst an seinen Verstand. Die Untersuchung muß zunächst feststellen, ob das Bewußtsein, das die Intelligenz ausmacht, gestört sei. Ist diese Geistesstörung hergestellt, so werden sich die weiteren Fragen leicht beantworten lassen, ob dadurch die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die erforderliche Urtheilskraft ausgeschlossen sei. Die Aufzählung der beiden letzten Bezeichnungen wäre überflüssig und man könnte sich begnügen zu sagen, „wenn die Geistesthätigkeit des Thäters gestört wäre"; allein man faßte bei der Aufnahme dieser Merkmale ungeübte Aerzte und die Geschworenen ins Auge, die darin eine Erklärung finden sollen, was das Gesetz unter der die Zurechnung ausschließenden Störung der Geistesthätigkeit verstehe. Das bezeichnete Maß der Geistesstörung schließt die Zurechnung nicht nur in dem Falle aus, wenn sie in einer Krankheit des Geistes ihren Grund hat, sondern auch wenn sie durch Fieber, Schlaftrunkenheit u. s. w. hervorgerufen wurde. — Ausgeschlossen ist nach den Ansichten, die in den Kommissionen geäußert wurden, die Trunkenheit, selbst wenn sie in dem Maße vorhanden war, daß die Willensfreiheit ausgeschlossen wurde. Der Mensch kann sich nicht nur betrinken, sondern er kann auch, wenn er im nüchtern Zustande längere Zeit den verbrecherischen Entschluß faßt und die Mittel der Ausführung sich einprägt, sich selbst so bestimmen, daß er in der Trunkenheit, in die er sich versetzt hat, auch wenn er für alles andere geistig unfähig ist, den Entschluß ausführt. Soll denn dieser für ein Verbrechen nicht bestraft werden?

5. Die Untersuchung des geistigen Zustandes des Thäters soll nur auf die Zeit gerichtet werden, während der er die That verübt hat, die Zeit vor oder nach der That kommt nur insofern in Betracht, als sie zur Aufklärung des Zustandes, der zur Zeit der That vorhanden war, dient, dagegen kann die Geistesthätigkeit eines Menschen vor einer rechtsverletzenden Handlung oder nach einer solchen normal und dennoch zur Zeit der Handlung gestört sein oder umgekehrt. Damit soll auch gesagt sein, und es ist dieses die Meinung des Gesetzes, daß die Geistesstörung nur in Bezug auf die That vorliegen müsse, sie muß nicht nach allen Richtungen hin vorhanden sein. Es kann die Geistesthätigkeit eines Menschen durch einen

Wahn in der Richtung, in welcher die That verübt wurde, gestört, und derselbe außerdem dennoch geistig gesund sein.

Ueber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Krankheit hat der Gerichtsarzt sein Gutachten abzugeben, die Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind, ist Sache des Richters, weil dieses zur Rechtssprechung gehört. Der Richter hat aus den Umständen des Falles den Schluß zu ziehen, ob die Geisteskrankheit, wenn eine solche nach dem Ausspruche des Arztes vorhanden ist, in dem in diesem Paragraphen bezeichneten Maße vorliegt. In Bezug auf diese Schlußfolgerung muß er sich nicht an den Ausspruch des Arztes binden. Der Arzt wird um so eher ein unbefangenes Gutachten über das Technische abgeben können, wenn er weiß, daß er nicht allein durch seine Schlußfolgerung über das Schicksal eines Menschen entscheidet.

6. Die Willensfreiheit muß ganz ausgeschlossen sein; eine bloße Beeinträchtigung derselben, mithin die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nur ein Strafmilderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken. Die Ansicht, die in der ersten Kommission geltend gemacht wurde, den Richter zu ermächtigen, bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter das gesetzliche Strafmaß herabzugehen, blieb in der Minderheit.

§ 45.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

1. Bei Kindern unter 12 Jahren geht das Gesetz von der Voraussetzung aus, daß ihr Handeln nicht frei überlegt gewesen sei, daß sie die Folgen ihrer That nicht völlig gekannt, und keinen gehörigen Begriff von der Schädlichkeit derselben gehabt haben. Wenn sie auch Recht von Unrecht unterscheiden können, und wohl wissen, daß ihre Handlung eine unerlaubte ist, so kennen sie dennoch den kriminellen Charakter derselben nicht, sie denken höchstens an elterliche Strafen. Das Pflichtbewußtsein, das vorhanden sein muß, ehe man die strafrechtliche Zurechnung annehmen kann, ist nicht da, die Kinder fühlen sich nur denen gegenüber verantwortlich, denen sie Gehorsam schuldig sind.

Diese gesetzliche Vermuthung kann im Allgemeinen bei Personen von 12 bis 16 Jahren nicht mehr Geltung haben, aber auch in diesem Alter gibt es solche, die ohne gehöriges Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, die in der geistigen Aus-

bildung so weit zurück sind, daß das was von den Kindern unter 12 Jahren gesagt worden, auch auf sie alle Anwendung findet. Zeigen sich in einem gegebenen Falle Spuren geistiger Unreife des Thäters, so muß man prüfen, ob dieselbe in dem Grade vorhanden sei, daß man, wie bei dem Kinde unter 12 Jahren sagen kann, die Bedingungen der strafrechtlichen Zurechnung seien nicht vorhanden, es ist nicht nothwendig, daß bei diesen Personen eine Geistesstörung in dem in dem vorigen § 44 bezeichneten Grade vorhanden sein müsse, um die Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen.

2. Die Unterbringung der Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt darf nicht als eine Strafe, sondern soll als Mittel zur Erziehung aufgefaßt werden. Die Versorgung darf aus diesem Grunde nur dann erfolgen, wenn von der Persönlichkeit der Eltern, der Armuth derselben, oder aus anderen Umständen der Schluß gezogen werden kann, daß für eine bessere Erziehung als die, welche die Eltern geben können, gesorgt werden müsse. Die Polizeibehörden sind zu einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse verpflichtet, damit auf der einen Seite kein Unmündiger durch seine Eltern, sei es absichtlich oder aus Nachlässigkeit, zum Verbrecher herangebildet, auf der anderen Seite aber Eltern, die keine Schuld trifft, ihr Recht der Erziehung nicht entzogen werde.

§ 46.

Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder Andere verbunden war.

1. Für die Zurechnung einer Handlung zur Strafe wird gefordert, daß der Handelnde zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung gehabt habe. Diese Freiheit ist außer den Fällen des § 44 ausgeschlossen, wenn jemand durch Gewalt zur Verübung eines Verbrechens genöthigt wurde. Z. B. der Gefangenwart wird durch Anwendung von Gewalt gezwungen, die Schlüssel zur Befreiung der Gefangenen zu übergeben, und in die Unmöglichkeit versetzt, die Flucht derselben zu verhindern.

2. Die gleiche Wirkung kann auch eine Drohung haben, nur muß sie gegen Leib oder Leben des Betreffenden oder gegen solche Personen gerichtet seien, mit denen derselbe in einer solchen Verbindung steht, daß ihr Schicksal, ihr Wohl oder ihr Weh ihm am Herzen liegt, daß er die Leiden, die ihnen zugefügt, oder die Drohungen, die gegen sie ausgestoßen werden, beinahe gleich empfindet, wie wenn sie seine Person treffen würden. Z. B. der A droht die Frau des B sofort zu tödten, wenn dieser, ein Kassenbeamter, ihm die Schlüssel zur Kasse nicht übergebe.

3. Die Gefahr, in die man durch die Drohung versetzt wird, muß eine bedeutende sein, bloße Drohungen mit Vermögensnachtheilen u. s. w. genügen nicht.

Die Drohung muß der Art sein, daß man annehmen kann, sie habe dem Bedrohten die Freiheit der Selbstbestimmung durch die Vorstellung des Uebels entzogen, das seiner warte, wenn er die Gesetzesverletzung nicht begehe. Das gedrohte Uebel muß größer sein, als das welches durch die Ueberschreitung des Gesetzes bewirkt wird. Bei der Drohung ist nun aber nicht nur die Art derselben, sondern namentlich auch die Person, gegen die sie gerichtet ist, ins Auge zu fassen. Ein schwacher Mensch ordnet seinen Willen bald einem andern unter, während von einem starken Manne gefordert werden kann, daß er sich durch Drohungen nicht leicht schrecken lasse.

4. Das Uebel, mit dem gedroht wird, muß sofort eintreten, ist dieses nicht der Fall, bezieht sich die Drohung auf ein Uebel, das erst später erfolgen soll, so kann der Verbrecher damit seine Handlung nicht entschuldigen, weil dadurch die Freiheit der Willensbestimmung in dem Zeitpunkt der That nicht aufgehoben werden konnte, da er sich gegen dieses Uebel durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe hätte schützen können.

5. Die Gefahr, die mit der Drohung verbunden war, muß auf keine andere Weise abgewendet werden können. Ist es möglich sich der Gefahr zu entziehen, so hat die Drohung die strafbefreiende Wirkung verloren. Wenn es dem Kassenbeamteten in dem obigen Beispiel möglich war, dem A die Waffe, mit der er die Frau bedrohte, zu entreißen, so wäre die Ablieferung der Schlüssel keine entschuldbare gewesen, ebenso wenn Hülfe in der Nähe gewesen wäre, die er in Anspruch hätte nehmen können.

Damit dieser Paragraph seine Anwendung findet, muß der Fall so vorliegen, daß man sagen kann, der Bedrohte ist nur das Werkzeug in den Händen des Drohenden gewesen, der letztere und nicht der erstere hat daher das Verbrechen verübt.

§ 47.

Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

Wenn jemand unverschuldeter Weise in einen Nothstand gekommen, so soll dieser die gleiche Wirkung in Bezug auf die Nichtstrafbarkeit der Handlung haben, wie die in dem vorigen Paragraphen bezeichnete Gewalt oder gefährliche Drohung. Das frühere Strafgesetz hat den Nothstand nicht unter den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben, aufgeführt. Das gegenwärtige Gesetz folgt dem Beispiel der neuern Strafgesetze. Die Straflosigkeit des Nothstandes gründet sich darauf. Es ist zwar nicht recht, wenn jemand sein Recht dadurch sichert, daß er ein fremdes Recht opfert. Sein sittliches Gefühl sollte ihn bewegen, lieber sein Recht zu Grunde gehen zu lassen; allein dazu bedarf es einer solchen Stärke des sittlichen Bewußtseins, daß man sie dem gewöhnlichen Menschen nicht zumuthen kann. Aus diesem

Grunde hält man es für entschuldigt, wenn jemand sein Recht nicht opfert, um das Recht eines Anderen zur Geltung zu bringen, z. B. jemand stiehlt, um sich oder seine Anhänger von dem Hungertode zu retten; Jemand schädigt das Eigenthum eines Anderen, um die Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit abzuwenden. Der A zerstört das Eigenthum des B, um sein Haus gegen eine Feuersbrunst zu retten u. s. w. Damit Gesetzesverletzungen, im Nothstande verübt, die Straflosigkeit zur Folge haben, muß der Nothstand bedeutend sein und Leben oder Gesundheit des Handelnden oder seiner Angehörigen oder wichtige Vermögensrechte ernstlich bedrohen. Dieser Nothstand muß nach den Vorstellungen des Handelnden nur durch die Verübung des Verbrechens abgewendet werden können. Geringfügige Nothzustände, oder solche die bei etwelcher Anstrengung beseitigt werden können, rechtfertigen die Verletzungen fremder Rechte nicht. Dem Menschen darf man die Ertragung von Leiden zumuthen, man darf von ihm fordern, daß er alle seine Kräfte anwende, um auf ehrliche Weise sich aus der Noth hinaus zu arbeiten.

§ 48.

Wer, um sich oder Andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz oder das Eigenthum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Vertheidigung wird nicht bestraft, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

1. Von dem soeben behandelten Nothstande unterscheidet sich die Nothwehr dadurch, daß bei dem ersteren zwei Rechte mit einander in Kollision gerathen, und das eine sich auf Kosten des andern Geltung verschafft, während bei der Nothwehr das Recht sich gegen das Unrecht vertheidigt (S. Berner Lehrbuch, § 86).

In dem gegenwärtigen Gesetz wurden die Schranken für den Begriff der Nothwehr erweitert. — Das frühere Gesetz gestattete die Annahme der Nothwehr nur: 1) bei Angriffen auf Personen oder Güter, durch die dem Angegriffenen ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden; 2) zur Verhinderung des gänzlichen Verlustes schon entwendeter Güter; 3) um sich der Person des Angreifers zu versichern. Dieser § 48 dagegen erklärt jeden Angriff, der auf die Person, den Besitz oder das Eigenthnm erfolgt, gleichviel ob der Nachtheil ein bedeutender sei oder nicht, als zur Nothwehr berechtigt. Ferner nimmt er Berechtigung zur Nothwehr auch dann an, wenn Jemand widerrechtlich in eine Wohnung oder in ein Besitzthum

eindringt. Das Recht zur Nothwehr wird nicht mehr wie in dem früheren Gesetz dadurch beschränkt, daß der Zweck der Nothwehr durch ein gelinderes Mittel, als das angewandte, hätte erreicht werden können, oder daß die Anrufung obrigkeitlicher Hülfe möglich gewesen.

2. In der ersten Kommission fand man, daß die Bezeichnung des Entwurfes „gewaltthätiger Angriff" nicht nothwendig sei. Der Angriff werde in der Regel ein gewaltthätiger sein: allein es lassen sich auch Angriffe durch Drohungen u. s. w. denken. — Das Wegnehmen einer Sache in diebischer Absicht könne ebenfalls nicht als gewaltthätiger Angriff bezeichnet werden, und würde dennoch zur Nothwehr berechtigen. Unter dem rechtswidrigen Angriff auf die Person ist nicht nur der Angriff auf das Leben oder den Körper eines Menschen, sondern auch auf die Freiheit, Keuschheit zu verstehen.

3. Es frägt sich, ob die Nothwehr auch bei den Angriffen auf die Ehre zuzulassen sei. In der ersten Kommission waren mehrere Mitglieder dafür, allein schließlich wurde der Antrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Nothwehr auch gegen die Angriffe auf die Ehre erlaubt sei, abgelehnt. Unter diesen die Nothwehr ausschließenden Angriffen auf die Ehre sind nur die Verbalinjurien verstanden, nicht aber die, bei denen Thätlichkeit geübt oder angedroht wird. Treten die Angriffe auf die Ehre aus dem Kreise der Verbalinjurien, so können sie Gegenstand der Nothwehr werden. Z. B. man übt Gewalt an einer Person, um sie dem Spotte auszusetzen. Diese hat gewiß das Recht den Angriff mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden. — Bei Verbalinjurien ist die Nothwehr nicht zulässig, weil mit der injurirenden Aeußerung, sei sie mündlich oder schriftlich geschehen, der Angriff vollendet ist, hier kann mithin das, was die Nothwehr bezweckt, den Angriff abzuwenden, ihn unschädlich zu machen, nicht mehr erreicht werden. Die Thätlichkeit, die der Injurie folgt, ist nicht Nothwehr, sondern Rache für die geschehene Beleidigung. Der A ist beschimpft, wenn er schon dem B auf seine Aeußerung, er sei ein Dieb, ein Schlag auf den Mund gibt. — Ferner kann hier, um den zugefügten Rechtsnachtheil wieder gut zu machen, die Hilfe des Richters in Anspruch genommen werden. Durch die Gestattung der Nothwehr bei wirklichen Ehrverletzungen würden die Raufereien sich in bedeutendem Maße vermehren.

4. Nicht nur die Vertheidigung der eignen Person und ihres Eigenthums ist als Nothwehr anzusehen, sondern auch die Vertheidigung einer dritten Person oder eines anderen Rechtes. Es ist nicht nothwendig, daß diese dritte Person eine Angehörige derjenigen sei, die sich in der Nothwehr befindet. Mit Rücksicht auf die Eigenthums- und Besitzesnothwehr ist Besitz und Eigenthum gleichgestellt. Jeder der eine Sache im Gewahrsam hat, ist zur Abwehr aller rechtswidrigen Angriffe, die die Störung oder Entziehung des Besitzes der Sache bezwecken, ermächtiget.

5. Widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum liegt dann vor, wenn Jemand gegen den Willen des Besitzers in eine Wohnung eindringt, d. h. wenn er Hindernisse, die seinem Eindringen sich entgegensetzen, beseitigt, z. B. das Oeffnen von verschlossenen Thüren, Fenstern u. s. w. — Diese

Art des Eindringens muß immer die Besorgniß erregen, daß der Eingedrungene etwas rechtswidriges beabsichtige, weßwegen es erlaubt ist, den Eindringling mit Anwendung von Gewalt zu entfernen, wird er dabei verletzt, so hat er sich dieses selbst zuzuschreiben.

6. Den Dieben, Räuber u. s. w., der auf der That betroffen wird, darf man verfolgen, damit er der Strafe sich nicht entziehen oder die entwendeten Sachen sich sichern kann. Eine gesetzwidrige Handlung die hiebei stattgefunden, z. B. die Verwundung oder die Tödtung der Diebe ist als Nothwehr anzusehen: a) wenn dieselbe gegen den Dieben selbst geschieht, nicht aber gegen dritte Personen, die an der That sich nicht betheiligt, sondern nur den Gegenstand in ihren Besitz genommen haben; b) wenn die Verletzung unmittelbar dem Verbrechen folgte und keine Zwischenzeit oder Ruhe zwischen der einen und der anderen Handlung eingetreten ist. Z. B. dem A wurden in der Nacht vom Montag auf den Dienstag Sachen gestohlen. Am Mittwoch erfährt der A, daß der B der Dieb sei, begibt sich zu ihm und wie dieser die Sachen nicht geben will verwundet er ihn. Dieses ist nicht mehr Nothwehr, weil dem Beschädigten andere Mittel zu Gebote gestanden sind, um die gestohlenen Sachen wieder zu erlangen. Würde der A den B dagegen auf der Flucht verwundet haben, so würde der Begriff der Nothwehr seine Anwendung finden.

7. Damit der Richter nicht verleitet wird, das Recht zur Nothwehr ungerechtfertigt zu schmälern, wurde in den neueren Strafgesetzen und auch in diesem Paragraphen das Erforderniß der Unzulänglichkeit der obrigkeitlichen Hülfe, nicht aufgenommen. Die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe ist gleich zu beurtheilen, wie die andern zur Abwehr des Angriffes dienenden Mittel; aber man soll demselben keine höhere Bedeutung beilegen, was, wie die Erfahrung zeigt, von dem Richter leicht geschieht, wenn dieses Mittel zur Abwehr speziell in dem Gesetze erwähnt wird. Das Gesetz beschränkt die Vertheidigung auch nicht durch die Bestimmung des früheren Gesetzes, daß es nicht Nothwehr sei, wenn der Zweck derselben durch ein anderes getinderes Mittel hätte erreicht werden können, z. B. die Flucht des Angegriffenen. Die frühere Gesetzgebung ist in der Schonung des Angreifers und in der Beschränkung der Selbstvertheidigung des Angegriffenen zu weit gegangen. — Die Vertheidigung des Rechtes ist ein selbstständiges, und darf nicht durch Auflegung von Verpflichtungen geschmälert werden, welche die persönliche Freiheit und die Würde des Angegriffenen verletzen, auch darf man von ihm nicht mehr fordern als der Mensch in solchen Lagen leisten kann. — Es verletzt die Freiheit und die Würde des Angegriffenen, wenn man ihm zumuthet, durch die Flucht sich dem Angriff zu entziehen. Man fordert von dem Menschen mehr als er in dem Moment der Aufregung zu leisten vermag, wenn man von ihm verlangt, er soll ruhig überlegen, ob ein anderes Mittel als das, welches er anwenden will, hinreichend sei, den Angriff zu beseitigen. — Solche Angriffe erfolgen rasch und lassen keine Zeit zur Ueberlegung; wenn man nicht Schaden leiden will, so muß man handeln. Z. B. der A greift Nachts auf offener Straße den B an. Dieser hat nun keine Zeit zur Ueberlegung, sondern er muß handeln, geht er dabei auch weiter, als es nothwendig ist, so trifft ihn mit Rücksicht auf die Zeit und den

Ort kein Vorwurf. Ist die obrigkeitliche Hülfe bei Handen und kann sie die Gefahr für den Angegriffenen beseitigen, so wäre eine Verletzung des Angreifers durch den Angegriffenen strafbar, weil durch das Einschreiten der Obrigkeit die Gefahr für das Recht beseitigt werden kann. Z. B. der Bestohlene verwundet den Dieb in Gegenwart von Polizeibediensteten. Dagegen kann man nicht sagen, der A wird wegen der Verwundung des B, der Nachts in sein Haus eingeschlichen ist, bestraft, weil er Zeit gehabt hätte, die Polizei anzurufen, welche nicht ganz in der Nähe, sondern ein wenig entfernt sich aufhielt.

8. Rechtsverletzungen, welche der Angegriffene zum Schutze seines Rechtes bewirkt hat, sind straflos, so weit sie zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahr erforderlich waren; wurden die Grenzen überschritten, so liegt ein schuldhafter Exzeß der Nothwehr vor. Z. B. der A verwundet den B, welcher ihm gestohlen, nachdem dieser sich ihm ergeben, und die gestohlenen Sachen herausgegeben hat. Dieses ist nicht mehr Nothwehr, weil diese aufhört, sobald der Angreifer besiegt ist.

9. Das Maß der erlaubten Vertheidigung wird nicht durch den Werth des angegriffenen Gegenstandes, sondern durch die Art des Angriffes bestimmt. Selbst ein geringes Eigenthumsrecht darf man mit der größten Gewalt vertheidigen. Der Angegriffene hat das Recht für den Schutz seines Eigenthums so viel Gewalt anzuwenden als nothwendig ist, um sein Recht zu schützen. Dieser Grundsatz wurde namentlich auch in der ersten Kommission ohne Widerspruch geltend gemacht.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten worden, muß man die Lage vorzüglich in Berücksichtigung ziehen, in der der Angegriffene zur Zeit des Angriffes war. Hier, wie bei der Prüfung der Frage, ob Nothstand vorliege, wäre es fehlerhaft, dem Angegriffenen zuzumuthen, daß er ruhig und kaltblütig die Folgen seiner Handlung hätte ermessen sollen. Die drohende Gefahr konnte denselben in einen Zustand der Gemüthsaufregung versetzen, in welchem ein besonnenes Handeln nicht möglich ist. — Aus diesem Grunde muß auch die Ueberschreitung der Vertheidigung straflos bleiben, wenn der Thäter in einem solchen Zustand gewesen und daher nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

§ 49.

Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Vertheidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe hinabgehen oder auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Bestrafung der Ueberschreitung der Vertheidigung ist der Richter nicht an das Minimum der gesetzlichen Strafe gebunden, er muß nicht, aber er kann unter dieselbe herabgehen. Hier muß man dem Richter einen großen Spielraum einräumen, weil die Fälle der Ueberschreitung der Vertheidigung ungemein verschieden sind.

§ 50.

Wer einen Anderen in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

Die sofortige Anzeige ist nothwendig, damit nicht der Betreffende selbst verdächtigt wird, ein Verbrechen verübt zu haben, oder Unschuldige in Untersuchung gezogen werden.

§ 51.

Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlaß oder gegen seine Erben vollstreckt.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ausgefällt worden ist.

Bei dem Charakter, den die Konfiskation bei uns hat (vide oben S. 42), ist es geboten, die Gegenstände wegzunehmen, damit sie nicht neuerdings zu Verbrechen führen. Es ist dieses eine polizeiliche Maßregel, die durch die Sorge für die Rechtssicherheit geboten ist. Nur wenn Nichttheilnehmer an dem Verbrechen Rechte an diesen Sachen geltend machen, ist der Entscheid der Gerichte erforderlich.

§ 52.

Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

a. in fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
b. in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
c. in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;
d. in fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

§ 53.

In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Straf-

barkeit, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

§ 54.

Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugniß der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Theilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben.

§ 55.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist.

§ 56.

Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

§ 57.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt.

1. Das gegenwärtige Gesetz erklärt sich nicht nur wie das frühere für die Verjährung bei der Verfolgung von Verbrechen, sondern auch für die Verjährung der erkannten Strafen. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen rechtfertigt sich, weil es nach Ablauf einer gewissen Zeit sehr schwer hält, in einer Mehrzahl von Fällen selbst nicht mehr möglich ist, die Thatsachen genau festzustellen, die den Thatbestand des Verbrechens ausmachen, es wird nicht mehr möglich sein mit Sicherheit alle die Umstände zu ermitteln, welche man kennen muß, um über die Schuldfrage, oder die dem ermittelten Thäter gebührende Strafe, ein richtiges Urtheil abgeben zu können. Am schwersten wird es sein die Momente zu erweisen, die der Vertheidigung zu Gute kommen. Eine Prozedur, die nach einer langen Reihe von Jahren geführt werden muß, wird daher nur in seltenen Fällen ein dem Rechte und der Wahrheit entsprechendes Resultat liefern, und gewährt jedenfalls keine Garantie dafür, daß jedem das Recht werde, das ihm gehört.

2. Ebenso stark wie diese Gründe sind die, welche für die Verjährung der Strafen sprechen. Der Ablauf einer gewissen Zeit läßt die Erinnerung an das Verbrechen vergessen, und der Staat hat kein Interesse die geschehene Uebelthat durch den Vollzug der Strafe neuerdings in das Gedächtniß zurückzurufen. Mit der Person des Thäters ist während der Reihe von Jahren ebenfalls eine Veränderung vorgegangen; er ist nicht mehr derselbe, der er war, als er das Verbrechen verübte. Die Strafe verliert ihren Grund und ihren Zweck, und sie erscheint in den Augen des Volkes nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern sie bringt nur einen peinlichen Eindruck gegen das Strafgesetz und ihre Vollzieher hervor.

In mehreren Fällen, in welchen bei uns nach Ablauf einer bedeutenden Zahl von Jahren Strafen an Personen, die sich während dieser Zeit gut gehalten, vollzogen werden mußten, machte sich dieses Gefühl geltend. Treten obige Voraussetzungen nicht ein, sondern hat der Bestrafte in der Zwischenzeit wieder Verbrechen verübt, so soll ihm die Wohlthat der Verjährung nicht zu statten kommen.

Für die Verjährung der Strafen sprechen sich folgende Strafgesetze aus: das des Norddeutschen Bundes § 70, das Badische § 194, das Würtembergische § 129, das Braunschweigische (die Todesstrafe ausgenommen, § 71, das der Sächsischen Fürstenthümer § 73, das des Königreichs Sachsen § 115, das von Bayern § 98.

ad. § 52. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gilt der bisher in der Praxis angenommene Satz, daß nicht die Strafe, die der Verbrecher in dem konkreten Falle verwirkt hat, sondern die Strafe maßgebend sei, welche das Gesetz für das betreffende Verbrechen in abstracto festsetzt. (U.O. Beiträge Bd. 18, S. 449). Mit diesem Satze war man auch in den Kommissionen einverstanden. Nach demselben würde für das Verbrechen der Fälschung von Billonmünzen, das der B verübt hat, die fünfzehnjährige Verjährung ihre Anwendung finden, weil nach § 98 das Verbrechen im Maximum mit Zuchthaus bedroht ist, obgleich die Handlung selbst ihrer Geringfügigkeit wegen nur mit Arbeitshaus bestraft würde. Das frühere Gesetz anerkannte die Verjährung nur bei den Verbrechen, die mit keiner höheren als der Zuchthausstrafe bis 10 Jahren bedroht waren, während das gegenwärtige Gesetz Verjährung bei allen Verbrechen eintreten läßt.

ad § 53. Es gibt Vergehen, bei welchen der Richter nur auf den Antrag des Geschädigten einschreiten kann, wie z. B. bei dem Ehebruch. Bei diesen den sog. Antragsverbrechen rechtfertigt es sich aus nahe liegenden Gründen, eine kürzere Verjährungsfrist anzunehmen als bei den andern Verbrechen. Die Frist innerhalb welcher der Antrag für die gerichtliche Verfolgung gestellt werden kann, ist eine doppelte. Die erste von 6 Monaten läuft von der Zeit an, in welcher der Geschädigte in die Lage versetzt worden, klagen zu können, z. B. der A erhält erst Ende Jenner 1866 Kenntniß von dem Ehebruch, dessen seine Frau und der B sich im Nov. 1865 schuldig gemacht, will er nun nicht verzeihen, so muß er bis Ende Juli 1866 klagen. Die zweite Frist läuft von dem Tage der That an, und nimmt keine Rücksicht darauf ob der Geschädigte Kenntniß von dem Verbrechen oder dem Thäter erlangt habe und zu welcher Zeit dieses geschehen sei. In dem angeführten Beispiel kann der B nach dem Nov. 1867 keine Klage mehr erheben, wenn er auch erst nach dem November 1867 sichere Mittheilungen von dem Ehebruch empfangen hat.

ad § 54. Die Verzichtleistung kann sein, entweder eine ausdrückliche durch Zurücknahme der erhobenen Klage, oder eine stillschweigende durch Nichtbenutzung der Klagefrist. Ist diese Frist von 6 Monaten für die eine Person abgelaufen, weil sie früher Kenntniß von dem Verbrechen erhielt und daher in der Lage war, klagen zu können, so schließt dieser das Recht der übrigen zum Strafantrage berechtigten Personen, die später in diese Lage gekommen sind, nicht aus, weil dieses Recht für jede Person ein selbstständiges von den Anderen unabhängiges ist, wenn sie nur die in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Fristen einhalten. Z. B. der A, B und C werden in einem öffentlichen Blatte von dem D beschuldigt, daß sie zusammen einen Betrug verübt haben. Der A und der B lesen den Artikel wie das Blatt erscheint, halten es jedoch nicht für nothwendig zu klagen. Der C ist abwesend und erst 8 Monate später vernimmt er, daß er eines solchen Verbrechens beschuldigt worden. Er kann nun innerhalb der weiteren 6 Monate klagen, obgleich A und B nicht geklagt haben.

Von Bedeutung ist die in Lemma 2 und 3 dieses Paragraphen aufgestellte Bestimmung über die Berechtigung des Privatklägers bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens auf die Bestrafung der einen verzichten, dagegen die der anderen verlangen zu können. Für das unbeschränkte Recht des Privatklägers die Bestrafung der einen Theilnehmer fordern zu können, die der anderen nicht, wurde in der ersten Kommission folgende Gründe geltend gemacht. Es wäre nicht Recht, wenn der, welcher einen Sohn zu einem Diebstahl an seinem Vater verführt, straffrei bleiben müßte, weil der Vater seinem Sohne verziehen hat. Die Theilnehmer müssen auch juristisch verschieden aufgefaßt werden. Bei dem Einen komme das subjektiv strafbarere Moment der Verführung in Betracht, während der Andere sich als der Verführte darstelle. — Die Ansicht, daß durch die Verzichtleistung auf die Klage gegen die eine Person die Strafe für das Verbrechen im Ganzen dahin falle, und daher die Bestrafung des Einen und die Entlassung des Andern nicht gerechtfertigt sei, wurde folgendermaßen unterstützt. Es müßte das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, wenn der eine Thäter straffrei bleiben, und der

Theilnehmer, der weniger strafbar sei, bestraft würde. In dieser Beziehung wurde auf einen Spezialfall hingewiesen, dessen Beurtheilung gerechte Entrüstung erweckt habe. Ein junger Mann wurde von einer ältern vornehmen Dame zum Ehebruch und zur Theilnahme an einem bedeutenden Diebstahl, den die Dame an ihrem Manne verübte, verführt. Auf die Bestrafung der Frau verzichtet der Mann, verlangte dagegen die des jungen Menschen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Sodann stehe juristisch fest, daß wo kein Thäter auch kein Gehülfe sei. Werde nun die Handlung des Thäters nicht als strafbar betrachtet, so könne auch derjenigen des Gehülfen dieser Charakter nicht beigelegt werden. Für die Untheilbarkeit des Antrages (Temme, Lehrbuch d. Preuß. Strafrechtes S. 476, 539, 543. Berner, Lehrbuch, 4. Aufl., S. 227.).

Damit nur der Verführer bestraft werden kann, wurde das Lemma 2 so gefaßt. Der Theilnehmer, der bestraft werden soll, muß erwiesener Maßen die anderen Betheiligten, die frei ausgehen sollen, verführt haben. Ist dieses nicht der Fall, so hat die Verzichtleistung des Privatklägers für alle Betheiligten Straflosigkeit zur Folge. Die Untheilbarkeit des Antrages ist Regel, und die Theilbarkeit eine Ausnahme, welche sich beschränkt auf den Fall der Verführung, die erwiesen, nicht nur wahrscheinlich gemacht werden soll, und auf den Verführer.

ad § 55. Die Bezeichnung in diesem Paragraphen „durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist", entspricht derjenigen des § 68 des Norddeutschen Strafgesetzes, sie wurde im Kantonsrathe an die folgende Stelle des Entwurfes gesetzt „durch die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Verbrecher". Beide Redaktionen gehen von der gleichen Ansicht aus. Nur ist sie im Gesetz noch bestimmter ausgedrückt. — Nicht jede Handlung einer Polizeibehörde (Staatsanwalt, Statthalter) soll die Verjährung unterbrechen können, sondern es muß die vorläufige Untersuchung ein solches Ergebniß geliefert haben, daß der Betreffende als muthmaßlicher Thäter bezeichnet werden kann, und dadurch der Richter in die Lage gesetzt ist, die Anhandnahme der Untersuchung gegen diese Person verfügen zu können, §§ 17 bis 23 der Strafprozeßordnung vom 30. Weinmonat 1866. Außer der Anhandnahme der Untersuchung können die Wiederaufnahmen einer sistirten Untersuchung, die Vervollständigung der Akten in Folge neuer bekannt gewordener Umstände durch den Richter als Handlungen bezeichnet werden, durch welche die Verjährung unterbrochen wird.

Z. B. dem A werden Waaren gestohlen, 3 Monate nach dem Diebstahl findet man in Folge einer anderen Untersuchung einen Theil dieser Waaren bei dem B, der zugesteht, diese Waaren von dem seither flüchtig gewordenen C gekauft zu haben. Die gegen den letzteren früher angeordnete Untersuchung ergab soviel, daß die Anklagekommission die Sache an die Hand genommen hatte. Ein weiteres Verfahren konnte jedoch wegen Mangel an gehörigen Beweisen nicht stattfinden. Die Verjährungsfrist wird nun hier von dem letzten Entscheid der Anklagekommission an gerechnet, und nicht von dem Tage der Verübung des Diebstahles an. Für die zweite und weitere Verjährungsfristen gelten die gleichen Grundsätze, wie für die erste Frist.

Die Verjährung wird nur rücksichtlich derjenigen unterbrochen, gegen welchen die richterliche Handlung vorgenommen worden ist, nicht gegen die Komplizen, selbst wenn die Voruntersuchung auch gegen sie gerichtet war. Z. B. wenn der C Mitthäter gehabt hätte, gegen welche die spätere Untersuchung nicht gerichtet gewesen wäre, so hätte mau in Bezug auf diese von dem Tage der That an, die Verjährungsfrist berechnen müssen.

ad § 56. Der Uebelstand, der aus vielen ungleichen Fristen bei der Verjährung entsteht, ist stärker als das Gewicht der Gründe, die für verschiedene Fristen bei der Verjährung der Strafklage und der Strafen sprechen, daher für Beide die gleichen Fristen angenommen wurden. Die in § 52 bezeichneten Fristen sind so groß, daß während denselben, die für die Verjährung der Strafen angeführten Gründe ebenfalls zur Geltung kommen können.

ad Lemma 3. Nach den Berathungen in den beiden ersten Kommissionen soll nur die Verhaftsstrafe verjähren, die Ehrenfolge dagegen nicht, obgleich sie keine selbstständige Strafe, sondern nur eine Zubehörde des Verhafts ist. Es würde das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, wenn ein wegen Betrug oder Diebstahl zu Zuchthaus Verurtheilter, der sich der Strafe durch die Flucht entzogen, nach Jahren wieder heimkehren und an allen öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, ja sogar in die obersteu Behörden gewählt werden könnte.

Die durch das Verbrechen hervorgerufenen Zivilklagen unterliegen dieser Verjährung ebenfalls nicht; hier gelten die Regeln, die das privatr. Gesetzbuch über die Verjährung aufstellt, § 1064 und folgende. Aus diesen Gründen hat die in diesem Paragraphen bezeichnete Verjährung nur die Wirkung, daß die Verhaftsstrafe innerhalb der bezeichneten Fristen verjährt, die übrigen Folgen nicht.

ad § 57. Es ist gleich, in welchem Staate das Verbrechen verübt worden, wenn es nur ein gleichartiges Verbrechen ist. (Ueber gleichartige Verbrechen vide § 66, S. 78.) — Kann Einer während dieser Zeit die gleiche verbrecherische Neigung, die ihn früher zur Strafe gebracht hat, nicht bezwingen, so soll ihm die Wohlthat der Verjährung nicht zu Gute kommen, ihre Wirkung würde in einem solchen Falle kaum eine gute, eher eine schädliche sein.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

§ 58.

Bei Zumessung der Strafe **innerhalb** der durch das Gesetz **bestimmten** Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des von dem Thäter an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

§ 59.

Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

a. je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;
b. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren; je mehr oder je größere Pflichten der Thäter verletzte, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
c. je größere Hindernisse die Begehung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten und auszuführen;
d. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Thäter an den Tag legte;
e. je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;
f. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, weßhalb es als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin verübt worden ist.

§ 60.

Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

a. wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der That möglichst verhindert oder gut macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt, bevor er überführt ist, ein Geständniß ablegt u. s. f.;
b. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
c. je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt wurde;
d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemüthsbewegung gehandelt hat;

e. je besser sein bisheriger Lebenswandel war;
f. wenn er unbekannte Theilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
g. wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.

In der ersten Kommission wurde die Ansicht geltend gemacht, daß in dem Gesetz diese allgemeinen Gründe der Strafschärfung und Milderung innerhalb der Schranken des Gesetzes nicht aufgezählt werden sollen, was auch in den neueren Strafgesetzen nicht geschehen sei. Ein Gesetz könne nur wenige allgemeine Gründe der Art aufzählen, die der Richter auch ohne Gesetz bei der Ausmessung der Strafe berücksichtigen werde. Durch das Gesetz sei dem Richter ein bedeutender Spielraum eingeräumt, den er nur dann gehörig benutze, wenn er das ganze Bild, das der Prozeß ihm vorführe, in seiner Licht- und Schattenseite ins Auge fasse und die sämmtlichen Erschwerungs- und Milderungsgründe in Betracht ziehe. Durch die Aufzählung eines Theils der Gründe könne der Richter leicht verleitet werden, entweder nur diese Gründe in Anschlag zu bringen, oder denselben ein bedeutenderes Gewicht als den anderen nicht aufgezählten beizulegen, während öfters das Gegentheil der Fall sei. Für die Aufnahme dieser Schärfungs- und Milderungsgründe wurde angeführt: Durch die Aufnahme solcher Gründe werde dem Richter eine Anleitung gegeben, und er erhalte damit Kenntniß von der Ansicht des Gesetzgebers. Um die gerechte Anwendung des Strafgesetzes zu ermöglichen, sei es gut, solche allgemeine Gründe aufzustellen. Dieses werde den Richter nicht zu dem Mißgriffe verleiten, den übrigen Gründen kein Gewicht oder nur ein geringes beizulegen. Darüber war man in den Kommissionen, in welchen davon die Rede war, einig, daß eine gerechte Benutzung des großen Spielraumes für die Zumessung der Strafe nur dann möglich sei, wenn der Richter im einzelnen Falle alle Umstände in Berücksichtigung ziehe, die schärfend oder mildernd auf die Strafe einwirken.

§ 61.

Hat der Thäter zur Zeit der Verübung der That das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt werden, und es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, daß selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

Wenn auch bei einem solchen Thäter die erforderliche geistige Ausbildung vorhanden ist, und derselbe zurechnungsfähig erscheint, so darf man dennoch die Zurechnungsfähigkeit als eine geminderte ansehen, und soll daher nicht die volle auf das Verbrechen gesetzte Strafe anwenden. Bei solchen jungen Personen ist die Einsicht in die Strafbarkeit der That und die Folgen derselben mit seltenen Ausnahmen nicht im vollen Umfange vorhanden, die Handlung ist auch nicht aus

einer gehörigen Ueberlegung hervorgegangen. Auf Zuchthausstrafe soll namentlich nicht erkannt werden, weil diese Strafe in den Augen des Volkes immer etwas entehrendes hat, und deßwegen von den nachtheiligsten Folgen für das ganze Leben des Schuldigen sein müßte. Eine solche entehrende Strafe würde in den meisten Fällen niederdrückend auf das Gemüth des jungen Menschen einwirken und die Besserung nicht fördern, sondern sie eher hindern.

§ 62.

Hat der Verbrecher zur Zeit der That das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Außerdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

Die Jugend ist vom 16. bis zum 19. Jahre nur ein Strafmilderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe darf jedoch nicht verhängt werden, weil diese bei einem jungen Menschen unter 19 Jahren schwerer wirkt als bei einer älteren Person, mithin der junge Mensch, der den Leidenschaften nicht die Kraft entgegensetzen kann, die der ältere hat, schwerer bestraft würde als der letztere. Ferner ist der Richter berechtigt, da wo das Gesetz das Verbrechen mit Zuchthaus bedroht, nur auf Arbeitshaus zu erkennen. Von diesem Rechte wird der Richter in den Fällen, die selten sind, keinen Gebrauch machen, in denen der Verbrecher eine gereifte verbrecherische Gesinnung an den Tag gelegt hat, mithin es gerecht und nothwendig ist, mit dem ganzen Ernst des Gesetzes den verbrecherischen Neigungen entgegenzutreten, oder wo die Schwere des Verbrechens eine stärkere Strafe als 10 Jahre Arbeitshaus fordert.

§ 63.

Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Anrechnung des Verhaftes, der nicht verschuldet worden, ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Mehr als dieses bisher geschehen, soll der Richter denselben bei dem Urtheil in Abzug bringen. Verhängt er keine Freiheitsstrafe, sondern nur Buße, so wird er die Buße nach dem Maßstabe des § 27 litt. b insoweit verringern, als der Schuldige ohne seine Schuld z. B. durch Verzögerung der Untersuchung, durch Lügen, oder Nachlässigkeiten anderer Personen, länger als es nothwendig gewesen, im Verhaft gesessen ist.

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist die einzige Strafe, bei der von der Ab-

rechnung des Untersuchungsverhaftes keine Rede sein kann. — Nur bei der Fällung des Urtheils kann der Richter den Untersuchungsverhaft in Anrechnung bringen, später nicht mehr.

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

§ 64.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber sollen als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwerern Strafart übergehen.

§ 65.

Bei der Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je größer die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind.

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung einer Person können mehrfache Uebertretungen des Strafgesetzes als Gegenstand des gleichen Urtheils vorliegen. Liegt in Einer Handlung der gleichen Person der Thatbestand mehrerer Verbrechen, so wird dieses ideale oder formelle Konkurrenz genannt, z. B. Ehebruch und Nothzucht, Amtspflichtverletzung und Körperverletzung. — Hat die Person mehrere Handlungen verübt, in welchen der Thatbestand verschiedener Verbrechen enthalten ist, so wird dieses reale oder materielle Konkurrenz genannt, z. B. mehrere Betrügereien oder mehrere Unterschlagungen, oder Diebstahl und Betrug. Von Zusammenfluß der Verbrechen kann im strafrechtlichen Sinn nur dann gesprochen werden, wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen begangen wurden, ohne daß eine Beurtheilung der einen oder mehrere derselben früher erfolgt war, sei es durch Bestrafung oder Freisprechung. Für die Bestrafung des materiellen Zusammentreffens von Verbrechen stellen die Strafgesetze verschiedene Regeln auf. Die einen gehen von dem Strafanhäufungsprinzip (Kumulationsprinzip) aus, d. h. es sollen alle Strafen zusammengerechnet werden, die auf die einzelnen Verbrechen fallen. Es sind dieses mit Modifikationen die Strafgesetze von Braunschweig, Hannover, Hessen, Nassau, Preußen. — Die anderen legen das Strafaufzehrungsprinzip (Absorbirungssystem) zu Grunde, d. h. es soll die Strafe der schwersten der ver-

schiedenen Verbrechen auferlegt werden und dabei die kleineren Verbrechen nur als strafschärfend innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen in Betracht fallen. (Strafgesetz von Bayern.) — Zwischen diesen beiden Systemen gibt es noch ein drittes, dem unser Strafgesetz huldigt, und das die Wissenschaft in der neueren Zeit als das richtige erkennt (Berner Lehrbuch S. 237). Die Strafe des schwersten der Verbrechen wird zu Grunde gelegt, und die übrigen als strafschärfend berücksichtigt, dabei ist der Richter nicht an die gesetzliche Strafgrenze gebunden, sondern er kann dieselbe in dem bezeichneten Maße überschreiten, bei uns um die Hälfte. (Gesetze von Baden, Würtemberg, Sachsen und theilweise von Oesterreich.)

Die ideale Konkurrenz ist weit weniger strafbar als die reale, weil sie nur aus einer Handlung hervorgeht, weil sie die Folge eines einmaligen verbrecherischen Entschlusses ist, während bei der realen Konkurrenz mehrere verbrecherische Handlungen verübt und Entschlüsse gefaßt worden, der zu Tage getretene Wille auch beharrlicher und gefährlicher ist. — Diese Verschiedenheit muß nun auf das Strafmaß einen bedeutenden Einfluß ausüben.

Liegen Verbrechen vor, die im Inlande verübt worden sind, und solche die der Angeklagte im Auslande begangen hat, so werden sie, insofern die hiesige Regierung die Bestrafung der letzteren übernommen hat, mit einander zusammengerechnet.

In Bezug auf den Begriff des fortgesetzten Verbrechens wurde in der Kommission eine Anregung gemacht, denselben aufzunehmen; allein man fand die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung nicht für zweckmäßig und nicht für nothwendig. Es sei nicht zweckmäßig, weil man, wenn man die Strafgesetze, die Lehrbücher und die Entscheidungen der Gerichte durchgeht, zu der Ansicht gelangt, daß man darüber, wie der Begriff „fortgesetztes Verbrechen" festzusetzen sei, noch nicht ins Klare gekommen ist. Eine solche Bestimmung ist nicht nothwendig, weil der dem Richter in diesem Gesetze eingeräumte Spielraum ihm gestattet, solche Handlungen nach Verdienen zu strafen. Temme sagt in seinem Archive Bd. 5, S. 42; „Die Praxis findet täglich neue, unüberwindliche Schwierigkeiten in Anwendung der Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen. Die Wissenschaft bringt täglich neue Widersprüche in diese Lehre. Gleichwohl und obgleich auch ihre, auf einem Mißverständniß beruhende Entstehung in der Doktrin anerkannt ist, will man sich von ihrer inneren Falschheit und Unhaltbarkeit nicht überzeugen und hält in dem Festhalten an ihr einen Zustand fest, den man den des Rechtes nennt als wenn Recht und die beklagenswertheste Verwirrung der Begriffe einerlei wären. — Darüber, was als fortgesetzte Verbrechen und was als Wiederholung von Verbrechen anzusehen sei, hat sich die Praxis bei uns zurecht gefunden. Sie sieht es als fortgesetztes Verbrechen an, wenn die verbrecherischen Handlungen nur als die Ausführung des auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, die einzelnen, wenn auch in verschiedenen Zeiten verübten Handlungen, daher als ein Ganzes sich darstellen. Bei den einzelnen Akten muß jedoch Handlung und Absicht gleich sein. Z. B. ein Ladenjunge entwendet seinem Herrn in 10 Malen 400 Fr. aus der Kasse. Diese Diebstähle werden als fortgesetztes Verbrechen zusammengefaßt, und der Junge wird wegen eines ausgezeichneten Diebstahls von 400 Fr. be-

straft. Dagegen wäre es nicht Fortsetzung, sondern Wiederholung von Verbrechen, wenn der Ladenjunge seinem Herrn nicht nur Geld aus der Kasse, sondern auch andere Gegenstände genommen hätte. In dem letztern Falle müßte die Strafe des schwersten dieses Verbrechens zu Grunde gelegt und die übrigen als Schärfungsgründe im Sinne des § 64 in Betracht gezogen werden.

§ 66.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens der gleichen Art schuldig macht, ist rückfällig.

Der Rückfall kommt bei der Zumessung der Strafe erschwerend in Betracht.

Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe um die Hälfte über das gesetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härtern Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 169, 180 und 187.

§ 67.

Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überschritten werden.

§ 68.

Bei Zumessung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieselbe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und für je schwerere Verbrechen der Thäter schon verurtheilt worden war.

§ 69.

Verübt der Bestrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erstanden hat, so wird bei der Verbindung der früheren Strafe mit der später verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

1. Rückfall im Sinne dieses Gesetzes heißt die Wiederholung eines gleichartigen Verbrechens nach erfolgter Verurtheilung für das früher begangene. Das frühere Gesetz erklärte jede wiederholte Verübung von Verbrechen, gleichviel ob sie gleichartig oder ungleichartig sind, nach vorhergegangener Verurtheilung

für Rückfall. Der Grund, weßwegen der Rückfall erschwerend wirkt, ist der, weil der Verbrecher wieder in die gleiche strafbare Neigung verfallen ist, und damit einen intensiv stärkeren verbrecherischen Willen beurkundet hat. Dieser zur That gewordene Wille ist aber gefährlich, weil derselbe zu der Annahme berechtigt, daß allmählig, wenn nicht gesteuert wird, eine verbrecherische Gewohnheit entstehen könnte. Zu diesem Schlusse ist man nun aber nur bei gleichartigen Verbrechen, nicht aber bei ungleichartigen, die aus verschiedenen Neigungen entspringen, berechtigt. Gleichartige Verbrechen sind: a. die, welche aus Gewinnsucht hervorgehen, wie Raub, Diebstahl, Erpressung, Fälschung und Betrügereien (dritter, achter und neunter Titel dieses Gesetzes). b. Die, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zwecke haben, die Verbrechen im Titel vier und die Entführung. c. Die, welche gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen gerichtet sind. Die Verbrechen von Titel fünf und das Duell im zweiten Titel. d. Die, welche die Sicherheit von Personen und Eigenthum gefährden. Die Verbrechen in dem Titel zwei §§ 87—91, die böswillige Eigenthumsschädigung und Titel zehn. e. Die politischen Verbrechen erster Titel. f. Die Ehrenverletzung siebenter Titel. g. Verbrechen der Beamten eilfter Titel.

2. Um Rückfall annehmen zu können, muß der Thäter für ein gleichartiges Verbrechen die Strafe nicht verbüßt haben, sondern nur verurtheilt worden sein, d. h. es muß gegen ihn ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wegen einem solchen Verbrechen vorliegen. Ein erstinstanzliches Urtheil, gegen das ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, kann nicht als eine solche Verurtheilung angesehen werden. Z. B. der A wird wegen Ehrverletzung durch die Presse von dem Bez.Gerichte bestraft, er appellirt und begeht, ehe das Urtheil der letzten Instanz erfolgt, ein neues Vergehen gegen die Ehre. Hier liegt nun kein Rückfall vor.

3. In unserem Gesetz ist keine Bestimmung wie in anderen Strafgesetzen enthalten, daß nur die durch die Gerichte des Landes erfolgte Verurtheilung in Betracht komme. Der Richter soll bei uns auch die ihm bekannten Urtheile der Gerichte anderer Staaten bei der Bestimmung über Rückfall in Betracht ziehen. (U. O. Bd. 17, S. 249.) Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Strafurtheile wegen Kriminalvergehen, nicht wegen Polizeivergehen, oder wegen Handlungen, die bei uns nur als Polizeiübertretungen angesehen werden. Z. B. der Wegnahme von Feldfrüchten u. s. w.

4. Fahrlässige und absichtliche Verbrechen sind in ihrem Wesen zu ungleichartig, als daß sie den Rückfall begründen könne. Z. B. der A wird wegen einer fahrlässigen Tödtung verurtheilt, später begeht er eine Körperverletzung, oder der B wird wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft, einige Zeit nachher zündet er absichtlich sein Haus an. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kann Rückfall angenommen werden.

5. Was die Bestrafung des Rückfalles betrifft, so müssen die Verbrechen des Diebstahls, der Hehlerei und des Betruges von den anderen Verbrechen unterschieden werden. Rückfälle kommen bei den letzteren Verbrechen nicht häufig vor, und nur in seltenen Fällen, wie bei der Ehrverletzung, Körperverletzung, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, kann man sagen, daß eine verbrecherische Neigung

vorhanden, die zur Gewohnheit werden könne. Ganz anders verhält es sich bei den zuerst erwähnten Verbrechen des Diebstahles, der Hehlerei und des Betruges. Hier sind die Fälle häufig, in denen die verbrecherische Neigung so feste Wurzel gefaßt hat, daß sie zur Gewohnheit geworden ist, und dadurch für die allgemeine Sicherheit gefährlich wird. Dieser größeren Gefährlichkeit wegen muß der Rückfall bei den zuletzt bezeichneten Vergehen stärker als bei den übrigen bestraft werden, daher in den §§ 169, 180 und 187 hierüber besondere Bestimmungen enthalten sind.

6. Wenn der in dem § 69 bezeichnete Fall eintritt, so ist bei der Festsetzung der Strafe die schwerste Strafe zu Grunde zu legen und die andere Strafe als Schärfungsgrund in Betracht zu ziehen, z. B. der A hat wegen Körperverletzung eine Strafe von 1 Jahr Gefängniß erhalten. Wegen Krankheit konnte er nur 6 Monate diese Strafe erstehen. Er verübt nun wieder eine Körperverletzung, jedoch eine leichtere. Gemäß diesem Paragraphen muß der Richter sagen: Die frühere Körperverletzung war die schwerere, die Strafe von 1 Jahr Gefängniß, die er dafür verdient hat, verschärfe ich wegen der zweiten leichten Körperverletzung mit 3 Monaten. Von diesen 15 Monaten sind 6 Monate als bereits erstanden in Abrechnung zu bringen, so daß der A eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten zu erstehen hat.

§ 70.

Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden, zehn Jahre und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

Das frühere Gesetz hat bei dem Rückfalle keine Verjährung angenommen, was nicht zu billigen ist. Wenn zwischen der Verbüßung der letzten Strafe und dem neuen Verbrechen ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen ist bei schweren Verbrechen, und ein Zeitraum von fünf Jahren bei den Vergehen, die mit einer geringeren Strafe als mit Zuchthaus belegt werden, so fallen die Gründe für die größere Strafbarkeit des Rückfalles größtentheils weg. Man kann nicht mehr von einer größeren Schuld oder Gefährlichkeit sprechen. Uebrigens ist es auch nicht gut und wirkt, wie die Erfahrung zeigt, nur niederdrückend, nicht bessernd, wenn Vergehen, die vor vielen Jahren begangen worden sind, immer nachgetragen werden, obgleich der Betreffende sich lange Zeit gut gehalten hat.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Eine nicht unwichtige Aenderung in dieser zweiten Abtheilung besteht in dem Wegfall einer Reihe von Unterscheidungen und Abstufungen, die das frühere Gesetz bei den Verbrechen des Landesverraths, Aufruhr, Körperverletzung, Menschenraub, widerrechtlichem Gefangenhalten, Raub, Unterschlagung und Brandstiftung gemacht hat. Diese Eintheilung wurde der Einfachheit wegen und um die Fragenstellung an die Geschwornen zu erleichtern, aufgegeben.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Bei den politischen Vergehen, namentlich bei dem Hochverrath und Landesverrath wird in der Regel das eidgen. Strafrecht zur Anwendung kommen. Der § 104 der Bundesverfassung sagt: Das Assisengericht (d. h. das eidgenössische) urtheilt:

a. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
b. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
c. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853, welches in den bezeichneten Fällen zur Anwendung kommt, findet sich in der eidgen. Gesetzessammlung Bd. 3, S. 404.

Wenn auch in schwereren Fällen des Landesverrathes und des Hochverrathes der Bund einschreiten, und in diesem Falle sein Gesetz anwenden wird, so gibt es dennoch Fälle, wo das Einschreiten des Bundes nicht nothwendig, weil die Regierung des Kantons kräftig genug ist, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. In diesem Falle ist die kantonale Strafgesetzgebung maßgebend.

Seit mehr als 60 Jahren ist übrigens im Kanton Zürich kein Fall von Hochverrath oder Landesverrath vorgekommen und innerhalb dieser Zeit 3 Fälle von Aufruhr, der letzte sehr schwere vor mehr als 30 Jahren.

§ 71.

Des Landesverrathes macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständniß mit derselben absichtlich in Nachtheil zu bringen sucht.

§ 72.

Die Strafe des Landesverrathes besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 73.

Wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt haben, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich diese Personen des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird es als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäß bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

§ 74.

Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängniß, verbunden mit Geldbuße, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden ist.

Die Theilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängniß verbunden mit Geldbuße, in leichtern Fällen nur mit letzterer bestraft.

§ 75.

Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurtheilt.

§ 76.

Entfernen sich die bloßen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

Die §§ 71, 72, 73, 74 und 75 sind in dieser Weise erst in der dritten Kommission festgesetzt und im Kantonsrath angenommen worden. Das Streben nach Orginalität, das sich hier kundgegeben, hat zu bedenklichen Fehlern geführt, die glücklicherweise aus dem Grunde keine praktische Wichtigkeit haben, weil die Verbrechen des Landesverrathes und des Hochverrathes bei uns höchst selten vorkommen, und wenn sie auch verübt werden, anzunehmen ist, daß bald darauf Amnestie erfolgen würde; allein wenn man es für erforderlich erachtet, Vorschriften zu erlassen, so soll man sich nicht, wie es in dem § 73 Lemma eins geschehen ist, mit den Lehren der Wissenschaft in Widerspruch setzen; was die ganze zivilisirte Welt für Hochverrath erklärt, sollen wir nicht aus Neuerungssucht für Aufruhr erklären und den Begriff des Hochverraths nicht mit dem des Aufruhrs zusammenwerfen, was so unrichtig ist, wie wenn man gefährliche Brandstiftung und einfache Eigenthumsschädigung gleich bezeichnen würde. Statt des § 73 Lemma eins wurde von den beiden früheren Kommissionen vorgeschlagen:

„Wer in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen, oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist des Hochverrathes schuldig."

In Bezug auf die Strafe wurde von der zweiten Kommission angetragen:

„Der Hochverrath wird mit Zuchthaus, oder, wenn die verbrecherische Handlung nicht gefährlich war oder aus keiner niedrigen Gesinnung hervorgegangen ist, mit Arbeitshaus bestraft."

Den § 71 trifft nur der Vorwurf, daß er unvollständig ist.

Die §§ 73 und 74 können wir nicht erläutern, und lassen daher hier die von der Mehrheit der Kommission für diese Neuerung in der Weisung an den Kantonsrath vorgebrachten Gründe folgen:

Dagegen hat die Kommission den Begriff des „Hochverraths" mit dem des „Aufruhrs" verschmolzen, weil in einem republikanischen Staat ein Einzelner für sich, ohne Mitwirkung anderer Personen, in der Absicht, die Verfassung gewaltsam zu ändern oder die Staatsgewalt aufzulösen, keine Handlnug vorzunehmen im Stande ist, in welcher eine Ausführung des verbrecherischen Vorhabens bereits gefunden werden könnte. Damit begibt sich die äußere Erscheinung des Verbrechens

genau auf die Linie, auf welcher der Aufruhr steht und unterscheidet sich von dem letztern nur darin, daß von vorneherein die Absicht weiter geht d. h. auf eine Staatsumwälzung gerichtet ist, während bei dem, was man gewöhnlich unter Aufruhr versteht, es sich zunächst nur um Widersetzung gegen eine Verfügung oder den Vollzug einer solchen oder auch um einen Akt der Rache handelt. Indessen ist auch hier, wie die Geschichte lehrt, die Grenze zwischen beiden Gebieten fließend.

Diese Betrachtung und die unverholene Abneigung, den sogenannten „Hochverrath" an die Spitze des ganzen Abschnittes nicht nur der politischen Vergehen, sondern aller Verbrechen zu stellen; was in Monarchieen als geboten erscheinen mag, in einer Republik aber kein Bedürfniß ist, hat die Mehrheit der Kommission veranlaßt, dieses Verbrechen in einem allgemeinen Begriffe untergehen zu lassen, dabei aber Zusammenrottungen, die gegen die Existenz der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Staatsgewalt gerichtet sind, von vorneherein mit schwererer Strafe zu belegen als Aufläufe minder ernster Natur.

Die §§ 75 und 76 bedürfen keiner Bemerkung, der § 75 wurde in der dritten Kommission vorgeschlagen, seine Vorschrift ist selbstverständlich, auch wenn sie hier nicht enthalten wäre.

§ 77.

Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, dem die Vollziehung zusteht oder aufgetragen ist, durch Gewalt oder durch ernstliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Hat dabei eine thätliche Mißhandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann die Widersetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 78.

Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamtete oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu einer Amtshandlung zwingt.

Von dem Aufruhr unterscheidet sich die Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen in der Regel dadurch, daß durch den ersteren die Regierung zu einer Amtshandlung genöthigt werden soll, während bei der letzteren der Amtshandlung Widerstand entgegengesetzt wird. Zum Thatbestand dieses Vergehens wird erstens gefordert, daß die Behörde oder der Beamte in seinem Geschäftskreis gehandelt habe. Ist dieses nicht der Fall, steht dem Beamten das Recht nicht zu mit amtlichem Charakter eine solche Handlung vorzunehmen, gehört dieselbe in den Geschäftskreis anderer Beamteten, oder war der Beamte zur Amtshandlung nicht kompetent, so kann

von Widersetzung im Sinne des § 78 keine Rede sein (U.O. 19. Mai 1842, Beiträge, Bd. 3, S. 451). Ein offenbares Unrecht, das der Beamte zufügen will, muß der freie Bürger sich nicht gefallen lassen. War der Beamte oder Bedienstete zu einer solchen Amtshandlung berechtigt, gehörte sie in seinen Geschäftskreis, so ist die Widersetzlichkeit auch dann nicht erlaubt, wenn die Verfügung des Beamteten unrichtig war (U.O. 11. Dezember 1848, Beiträge, Bd. 10, S. 267). Z. B. der A hat als Untersuchungsrichter bei dem B eine Hausuntersuchung vorgenommen. Zur Hausuntersuchung war er berechtigt, hätte sie jedoch bei dem B nicht vornehmen sollen, weil dazu kein genügender Grund vorhanden war. Würde der B sich der Hausuntersuchung widersetzen, so müßte er nach § 77 bestraft werden, immerhin jedoch sehr gelinde.

Der Betreffende kann wegen Unkenntniß der Verhältnisse ein unrichtiges Urtheil über eine solche Amtshandlung haben; wenn es ihm nun in jedem Falle, in welchem er die Handlung für unrichtig hält, erlaubt wäre, sich ihr zu widersetzen, so müßte dieses zu Unordnungen führen. Glaubt Jemand sich durch eine Amtshandlung in seinen Rechten verletzt, so kann er sich bei der Oberbehörde beschweren, und diese wird den Beamteten, wenn er sein Amt mißbraucht, bestrafen, oder dem Richter überweisen. — Zum Thatbestand dieses Vergehens wird zweitens gefordert, daß durch Gewalt oder ernstliche Drohung der Widerstand geleistet werde. Bloße Ehrverletzungeu, Beleidigungen, wenn in ihnen keine Drohung liegt, genügen nicht, um dieses Vergehen anzunehmen, ebensowenig der passive Widerstand, Ungehorsam, wie Sträuben, oder sonstige die Vollziehung der Verfügung hindernde Handlungen, wenn damit keine Gewalt gegen eine der handelnden Personen angewendet wird. Gewalt ist nicht nur dann vorhanden, wenn eine körperliche Mißhandlung stattgefunden hat, sondern in allen Fällen, in welchen gewaltsam Hand an den Beamten gelegt wurde, z. B. durch gewaltsames Hinausschicken aus dem Zimmer, einsperren u. s. w. Unter ernstlichen Drohungen versteht man solche, von denen man annehmen kann, der Drohende werde sie wirklich ausführen, und sie seien so gewichtig gewesen, daß sie den Beamten von der Erfüllung seiner Pflicht haben zurückschrecken müssen. Dieses Gewicht kann man geringfügigen Drohungen oder solchen, die der Drohende nicht hätte ausführen können oder wollen, nicht beilegen.

§ 79.

Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniß bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

In der ersten Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufnahme einer solchen Bestimmung, in der eine Ausnahme, von der allgemeinen Regel über die Bestrafung von Versuch und Anstiftung liege, nothwendig sei. Man hielt jedoch eine solche Bestimmung für erforderlich, um Handlungen zu be-

strafen, die sonst nicht bestraft werden könnten. Z. B. die Aufreizung der Truppen zum Widerstand gegen militärische Anordnungen.

§ 80.

Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit Geldbuße bis zu 200 Franken zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbuße erkannt werden.

Durch richtige Anwendung des Abschnitts fünf der Strafprozeßordnung betitelt: Von dem Verfahren bei Polizeiübertretungen, sowie des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen (Offiz. Smlg. Bd. 14, S. 250 u. 275) wird wegen Ungehorsam das Strafgesetz nur in seltenen Fällen angewendet werden müssen. Die Beschränkung seiner Anwendung auf die Fälle, wo die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, stützt sich auf den Grund: Niemand soll einer härteren Strafe unterliegen, wenn er nicht vorher auf die Möglichkeit des Eintretens einer solchen aufmerksam gemacht worden.

Die Nichtbefolgung eines amtlichen Befehls kann nur dann als Ungehorsam bestraft werden, wenn die Verfügung von kompetenter Stelle erlassen worden (vide oben S. 85). Dieses stimmt mit der bisherigen Praxis überein (U.O. Beiträge Bd. 3, S. 259 u. Bd. 17, S. 252.) Das in dem ursprünglichen Entwurfe aufgestellte Erforderniß, „daß die Verfügung gesetzmäßig sein müsse", erhielt in den Kommissionen die Mehrheit nicht. Man sagte: wenn der Betreffende glaubt, daß die Verfügung des Beamteten ungesetzlich sei, so kann er sich darüber bei der Oberbehörde beschweren; allein befolgen soll er sie, so lange sie nicht aufgehoben ist. Erwächst ihm daraus ein Schade, so kann er den für Schadenersatz belangen, der die ungesetzliche Verfügung verursacht oder erlassen hat.

§ 81.

Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbuße bis zu 500 Franken, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft:

a. wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmäßigen, zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;

b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzeddel das Ergebniß einer Abstimmung zu fälschen sucht;

c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, ebenso wer in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;

d. wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluß auf das Ergebniß einer Verhandlung auszuüben sucht, oder zu solchem Zwecke gegebene Geschenke und Versprechungen annimmt.

In jedem konstitutionellen Staate, namentlich aber in einer Republik ist es nothwendig, daß der Bürger frei nach seiner Ueberzeugung stimmen und an den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten unbehindert Theil nehmen kann. Pflicht des Staates ist es, ihn in der Ausübung dieses Rechtes zu schützen, und so weit möglich einen ungebührlichen Einfluß ferne zu halten. Diesen Schutz gewährt nun der Staat zum Theil durch die Bedrohung mit Strafen für Handlungen, die den Bürger in der Ausübung der politischen Rechte beeinträchtigen.

ad a. Man kann eine Versammlung durch unnütze Reden hinhalten, oder durch andere ungeschickte Handlungen die Auflösung derselben veranlassen. Diese sind hier nicht gemeint, sondern es wird eine gewaltthätige Handlung zu dem bezeichneten Zwecke gefordert. Unter gesetzmäßigen Versammlungen ist jede Versammlung verstanden, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt ist, steht deren Einleitung mit dem Gesetz nicht in Einklang, so kann man sich beschweren, allein man darf keine Gewalt anwenden. Z. B. die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist nicht rechtzeitig erfolgt. Hier kann man protestiren und bei dem Bez.Rathe Beschwerde erheben; allein Gewalt ist nicht erlaubt.

ad b. Es kann dieses auf mehrfache Weise geschehen, dabei muß jedoch der Verübung der Handlung die Absicht zu Grunde liegen, die Abstimmung zu fälschen. Irrige oder fahrlässige Handlungen sind ganz ausgeschlossen.

ad c. Es ist dieses ganz analog der Drohung und Nöthigung, nur muß die Handlung hier, weil damit zugleich die öffentliche Ordnung benachtheiligt wird, strenger bestraft werden.

ad d. Es ist gleich, wer die Geschenke gegeben oder angenommen hat, wenn diese nur bezweckten, auf die Verhandlungen einen Einfluß auszuüben, und der zu diesem Zwecke gewählte Weg ein geeigneter war, d. h. die Person, die bestochen worden ist, einen Einfluß auf die Verhandlungen, sei es einen mittelbaren oder unmittelbaren, ausüben konnte.

§ 82.

Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm

anvertraut ist, absichtlich entweichen läßt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrlässigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Franken.

Das zweite und dritte Lemma dieses Paragraphen bezieht sich auf Beamte, Bedienstete und Privatpersonen, wenn sie den Auftrag erhalten und denselben angenommen haben, einen Gefangenen zu verwahren. Nehmen Privatpersonen den Auftrag an, so übernehmen sie damit die Verpflichtungen, die den Beamten obliegen, und müssen auch in gleicher Weise für die Erfüllung derselben einstehen. Nur kann man bei der aus Fahrlässigkeit erfolgten Entweichung von der Privatperson nicht den Grad von Vorsicht, wie von einem Beamten oder Bediensteten, fordern, und kann nicht verlangen, daß sie sich so aussetzen wie der Beamte oder Bedienstete, um die Entweichung zu verhindern. Bei Privatpersonen muß die Fahrlässigkeit eine grobe sein, um sie bestrafen zu können.

§ 83.

Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, sich denselben widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

Dieser Paragraph wurde in der dritten Kommission, so wie er hier steht, festgesetzt. Er entspricht im Wesentlichen dem § 122 des Norddeutschen Strafgesetzbuches, zu seiner Auslegung muß man sich daher auch auf die in diesem Gesetzbuch angeführten Gründe beziehen.

Zum Thatbestand der Meuterei wird gefordert:

1. daß eine Zusammenrottung der Gefangenen müsse stattgefunden haben; erfolgt der Angriff oder der Ausbruch zwar von mehreren Gefangenen, jedoch zufällig ohne Zusammenrottung, so ist der Thatbestand der Meuterei nicht vorhanden;

2. die Zusammenrottung muß erfolgt sein, um mit vereinten Kräften die Aufseher anzugreifen, sich ihnen zu widersetzen u. s. w. Es ist nicht als Meuterei anzusehen, wenn die Zusammenrottung nicht aber der Angriff, Widerstand u. s. w. erfolgte;

3. als Meuterei ist es ebenfalls anzusehen, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. Dagegen ist es keine Meuterei, wenn zusammengerottete Gefangene einen Ausbruch ohne Gewalt versuchen, z. B. ihrem Aufseher entlaufen, oder wenn Gefangene ohne an einer Zusammenrottung Theil zu nehmen, sich gewaltsam befreien.

§ 84.

Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich **Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung ohne Erlaubniß zurückkehrt**, so trifft ihn eine **Gefängnißstrafe** bis zu sechs Monaten.

Die Erlaubniß muß von der Behörde erfolgt sein, welcher die Vollziehung der Strafen zusteht, Statthalter oder Staatsanwalt oder Reg.Rath. — Die Erlaubniß eines anderen Beamten, der zur Ertheilung einer solchen nicht competent ist, genügt nicht.

§ 85.

Unbefugtes **Abreißen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen**, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit **Geldbuße** oder mit **Gefängniß** bis zu drei Monaten, in geringfügigen Fällen mit einer bloßen **Polizeibuße** bestraft werden.

Dieser Schutz kann nur denjenigen Bekanntmachungen zu Theil werden, welche von dem Beamten in dem Kreise seiner amtlichen Wirksamkeit erlassen wurden. Gehört der Gegenstand der Bekanntmachung nicht in seinen Geschäftskreis, so handelt er nicht als Beamter und kann daher nur die Rechte einer Privatperson in Anspruch nehmen.

§ 86.

Die unbefugte **Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels**, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu bezeichnen, zu verschließen oder mit Beschlag zu belegen, wird mit **Gefängniß** bis zu sechs Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf bloße **Geldbuße** erkannt werden.

Das Siegel soll von einem Beamten, oder in dessen Auftrag von einem Bediensteten angelegt sein, das Siegel soll seiner Beschaffenheit nach ein amtliches, und von einem zuständigen Beamten angelegt worden sein (vide oben S. 85). Der Thäter muß wissen, daß er zur Abreißung nicht berechtigt gewesen, mangelt dieses Bewußtsein, so liegt nur eine Fahrlässigkeit vor, die nicht strafbar ist, ebensowenig als die fahrlässige Beschädigung eines Siegels.

Am Schlusse dieses Titels müssen wir uns noch einige Bemerkungen über

das Vergehen der unerlaubten Selbsthülfe und die qualifizirte Bettelei erlauben. In dem früheren Gesetze wurde für das Vergehen der unerlaubten Selbsthülfe eine Strafe festgesetzt, in dem gegenwärtigen jedoch nicht mehr. Nach mehrfachen Erörterungen in den Kommissionen wurde nach dem Entwurfe der Wegfall dieses Vergehens aus den nachstehenden Gründen beschlossen. Das Merkmal dieses Vergehens liege nach dem § 112 des früheren Gesetzes darin, daß die Geltendmachung wirklicher oder vermeintlicher Rechtsansprüche eigenmächtig mit Umgehung richterlicher Hülfe erfolge. Eine Rechtsverletzung, wie sie für die Annahme einer strafboren Handlung gefordert werde, liege nicht in dem Vergehen, sondern man bestrafe nur die Selbsthülfe. Es sei nun doch zu hart, Jemand der sein wirkliches oder vermeintliches Recht in guten Treuen geltend mache, blos deßwegen zu bestrafen, weil er sich elbst geholfen und nur die Form, die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen, nicht beobachtet habe. Wenn in einer Handlung die Merkmale liegen, die zum Begriffe eines Verbrechens gehören, so wende man die betreffenden Bestimmungen an, wenn aber keine solchen Merkmale, sondern nur etwas unordentliches regelwidriges vorhanden sei, das in den meisten Fällen aus der Unkenntniß entspringe, so bilde man daraus nicht ein künstliches Vergehen. Müssen solche Begriffe, die nicht auf einer festen Grundlage ruhen, angewendet werden, so zeige sich immer etwas unsicheres, schwankendes. Dieses sei auch in der Praxis bei der unerlaubten Selbsthülfe der Fall gewesen. Die einen Gerichte haben Handlungen als unerlaubte Selbsthülfe bestraft, während die anderen sie für straflos erklärten. Es gab auch Gerichte, welche wirkliche Vergehen blos als unerlaubte Selbsthülfe bestraften.

In Bezug auf die qualifizirte Bettelei, Betteln mit Lügen, Drohungen, Vagenbundiren, Verleiten der Kinder zum Betteln durch die Eltern, war in dem Entwurfe eine Strafbestimmung enthalten, die jedoch in der dritten Kommission gestrichen und ein diesfälliger Antrag für Wiederaufnahme in dem Kantonsrathe verworfen wurde, weil eine solche Bestimmung nicht nothwendig sei. Die Bestrafung dieser Art der Bettelei, die die Handlung zum Vergehen stempelt, wäre geeignet gewesen, einem bedeutenden Uebelstande entgegen zu wirken, und eine Quelle der Verbrechen theilweise zu verstopfen.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

§ 87.

Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß oder Buße bestraft.

Dieser Paragraph behandelt die Störung des Hausfriedens, die in dem früheren Gesetz mit keiner Strafe bedroht war. Der Bürger kann verlangen, daß er in seiner Wohnung vor Störungen des Friedens durch widerrechtliches Eindringen oder widerrechtliche Gewaltthätigkeiten dritter Personen durch das Strafrecht geschützt werde. Unter Eindringen wird nicht nur gewaltsames Eindringen, oder Eindringen oder gewaltsames Einschleichen auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege verstanden, sondern überhaupt jedes Eindringen oder Verweilen gegen den Willen des Bewohners, z. B. der A bringt in die Wohnung des B, obgleich ihm dieser das Betreten derselben untersagt hat; der C bringt in die Wohnung des D, um ihn zu beschimpfen oder Thätlichkeiten an ihm zu verüben. Der E bringt in die Wohnung des F, um ihn mit unberechtigten Forderungen zu belästigen.

Wurde nicht nur der Friede des Hauses verletzt, sondern auch Vergehen an Personen oder dem Eigenthum verübt, so kann die Strafe wegen diesem Vergehen und wegen Konkurrenz erhöht werden.

§ 88.

Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört, oder Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße, in geringfügigen Fällen mit Buße allein bestraft.

Die Vergehen gegen die Religion wurden in dem Entwurf gleich dem früheren Strafgesetz und den übrigen Strafgesetzen in einem besonderen Titel behandelt, und zu den Bestimmungen des § 88 unter litt. a eine Bestimmung wegen Beschimpfung oder Verspottung von Religionsgesellschaften oder ihre Lehren oder die Gegenstände ihrer Verehrung aufgenommen und unter litt. c eine solche wegen der Mißhandlung oder Beschimpfung von Religionsdiener, während ihren gottesdienstlichen Verrichtungen.

In der dritten Kommission strich man jedoch den besonderen Titel, und die Bestimmungen litt. a und c, die zur Erhaltung des Religionsfriedens beitragen. Der § 88 ist wörtlich gleich dem litt. b des früheren Entwurfes.

Die Religion ist für das innerliche Leben der Menschen unentbehrlich, und ebenso nothwendig ist es dem Menschen sich mit anderen zu vereinigen, um dieser Gesinnung öffentlichen Ausdruck zu geben. Solche religiösen Vereinigungen haben ein Recht auf den Schutz des Staates, sie können verlangen, daß sie in der Ausübung ihres Kultes nicht gestört werden. — Diesen Anspruch auf den Schutz des

Staates haben nicht nur die durch den Staat anerkannten, sondern auch die geduldeten Religionsgesellschaften. Unter den geduldeten Religionsgesellschaften versteht man nicht alle Sekten, sondern man zählt nur die Gesellschaften darunter, deren Lehren und Gebräuche den Gesetzen des Staates, der Sitte und dem Frieden, der unter den Religionsgesellschaften bestehen soll, nicht zuwiderlaufen. Der Richter wird in dem einzelnen Falle entscheiden, ob die angegriffene Religionsgesellschaft den Schutz des Staates verdient oder nicht.

§ 89.

In gleicher Weise wird wegen Störung der Leichenruhe bestraft, wer Gräber zerstört oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

§ 90.

Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgniß versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft werden.

Werden die Bewohner einer ganzen Gegend mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht und in Schrecken versetzt, so ist der Thäter viel stärker zu bestrafen, als wenn die Drohung nur gegen einzelne Personen gerichtet ist. Drohungen der ersteren Art können sehr nachtheilige Folgen haben, und das Unrecht, das dadurch verübt wird, ist nicht gering anzuschlagen.

§ 91.

Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören, der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, oder auch mit bloßer Geldbuße bestraft.

1. Das frühere Gesetz gab dem Richter das Recht, die Drohung jeder strafbaren Handlung mit Strafe zu belegen. Das gegenwärtige Gesetz beschränkt die Strafbarkeit der Drohungen in der Weise, daß Strafe nur auf die Drohung von Verbrechen folgen darf. Wenn auch unser Gesetz keine Definition von Verbrechen gibt, so ist nach den Verhandlungen anzunehmen, daß darunter nur solche Handlungen verstanden werden, die mit Zuchthausstrafe im Maximum bedroht sind.

2. Die Drohung muß unter Umständen geschehen sein, die bei dem Bedrohten die Besorgniß erwecken können, der Thäter werde sie ausführen, und damit den Rechtsfrieden des Bedrohten stören. Häufig werden im Zorn oder Unmuth Dro-

hungen ausgestoßen, die keine Furcht erwecken können, weil die Ausführung derselben nicht möglich ist, oder die Drohung nach der Art, wie sie geschehen, nicht ernstlich gemeint war. In solchen Drohungen liegt keine strafbare Handlung. Hiebei kann es nicht darauf ankommen, ob der Bedrohte, der in der Regel ein Feind des Thäters ist, erklärt, daß er an den Ernst der Drohung geglaubt habe. Der Richter wird aus den Umständen des einzelnen Falles entnehmen, ob hinreichender Grund zu dieser Besorgniß vorhanden gewesen sei oder nicht.

Von der Nöthigung unterscheidet sich die Drohung dadurch, daß, während man bei der erstern einen Andern durch die Bedrohung zwingen will, etwas zu thun oder zu unterlassen, bei der letztern diese Absicht nicht vorhanden ist.

§ 92.

Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloß eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße bestraft. Erfolgte aber eine Tödtung oder eine der in § 138 lit. a bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße.

§ 93.

Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Thäter und Theilnehmer der ersteren sowie die Thäter der letzteren nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94.

Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft. Die Aerzte sind straflos.

§ 95.

Haben die Betheiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äußerer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den

Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat verbunden mit Geldbuße.

§ 96.

Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden mit Buße, in milderen Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97.

Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeibuße von 25 bis zu 100 Franken.

ad § 92. 1. Zweikampf ist der Kampf zwischen 2 Männern mit gleichen tödtlichen Waffen, nach Kampfregeln, die entweder verabredet worden, oder die hergebracht sind, zu dem Zwecke, um Genugthuung für eine wirkliche oder vermeintliche Beleidigung zu erhalten. Findet der Kampf zwischen mehr als zwei Personen oder nicht zwischen Männern statt, oder ist derselbe nicht durch eine wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkung der Duellanten oder einer seiner Angehörigen, die er schützen muß, z. B. Frau, Schwester u. s. w., oder mit der er befreundet ist, veranlaßt worden, oder sind keine tödtlichen Waffen gebraucht worden, so liegt kein Duell vor. Zu einem regelrechten Duell gehören Sekundanten; allein der Richter kann die Handlung gleichwohl als Duell auffassen, wenn auch keine Sekundanten dabei waren, insofern der Zweikampf regelmäßig vor sich gegangen ist. Im Falle einer Tödtung dürfte es jedoch dem Thäter schwer werden, ohne Sekundanten die nöthigen Beweise für einen regelmäßigen Zweikampf beizubringen.

Das Duell, bei dem keine Sekundanten waren, soll härter bestraft werden, als das, bei dem solche zugezogen wurden, weil solche Duelle gefährlicher sind.

Der Zweikampf muß als ein besonderes Verbrechen aufgefaßt und bestraft werden. Durch das Duell wird der Friede verletzt, man darf in einem Staate nicht dulden, daß eine Eigenmacht besteht, die sich selbst im Widerspruch mit dem Organismus des Staates auf eine gewaltthätige Weise Recht verschafft. Dieses der Grund, aus welchem der Zweikampf strafbar ist, wenn er auch keinen Erfolg herbeigeführt hat. In dieser Beziehung wird der Zweikampf strenger beurtheilt als eine Schlägerei, die keine Verletzung zur Folge hatte. Dagegen muß der Erfolg, wenn ein solcher eingetreten ist, bei dem Duell milder bestraft werden, als bei den

anderen Fällen von Tödtung oder Körperverletzung, weil die Verschuldung bei dem erstern nicht so groß ist, als bei dem letztern. — Die Verschuldung ist bei dem Duell nicht so groß, wie bei den anderen Tödtungen oder Körperverletzungen, weil erstens die Motive und Absichten der Handelnden verschieden sind, man will nicht eine bedeutende Verletzung des Gegners, sondern nur Genugthuung, weil zweitens der, welcher verletzt wird, dazu gewissermaßen seine Einwilligung gegeben hat, drittens dieser in den Stand gesetzt war, sich unbehindert vertheidigen zu können.

2. Bei der Strafzumessung fallen in Betracht die Veranlaßung und der Erfolg. Wurde der, welcher den anderen verwundet hat, durch schwere Beleidigung zu dem Zweikampfe genöthigt, so muß die Strafe weit geringer sein, als wenn der Thäter beleidigt hat, oder die Veranlaßung zum Kampfe eine geringfügige war. Die Strafbarkeit des Beleidigers mindert sich, wenn er ernstlich sich zu versöhnen versuchte, und die des Beleidigten erhöht sich, wenn er die Versöhnung von der Hand gewiesen hat. Der Erfolg muß strenger bestraft werden, wenn die gewählten Waffen und die Bedingungen des Kampfes, eine Tödtung oder schwere Körperverletzung als wahrscheinlich haben voraussehen lassen.

Ergibt es sich, daß die Veranlassung zu dem Duell eine ganz geringfügige war, oder daß man dasselbe aus Prahlerei mit Gewalt herbeigezogen hat, oder um Rache an einem in der Führung der Waffen minder gewandten Gegner zu nehmen, so ist die Strafe bedeutend zu erhöhen, weil das Motiv, das die That hervorgerufen hat, ein schlechtes ist.

3. Der § 1 des früheren Duellgesetzes, das in dieses Gesetz aufgenommen worden ist, setzt das Maximum der Strafe auf 3 Jahre fest. Diese 3 Jahre kann man auch hier als Maximum annehmen, weil die Erhöhung der Dauer der Gefängnißstrafe sich auf dieses Vergehen nicht bezieht. (vide oben S. 37).

4. Das Vergehen ist vollendet, sobald der Kampf begonnen, wenn auch nur einer losgeschlagen, oder den Schuß abgegeben hat.

ad § 93. 1. Wurde eine Kampfweise gewählt, die nothwendig und nach der Absicht der Duellanten eine Tödtung oder schwere Verwundung zur Folge haben mußte, so kann diese Handlung nicht mehr in dem die Strafe mildernden Lichte des Duells aufgefaßt werden. Sie ist, wie die Tödtung oder Körperverletzung, zu bestrafen, weil man nicht nur eine Genugthuung erhalten, sondern an einem anderen Rache nehmen will. Hieher ist das sog. amerikanische Duell, das Schießen übers Nastuch, das Schießen mit gegenseitig auf die Brust gehaltenen Pistolen, von denen nur die eine geladen, die andere ungeladen ist u. s. w., zu rechnen.

2. Das charakteristische Merkmal des Zweikampfes liegt in der Beobachtung gewisser Regeln, um die Lage beider Kämpfenden gleich zu machen; werden diese Regeln absichtlich übertreten, um den andern verletzen zu können, so liegt kein Zweikampf vor, sondern das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung. In einem solchen Falle wird der Richter, auch wenn die Verletzung eine geringe war, und die Tödtung nicht beabsichtigt wurde, auf eine nicht geringe Gefängnißstrafe erkennen.

ad § 94. Ueber die Bestrafung der Sekundanten und Zeugen waren die Ansichten in den Kommissionen verschieden. Die Minderheit mit dem Verfasser wollten sie nicht bestrafen, weil bei einem Duell Sekundanten nothwendig sind, diese mildernd auf dem Kampf einwirken und denselben weniger gefährlich machen. Die Mehrheit war der Ansicht, daß Duelle weniger entstehen würden, wenn die Personen sich weigerten, als Sekundanten dabei zu erscheinen. Im Falle einer Tödtung oder schweren Verletzung könnte der Thäter ohne Sekundanten den Zweikampf nicht erweisen. Für ihn müßte daher die Gefahr entstehen, wegen Tödtung oder Körperverletzung bestraft zu werden. Dieser Gefahr würden die Duellanten sich in seltenen Fällen aussetzen, und aus diesem Grunde die Duelle selbst seltener werden.

ad. § 95. Ist die Sache soweit fortgeschritten, daß die Betheiligten, Herausforderer, Herausgeforderten, Sekundanten, Zeugen und Arzt sich auf dem Platz, wo der Kampf vor sich gehen soll, eingefunden haben, und wurde die Ausführung des beabsichtigten Duells nur durch Hindernisse, die gegen den Willen der Handelnden eingetreten sind, z. B. das Erscheinen der Polizei, unmöglich gemacht, so liegt der Anfang der Ausführung des Duells, mithin Versuch dieses Vergehens vor, und wird als solcher bestraft. — Unter der Bezeichnung Ort ist nicht die Gemeinde oder die Stadt zu verstehen, in deren Kreis das Duell vor sich gehen soll, sondern der Kampfplatz. Z. B. Eine Waldparzelle bei Winterthur wird zum Kampfplatz erwählt. Die Betheiligten müssen sich nun, um diesen Paragraphen anwenden zu können, nicht nur in Winterthur, sondern in dieser Waldparzelle eingefunden haben. — Das was geschehen, ist straflos, wenn der Vollzug des Duells unterblieben ist, weil die Parteien sich versöhnt haben, oder weil der eine Theil zurückgetreten ist, oder weil nahe Verwandte oder Freunde des einen Theils den Kampf verhindert haben. Dieses Einschreiten der nahen Anverwandten ist so aufzufassen, wie wenn der betreffende Theil von dem Duell zurückgetreten wäre, und nicht als ein eingetretenes „äußeres Hinderniß".

ad § 96. Unter Anreizung ist die Einwirkung auf einen Anderen zu verstehen, z. B. durch Bezeugung oder Androhung von Verachtung, um ihn zu nöthigen, zu einem Zweikampf aufzufordern, oder die Herausforderung zu einem solchen anzunehmen. Der bloße Rath, auf Befragen ein Duell anzunehmen, kann nicht als Anreizung angesehen werden.

Wurde von dem Betreffenden das Lokal oder die Waffen zu einem andern Zwecke gegeben, so hat er, sobald er wahrnimmt, daß ein Duell stattfinden soll, die Pflicht, dasselbe zu hindern. Unterläßt er dieses, so erscheint er ebenso strafbar, wie der, welcher von Anfang an mit der Sache bekannt war.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§ 98.

Wer inländische oder ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht oder nachmachen läßt,

um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 99.

Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständniß mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

§ 100.

Wer den Werth ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert oder die Verringerung durch Andere bewirken läßt; ebenso wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben; wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; deßgleichen, wer solche Münzen im Einverständniß mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetruges mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

§ 101.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, das im Werthe verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß verbunden mit Geldbuße. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er nur mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

1. Durch die Münzfälschung wird nicht nur das Hoheitsrecht des Staates verletzt, sondern bei der Wichtigkeit der Münze für den Verkehr der letztere in hohem Maße gefährdet. — Aus diesem Grunde ist die Münzfälschung strafbarer als andere Fälschungen.

2. Unser gegenwärtiges Gesetz beschränkt die Annahme der Fälschung nur auf diejenigen Münzen, die im Kanton Zürich als Geld im Umlaufe sind. Bei dem

gegenwärtigen Verkehre dürfte es schwer sein, diesem Merkmal eine richtige Auslegung zu geben. Im Kanton Zürich kursiren, wenn auch nicht in großer Zahl, außer den gesetzlich anerkannten Münzen, Silber und Goldstücke von verschiedenen Ländern. Soll nun das Gesetz auf diese keine Anwendung finden? Offenbar paßt diese Einschränkung auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr. Man wird zwar einwenden, der Staat habe kein Interesse, das Fälschen der Münzen von Staaten, die mit ihm in keiner nähern Münzverbindung stehen, zu bestrafen, wenn kein Betrug bei uns damit verübt worden; allein dieser Einwurf ist nur scheinbar richtig. Wenn wir mit einem Staate heute in keiner Verbindung stehen, so kann sich dieses morgen in Folge von Handelsverträgen ändern. Es wäre auch nicht gerecht und dem Kanton Zürich als Handelsstaat nachtheilig, wenn er eine Art Freistätte für Falschmünzereien würde.

3. Es ist gleich als Münzfälschung zu bestrafen, wenn die gefälschte Münze schon so gut ist wie die ächte. Nur kann auf das Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Schranken der Gehalt der nachgemachten Münze einen Einfluß ausüben.

4. Was die Frage betrifft, wenn das Verbrechen vollendet sei, so machten sich hierüber in den beiden ersten Kommissionen verschiedene Ansichten geltend. — Schließlich wurde angenommen, daß für die Vollendung des Verbrechens das in Umlaufbringen der Münze nicht mehr nothwendig sei. Die Münzfälschung ist vollendet, wenn die Münze zu dem bezeichneten Zwecke „dieselben in Umlauf zu setzen" verfertigt ist. Diese Absicht muß erwiesen sein, ehe man Münzfälschung annehmen kann. Die scherzhafte Nachbildung von Metallgeld und Papiergeld, wie sie die Luxusindustrie erzeugt, kann nicht als Münzfälschung angesehen werden.

ad § 98. Die Unterscheidung des früheren Gesetzes von gegossenen oder geprägten Münzen ist in dem Gesetze nicht aufgenommen, weil sie nicht erschöpfend ist; dagegen enthält § 102 eine Bestimmung, welche dem Richter das Recht gibt, eine geringere Strafe eintreten zu lassen, wenn die Münze, was nicht selten vorkommt, so beschaffen ist, daß man sie sofort als falsch erkennt. Diese mildere Bestimmung wurde auch auf die Fälschungen der Billon- und Kupfermünzen, worunter auch andere fremde Scheidemünzen zu rechnen sind, ausgedehnt, die keinen bedeutenden Schaden verursachen können.

ad § 99. Dieser Paragraph findet auch dann seine Anwendung, wenn der Ausgeber der falschen Münze nicht mit dem Münzfälscher selbst, sondern mit einer Mittelperson unterhandelt hat. Z. B. der A läßt durch den B falsche Münzen fertigen, diese Münzen sucht nun der A durch den C in Umlauf zu bringen, ohne daß der B von der Unterhandlung mit dem C Kenntniß hatte. Alle drei sind der Münzfälschung schuldig.

ad § 100. Der Verringerung des Werthes der Münzen durch Beschneiden u. s. w. steht es gleich, wenn Jemand ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder wer verrufenem Metallgeld das Ansehen eines gültigen gibt. Der Nachtheil, der durch diese Handlungen herbeigeführt wird, kann nicht so groß werden, wie durch die Anfertigung falscher Münzen, weil die Fälschung sich auf die einzelnen Stücke beschränkt, und nicht durch eine künstliche Vorrichtung auf eine große Masse ausgedehnt werden kann. Aus diesem

Grunde und weil die Fälschung in den meisten Fällen leicht zu erkennen ist, verringert sich die Strafbarkeit dieses Vergehens im Vergleich mit der Münzfälschung in erheblichem Maße.

ad § 101. Zu den Worten, „das Geld, das im Werthe verringert worden ist". Dieses Merkmal ist nur in dem Falle vorhanden, wenn die Verringerung des Werthes durch Beschneiden, Abfeilen u. s. w. geschehen ist und man annehmen kann, der Ausgeber habe dieses gewußt, wenn aber die Werthverringerung durch den Verkehr erfolgte, z. B. abgeschliffene Münzen, so liegt in dem Ausgeben derselben selbstverständlich kein Vergehen.

Diesem Paragraphen nachfolgend wurde in den Entwurf eine Strafbestimmung für die Fälschung von Werthpapieren wie Aktien, Obligationen, Banknoten, Kassenscheinen u. s. w. aufgenommen, in dem Kantonsrathe jedoch aus dem Grunde gestrichen, weil eine besondere Bestimmung nicht erforderlich sei. Solche Fälschungen fallen, wenn sie öffentliche Urkunden wie Staatsobligationen betreffen, unter den folgenden Paragraphen und wenn sie Privatkreditpapiere beschlagen, unter den § 183 Ziffer 2, der von dem ausgezeichneten Betrug verübt durch falsche Privaturkunden spricht.

§ 102.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen läßt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht; ebenso wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine *Fälschung öffentlicher Urkunden*.

Die Strafe besteht in *Zuchthaus* bis zu zwölf Jahren, oder in *Arbeitshaus*.

§ 103.

Mit *Gefängniß* bis zu einem Jahr oder auch nur mit *Geldbuße* bis zu 200 Franken wird bestraft:

a. wer *falsche Reisepässe*, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen läßt;

b. wer ein *amtliches Zeugniß* über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände *fälscht*, oder ein derartiges Zeugniß fälschlich anfertigt, zu dem Zwecke,

um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;

c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniß für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

Die Fälschung von Urkunden in betrügerischer Absicht ist eine der schwersten Arten des Betruges. Durch die Fälschung soll der Täuschung eine größere Glaubwürdigkeit verliehen, und damit die Erreichung des beabsichtigten Zweckes eher ermöglicht werden. Es ist schwerer, die Falschheit der unwahren Angaben zu erkennen, wenn sie sich auf eine Urkunde stützen, als wenn sie nur auf mündlichen Aeußerungen beruhen. Je größer die Glaubwürdigkeit ist, die einer Urkunde ihrer äußeren Form wegen zukommt, desto strafbarer ist die Fälschung. Oeffentliche Urkunde sind solche Schriftstücke, die von einem zu ihrer Abfassung berechtigten Beamten in gesetzlicher Form gefertigt werden. — In der bisherigen Praxis, welche dieses Gesetz nicht ändert, wurden Privaturkunden, deren Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigt ist, nicht als öffentliche Urkunden angesehen (U. O. 17. August 1843, Beiträge Bd. 5, S. 28). Die Fälschung solcher beglaubigten Urkunden erscheint als ausgezeichneter Betrug (§ 183, Ziffer 2, U. O. 29. Nov. 1841. Beiträge Bd. 2, S. 456).

Den öffentlichen Urkunden muß allgemeiner Glaube, allgemeine Geltung zugeschrieben werden, sie bilden den Beweis für die darin bezeugten Thatsachen für so lange als die Falschheit der Urkunde nicht erwiesen ist.

ad § 102. — 1. Diese Wirkung der öffentlichen Urkunden macht die Fälschung der in diesem Paragraphen behandelten Werthpapiere wie Schuldbriefe, Staatsobligationen u. s. w. für den Verkehr gefährlich, die öffentliche Treue und der Glaube leidet darunter in einem bedeutendern Maße, als wenn Privaturkunden in gleichem Betrage gefälscht werden, die in dem Verkehr dieses Vertrauen in ihre Gültigkeit nicht besitzen. Aus diesem Grunde sind die Fälschungen solcher öffentlicher Urkunden am strafbarsten.

2. Die Fälschung muß in gewinnsüchtiger Absicht oder um Andere zu schädigen, erfolgt sein. Ist sie zu einem anderen Zwecke z. B. Entführung, Bigamie, Anmaßung eines fremden Familienstandes u. s. w. geschehen, so würden nicht die Strafbestimmungen dieses § 102, sondern die, welche sich auf dieses Verbrechen beziehen, zur Anwendung kommen.

3. Das Verbrechen ist erst dann vollendet, entsprechend dem Betruge, wenn von der Urkunde Gebrauch gemacht wurde, um damit zu täuschen. Versuch so lange dieses nicht geschehen ist. Die gleiche Bestimmung über die Vollendung dieses Verbrechens haben die Strafgesetze von Preußen, Baden, Sachsen, Würtemberg, während Bayern, Braunschweig u. s. w. das Verbrechen für vollendet erklärt, wenn die Fälschung erfolgt ist.

ad § 103. Die Papiere, von denen § 103 spricht, sind auch öffentliche Urkunden; allein da der Nachtheil, der durch diese Fälschungen verursacht wird, im

Vergleich mit den im vorigen Artikel behandelten Urkunden ein geringerer ist, so genügt Gefängnißstrafe. Es gibt unbedeutende Fälle dieser Art, in denen nur eine Geldbuße sich rechtfertigt; es kann aber auch Fälle geben, in welchen eine größere Strafe am Platze ist, namentlich wenn diese Fälschung, wie es bei Vaganten oft vorkommt, gewerbmäßig betrieben wird.

Dieser Paragraph fordert nicht, wie der vorhergehende, daß die Handlung aus dem Grunde verübt werde, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen. In den meisten Fällen wird ein solcher Grund zum Handeln bestimmen. Ist indessen dieses nicht der Fall, haben andere Gründe die Fälschung herbeigeführt, so findet der Paragraph dennoch seine Anwendung.

§ 104.

Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde wissentlich durch einen Eid seine unwahre Aussage bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindern Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

Wenn wir auch den Eid nur in Vaterschaftsprozessen haben, in denen das verletzte Recht, wenn damit die Wichtigkeit des Eides auch verbunden wird, nicht so bedeutend sein kann, um das Maximum der Strafe zu rechtfertigen, so hat man dennoch das Maximum der Strafe aus dem Grunde so hoch gestellt, weil es Fälle gibt, wo in Folge der Requisition eines auswärtigen Gerichtes vor unseren Gerichten von einem zürcherischen Angehörigen in einer wichtigen Sache ein falscher Eid geschworen werden kann. Um diesen der Wichtigkeit der Sache nach bestrafen zu können, mußte man die Strafe so festsetzen. Die Glaubwürdigkeit, die durch den Eid einer Aussage verliehen wird, macht den Meineid zu einer schweren und gefährlichen Rechtsverletzung, was bei der Bestimmung der Strafe vorzüglich in Berücksichtigung gezogen werden muß.

§ 105.

Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewußtsein der Nichtschuld desselben, einer strafbaren Handlung beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, oder bei einer Verzeigung Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist, und die zur Entlastung des Angeklagten dienen könnten, absichtlich verschweigt oder entstellt; ebenso, wer zur Unterstützung der Verzeigung wissentlich falsche Urkunden vorlegt oder falsche Zeugen produzirt, soll wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden.

Ist die verzeigte Handlung durch das Strafgesetz mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so kann Zuchthaus

bis zu zehn Jahren, womit Geldbuße verbunden werden darf, eintreten.

§ 106.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Buße bestraft.

§ 107.

Wurde das falsche Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen andern Fällen Arbeitshaus oder Gefängniß, verbunden mit Buße.

§ 108.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozeß oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängniß verbunden mit Buße bestraft.

In schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, und zwar, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt, bis zu zehn Jahren.

Die falsche Anschuldigung und das falsche Zeugniß im Zivil- und Strafprozeß wurden von dem früheren Strafgesetze als gerichtliche Verleumdung bezeichnet. Nach dem jetzigen Gesetze dagegen sollen diese Handlungen besonders aufgefaßt, und mit der erforderlichen Strafe belegt werden.

Der falschen Anklage und dem falschen Zeugniß können ihre Stellen nicht in dem Kapitel der Ehrverletzungen angewiesen werden, weil durch diese Handlungen nicht nur die Ehre des Beschuldigten angegriffen wird, sondern weil man ihn, was das Nachtheiligste ist, unschuldig in Untersuchung ziehen und zur Strafe bringen will. Die vorhandenen staatlichen Einrichtungen, welche den Zweck haben, das Recht zu schützen und dem Unrechte entgegenzutreten, werden zu einer Ungerechtigkeit mißbraucht. Jedermann hat die Pflicht, vor der Behörde die Wahrheit zu sagen; die Größe dieser Pflicht nimmt zu mit der Wichtigkeit und der Bedeutung, welche die Aussage hat. Das Verbrechen ist weniger als eine Injurie, denn als eine Verletzung von Treue und Glauben aufzufassen. Bei der Festsetzung

der Strafe für den falschen Ankläger muß man berücksichtigen, daß den Angaben desselben in der Regel nicht das gleiche Gewicht wie den Aussagen der Zeugen beigelegt wird. Der Ankläger ist in den seltensten Fällen ganz unbefangen; es ist in den meisten Fällen ein Privatinteresse, das ihn zu der Klage veranlaßt hat. Aus diesem Grunde werden Richter und Geschworene die Angaben des Anklägers mit einem mißtrauischen Auge aufnehmen, und denselben keinen großen Einfluß auf den Entscheid der Schuldfrage einräumen. Es kann Ausnahmen geben, bei welchen der Verzeiger an der strafrechtlichen Verfolgung gar kein Interesse hat, und daher rein als Zeuge erscheint; in diesem Falle soll er wie ein falscher Zeuge bestraft werden. Früher wurden der Meineid, die falsche Verzeigung und das falsche Zeugniß auch dann bestraft, wenn eine dieser Handlungen unabsichtlich, nur aus Unbesonnenheit oder Mangel an Ueberlegung gemacht wurde, diese fahrlässige Handlung bestraft das gegenwärtige Gesetz nicht mehr, weil es hier kein Mittelding geben kann. Entweder hat der Thäter in verbrecherischer Absicht gelogen, dann findet einer der §§ 104 bis 108 Anwendung, oder er hat nur eine unüberlegte Aeußerung gethan, dann wäre eine Strafe zu hart, weil die Gründe, die für die Bestrafung anderer fahrlässigen Handlungen sprechen, hier nicht zutreffen.

Ueber die Frage, ob in der Anstiftung zum falschen Zeugniß ein Versuch liege vide oben S. 53 Bemerkungen zu § 38.

Der Paragraph 105, wie er hier steht, wurde in dem Kantonsrathe so gefaßt, in der Meinung, daß die in diesem Paragraphen bezeichneten einzelnen Handlungen in der Absicht geschehen seien, einen Andern entweder ganz oder theilweise fälschlich anzuklagen, z. B. der A hat den B für 200 Fr. betrogen, nun klagt B, daß der A ein Betrug von 1000 Fr. an ihm verübt habe.

ad § 106. 1. Die Aussage eines Sachverständigen besteht in der Regel aus zwei Theilen. Aus dem faktischen Theil d. h. der Erzählung dessen, was er wahrgenommen hat, und dem Urtheil, d. h. dem Schlusse und der Folgerung, welche er aus den vorgelegten Thatsachen zieht. Mit Rücksicht auf den ersten Theil ist die Aussage ein reines Zeugniß, das wie alle anderen Zeugnisse behandelt werden kann, z. B. der Arzt sagt in seinem Gutachten: wo er die Leiche gesehen, wie sie beschaffen gewesen u. s. w. Macht derselbe nun in dieser Beziehung wissentlich falsche Angaben, so wird er wie ein falscher Zeuge behandelt. Schwieriger ist die Sache in Bezug auf den zweiten Theil, das Urtheil, das er abgibt. Die Ansicht anderer Sachverständigen, daß dieses Urtheil ein falsches sei, kann nicht hinreichen, um strafrechtlich gegen den Sachverständigen einzuschreiten, sondern man muß, um dieses thun zu können, die böse Absicht nachweisen. Z. B. dem Arzt wird nachgewiesen, daß er Geld erhalten hat, um zu sagen, der A sei nicht in Folge der beigebrachten Verletzungen, sondern an einem Hirnschlag gestorben.

2. Ist ein Zeuge, der falsche Angaben zu Gunsten eines Angeschuldigten macht, in der Lage fürchten zu müssen, wegen Theilnahme an dem Vergehen belangt zu werden, wenn er die Wahrheit sagt, so kann derselbe wegen falschem Zeugniß nicht bestraft werden. (U. K. 13. Juni 1863, Zeitschrift f. R. Bd. 14, S. 101.)

3. Die Zeugnisse müssen in den Fällen der §§ 106, 107 und 108 in der durch

das betreffende Prozeßgesetz vorgeschriebenen Form abgegeben worden sein. Ist dieses nicht der Fall, so hat das Zeugniß, mag es wahr oder falsch sein, keine Wirkung, und man kann daher wohl von einer schlechten Handlung, nicht aber von einem strafbaren falschen Zeugniß sprechen.

ad § 107. Dieses falsche Zeugniß wird, wenige Fälle ausgenommen, aus schlechten Gesinnungen wie Haß, Rache, Neid, Gewinnsucht u. s. w. entspringen und soll deßwegen in der Regel wenigstens mit Arbeitshaus bestraft werden. Nur in seltenen Fällen, wenn die Strafsache eine geringfügige ist, und das Zeugniß durch falsche Vorstellungen, Ueberredungen oder in anderer ähnlicher Weise erwirkt wurde, rechtfertigt sich die Gefängnißstrafe. Bei der Zumessung der Strafe muß man den Einfluß in Betracht ziehen, den das Zeugniß auf den Entscheid der Schuldfrage gehabt, und die Größe der Strafe, die den Angeschuldigten getroffen, oder hätte treffen können. Ferner die Motive des Schuldigen für die That.

ad § 108. Das frühere Strafgesetz rubrizirt das falsche Zeugniß im Zivilprozeß unter den Begriff des ausgezeichneten Betruges. Wenn auch der Richter durch ein solches Zeugniß getäuscht wird zum Nachtheil der einen Prozeßpartei, mithin Betrug vorliegt, so scheint es dennoch passender, die Sache hier zu behandeln, weil man, wenn es sich um falsches Zeugniß handelt, nicht in dem Kapitel des Betruges, sondern in demjenigen über das falsche Zeugniß nachschlagen wird.

Auch hier muß man wie in dem vorigen Paragraphen bei der Zumessung der Strafe den Einfluß berücksichtigen, den das Zeugniß auf den Entscheid der Rechtsfrage gehabt oder hätte haben können, die Motive zur That und die Größe des eingetretenen oder gedrohten Schadens.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 109.

Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum außerehelichen Beischlaf zwingt, oder wer sie zu solchem mißbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten, ebenso wer eine Frauensperson zur Duldung außerehelichen Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

§ 110.

Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Buße verbunden werden kann; sie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper (§ 138 lit. a und b) zur Folge hatte.

§ 111.

Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 112.

Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der That geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 113.

Sind die in § 110 bezeichneten Folgen nicht eingetreten, so findet gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht oder Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten oder, wenn sie unmündig oder geisteskrank ist, ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

§ 114.

Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

ad §§ 109, 110 u. 113. 1. Die Frage ist streitig, ob bei der Nothzucht der Angriff auf den Körper und die persönliche Freiheit als die strafbarsten Momente anzusehen seien, oder ob die Verletzung der Frauenehre hauptsächlich in Betracht komme. Die peinliche Gerichtsordnung nimmt an, daß die Nothzucht nur an einer unverleumdeten Frauensperson begangen werden könne, und unser früheres Gesetz räumte dem Richter das Recht ein, bei der Zumessung der Strafe auf ein Jahr Gefängniß hinabzugehen, wenn die Frauensperson als öffentliche Dirne gelebt hat. Die Gesetzbücher von Braunschweig, Würtemberg, Sachsen, Norddeutschland und Bayern fordern für die Annahme der Nothzucht den guten Leumden in Bezug auf die Geschlechtsehre nicht, weil auch die übelbeleumdeten Personen ein unbestrittenes Recht auf ihre Person haben. Die Nothzucht an Personen, die ihre Geschlechtsehre eingebüßt, indem sie sich für Lohn preisgegeben, soll jedoch geringer als die übrigen Verbrechen der Art bestraft werden, weil eine bedeutende Rechtsverletzung, die in der Nothzucht liegt, die Verletzung der Frauenehre, nicht mehr zugefügt werden kann. Eine besondere Gesetzesbestimmung ist jedoch nicht nothwendig, weil § 110

dem Richter einen hinreichenden Spielraum gewährt, um dieses Verhältniß gehörig berücksichtigen zu können.

2. Dieses Gesetz § 113 macht die Strafverfolgung von der Klage der geschädigten Person oder ihres Vertreters abhängig, wenn keine sehr nachtheiligen Folgen eingetreten sind, § 113, selbst dann, wenn durch die That öffentliches Aergerniß entstanden ist. Die Ehre der Frauensperson kann öfters nur noch mehr leiden, wenn durch den Strafprozeß die an ihr verübte Handlung zur öffentlichen Kenntniß kommt. Die Schonung für diese Ehre gebietet daher, ihr es anheim zu geben, ob sie die Strafverfolgung verlange oder nicht. Diese Rücksicht muß wegfallen, wenn ihr Körper bedeutend verletzt oder ihre Gesundheit geschädigt worden. Hierüber sagt Glaser S. 60: Es ist geradezu empörend, daß so viele neuere Gesetze dem verwundeten Gefühl der armen Frau, welche der Staat nicht vor der gröbsten Gewalt zu schützen vermochte, gar keine Rücksicht zu Theil werden lassen.

3. Zum Thatbestande des Verbrechens der Nothzucht wird gefordert, daß der Beischlaf, d. h. die Vereinigung der Geschlechtstheile entweder durch Gewalt erzwungen worden, oder auf die Geschädigte durch gefährliche Drohungen für Leib und Leben einen solchen psychologischen Zwang ausgeübt worden sei, daß jeder Widerstand durch die Furcht vor der Ausführung dieser Drohung gelähmt wurde, oder daß der Beischlaf durch eine solche arglistige Betäubung der Sinne der Frauenspersonen ermöglicht worden, so daß sie keinen Widerstand mehr leisten konnte.

4. Nothzucht durch Gewalt erzwungen kann nur dann angenommen werden, wenn das Weib dieser Gewalt einen ernsthaften nicht nur scheinbaren Widerstand entgegengesetzt, und in dieser Beziehung nach ihren Kräften das Möglichste gethan hat.

Nothzucht durch Anwendung von Gewalt verübt, ist auch dann anzunehmen, wenn die Angegriffene durch die angewandte Gewalt erschöpft, oder aus Furcht vor weiterer Gewalt durch die sie stärker geschädigt würde, oder weil ferner Widerstand unmöglich war, von demselben abgestanden ist. Die Handlungen des Thäters müssen gewaltsam sein, bloße Zudringlichkeiten reichen nicht hin.

5. Die Drohung genügt für das Merkmal des Thatbestandes der Nothzucht nur dann, wenn sie gegen das Leben oder den Körper der Angegriffenen in der Weise gerichtet war, daß sie dadurch erschreckt den Widerstand aufgegeben hat. — Leichte Drohung, welche die in Ziffer 3 bezeichneten Folgen nicht haben können, oder Drohungen einer Gefahr, die erst später eintreten sollte, und die daher durch Anrufung von Hülfe abgewendet werden kann, reichten nicht hin. Wie man von der Frauensperson persönlichen Widerstand bei der Anwendung von Gewalt verlangt, so kann man auch hier einen psychologischen Widerstand fordern. Wird dieser Widerstand den Drohungen entgegengesetzt, so wird es wenige Fälle von vollendeter Nothzucht durch Drohungen erwirkt geben. Bei der Prüfung der Erfordernisse für die Nothzucht muß man genau verfahren, weil es Fälle gibt, in denen die Nothzucht vorgeschützt wird, um die Schuld einer Unsittlichkeit von sich abzuwälzen, oder um Geld zu erhalten. Liegt aber das Verbrechen der Nothzucht vor, so verhänge man eine bedeutende Strafe.

ad § 111. In den beiden ersten Kommissionen hielt man es für nothwendig, für diese Art der Nothzucht eine andere Begriffsbestimmung als die bisherige aufzustellen. Es sei, sagten die Praktiker, ein Uebelstand, daß in vielen Fällen, in welchen Unzucht mit einem unreifen Mädchen verübt worden, das vollendete Verbrechen aus dem Grunde nicht habe angenommen werden können, weil nach den Erklärungen der Aerzte es nicht möglich gewesen mit diesem Mädchen den Beischlaf zu vollziehen. Aus diesem Grunde haben solche Wüstlinge nur mit der Strafe des Versuches belegt werden können. Für das vollendete Verbrechen wird nicht mehr der vollzogene Beischlaf verlangt, es genügt hiefür, wenn der geschlechtliche Mißbrauch zu diesem Zwecke stattgefunden hat; wenn das für den Beischlaf erforderliche geschehen ist, auch wenn der letztere nicht ausgeübt werden konnte. Unsittliche Handlungen, welche nicht zu diesem Zwecke vorgenommen worden sind, werden gemäß § 123 bestraft.

ad § 112. 1. Geisteskranke Personen sind den Wehr- und Bewußtlosen gleich zu stellen, weil sie keinen vernünftigen rechtlich beachtenswerthen Willen haben, vorausgesetzt, daß durch die Geisteskrankheit dieser freie Wille aufgehoben wurde.

2. Hat der Thäter die Person in den Zustand der Wehr- oder Bewußtlosigkeit versetzt, oder ist dieses aus seinem Auftrage von einem Anderen geschehen, und vollzog der erstere in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr, so ist dieses Nothzucht und der § 110 muß angewendet werden. Unter diesen § 112 kommt nur der Fall, in dem der Thäter bewußt, daß eine Person in diesem Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit sich befindet oder geisteskrank ist, den Beischlaf ausgeübt hat.

Das Verbrechen der Schändung ist nicht so schwer als das der Nothzucht, weil bei der ersteren die Person nicht wie bei der letzteren durch körperliche oder psychische Einwirkungen außer Stand gesetzt worden Widerstand zu leisten, deßwegen kann der Richter in den weniger schwereren Fällen nur Arbeitshausstrafe eintreten lassen.

§ 115.

Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft:

a. an Eltern oder Großeltern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus;

b. an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß.

Bei dem Verbrechen der Blutschande wurde durch das frühere Gesetz die gleiche Strafe für Eltern und Kinder angedroht, während die ersteren größere Pflichten verletzen, und die letzteren in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu den ersteren stehen. Aus diesem Grunde muß die Strafe für die Eltern größer sein als für die Kinder. Bei dem großen Spielraum, den der Richter hat, kann

er die seltenen Ausnahmen von dieser Regel ebenfalls gebührend bestrafen. Die Strafe kann für Kinder u. s. w. nur in Gefängniß bestehen, weil es, wie Holtzendorff ganz richtig sagt, Fälle gibt, wo das Kind dem plötzlichen und unvermutheten Andringen eines Vaters nach menschlichem Ermessen nicht widerstehen kann, sondern von der Wucht der väterlichen Autorität erdrückt wird.

Das sechszehnte Altersjahr bezieht sich auf Kinder, Enkel oder Geschwister.

§ 116.

Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

a. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;

b. Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

Litt. a. Dieses Litt. spricht nicht nur von minderjährigen Pflegebefohlenen, sondern überhaupt von den Personen, die in dem Zustande von Pflegebefohlenen sich befinden. Das Verhältniß muß ein abhängiges sein, und der Thäter durch seine Handlung, die Verpflichtung, die er eingegangen hat, für das sittliche Wohl des Pflegebefohlenen zu sorgen, verletzt haben, er muß die Gewalt, die ihm über den Pflegebefohlenen zusteht, mißbraucht haben.

ad litt. b. Es ist gleich, ob die Handlung in oder außer der Anstalt geschehen, wenn nur die Person noch in der Anstalt ist, und deßwegen in einem ähnlichen Verhältniß, wie der Pflegebefohlene, zu dem Thäter sich befindet. Allerdings kommen hier neben sehr schweren weniger so schwere Fälle als bei litt. a vor.

§ 117.

Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

In den meisten Fällen wird aus nahe liegenden Gründen der Ehebruch der Ehefrau strenger als der des Ehemannes bestraft werden. Das frühere Strafgesetz verlangte dieses; das gegenwärtige dagegen bindet den Richter nicht. Dieser soll in dem einzelnen Fall frei die Strafe aussprechen können, die er innerhalb der bezeichneten Strafgrenzen für angemessen hält.

§ 118.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmsbestimmung des § 54, Lemma 3, findet hier keine Anwendung.

§ 119.

Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

Wenn der eine Ehegatte auf die Klage des anderen wegen Ehebruch bestraft worden, so läßt sich eine dem sittlichen Zweck der Ehe entsprechende Fortsetzung derselben nicht mehr denken. Dieses der Grund der Bestimmung von Lemma 2 des § 118. Kann der beleidigte Ehegatte die Beleidigung nicht verzeihen, so kann es ihm auch damit nicht Ernst sein, die Ehe so, wie sie sein sollte, fortzusetzen.

Ehe man auf die Strafklage eingeht, muß die Scheidungsklage nicht nur bei den Vermittlungsbehörden, sondern bei dem Gerichte anhängig gemacht sein. Wird der Ehebruch von dem beklagten Theil bestritten, so kann, um nicht zweimal die gleichen Beweise führen zu müssen, der Scheidungsprozeß bis zur Erledigung des Strafprozesses sistirt werden, muß aber, wenn der schuldige Theil wegen Ehebruch bestraft worden ist, durch die Trennung der Ehe erledigt werden, es wäre denn, daß beide Theile freiwillig erklärten, die Ehe fortsetzen zu wollen. Der Richter soll sich jedoch davon überzeugen, daß der Wille ein freiwilliger ist.

§ 120.

Ein Ehegatte, welcher im Bewußtsein, daß eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortdauere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheiratheten Person zur Last, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

Um Bigamie annehmen zu können wird gefordert: 1. Gültigkeit der frühern Ehe. Ist diese nach dem Gesetze nicht gültig, entweder weil die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, oder weil die Betreffenden einander nicht heirathen durften, so kann von Betrug oder der Anwendung des § 114, nicht aber von Bigamie gesprochen werden. Eine ungültige Ehe ist keine Ehe und kann daher auch nicht aufgelöst werden. 2. Bewußtsein des die Doppelehe schließenden Ehegatten, daß die frühere Ehe noch fortbestehe. Dieses Merkmal ist nicht vorhanden, wenn der Ehegatte durch unrichtige Mittheilungen, die er für wahr halten mußte, zu dem Glauben verleitet worden, die frühere Ehe bestehe nicht mehr, sie sei durch Tod oder gerichtliche Scheidung aufgehoben worden (Holtzendorff, Kritik). 3. Eingehung der zweiten Ehe in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen.

Was die Bestrafung des unverheiratheten Mitschuldigen betrifft, so sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, wie in mehreren anderen Gesetzgebungen, daß die Strafe, die ihn treffe, kleiner sein soll, als die, welche über den Verheiratheten verhängt wird; allein dieses ist wohl selbstverständlich, weil die Schuld des ersteren kleiner ist, als die des letzteren. Bei dem Strafansatz des § 120 kann übrigens der Richter diesem Verhältniß Rechnung tragen. — Hat der Verheirathete den Unverheiratheten in Bezug auf das Bestehen der früheren Ehe getäuscht, so muß dieser Umstand für den ersteren im erheblichen Maße strafschärfend in Betracht fallen.

Das Verbrechen ist zwar in strafrechtlichem Sinne vollendet, wenn die zweite Ehe in der gesetzlichen Form abgeschlossen worden, allein es wird so lange fortgesetzt, als die eine der beiden Ehen noch besteht. Aus diesem Grund muß der Zeitpunkt, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt wird, als Anfangszeit für die Verjährung angenommen werden. — Würde man von dem Zeitpunkt der Eingehung der Ehe an die Verjährung rechnen, so könnte es kommen, daß die beiden Ehen noch bestehen, das Verbrechen mithin ausgeübt und während der Verübung verjährt würde. Z. B. der A ist in Zürich mit der B verheirathet, er verläßt diese, geht nach Amerika und heirathet dort die C. Zehn Jahre nach der zweiten Heirath kehrt er wieder mit der C in Kt. Zürich zurück. Soll er nun hier ganz ungestraft mit der C leben können. Würde man die Verjährung von dem Zeitpunkt des Abschlusses der zweiten Ehe rechnen, so wäre dieses der Fall, nach unserem Gesetz dagegen nicht.

§ 121.

Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß verbunden mit Buße, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 122.

Die Strafe kann in Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestehen:

a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitet;

b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeindrathes erhoben werden. Konflikte betreffend die Verfolgung dieses Vergehens zwischen den anklagenden Behörden und dem Gemeindrathe sind im gewöhnlichen Rekurswege zu erledigen.

In Bezug auf das in der zweiten Kommission aufgenommene letzte Lemma spricht sich die Gesetzesrevisionskommission in ihrer Weisung vom 5. August 1870 folgendermaßen aus:

Mit Bezug auf die Kuppelei wurde nach einläßlicher Berathung einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Spezialkommission die Ansicht verworfen, diese Materie der polizeilichen, resp. administrativen Erledigung zu überlassen. Es bleibt also die Kuppelei in allen ihren Erscheinungen ein nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilendes Verbrechen.

Dagegen soll der bisherige Uebelstand, daß entgegen dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes, aber der Macht der Verhältnisse unterliegend, die amtliche Verfolgung nicht überall gleichmäßig stattfand, beseitigt werden. Zu diesem Ende und aus sanitarischen Gründen wird den Gemeindebehörden eine gewisse Kompetenz zur Ordnung dieser Verhältnisse eingeräumt und die amtliche Verfolgung hievon abhängig gemacht (ähnlich wie z. B. bei Ehebruch oder Entführung nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten, beziehungsweise der Entführten geklagt wird). Die Korrektur dieser Bestimmung, resp. das Mittel, allfällig sich hieraus ergebenden Uebelständen vorzubeugen, besonders gegenüber einem etwas laxen Gemeindrathe, liegt in dem den anklagenden Behörden gewahrten Rekursrecht. Faktisch können sich übrigens diese Bestimmungen nur auf größere Gemeinwesen beziehen, wo die Macht der Verhältnisse besondere Maßregeln erheischen.

Auf diesem Wege bleibt einerseits die sittliche Auffassung und die den Anschauungen unsers Volkes entsprechende Qualifikation solcher Handlungen und Gewerbe gewahrt; anderseits ist ein Mittel geboten, ohne Mißachtung des Gesetzes sanitarischen Anforderungen Rechnung zu tragen, und endlich ist gleichzeitig auch der Regulator gegeben, um sittlichen Uebelständen und laxer Handhabung der Gesetze ohne Weiteres wirksam zu begegnen.

§ 123.

Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

1. Das Vorweisen solcher Schriften u. s. w. in vertrauten Kreisen, in denen nur erwachsene Personen sich befinden, kann nicht als Verbreitung oder Veröffentlichung im Sinne der Worte dieses Paragraphen angesehen werden, hiezu ist ein Hinausgehen außer diese Kreise erforderlich.

2. Bei der Beantwortung der Frage, ob öffentliches Aergerniß vorliege, kann der sittliche Begriff, den die Einzelnen haben, die die Handlung wahrgenommen, nicht maßgebend sein, sondern es frägt sich, ob nach allgemeinen Begriffen über Sittlichkeit die Handlung bei denen, die vor der Anhebung der Untersuchung davon Kenntniß erhielten, Aergerniß erwecken mußte.

3. Von der widernatürlichen Wollust, an Menschen oder Thieren verübt, wird in dem Gesetz nicht besonders gesprochen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß in allen solchen Fällen öffentliches Aergerniß erregt werde, und es daher zweckmäßig sein dürfte, diese Vergehen unter dieser Qualifikation zu strafen. Um nun den Richter in die Möglichkeit zu versetzen, solche Handlungen gehörig zu ahnden, wurde in § 123 der Nachsatz aufgenommen, daß in schwereren Fällen auch Arbeitshausstrafe verhängt werden könne.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 124.

Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus.

§ 125.

Ist die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

ad § 124. Zum Thatbestande des Verbrechens des Mordes wird gefordert: 1. daß die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des eingetretenen Todes war; 2. daß der Thäter den Tod beabsichtigt habe; 3. daß die That mit Vorbedacht geschehen sei; 4. daß sie rechtswidrig erfolgt sei.

ad 1. Damit Tödtung angenommen werden kann, muß die durch den Thäter geschehene Verletzung in einem ursächlichen Zusammenhange (Kausalzusammenhang) mit dem erfolgten Tode stehen. Es muß dieser nicht durch eine Zwischenursache herbeigeführt worden sein, die mit der That selbst in keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Z. B. der A verletzt den B am Kopfe, die Wunde ist zwar geheilt, der Arzt empfiehlt jedoch Diät; statt diesem Rathe zu folgen, betrinkt sich der B und zieht sich dadurch eine Hirnentzündung und den Tod zu, oder die Wunde, die der C dem D beibringt, ist nicht lebensgefährlich, sie hat jedoch den Tod zur Folge, weil der Arzt ganz falsche Mittel anwendet, oder dem durch E verwundeten F wird entgegen dem Verbot des Arztes Wein gegeben, während er im Wundfieber ist, der Brand tritt hinzu, und hat den Tod zur Folge. In diesen Fällen ist die Tödtung den Thätern nicht zur Schuld zuzurechnen, da bei dem regelmäßigen Verlauf der Sache der Tod nicht erfolgt wäre; immerhin müßten diese Handlungen, wenn die übrigen Erfordernisse für den Mord vorhanden sind, als Versuch des Mordes bestraft werden. — Dagegen liegt in folgenden Fällen Tödtung vor und der Kausalzusammenhang zwischen der That und dem eingetretenen Tod ist hergestellt, z. B. wenn die Verletzung an und für sich nicht tödtlich war, sondern diese Folge nur wegen der besonderen körperlichen Beschaffenheit des Verletzten, z. B. weil er einen dünnen Schädel hatte, eingetreten ist, wenn die tödtliche Folge einer gefährlichen Verletzung durch einen bessern Arzt, besseren Pflege, oder wenn man den Arzt früher herbeigezogen, hätte abgewendet werden können, oder wenn die tödtliche Folge der Verletzung nur dadurch eingetreten ist, daß der Verletzte eine Zeit lang dem Einflusse einer ungünstigen Witterung ausgesetzt war.

Bei der ersten Klasse der angeführten Beispiele ist die Erhaltung des Lebens als regelmäßiger Ausgang der Verletzungen anzusehen, wenn keine Zwischenursache eingetreten wäre. In der zweiten Klasse dagegen ist der Tod die regelgerechte Folge, welcher nur hätte abgewendet werden können, wenn die Umstände günstiger gewesen wären, oder wenn man außergewöhnliche Hülfe hätte erlangen können. Alles Verhältnisse, die bei dem Entscheide der Frage, ob Tödtung vorliegt, außer Betracht fallen, weil die That mit allen Umständen, unter denen sie geschehen ist, dem Thäter zugerechnet wird.

ad 2. Die Absicht zu tödten muß gegen eine bestimmte Person gerichtet sein; verfehlt der Verbrecher diese Person und tödtet er eine andere, so macht er sich des Versuchs des Mordes und der fahrlässigen Tödtung schuldig. Z. B. der A schießt auf den B, um ihn zu tödten, trifft aber den B nicht, sondern den C, den er nicht tödten wollte. Um Mord anzunehmen, muß die Absicht ganz bestimmt auf Tödtung gerichtet sein; war die Absicht unbestimmt auf Tödtung oder schwere Körperverletzung gerichtet, so daß der Thäter sich auch mit einem geringeren Erfolge als dem Tode begnügt hätte, so würde nicht der § 124, sondern § 127 zur Anwen-

dung kommen. — Wird von dem Thäter die Absicht zu tödten in Abrede gestellt, so wird in den meisten Fällen, aus den die That begleitenden Umständen auf diese Absicht geschlossen werden können, wie nachfolgender Fall, der in Deutschland stattgefunden hat, zeigt: Der A lebte mit seiner Frau im Streit, eines Mittags, ohne daß sie Händel mit einander gehabt hatten, reißt er ihr das Halstuch vom Halse, und feuerte auf den letzteren in einer Entfernung von 3 Schritten eine mit Bleiposten geladene Pistole ab. Die Frau starb an der Verletzung und der Mann wurde, obgleich er die Absicht zu tödten in Abrede stellte, wegen Mord mit dem Tode bestraft.

ad 3. Als ein weiteres Merkmal für das Verbrechen des Mordes wird der Vorbedacht gefordert. Dieser zeigt sich nur in seltenen Fällen bei der That selbst, was jedoch nicht absolut nothwendig ist, wenn nur der Vorsatz zu dem Verbrechen mit Vorbedacht gefaßt worden ist, und die Ausführung mit dem Vorsatze im Zusammenhange steht. Der Vorsatz zu einem Mord kann in einer früheren Zeit gefaßt, aber erst später nach längerem Kampfe des Mörders mit seinem Gewissen ausgeführt worden sein. Z. B. A faßte vor zwei Jahren den Entschluß, den B zu tödten; zu diesem Zwecke kaufte er Pulver und Blei und ladete damit die Pistole; Reue bemächtigte sich dann aber seiner und er entladete dieselbe. Später siegte die Leidenschaft, er ladet die Pistole wieder und erschießt den B. Hier liegt unzweifelhaft Mord vor. Es kann aber auch Fälle geben, wo der Vorsatz zur Tödtung wieder aufgegeben wurde, und dennoch später in einem Anfall von Zorn eine Tödtung erfolgte. Z. B. A in dem vorigen Beispiel hätte den Vorsatz zu tödten aufgegeben und seine Pistole nicht mehr geladen, den B jedoch später mit Messerstichen getödtet, weil dieser ihn bei einem Zusammentreffen beleidigt und in Zorn gebracht hat. Hier kann nicht von Mord, sondern nur von Todtschlag gesprochen werden, weil die That nicht Folge des früher gefaßten Entschlusses, sondern der späteren Anreizung war. Derjenige, welcher mit wohl überlegten Mitteln tödtet, ist ein Mörder; wer ohne Vorbedacht in bedeutender Gemüthsaufregung, aber absichtlich, den Tod eines Menschen verursacht, ist ein Todtschläger. Das Dasein oder der Mangel an Vorbedacht läßt sich aus den Umständen entnehmen, unter denen die That geschehen ist. Z. B. wenn Einer Gift kauft und damit einen Andern vergiftet, so wird Niemand an dem Vorhandensein des Vorbedachts zweifeln.

Es ist zum Begriff des Mordes nicht nothwendig, daß auch die That selbst mit ruhiger Ueberlegung ausgeführt worden sei. In seltenen Fällen wird bei der Ausführung eines solchen Verbrechens der Thäter in einem solchen Gemüthszustande sich befinden, daß ihm eine ruhige Ueberlegung möglich ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Mord nicht erst dann anzunehmen ist, wenn Entschluß und Ausführung mit Vorbedacht geschehen sind, sondern auch dann, wenn nur bei einem dieser Momente, sei es bei der Fassung des Vorsatzes oder bei der Ausführung der That Vorbedacht vorhanden war; nur muß die Ausführung, wenn sie in der Aufregung geschehen ist, Folge des mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses sein.

Für die Annahme des Verbrechens des Mordes ist es auch nicht nothwendig, daß zwischen der Zeit des Entschlusses und der Ausführung ein längerer Zeitraum

müsse abgelaufen sein. Der Entschluß kann den Charakter des Vorbedachts an sich tragen, auch wenn er schnell gefaßt und vollzogen wurde, was am häufigsten beim Raubmorde vorkömmt. Aus diesen Gründen wurde der Begriff des Mordes so bestimmt: Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet.

ad § 125. Wenn auch der Mord das schwerste Verbrechen ist, und die größte Strafe, das lebenslängliche Zuchthaus, in den meisten Fällen sich rechtfertigt, so kann es dennoch Fälle geben, bei denen diese Strafe für die Größe der Verschuldung zu groß wäre, z. B. eine Mutter tödtet in der größten Noth ihr 2 Monate altes uneheliches Kind, der Mann tödtet mit Vorbedacht den Verführer seines Weibes. Mit dem Grundsatze, daß die Strafe in einem richtigen Verhältniß zu der Größe der Verschuldung stehen soll, wäre es nun unvereinbar, solche Fälle gleich zu bestrafen, wie den Raubmord u. s. w. Damit nun der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen kann, muß das Gesetz den Richter in die Lage versetzen, für jede Art des Mordes die Strafe festsetzen zu können, die dieser verdient. Die beiden Paragraphen geben ihm nun diese Möglichkeit. Der § 125 muß jedoch genau so aufgefaßt werden, wie er durch die darin enthaltenen Beispiele näher bestimmt ist. — Dieser Paragraph findet nur dann seine Anwendung, wenn *sehr gewichtige Milderungsgründe* vorliegen, wie in den oben angeführten Beispielen gezeigt worden, die noch vermehrt werden können, z. B. wenn ein Todtkranker getödtet worden, der den Tod gewünscht hat. Die gewöhnlichen Milderungsgründe, wie sie der § 60 aufzählt, reichen nicht hin, ebensowenig die S. 113 angeführten, wie schlechte Körperbeschaffenheit des Getödteten, der Mangel an Hülfe, der zum Tode beitrug. Unter diesen Paragraphen würde auch der Fall nicht gehören: Die N vergiftete auf den Rath einer andern Frau ihren Mann, weil derselbe sie wegen Verschwendung öfters mißhandelt hat.

In dem Kantonsrathe wurden die Worte „Haben die Geschworenen entschieden", welche in dem Entwurfe an den Eingang des Artikels gesetzt waren, aus dem Grunde gestrichen, weil im Falle der Thäter sich für schuldig erklärt, die Kriminalabtheilung ohne Geschworenen das Urtheil fällen kann. Ueber die Frage, ob Thatsachen vorliegen, wie sie der § 125 bezeichnet, haben bei dem Schwurgericht die Geschworenen als über eine Thatfrage sich auszusprechen. Diese letztere Vorschrift gilt in allen Staaten, die das Geschwornenverfahren haben, und sie muß auch bei uns als geltend angesehen werden. Mit dieser Ansicht erklärte man sich auch in dem Kantonsrathe einverstanden.

§ 126.

Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemüthsaufregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen *Todtschlag*. Der Todtschlag wird mit *Zuchthaus* bis zu zwölf Jahren bestraft.

Ist die Tödtung nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer heftigen Gemüthsaufregung verübt worden, so liegt Todtschlag vor. Diese Gemüths-

aufregung muß jedoch nicht in dem Grade vorhanden sein, daß der Mensch nicht mehr mit Ueberlegung handeln kann. Denn in diesem Falle wäre ja der Vorsatz ausgeschlossen, es genügt, annehmen zu können, die That sei die Folge eines übereilten Entschlusses gewesen. Die übrigen außer dem Vorbedacht bei dem Morde angeführten Merkmale müssen auch bei dem Todtschlage vorliegen, weil beide sich allein durch das Vorhandensein oder den Mangel des Vorbedachtes unterscheiden. Das frühere Strafgesetz hat auch die Tödtung, die aus einer unbestimmten auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteten Absicht hervorgegangen ist, für Todtschlag erklärt. Das gegenwärtige Gesetz bringt solche Fälle unter den folgenden § 127.

§ 127.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern so verletzt, daß aus der Verletzung der Tod erfolgt, macht sich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

1. Dieser Paragraph spricht von den Fällen der Tödtung, in denen die Absicht nicht auf Tödtung, sondern auf Körperverletzung gerichtet war, und dennoch die Tödtung erfolgte. Hier treffen Vorsatz und Fahrlässigkeit zusammen. Vorsatz in Bezug auf die Körperverletzung und Fahrlässigkeit in Bezug auf die Tödtung. Die Strafe muß daher bedeutend geringer sein, als bei dem Todtschlage. Das Maximum von 8 Jahren dürfte auch für die schwersten Fälle hinreichen, wo der Tod zwar nicht beabsichtigt worden, dieser Erfolg jedoch mit in Aussicht genommen worden ist.

2. Was den Causalzusammenhang betrifft, so muß auf das was oben S. 113 bei dem Morde gesagt worden ist, verwiesen werden, mit der Ausnahme, daß hier, wo die Absicht, zu tödten, nicht vorliegt, wie bei dem Mord und Todtschlag, die zufälligen Umstände, die zu dem tödtlichen Erfolge beigetragen haben, wie namentlich die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit, in bedeutendem Maße mildernd auf die Strafzumessung einwirken müssen. In solchen Fällen kann auf Gefängniß erkannt werden vide § 129.

3. Dieser Paragraph findet auch seine Anwendung, wenn der Vorsatz, mit der der Körper verletzt wird, ein ganz unbestimmter ist, und der Thäter die Tödtung nicht beabsichtigt hat, es ihm aber gleich ist, wenn sie eintritt, wie in dem folgenden Fall. Der Zimmergeselle Z., welcher schon lange von dem Nebengesellen C. gekränkt und mißhandelt worden, entfernte sich eines Nachmittags wegen neuen Kränkungen. Später ging er wieder zur Arbeit, wurde von dem C. neuerdings beleidigt, und da tödtet er ihn mit einem Beil, das er ihm nachgeworfen. In der Einvernahme sagte der Z., er sei mit dem Vorsatz an die Arbeit gegangen, seinem Gegner das erste beste an den Kopf zu werfen, er könne dadurch ebensogut getödtet werden als am Leben bleiben. §§ 127 und 129 würden hier zur Anwendung kommen, letzterer wegen der Anreizung.

§ 128.

Ist Jemand in einem Raufhandel getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an demselben mit Gefängniß, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 126, 127 und 129) zu bestrafen.

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sind die Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu bestrafen.

1. Für den Begriff des Raufhandels ist es nothwendig, daß wenigstens auf der einen Partei mehrere Personen an der Schlägerei Theil genommen haben. Zwei Personen im Ganzen genügen nicht. Nach der Praxis wird Rauferei nicht nur dann angenommen, wenn, was allerdings in den meisten Fällen eintritt, beide Parteien einander angreifen, sondern auch dann, wenn die eine Partei oder der Geschädigte allein sich mehr passiv hält, und sich auf die Vertheidigung beschränkt. (U. O. 30. Nov. 1843, Beiträge Bd. 5, S. 46, vom 22. Januar 1849 Bd. 10, S. 324, 31. Januar 1863, Zeitschr. f. R. Bd. 14, S. 90.)

2. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Tödtung im Raufhandel finden sich im Wesentlichen in beinahe allen Strafgesetzen.

3. Bei der Beurtheilung dieser Bestimmung darf man nicht vergessen, daß die Raufhändel meistens zur Nachtzeit zwischen Betrunkenen stattfinden, die am Morgen nicht mehr genau wissen, was sie gethan, oder was die Anderen gemacht haben. Die Anwendung der gewöhnlichen Regeln würde nur die Freisprechung Schuldiger, und damit die Begünstigung dieser Händel herbeiführen, denen man als der Ausdruck der Rohheit mit aller Kraft entgegentreten soll. — Es handelt sich hier übrigens nicht darum, Unschuldige zu bestrafen, sondern es sollen nur die, welche erwiesener Maßen gerauft und muthwilliger oder boshafter Weise den Entschluß, Jemanden zu mißhandeln, gefaßt und ausgeführt haben, die Folgen ihrer Handlung tragen. Allerdings können diese Folgen für Manchen strenger sein, als sie durch das Maß ihrer Theilnahme verdient haben, allein sie wußten, daß sie sich diesen aussetzen. Strenge sind vorzüglich diejenigen zu bestrafen, welche von Messern oder andern lebensgefährlichen Waffen Gebrauch machen. Als Theilnehmer können diejenigen Personen nicht bestraft werden, welche sich nur vertheidigt haben, und ebenso im Falle des Lemma 2 Derjenige nicht, welcher dem Getödteten keine Verletzung zugefügt hat. Z. B. A und B gerathen mit dem C in Wortwechsel, der A versetzt dem C eine Ohrfeige, welche dieser erwiedert. Die Kameraden des C fallen nun über den A her und versetzen ihm Messerstiche, die seinen Tod herbeiführen. Auf diese Kameraden des C findet die Bestimmung des

Lemma 2 Anwendung, nicht aber auf den B und C, weil diese beiden dem A keine Verletzung zugefügt haben.

3. Ergibt es sich, daß bei einem Raufhandel, der eine Tödtung zur Folge hatte, die Mißhandlung nur wegen andern unglücklichen Umständen diese Folge herbeigeführt hat, so finden die mildern Strafen von § 129 Anwendung. Z. B. der A versetzte mit einem dünnen Stock dem B einen Schlag, der aus dem Grunde den Tod des letztern herbeiführte, weil seine Hirnschale an dieser Stelle durch eine Schlagader ausgehöhlt war.

§ 129.

In den Fällen der §§ 126—128 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängniß, in dem Falle des § 126 jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemütsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübte oder wenn er im Falle des § 127 nur eine geringfügige Mißhandlung beabsichtigt hat.

1. Die rechtswidrige Anreizung kann nur dann die mildere Strafe bewirken, wenn der Thäter, hingerissen durch das Gefühl ungerechte Kränkungen erlitten zu haben, in einen Zustand versetzt worden, in dem seine Einsicht in die Folgen der That verdüstert und ihm die Besonnenheit geraubt worden, und wenn er in diesem Zustand die That ausgeführt hat. Ist zwischen der Anreizung und der That ein Zeitraum verflossen, der eine Beruhigung der Gemüthsaufregung bewirken mußte, so ist die rechtswidrige Anreizung nur ein Milderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken.

2. Die nähere Bezeichnung in dem Entwurfe „von dem Getödteten", die in Uebereinstimmung steht mit den neueren Strafgesetzen, wurde im Kantonsrathe in der Meinung gestrichen, daß die Anreizung, die von den Freunden und Genossen des Getödteten, gleichsam für denselben mit der gleichen Bedeutung und Wirksamkeit, wie wenn sie von diesem selbst geschehen wäre, erfolgte, die Anwendung der milderen Bestimmung des § 129 bewirken soll. Immerhin ist es nothwendig, daß die Anreizung von dem Getödteten selbst oder für denselben geschehen ist, oder daß der Getödtete dem, welcher angereizt, geholfen hat, und die Anreizung mit der Tödtung in einem ununterbrochenen Zusammenhange steht. Der Gerechtigkeit würde es widersprechen, anderen Anreizungen des Thäters, die keine Beziehungen zu dem Getödteten haben, diese Wirkung einer milderen Bestrafung beizulegen. Z. B. der A wird von dem B verhöhnt und geschlagen. In dem Zustand der Aufregung geht er ins Wirthshaus, fängt mit dem schwächeren C Händel an und tödtet ihn mit einem Messerstiche. Hier kommen die Bestimmungen des § 129 nicht zur Anwendung. Dagegen kommen sie in dem folgenden Falle zur Anwendung. Der A beleidigt den B ohne Grund thätlich und wörtlich. Der Vater des A nimmt sich seines Sohnes an, und wird mit einem Messerstich von dem B getödtet.

§ 130.

Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünzehn Jahren ein.

1. War die Absicht darauf gerichtet, Menschen zu tödten, so kommen die Bestimmungen über Tödtung zur Anwendung.

Die große Gefahr, die aus einer solchen Handlung für das Leben und die Gesundheit der Menschen entsteht, rechtfertigt die Strafe des Zuchthauses bis zu 5 Jahren, auch wenn Niemand verletzt worden.

2. Bei den bisher in diesem Titel behandelten Verbrechen muß ein Erfolg, der Tod, eingetreten sein, um vollendetes Verbrechen annehmen zu können, hier dagegen ist das Verbrechen vollendet, auch wenn kein Erfolg stattgefunden hat. Bei der Beantwortung der Frage, wann das Verbrechen vollendet sei, muß man die Vergiftung von Brunnen- und Wasserbehältern von derjenigen der Lebensmittel trennen. Bei der erstern tritt die Vollendung ein mit dem Hineinwerfen der giftigen Substanz, weil mit diesem Moment die Gefahr für Menschenleben entsteht, bei der letzteren erst mit dem Verkauf der Lebensmittel, weil der Thäter bis zu diesem Zeitpunkt, in welchem die Gefahr für Menschenleben entsteht, es in den Händen hat, die Waare zu vernichten oder zu verkaufen oder zu verschenken.

§ 131.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 132.

Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Ver-

brechen Theil genommen, so wird dieselbe nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 124—126) beurtheilt. Der Richter soll indeß anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitliches, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

1. Mehrere Gesetzbücher, wie das Bayerische, Oesterreichische, Braunschweigische, fordern zum Begriffe des Kindesmordes nicht, daß das Kind ein uneheliches sein müsse. Auf die Tödtung eines ehelichen Kindes, wenn dieselbe während oder gleich nach der Geburt von der Mutter verübt wurde, wird von diesen Gesetzgebungen ebenfalls die mildere Strafe des Kindesmordes angewendet. Wenn auch diese Auffassung Manches für sich hat, so geht sie dennoch zu weit. Die Gründe, die für diese Art des Mordes eine geringere Strafe fordern, liegen nur bei dem Morde unehelicher Kinder in dem die Milde rechtfertigenden Maße vor. Der Verlust der Geschlechtsehre; die Furcht vor den Folgen der unehelichen Geburt in Bezug auf Behörden, Verwandte und Bekannte u. s. w.; der Mangel an Hülfe und viele andern qualvollen Gedanken müssen auf den Zustand einer Schwangern oder einer Gebärenden so einwirken, daß eine Freiheit der Sinne und der Ueberlegung während dieser Zeit in den wenigsten Fällen vorhanden sein wird. Bei den ehelichen Geburten kann nur der Wunsch, sich von einer drückenden Last zu befreien, das Motiv zum Kindesmorde sein. Diesem Grunde darf man jedoch nicht die Bedeutung zuschreiben, welche die Gründe haben, die bei den unehelichen Geburten vorhanden sind. Ist auch die Mutter eines ehelichen Kindes in der größten Armuth, so wird ihr bei uns doch immer geholfen werden, während diese Hülfe für die Mutter eines unehelichen Kindes schwerer zu finden ist.

Es ist ebenfalls als Kindsmord anzusehen, wenn eine verheirathete Frau, welche heimlich geboren hat, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind tödtet. Nur wird hier der Beweis dafür gefordert, daß der Ehemann nicht Vater des Kindes sein kann.

2. In den meisten Fällen erfolgt die Tödtung in den ersten 24 Stunden nach der Geburt; allein wenn sie auch später geschieht, so ist dennoch Kindsmord anzunehmen, wenn vorliegt, daß der besondere geistige Zustand, durch welchen die Zurechnung vermindert wird, noch vorhanden gewesen sei. In einem Falle haben die Gerichte bei uns Kindsmord angenommen, obgleich die Mutter ihr Kind erst 3 Tage nach der Geburt getödtet hat. (U.O. 26. August 1837. Monatschronik Bd. 10, S. 115.)

3. Unser früheres Gesetz (§ 153) fordert für den Thatbestand dieses Verbrechens ein lebensfähiges Kind; dieses Gesetz stellt dagegen dieses Merkmal nicht auf, weil die Lebensfähigkeit nicht zum Thatbestande der Tödtung gehört. An einem Todtkranken kann ein Mord begangen werden, warum sollte nicht an einem Kinde, das lebt, und bei dem es nur, wie bei dem Todtkranken, ungewiß ist, ob man ihm das Leben erhalten kann, nicht ein Mord begangen werden können? Die neueren Gesetzbücher, wie dasjenige von Baden, Braunschweig, Oesterreich,

Norddeutscher Bund und Bayern fordern das Requisit der Lebensfähigkeit nicht. Dasjenige von Sachsen enthält die Vorschrift, daß, wenn angenommen werden könne, daß das Kind zur Fortsetzung des Lebens unfähig gewesen, die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden dürfe. Ein solcher Zustand des Kindes muß indessen erheblich mildernd auf die Strafzumessung einwirken.

4. Die Strafe, welche § 131 festsetzt, beträgt 2 bis 10 Jahre Zuchthaus; allerdings ein bedeutender Spielraum für den Richter, der jedoch bei einem Verbrechen, wie das des Kindsmordes, bei dem so viele erschwerende und mildernde Momente in Berücksichtigung gezogen werden müssen, nothwendig ist. Unter die Momente, die erschwerend einwirken, ist auch der zu zählen, wenn die Verbrecherin als öffentliche Dirne gelebt oder vorher schon außerehelich geboren hatte. Der Kindsmord, von einer solchen Person verübt, wurde nach dem früheren Gesetz mit Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft. Der leichtsinnige Lebenswandel, und der Umstand, daß die Gründe für den Kindsmord nicht mehr in dem Maße wie bei einer gut beleumdeten Person vorhanden sind, müssen erschwerend auf die Zumessung der Strafe einwirken; allein auch diese Gründe rechtfertigen eine Erhöhung des Maximums von 10 Jahren nicht. Auch bei einer solchen Person können gewichtige Gründe, wie namentlich Noth und Furcht vor den Folgen der außerehelichen Niederkunft, vorliegen, die während der Schwangerschaft und der Niederkunft in hohem Maße auf die Ueberlegungsfähigkeit einwirken.

5. Der § 132 spricht von der Tödtung eines solchen Kindes durch eine andere Person als die Mutter. Hier kommen die Artikel, die von der Tödtung überhaupt sprechen, zur Anwendung mit der Modifikation, daß der Richter auf eine geringere Dauer der Zuchthausstrafe als die lebenslängliche erkennen kann. Tödtet nicht die Mutter, sondern eine andere Person das Kind, so liegt nicht Kindsmord, sondern Mord oder Todtschlag vor; es wäre jedoch zu hart, solche Fälle mit der Strafe des Mordes zu belegen, was nach dem früheren Strafgesetz geschehen mußte. Beinahe in allen solchen Fällen liegen sehr bedeutende Milderungsgründe vor; wie namentlich die mangelnde Lebensfähigkeit, die Absicht, die Schande der Mutter zu verdecken, und die Noth derselben zu mildern.

§ 133.

Wenn eine Person, welche erwiesener Maßen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wohin sie das Kind gebracht habe, oder wenn sie absichtlich den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beseitigung des Kindes mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dieser Paragraph wurde in der ersten Kommission vorgeschlagen, und für die Aufnahme desselben angeführt: Vorerst müsse bewiesen werden, daß die

Person geboren habe; weigere sich nun eine solche Person anzugeben, wo das Kind sei, so lebe entweder das Kind, und dann könne das Verbrechen der Unterdrückung des Familienstandes in Frage kommen, oder das Kind sei todt, dann komme Kindsmord zur Sprache. Da nun aber das eine wie das andere dieser Verbrechen nur in dem Falle angenommen werden könne, wenn das Schicksal des Kindes ermittelt sei, so würde in Ermanglung einer solchen Bestimmung die Angeklagte und ihre Gehülfen, obgleich sie ein Verbrechen verübt haben, straflos ausgehen, wenn sie das Kind der gerichtlichen Untersuchung entzogen haben.

§ 134.

Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

1. Es ist rechtlich gleichbedeutend, ob innere oder äußere Mittel angewendet worden seien, wenn dieses nur in der Absicht geschah, die Frucht im Mutterleibe zu tödten, oder vor der gehörigen Reife abzutreiben, und wenn der eingetretene Erfolg mit den angewandten Mitteln in Kausalzusammenhang steht, d. h. wenn die angewandten Mittel einen solchen Einfluß auf den Organismus der Mutter ausgeübt haben, daß dadurch die Tödtung des Kindes, oder die frühzeitige Niederkunft herbeigeführt wurde. Diesen Zusammenhang zwischen den gebrauchten Mitteln und dem eingetretenen Erfolg verlangte das frühere Gesetz und die Praxis nicht, sie forderten nur, daß Mittel angewendet worden, die überhaupt eine Niederkunft bewirken können, und daß eine frühzeitige Niederkunft erfolgt sei, daß diese Mittel die frühzeitige Niederkunft bewirkt haben, mußte nicht nachgewiesen werden.

2. Zum Thatbestande wird ein lebendiger Embrio gefordert, an einer abgestorbenen Frucht kann das Verbrechen nicht mehr verübt werden, dagegen ist es nicht nothwendig, daß derselbe lebensfähig gewesen sei.

3. Zum Thatbestande wird ferner gefordert, daß die Abtreibung rechtswidrig geschehen sei, erfolgte sie z. B. durch Verordnung eines Arztes, um das Leben der Mutter zu retten, so kann von einem Verbrechen nicht gesprochen werden. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Kind im Mutterleibe getödtet worden, oder in Folge der Fehlgeburt gestorben ist. Bleibt das Kind nach der Geburt noch am Leben, so kann nur von einem Versuche gesprochen werden.

4. Die in dem § 132 bezeichnete Thätigkeit einer dritten Person ist nicht als bloße Theilnahme an dem Verbrechen der Schwangern, sondern als ein selbstständiges Verbrechen aufzufassen und zu bestrafen. Aus diesem Grunde

wird die dritte Person auch dann bestraft, wenn die Schwangere aus irgend welchem Grunde straffrei ausgeht.

5. Das was oben bei der Tödtung S. 49 über den Versuch mit untauglichen Mitteln gesagt worden, findet im Wesentlichen auch hier Anwendung.

§ 135.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tödtet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist dadurch, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Die That ist gegen 2 Wesen, die Mutter und das Kind, gerichtet, daher eigentlich ein doppeltes Verbrechen vorliegt. Mit Rücksicht hierauf und die Motive zur That, z. B. um einen Konkurrenten in der Erbschaft zu beseitigen, mußte Zuchthausstrafe angedroht werden, die auf das Maximum gesteigert werden kann, wenn der Tod der Mutter, oder eine lebenslängliche Schädigung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit eingetreten ist. Der Tod oder die Schädigung muß jedoch durch die Abtreibungsmittel bewirkt worden sein. Die Mittel und der Erfolg sollen, um Lemma zwei anwenden zu können, mit einander im Kausalzusammenhang stehen, wie bei der Tödtung (siehe oben S. 113).

§ 136.

Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann; ferner Andere, welche hülflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hülfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, ohne daß der Schuldige dieses beabsichtigte, so soll derselbe, wenn er die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen mußte, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden.

1. Folgende Merkmale werden für den Thatbestand dieses Verbrechens gefordert:

a. Dem Thäter, oder dem der ihn zu dieser Handlung angestiftet hat, muß

die Pflicht obliegen für die ausgesetzte Person zu sorgen, gleichviel, ob diese Pflicht eine dauernde oder vorübergehende ist. Z. B. ein Lehrjung erhielt von seiner Meistersfrau den Auftrag, ein Kind von 4 Jahren seiner Mutter zu bringen. Aus Gründen, die hier nicht angeführt werden können, verläßt er das Kind in dem abgelegenen Theil eines Waldes, wo es von anderen Leuten, zwar noch am Leben, aber dem Tode nahe, gefunden wurde. Der Junge hatte die Pflicht, wenn auch nur eine vorübergehende, für das Kind zu sorgen, und weil er diese Pflicht nicht erfüllte, sondern das Kind in einen hülflosen Zustand versetzte, wurde er wegen Aussetzung bestraft.

b. Die Worte „aussetzen oder verlassen" bezeichnen das Hinbringen an einen Ort, wo die betreffende Person hülflos sich selbst überlassen ist, und von fremder zufälliger Hülfe abhängig wird, oder wenn man sie an einem solchen Orte ihrer selbst und dem Zufalle überläßt, wie in dem obigen Beispiele gezeigt wurde.

c. Das Aussetzen oder Verlassen muß in der Absicht geschehen sein, sich der Person zu entledigen, es ist indessen nicht erforderlich, daß die Absicht darauf gerichtet war, sich für immer der Person zu entledigen, es genügt, wenn der Entzug der Sorge für dieselbe auch nur eine vorübergehende hätte sein sollen. In dem letzteren Falle würde jedoch die Verschuldung, mithin auch die Strafe eine geringere sein, als wenn die Absicht obgewaltet hätte, sich der Sorge für immer zu entziehen. Wurde beabsichtigt durch die Aussetzung den Tod der ausgesetzten Person herbeizuführen, so kommen die §§ 124—126 zur Anwendung.

d. Die Person muß wegen jugendlichem Alter oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit in einem Zustande sein, in dem sie sich nicht selbst helfen kann.

2. Das Verbrechen ist mit dem Momente vollendet, in welchem der Hülfsbedürftige in eine hülflose Lage versetzt worden ist. Was die Strafe betrifft, so kann sie gering sein, wenn der Thäter so handelte, daß er sicher war, daß dem Ausgesetzten kein Leid widerfahren, ja vielleicht an dem neuen Orte besser für ihn gesorgt werde. Die Strafe soll dagegen bedeutend sein, wenn die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden nicht klein war.

§ 137.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrlässiger Tödtung mit Gefängniß bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, in leichteren auf bloße Geldbuße erkannt werden.

War der Thäter durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, die er außer Acht gesetzt hat, besonders verpflichtet, so erhöht dieses die Strafbarkeit der fahrlässigen Handlung. Wird die Fahrlässigkeit in der Ausübung des Berufes begangen, so soll sie stärker bestraft werden, weil man sich den Einsichten, Kenntnissen, Vorsicht des Beruftreibenden anvertrauen muß, zu ihm ein stärkeres Vertrauen als zu einem Laien haben kann. Rechtfertigt derselbe dieses Vertrauen nicht, und verursacht er eine Schädigung, so verletzt der Berufsmann größere Pflichten als eine Privatperson. Wegen der Strafe vide oben S. 37.

§ 138.

Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen **Körperverletzung** folgendermaßen bestraft werden.

a. mit **Zuchthaus** bis zu acht Jahren oder **Arbeitshaus**, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;

b. mit **Arbeitshaus** bis zu fünf Jahren oder **Gefängniß**, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechszig Tage dauerte;

c. mit **Gefängniß** bis zu einem Jahr, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch bloß auf Buße erkannt werden.

Die Strafbestimmungen dieses Paragraphen kommen nur dann zur Anwendung, wenn erwiesen vorliegt, daß der Thäter beabsichtigte, den Körper oder die Gesundheit eines Anderen zu verletzen. — Nicht nur Handlungen, sondern auch Unterlassungen können die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen zur Folge haben, wenn der Thäter zu einer positiven Handlung verpflichtet war (Eltern, Aerzte, Gefangenwärter u. s. w.), und durch die absichtliche Unterlassung derselben eine Körperverletzung bewirkt worden ist.

ad a. Der Nachtheil muß ein „erheblicher und bleibender" sein. Der Nachtheil, der, wenn er auch bleibend ist, auf die Lebensfunktionen keinen nachtheiligen Einfluß ausübt, z. B. der Verlust eines Zahnes, oder den Körper nicht bedeutend entstellt, wie eine Schramme in dem Gesicht eines Mannes, reicht nicht hin, um diesen Paragraphen anwenden zu können.

Wurde ein Glied des Körpers verstümmelt, und ist dieses Glied ein wichtiges, z. B. das Gehör, die Sehorgane, die Sprache, oder wurde eine Krankheit verursacht, die ein anhaltendes Siechthum, Lähmung oder Geistesstörung bewirkte, oder wurde der Körper in einer widernatürlichen Weise entstellt, so soll die Strafe in Zuchthaus bestehen. In den andern Fällen kann auch nur Arbeitshaus erfolgen.

ad b. In diese Zeitbestimmung wird nach der bisherigen Praxis die Zeit der Rekonvaleszenz nicht eingerechnet.

Bei der Benutzung des großen Spielraumes, der dem Richter eingeräumt ist, wird derselbe vorzüglich die Größe der Verletzung berücksichtigen. Bei einem Berufe, zu dessen Ausübung ein großer Kraftaufwand nothwendig ist, kann eine leichtere Verletzung diese Arbeitsunfähigkeit bewirken, während die gleiche Verletzung bei einem anderen Berufe diese Wirkung nicht hat. Der Entscheid über

die Arbeitsfähigkeit oder -Unfähigkeit richtet sich nach dem Berufe, den der Verletzte betreibt. Er ist arbeitsfähig, wenn er seinen Beruf ungestört durch die Verletzung betreiben kann.

ad c. Für die Annahme der Körperverletzung wird entweder eine äußere Wunde oder die Störung des innern Gesundheitszustandes gefordert. Hautabschürfungen, leichte Quetschungen, die von Fingernägeln oder leichten Schlägen herrühren, reichen dazu nicht hin. Dieses sind Thätlichkeiten, die unter den Begriff der Beschimpfung fallen. (U.D. 8. Dez. 1860. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 10, S. 460. B. 20. Juni 1850. Beiträge, Bd. 13, S, 464.)

§ 139.

Ergibt es sich, daß der Thäter die in § 138 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringere Mißhandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld in der in § 129 bezeichneten Weise in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden, in welcher er die That verübt hat, so kann der Richter auf Gefängniß erkennen.

Wird auf das verwiesen, was oben S. 118 bei § 129 gesagt worden ist.

§ 140.

Wurden die in § 138 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 138, die übrigen Theilnehmer am Raufhandel mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen bloß mit Buße zu bestrafen.

Haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 138 lit. a und b bezeichnete zu erkennen; in den Fällen von § 138 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

Auch hier findet das, was bei dem § 128 gesagt worden ist, S. 117, analoge Anwendung.

§ 141.

Fahrlässige Körperverletzung wird mit Geldbuße, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 142.

Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniß, verbunden mit Geldbuße bestraft.

Der Ausdruck „gröblich" wurde aufgenommen, damit nicht jede Vernachlässigung der Kinder, welche öfters in der Armuth, Unbeholfenheit, Unkenntniß, ihren Grund hat, bestraft werde. Hat die Pflichtverletzung den Tod oder eine Schädigung des Körpers des Kindes zur Folge gehabt, so ist nach den Paragraphen zu verfahren, die die Tödtung oder Körperverletzung betreffen.

§ 143.

Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute den Regeln der Baukunst so sehr zuwiderhandeln, daß daraus für Andere Leibes= oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibuße bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfall kann Gefängniß bis auf drei Monate verhängt und den Bestraften die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Dieser Paragraph hat seine Entstehung den bedenklichen Erfahrungen zu verdanken, die man bei uns in Bezug auf die leichtsinnige Ausführung von Bauten gemacht hat, durch welche das Leben von Menschen in Gefahr gesetzt wurde. Von den Personen, die eine Baute unternehmen, oder daran arbeiten, kann man fordern, daß sie die Regeln der Baukunst befolgen. Thun sie das nicht und entsteht daraus Gefahr für Menschenleben, so rechtfertigt sich eine Strafe. Ist durch die schlechte Einrichtung ein Mensch getödtet oder verletzt worden, so sind die darauf bezüglichen Paragraphen über Tödtung oder Körperverletzung anzuwenden. Dieser Paragraph bezieht sich auf alle mit der Baute verbundenen Einrichtungen, mithin auch auf die Gerüste.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 144.

Wer sich unbefugter Weise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne

Einwilligung seiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

Wurde dabei beabsichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden zu bringen, so kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

1. Der Begriff dieses Verbrechens fordert nicht, daß die List oder die Gewalt gegen den Geraubten selbst angewendet worden sei, es genügt, wenn sie das Mittel war, den Raub zu ermöglichen, auch wenn dieses Mittel gegen dritte Personen gebraucht wurde, um sie zur Mitwirkung zu bestimmen. Z. B. der A will sich des in der Pension des B befindlichen C bemächtigen und weist dem B einen falschen Brief vor, daß die Mutter des C auf dem Todtbett sei und ihren Sohn verlange. Der B thut nun das Möglichste, damit diese Abreise schnell vor sich gehe und hilft damit unwissentlich zur Verübung des Verbrechens, er kann indessen nicht bestraft werden, weil er im guten Glauben gehandelt hat.

2. Das Verbrechen ist vollendet, sobald man die Person dem Schutze des Staates oder der Ihrigen entzogen hat, nothwendig ist es nicht, daß der Zweck des Verbrechens die betreffende Person in Abhängigkeit zu bringen, erreicht worden sei.

3. Die stärkste Strafe verdient der Menschenraub, welcher bezweckt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen, und damit seine Freiheit vollständig zu zernichten. Unter entfernten Weltgegenden versteht man solche Orte, wo der Betreffende hülflos seinem Schicksal, oder der Sorge barbarischer Völker überlassen wird. Bringt man den Geraubten in zivilisirte fremde Staaten, so kommt Lemma 1 zur Anwendung, weil es ihm an diesen Orten eher möglich ist zu seinem Rechte und damit zu seiner Freiheit zu gelangen.

4. Bei dem Kindesraub, d. h. dem listigen oder gewaltsamen Wegbringen des Kindes aus dem Schutze der Eltern oder des Vormundes, richtet sich die Größe der Strafe nach dem Zwecke, den man dabei im Auge hat. Strenge soll die Strafe sein, wenn der Raub stattgefunden hat, um das Kind zu unsittlichen oder gewinnsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen, wie Bettelei, Gaukelei u. s. w.

5. Wird das Kind weggenommen, um dasselbe zu unsittlichen oder anderen rechtswidrigen Zwecken zu mißbrauchen, so kann auch die Einwilligung der Eltern den Thäter von der Strafe des Lemma 1 nicht befreien. Die Eltern werden überdieß wegen Nichterfüllung ihrer heiligsten Pflichten mit der in diesem Paragraphen bezeichneten Strafe ebenfalls belegt, weil sie die Ausführung des Verbrechens durch ihre Einwilligung ermöglichen, sich widerrechtlich der Sorge für das Kind entschlagen, dasselbe einer ordentlichen Erziehung und Pflege berauben und möglicherweise seinen Familienstand gefährden.

6. Die Einwilligung, das Kind aus der ihm schädlichen Umgebung wegzu-

bringen, und in einen besseren Zustand zu versetzen, kann unter Umständen ganz gerechtfertigt sein, und im Interesse der Kinder liegen. — Hat nun die Entfernung des Kindes mit Einwilligung der Eltern oder eines derselben, oder ihres Stellvertreters in einem solchen Falle stattgefunden, so kann von dem Vergehen des Menschenraubes nicht gesprochen werden, wenn es auch zweifelhaft ist, ob der, welcher die Einwilligung gegeben hat, dazu vollkommen berechtigt war. Z. B. die Eheleute A und B sind gerichtlich geschieden, dem Vater A wurde die Erziehung der zwei aus der Ehe stammenden Kinder überbunden. Die Mutter B hat sichere Kunde, daß die zweite Frau des A die Kinder sehr schlecht behandelt, sie bestimmt nun den C, die Kinder mit List wegzunehmen, und sie an einen Ort zu bringen, wo sie sehr gut versorgt sind. — Wenn auch das Verfahren der B nicht in der Ordnung ist, so kann doch nicht von Menschenraub die Rede sein.

§ 145.

Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschließt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso wer eine Person unter sechszehn Jahren oder eine Geisteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zum Thatbestand dieses Verbrechens wird gefordert:

1. a. wenn es eine Frauensperson über 16 Jahre betrifft, die Entführung gegen ihren Willen; b. zu dem Zwecke sie zur Eingehung der Ehe oder zur Unzucht zu bestimmen. Hiebei ist es nicht nothwendig, daß der Entführer selbst die Entführte bewegen will ihn zu ehelichen, oder ihm die Unzucht zu gestatten, es genügt, wenn er dieses für einen Anderen beabsichtigt.

ad a. Willigt eine Frauensperson über 16 Jahren in die Entführung, so ist diese Handlung nicht strafbar, wenn sie nicht auf betrügerische Weise verleitet worden ist, ihre Einwilligung zu geben. War das letztere der Fall, so ist die, die Strafbefreiung zum Ziele habende Einwilligung, bedeutungslos und die Handlung muß bestraft werden. Z. B. die A wird mit der Vorspiegelung getäuscht, daß man sie zu B ihrem Geliebten bringe, während dem sie dem C überliefert wird. — Die Handlung ist auch dann strafbar, wenn die Eltern oder der Vormund der Entführten die Einwilligung gegeben haben, die letztere dagegen nicht.

ad b. Findet die gewaltsame Entführung zu einem anderen Zwecke statt, so liegt nicht das Verbrechen der Entführung, sondern ein anderes Verbrechen je nach der der That zu Grunde liegenden Absicht vor.

2. Während bei Frauenspersonen über 16 Jahre der Wille entscheidend ist, kann dieser Strafbefreiungsgrund bei Frauenspersonen unter 16 Jahren nicht

geltend gemacht werden. — Willigen solche Personen in die Entführung ein, so kann ihre Einwilligung keine Wirkung haben, weil man sie als verführt, mißleitet, überredet ansehen muß. Das Mädchen hat nicht die nöthige Einsicht in die Folgen seiner Handlung, es ist zu unerfahren, um beurtheilen zu können, ob die ihm gemachten Vorspiegelungen richtig seien. Das 16. Altersjahr wurde angenommen, weil dieses das der Mündigkeit ist. (§ 12 des privatr. Gesetzes.)

3. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Entführte von ihrem Aufenthaltsorte weg an einen anderen Ort gebracht wurde. Nothwendig ist es nicht, daß die Absicht der Entführung, die Ehe, oder die Verübung der Unzucht, erreicht worden sei.

Die Fälle der Entführung sind in Bezug auf ihre Strafbarkeit sehr verschieden. In den einen kann das Lebensglück der Frauensperson gestört oder bedeutend gefährdet werden, in den andern trifft den Thäter nicht allein die Schuld, sondern die Beleidigte hat selbst Veranlassung zu seiner Handlung gegeben. In den erstern Fällen ist eine mehrjährige Zuchthausstrafe am Platze, in den andern genügt die Arbeitshausstrafe.

§ 146.

Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

ad Lemma 1. Strafuntersuchungen wegen Entführung können Verhältnisse an den Tag bringen, die nicht nur dem Entführer, sondern auch der Entführten und ihren Eltern u. s. w. nachtheilig sind. Der Staat soll aus diesem Grunde nur dann einschreiten, wenn Diejenige, deren Rechte verletzt worden sind, oder die Personen, die für sie zu handeln haben, dieses verlangen.

ad Lemma 2. Aus der Natur des Verbrechens geht hervor, daß vor der Auflösung der Ehe gegen den Schuldigen nicht strafrechtlich eingeschritten werden kann. Bevor solche Schritte vorgenommen werden dürfen, muß die Ehe für nichtig erklärt worden sein.

§ 147.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Buße, womit Gefängniß verbunden werden kann, bestraft werden.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreißig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit oder

den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

1. Das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung soll durch die Begriffsbestimmung von der Nöthigung unterschieden werden. Würde man sagen: „einsperren oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit berauben", so würde diese Verschiedenheit nicht klar zu Tage treten, denn auch in der Nöthigung kann eine solche Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit liegen. Die Eigenthümlichkeit des Verbrechens und seine Verschiedenheit von dem Vergehen der Nöthigung soll durch die Bestimmung: „einen Anderen einsperrt oder sonst gefangen hält" dargelegt werden.

2. Unter den Worten „einsperrt oder sonst gefangen hält" wird das Bringen in einen umschlossenen Raum verstanden, aus welchem der Gefangene nur schwer sich befreien kann. Der Gefangene muß seiner Freiheit beraubt, d. h. an der freien Bewegung oder Entfernung gehindert worden sein. Damit wird jedoch nicht gesagt, daß die Schwierigkeit sich zu befreien für den Gefangenen eine unüberwindliche sein müsse.

3. Die Freiheitsberaubung, von der hier die Rede ist, hat einen dauernden Charakter. In ihr liegen weder die schwereren Verbrechen des Menschenraubes, der Entführung u. s. w., noch der einfache Zwang zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung. Das Verbrechen der Freiheitsberaubung steht in Bezug auf seine Strafbarkeit in der Mitte zwischen dem Menschenraub und der Nöthigung. Bei der Normirung der Abstufungen für die Größe der Strafe muß man nicht nur die Zeit der Freiheitsberaubung, wie dieses in dem früheren Gesetze geschehen ist, sondern auch die Folgen, welche dieselbe für die Gesundheit hatte, in Anschlag bringen. Eine kürzere Dauer der Gefangenhaltung kann in dieser Beziehung in dem einen Falle viel nachtheiliger wirken, als eine längere Dauer in einem anderen Falle. Bringt man diese Folgen für die Gesundheit gehörig in Anschlag, so würdigt man damit zugleich die Behandlung, welche der Gefangene erlitten hat. Bei der Ausmessung der Strafe ist auch der Zweck, der durch die Gefangenhaltung erreicht werden sollte, zu berücksichtigen; in bedeutendem Maße kann derselbe erschwerend auf die Strafe einwirken. Es ist jedoch nicht nothwendig, dieses im Gesetze zu sagen; der Richter wird auch ohne eine solche Anweisung diesen Punkt bei der Strafzumessung in Betracht ziehen, und ihm die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden.

4. Diese Strafbestimmung findet keine Anwendung, wenn von Privatpersonen ein auf der That ergriffener oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener, oder eine Person unter Umständen festgenommen wird, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen. Nur muß in jedem dieser Fälle der Polizei sofort Anzeige gemacht werden. Ist man genöthigt, die Freiheit eines Menschen wegen Geisteskrankheit längere Zeit zu beschränken, so soll der Gemeindsbehörde ebenfalls davon Kenntniß gegeben werden.

§ 148.

Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die That nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein bestraft werden.

1. Dieser Paragraph ist mit Ausnahme der Strafbestimmung, die im gegenwärtigen Gesetze milder ist, aus dem früheren Gesetze herübergenommen worden. Nur statt des Wortes „zwingt" hieß es in dem früheren Gesetz „nöthigt". Durch diese Aenderung soll klar gemacht werden, daß nur solche Handlungen als Nöthigung aufgefaßt werden sollen, durch welche ein Zwang ausgeübt wird. Beharrliche und zudringliche Zumuthungen oder leichte Drohungen begründen den Begriff dieses Verbrechens nicht, hiezu wird eine ernstliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit gefordert, die durch Gewalt oder durch Drohungen bewirkt worden. Die Drohung muß, um Zwang auszuüben, von dem Bedrohten für eine ernstliche angesehen werden, und der Art beschaffen sein, daß sie nothwendig in dem Bedrohten Furcht erwecken und seine Willensfreiheit unterdrücken mußte. (U. K. 18. Juni 1859. Zeitschr. f. R. Bd. 7, S. 248.) Die meisten Strafgesetzgebungen Deutschlands fordern die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Unser Gesetz hat eine solche Bestimmung aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil Fälle der Nöthigung vorkommen können, in denen nicht mit einem Verbrechen oder Vergehen gedroht wird. — Z. B. die A wird von dem B durch die Drohung, er werde ihren Vater, der eine Unterschlagung dem B gegenüber verübt hat, zur Strafe bringen, gezwungen, die unwahre Erklärung auszustellen, daß der B nicht Vater des Kindes sei, mit dem sie schwanger geht. Der schwächliche C droht dem starken D, er werde ihn mit dem Stocke, den er in Händen hat, schlagen, wenn er nicht sofort etwas unterlasse. — Die Nöthigung in dem ersten Beispiel ist gewiß stärker als in dem zweiten, und dennoch könnte nach der Bestimmung der deutschen Strafgesetze die erstere nicht bestraft werden, wohl aber die zweite. Bei uns wäre dieses umgekehrt, weil man nicht annehmen kann, daß ein schwächlicher Mann, der nur mit einem Stocke bewaffnet ist, einem starken Mann Furcht einflößen wird. Diese Furcht kann aber bei einer ordentlichen Tochter erregt werden, wenn sie ihren Vater der Gefahr ausgesetzt sieht, eine entehrende Strafe erleiden zu müssen.

2. Die angewandte Gewalt oder Bedrohung muß eine widerrechtliche sein, oder die Grenzen des Rechtes überschritten haben. Die Eltern sind berechtigt, Kinder, die ihrer Gewalt unterworfen sind, durch Anwendung von Gewalt oder Drohung zu einer Handlung zu zwingen. Wenn aber dieser Zwang auf eine unerlaubte Handlung gerichtet ist, dann ist die Grenze der Berechtigung überschritten. Z. B. der A zwingt seinen unmündigen Sohn B durch die Drohung

mit Schlägen eine öffentliche Urkunde abzuschreiben; dazu war er berechtigt. Er geht nun aber weiter und zwingt seinen Sohn die Unterschrift des Beamten in der Abschrift täuschend nachzumachen, um damit der Urkunde den Schein einer ächten zu geben, damit der Vater einen rechtswidrigen Vortheil erlangen könne. Dieser Zwang ist ein widerrechtlicher, weil der Sohn durch diese Handlung zu dem Verbrechen des Betruges mitwirkt.

3. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Beschränkung der persönlichen Freiheit in der bezeichneten Weise stattgefunden hat. Die Erreichung des Zweckes der Nöthigung, z. B. die Ausstellung der Erklärung in dem ersten Beispiele, ist nicht nothwendig. (U. K. 9. Nov. 1859. Zeitschr. f. R. Bd. 9, S. 105.)

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

§ 149.

Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Mißachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Daß die Aeußerung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

§ 150.

Die Strafe der Verleumdung besteht in Buße von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängniß und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann.

§ 151.

Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem

Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als Beschimpfung bestraft.

§ 152.

Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen,

a. Aeußerungen, wie die in § 149 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;

b. außer diesem Falle, durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;

c. gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 138) zu fallen.

§ 153.

Die Beschimpfung wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß verbunden werden kann, bestraft.

§ 154.

Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

§ 155.

Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

a. wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat;

b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Be-

leidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen.

§ 156.

Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Zu der Klage wegen Verleumdung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt, jedoch, sofern der Angriff auf die Ehre schon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwiesen ist, daß derselbe auf die Klage verzichtet habe.

Das Recht auf Ehre, dessen Verletzung hier bestraft wird, läßt sich nicht, wie z. B. das Recht auf Leben, auf Eigenthum u. s. w. bestimmt charakterisiren. Bei der Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang dieses Rechtes, und darüber, worin ein strafbarer Angriff auf dasselbe bestehe, ist es nicht möglich, bei der Definition dieses Vergehens bestimmte, feste Grenzen zu ziehen; man muß es dem Ermessen des Richters überlassen, in dem einzelnen Falle nach den Merkmalen, welche das Gesetz gibt, zu entscheiden, ob eine Ehrverletzung vorliege. Wenn auch die Ansichten über die Injurie sehr bedeutend von einander abweichen, so kann der Gesetzgebung über diesen Punkt doch nur ein Gedanke zu Grunde liegen.

Jeder hat als Mensch und Bürger des Staates einen gewissen Werth; die Größe dieses Werthes ist bei allen in der Regel gleich und Ausnahmen treten nur da ein, wo die Betreffenden durch ihre Handlungen sich herabgewürdigt haben, und dadurch unter das bezeichnete Maß jenes Werthes gekommen sind. Diesen Werth, Ehre genannt, schützt der Staat vor gewissen Angriffen. Bei dieser Auffassung der Ehre fällt für die Annahme strafbarer Ehrverletzung alles das außer Betracht, was geeignet ist, dem Menschen einen höhern Werth zu geben, ihn über seine Mitbürger zu erheben. Besitzt ein Mensch diesen höhern Werth, so soll man ihn anerkennen, allein ein Zwang zu dieser Anerkennung findet nicht statt. Aeußerungen, durch welche Jemandem höhere Bildung, bedeutender Verstand, Geschicklichkeit abgesprochen wird, sind keine Injurien. Die Eigenschaften des Geistes hängen mit der moralischen Würdigkeit nicht zusammen. Niemand wird aus dem Grunde verächtlich, weil seine geistigen Gaben, seine Handlungen, Wirksamkeit u. s. w. nicht vorzüglich sind. Rühmt sich z. B. Jemand besonderer Leistungen, so ruft er dem Urtheil des Publikums über dieselben, und er muß dann auch gewärtigen, daß dieses Urtheil ein tadelndes sein könne. Der Staat soll dagegen nicht dulden, daß durch wirkliche Ehrverletzungen das ruhige Zusammenleben der Bürger gestört werde. Würde der Staat den Bürger nicht vor solchen Angriffen auf seine wirkliche, nicht vermeintliche Ehre schützen, so müßte der Geschmähte, um seine Wirksamkeit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gefährdet zu sehen, zur Selbsthülfe seine Zuflucht nehmen.

Die Gesetzgebung darf indessen den Kreis der Ehrverletzungen nicht zu weit ausdehnen, wenn sie die Freiheit des Urtheils über die Leistungen der Menschen und ihre Handlungen nicht in einem nachtheiligen Maße beschränken will. Dieses Urtheil soll namentlich in einer Republik dem Bürger zustehen. Dieser soll nicht fürchten müssen, wegen einer Injurie bestraft zu werden, wenn er über die Amtshandlungen der Beamten sich frei äußert; wenn er bei der Prüfung von Wahlvorschlägen sich darüber ausspricht, ob der Charakter, die Leistungen und die Kenntnisse des Kandidaten denselben berechtigen, auf die in Frage liegende Stelle Anspruch zu machen. Eine strafbare Ehrenkränkung soll nur dann angenommen werden, wenn Jemand die Sittlichkeit oder die Rechtlichkeit eines Andern durch wissentlich falsche Vorwürfe angreift, oder ihn durch seine Aeußerungen in den Augen seiner Mitbürger unter das oben bezeichnete Maß der bürgerlichen Würde herabzudrücken versucht, oder wenn er ihn dem Spott oder dem Hohn aussetzt. Die Geringschätzung oder Nichtanerkennung besonderer Vorzüge oder grobe Aeußerungen reichen dazu nicht hin. Der Mensch soll auf seine Ehre einen hohen Werth legen; allein dieses soll er durch seine Handlungen beurkunden, und nicht durch den Ruf nach dem Strafrichter für jede mißbeliebige Aeußerung. Auch der Richter soll durch seine Urtheile einem solchen Begehren, einer solchen Empfindlichkeit keinen Vorschub leisten. Dieses sind, kurz ausgedrückt, die Gedanken im Allgemeinen, von denen geleitet die Bestimmungen über Ehrenkränkungen erlassen wurden.

Für diese Ansicht im Ganzen spricht auch die Begründung eines Urtheils des Obergerichtes. — Ueber den Pfarrer einer Gemeinde wurde Beschwerde geführt. Nach Erledigung der Beschwerde erhob der Pfarrer gegen die Beschwerdeführer Klage wegen Ehrverletzung, er wurde abgewiesen. Aus den Motiven des Urtheils wird Folgendes entnommen: „Es muß vor Allem als Grundsatz gelten, daß die Ausübung des Rechtes zur Beschwerde über die Geschäftsführung von Beamten und Behörden nicht durch ängstliche Auslegung des Wortlautes beeinträchtigt werde. Zwar dürfen die letzteren auch in Fällen dieser Art den richterlichen Schutz in Anspruch nehmen, da wo es offenbar darauf abgesehen ist, durch Verleumdung oder Beschimpfung ihre Ehre zu verletzen, aber es darf diese Absicht nicht dann schon vorausgesetzt werden, wenn in einer Beschwerdeschrift Thatsachen angeführt sind, welche nicht genügend bewiesen werden können, oder wenn erwiesene Thatsachen in scharfen Ausdrücken dargestellt oder beurtheilt worden, vielmehr muß angenommen werden, es sei dieß aus sachlichen Gründen und aus gutem Glauben geschehen, so lange nicht aus den Umständen mit Sicherheit das Gegentheil sich ergibt.“ (U.O. 29. August 1868. Zeitschr. f. R. Bd. 21, S. 344.)

ad § 149. Ueber die Begriffsbestimmung der Verleumdung wurden in den Kommissionen verschiedene Ansichten geltend gemacht, namentlich wollte man in der ersten Kommission in den Begriff das Merkmal aufnehmen: die Aeußerung müsse hinter dem Rücken des Verleumdeten geschehen sein. Dieser Antrag blieb jedoch in der Minderheit.

Der Begriff, wie er in der zweiten Kommission festgesetzt wurde, wird durch folgende Merkmale bestimmt:

1. Die Aeußerung muß dritten Personen zur Kenntniß gebracht werden. Ist

sie nur dem Verletzten gegenüber erfolgt, so kann sie nur als Beschimpfung qualifizirt werden. Es genügt auch nicht, wenn die dritte Person die Aeußerung nur zufällig und gegen den Willen des Sprechenden gehört hat. Um Verleumdung annehmen zu können, muß der letztere gewußt haben, daß dritte Personen die Aeußerung hören. (U.O. 15. Nov. 1841. Beiträge, Bd. 2, S. 449.)

Dagegen wird nicht gefordert, daß die Aeußerung hinter dem Rücken des Verletzten erfolgt sei, es ist gleichgültig, ob der letztere anwesend gewesen sei oder nicht, als die Aeußerung erfolgte.

2. Durch die Aeußerung muß dem Anderen eine Thatsache vorgeworfen werden; ehrverletzende Urtheile und Ansichten allein fallen unter den Begriff der Beschimpfung, z. B. der A verleumdet den B, wenn er über ihn aussagt, er verfälsche seine Waare und verkaufe sie für gute, er beschimpft ihn, wenn er sich äußert, der B ist ein Betrüger. In diesem Vorwurf von Thatsachen liegt das wesentliche Unterscheidungsmoment zwischen der Verläumdung und der Beschimpfung. Für den Beschuldigten wirkt eine Aeußerung, in der ehrenrührige Thatsachen behauptet werden, viel nachtheiliger als ehrenrührende Urtheile. Man glaubt solchen Andichtungen von Thatsachen viel eher, als man sich mit ehrverletzenden Urtheilen einverstanden erklären oder ihnen ein Gewicht beilegen kann, da man sie meistens für eine Geburt der Rache oder des Hasses ansieht. — Die Thatsache muß aber auch möglich sein, d. h. das was vorgeworfen wird, muß nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Z. B. der A sagt, die B habe durch Zauberei das Kind der C krank gemacht. Die vorgeworfene Thatsache ist, was jeder Vernünftige weiß, unmöglich, und deßwegen die Aeußerungen bedeutungslos. Werden Thatsachen angedichtet, die keine solchen Handlungen sind, welche der sittlichen Beurtheilung unterliegen, so werden sie gemäß dem, was im Eingange zu diesem Titel gesagt worden, nicht bestraft.

3. Die Thatsachen müssen: a. durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen für strafbar erklärt werden, gehören sie in die Klasse der Polizeiübertretungen, so liegt in dem Vorwurf solcher Handlung keine Verläumdung, dagegen können sie unter lit. b fallen. Z. B. das wäre keine Verläumdung, wenn man sagen würde, der Wirth B hat letzten Sonntag auch übersitzen lassen, dagegen wäre es eine solche nicht nach litt. a, sondern nach litt. b., wenn man verbreitet, der B führt eine liederliche Wirthschaft, er wirthet alle Tage bis Morgens 2 oder 3 Uhr. b. Oder sie müssen geeignet sein, den Verletzten herabzuwürdigen, oder ihn dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen. Darunter dürfen nur unsittliche Handlungen verstanden werden, nicht aber solche, die erlaubt sind und nur bei einem Theile der Bevölkerung die bezeichnete Mißstimmung erwecken können. Z. B. der Vorwurf, man habe ein Duell ausgeschlagen. Hier hat der Richter einen größeren Spielraum für sein Urtheil als bei litt. a. Bei der Benutzung dieses Spielraums darf er jedoch nicht vergessen, daß der Begriff der Verläumdung nicht ungewöhnlich erweitert werden darf, wenn man dieser ihren wahren Charakter nicht nehmen will.

4. Der Verläumder muß das Bewußtsein haben, daß die behauptete Thatsache falsch sei. Geht aus den Umständen hervor, daß er der Thatsache Glauben

geschenkt, so kann nur Beschimpfung angenommen werden. Der Angeschuldigte wird zwar beinahe in allen Fällen behaupten, er habe an die Wahrheit seiner Aeußerung geglaubt, um der schwereren Strafe der Verläumdung zu entgehen; allein der Richter wird sich durch diese Behauptung nicht bestimmen lassen, wenn dieselbe mit dem, was die Untersuchung ermittelt hat, in Widerspruch steht. Z. B. der A behauptet, der B sei plötzlich von seinem Platz entlassen worden, weil er ein Group Geld unterschlagen habe. Seiner Erklärung, er habe an die Wahrheit dessen, was er behauptet hat, geglaubt, wird man keinen Glauben schenken, wenn erwiesen vorliegt, A habe gewußt, daß B wegen einem plötzlichen Todesfall seine Entlassung verlangt und erhalten habe.

Lemma 2 ist aus dem bisherigen Gesetz herüber genommen worden, hiernach hat der Angeklagte den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung, oder daß er sie für wahr gehalten habe, zu leisten. Mit dem letzteren Beweis hat man es bisher allzuleicht zum Nachtheil der Verleumdeten genommen.

ad § 150. In der dritten Kommission wurde die Buße von 2000 auf 5000 Frkn. erhöht. In den Verhandlungen der ersten Kommission machte sich die Ansicht geltend, die Verläumdung mit Freiheitsstrafe zu belegen, und nicht nur fakultativ dem Richter das Recht einzuräumen, diese Strafen verhängen zu können. Diese Ansicht blieb in der zweiten und dritten Kommission in der Minderheit, oder wurde eigentlich im Ernste nicht mehr geltend gemacht.

ad § 151. Die Worte „jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah", sind erst in der dritten Kommission aufgenommen worden, sie sind aus dem § 3 der neuen Verfassung hergenommen und sagen mit anderen Worten das, was das zweite Lemma ausdrückt.

Der Paragraph bestimmt, daß eine Aeußerung, die eine ehrenkränkende Thatsache enthält, in der Regel nicht bestraft werden soll, wenn die Thatache wahr ist. Ausnahmsweise tritt Strafe in einem solchen Falle ein, jedoch nicht wegen Verläumdung, sondern nur wegen Beschimpfung, wenn die Aeußerung nur in der Absicht geschehen ist, dem Gekränkten zu schaden oder ihn dem Spott oder der Verachtung auszusetzen. Wird durch die Aeußerung das letztere nicht beabsichtigt, sondern liegt dazu ein anderes, die Handlung rechtfertigendes Motiv vor, so ist dieselbe straflos, wenn auch die Aeußerung für den Angegriffenen nachtheilig war. Z. B. der A hat vor mehreren Jahren in Frankreich eine mehrjährige Verhaftsstrafe wegen Betrug erstanden, er glaubt in seiner Gegend wisse dieses Niemand, und aspirirt auf die Stelle eines Kantonsrathes, der B hat Kenntniß von der früheren Bestrafung erhalten, und publizirt dieses, damit die Wähler den Kandidaten kennen. In diesem Falle müßte nach Lemma 1 Straflosigkeit eintreten. Wenn nun aber der A nach seiner Bestrafung sich tadellos betragen und durch Betreibung seines Berufes ein ehrliches Auskommen gefunden hat, und der B nur aus Berufsneid, um dem A zu schaden, die Thatsache der Bestrafung veröffentlicht hat, so muß der letztere nach Lemma 2 wegen Beschimpfung bestraft werden. — Was oben auf dieser Seite in Bezug auf die Ermittlung der Absicht gesagt wurde, findet auch hier Anwendung.

Bei dem Gesagten wird immer angenommen, daß die Form, in der die Be-

hauptung enthalten ist, nicht an und für sich schon eine Beschimpfung enthält. Z. B. der B müßte in dem ersten Falle wegen Beschimpfung bestraft werden, wenn er sagen würde: „Ihr werdet einem Betrüger, wie der A ist, der das und das gethan hat u. s. w. Euere Stimme nicht geben wollen.

ad § 152. Vor allem aus wird, um Beschimpfung annehmen zu können, die Absicht zu beleidigen gefordert. Objektiv ehrverletzend ist keine Aeußerung und keine Handlung, selbst Schimpfworte oder Thätlichkeiten werden gelegentlich als Scherzworte oder Liebkosungen gebraucht. Ist diese Absicht zu beschimpfen vorhanden, so wird sie, wenn sie auch bestritten wird, aus den Umständen des Falles sich leicht nachweisen lassen, namentlich aus der Veranlassung, den Persönlichkeiten der Handelnden und der Behandelten, den Zweck, den man verfolgen will u. s. w.

Der Paragraph zählt 3 verschiedene Arten von Kundgebungen auf, welche als Beschimpfung zu qualifiziren sind:

ad a. Hier ist auf das zu verweisen, was oben bei der Verläumdung gesagt worden.

ad b. Die Worte „die Ehre eines Anderen widerrechtlich angreift“ sind erst in der dritten Kommission aufgenommen worden. In den beiden früheren Kommissionen hat man sich für folgende Bezeichnung ausgesprochen „Hohn und Verachtung gegen Jemand ausdrückt“.

Ob ein widerrechtlicher Angriff auf die Ehre eines Anderen in einem gegebenen Falle vorliege, hat der Richter zu entscheiden, er wird hiebei die Persönlichkeiten der Parteien, die Sitten, Gewohnheiten, Anschauungsweisen der Bewohner u. s. w. ins Auge fassen. Bestimmte Regeln hiefür, an die man sich für den Entscheid der Frage, ob Beschimpfung vorliege, halten kann, können nicht aufgestellt werden.

ad c. Thätlichkeiten, die keinen wirklichen Schaden an dem Körper herbeiführten, wie Haarreißen, der Verlust von Haaren, Hautschürfungen, geringe Anschwellung einzelner Körpertheile u. s. w. sind als Thätlichkeiten anzusehen, die unter den Begriff der Beschimpfung fallen. (B.O. 20. Juni 1850. Beiträge, Bd. 13, S. 464.)

ad § 154. Erwiederte der Beleidigte die Ehrenkränkung sofort, so ist es besser, keine Strafe eintreten zu lassen. Thätlichkeiten, wie sie der § 152 litt. c bezeichnet, gehören auch in diese Klasse. Der, welcher zuerst beleidigt worden, hat dadurch, daß er den Andern in seiner Erwiederung auf seine Beleidigung auch beschimpfte, sich selbst Recht verschafft, und damit auf die richterliche Hilfe verzichtet. Eine Klage desjenigen, welcher zuerst die Ehre des Andern thätlich oder wörtlich gekränkt hat, würde sich eigenthümlich ausnehmen, weil er über den Fehler eines Andern klagt, den er sich zuerst selbst zu Schulden kommen ließ, und welcher den Fehler des Andern hervorgerufen hat. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßiger, von der Strafe in einem solchen Falle abzusehen, wozu dem Richter das Recht eingeräumt wird.

ad § 156 Lemma 1. Das frühere Gesetz enthielt die Vorschrift, daß bei Beleidigungen, welche den Gr. Rath betreffen, auf Verlangen des Reg.Rathes von Amtswegen verfahren werde, die zweite Kommission beschloß, die dießfalls in dem

Entwurfe enthaltene Bestimmung zu streichen und dadurch den Kantonsrath den andern Behörden gleichzustellen. Wegen Ehrenkränkung des Kantonsrathes kann eine Strafverfolgung nur dann erfolgen, wenn diese Behörde die Erhebung einer Klage beschließt.

ad Lemma 2. Nur wegen Verläumdung nicht wegen Beschimpfung sind die Erben zur Klage berechtigt. Unter Erben werden alle Verwandten verstanden, denen nach dem Gesetz ein Erbrecht an der Verlassenschaft zusteht, bestehe es auch nur in einer Statutarportion wie bei der Ehefrau, oder in dem vollen Erbrechte. Es ist auch gleichgültig, ob die Erbsberechtigten geerbt haben oder nicht. Der Ausdruck Erben will nur sagen, Personen, die mit dem Beleidigten so nahe verwandt sind, daß ihnen ein Erbrecht zusteht.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

§ 157.

Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so mißhandelt wurde, daß der Tod die Folge der Mißhandlung war;

b. mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;

c. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Personen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Mißhandlung Theil genommen haben, so können diese mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus bestraft werden.

1. Der Raub besteht aus zwei verbrecherischen Handlungen: aus der Entwendung der Sache, deren Besitz durch das Verbrechen erlangt werden soll, und aus dem Angriff auf die Person, als dem Mittel, um jenen Zweck zu erreichen.

2. Die Sache muß, wie bei dem Diebstahle, eine fremde sein, würden Gewaltthätigkeiten verübt, um die eigenthümliche im fremden Besitz befindliche Sache zu erlangen, so wäre dieses nicht Raub. Ebenso könnte es nicht als Raub angesehen werden, wenn die Handlung nicht in diebischer Absicht verübt wurde, sondern aus Muthwille, Bosheit u. s. w.

3. Die Gewaltthätigkeit gegen die Person ist der Hauptmoment der Strafbarkeit. Aus diesem Grunde richten sich die Strafabstufungen nicht wie bei dem Diebstaht nach der Größe des entwendeten Werthes, sondern nach den Beschädigungen, welche der Körper oder die Gesundheit des Beraubten erlitten hat. In dieser Gewaltthätigkeit liegt die wesentliche Unterscheidung zwischen Raub und Diebstahl.

4. Es ist nicht nothwendig, daß die Person, gegen welche Gewalt gebraucht wurde, Eigenthümer oder Inhaber des zu entwendenden Gegenstandes sei, es genügt, wenn dieselbe der Entwendung Widerstand entgegensetzte, und die Gewaltthätigkeiten erfolgten um diesen Widerstand zu beseitigen, z. B. gegen einen Wächter.

5. Gewalt gegen die Sache geübt, wenn auch dieses der Person fühlbar ist, begründet keinen Raub. Z. B. das Reißen einer Uhr aus der Tasche.

Wie bei den anderen Verbrechen der Vergewaltigung, so wird auch hier der psychische Zwang dem körperlichen gleichgestellt. Nur soll die Drohung so beschaffen sein, daß die Person annehmen muß, sie würde sogleich ausgeführt werden, wenn sie den Widerstand fortsetzte. — Die Drohung muß ferner entweder auf Tödtung oder schwere körperliche Mißhandlung gerichtet sein, z. B. Drohung mit einer Waffe. Dagegen genügte die Drohung mit einer leichten Mißhandlung z. B. einer Ohrfeige nicht.

6. In dem ersten Entwurfe war auch der Fall, wo der Dieb, um das gestohlene Gut zu behalten, Gewalt gegen die Person, die ihn im Besitze stören will, gebraucht hat, dem Raube gleich gestellt. In den Gesetzgebungen sind hierüber verschiedene Ansichten, die einen halten dieses für richtig, die andern nicht. Wenn die Gewaltthätigkeit, von der hier die Rede ist, mehr eine zufällige, von dem Dieb bei der Begehung des Verbrechens nicht beabsichtigte war, was man von den Gewaltthätigkeiten sagen kann, welche der Dieb begeht, um sich der Verfolgung zu entziehen, so kann, darüber sind die Gesetzgebungen einig, von Raub nicht gesprochen werden. Wenn es sich aber um eine Gewalt oder Drohung handelt, die angewendet wird, um sich in dem Besitze des Gestohlenen mit aller Macht zu behaupten, so ist die Qualifikation zweifelhaft. Glaser in seinen Bemerkungen, Berner in seinem Lehrbuch S. 350 und mehrere Strafgesetze qualifiziren diese Handlung nicht als Raub, wenn auch die Handlung dem Raube gleichzustellen sei. Nach der Bestimmung des § 157 liegt in einem solchen Falle nicht Raub vor, sondern das Zusammentreffen zweier Vergehen des Diebstahls und der Gewalt, welche mit einer bedeutenden Strafe belegt werden müssen.

7. Das Gesetz fordert als Merkmal der Vollendung die Wegnahme einer Sache, während das frühere Gesetz Vollendung des Verbrechens annimmt, auch wenn die Absicht, einen Gegenstand wegzunehmen, nicht erreicht worden. Ist nur

der gewaltthätige Angriff auf die Person erfolgt, ohne daß der Thäter in den Besitz der Sache gelangen konnte, so liegt nur ein Versuch des Raubes vor, weil zum Thatbestand des vollendeten Raubes nicht nur die Gewaltthätigkeit an sich, sondern auch die Besitzergreifung einer fremden Sache in diebischer Absicht gehört; gleich wie zum Begriffe der Vollendung des Verbrechens der Nothzucht ausdrücklich gefordert wird, daß die Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf oder zur Duldung desselben gezwungen worden. Das Verbrechen wäre nicht vollendet, wenn der Thäter nur Gewalt oder Drohung angewendet hätte, ohne zur Vollziehung des Beischlafes zu kommen.

Die Gesetzbücher von Württemberg, Baden, Sachsen, Preußen und Bayern fordern ebenfalls das Merkmal der Besitzergreifung für die Vollendung des Raubes.

8. Es wäre zu hart, die Personen, welche an der Mißhandlung, dem strafbarsten Moment, keinen Theil genommen haben, mit der gleichen Strafe, wie die zu belegen, welche auch dabei thätig gewesen sind. Dem Richter wird aus diesem Grunde das Recht eingeräumt, in einem solchen Falle eine geringere Strafe verhängen können.

9. Ist die böse Absicht nur auf Mißhandlung gerichtet, und die rechtswidrige Zueignung der Sache nur eine zufällige Folge derselben gewesen, so ist diese Handlung nicht als Raub anzusehen.

§ 158.

Ist im Falle von § 157 lit. a die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben **bedeutend** vermindert wird, z. B. weil der tödtliche Erfolg wesentlich durch die Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Thäter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

Wie oben bei § 125 gesagt worden, müssen auch hier, um den Paragraphen anwenden zu können, gewichtige Milderungsgründe, wie die, welche in den Beispielen angeführt werden, vorliegen. Auf die mildere Strafe dieses Paragraphen darf nicht erkennt werden, wenn nicht solche außerordentlichen Milderungsgründe vorliegen.

§ 159.

Die Strafe kann in den Fällen von § 157 lit. c bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden:

a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;

b. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;

c. wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelst Einbruches oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen wurde.

§ 160.

Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. drgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt, und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die That die in § 157 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, so kommen die dort aufgeführten Strafandrohungen zur Anwendung.

Diese Art des Raubes ist nicht nur in England, sondern auch in Deutschland vorgekommen, und kann auch bei uns verübt werden. In England ist darauf eine bestimmte Strafe, Transportation von sieben Jahren bis auf Lebenszeit, oder Gefängniß, nicht unter drei Jahre, festgesetzt. In Deutschland streitet man darüber, ob diese Handlung der Narkotisirung eines Menschen, um ihn zu bestehlen, als eine gewaltthätige Handlung anzusehen sei, welche das Verbrechen des Raubes begründet, oder ob man dieselbe nur als Diebstahl, verbunden mit Körperverletzung, qualifiziren soll. Der § 160 stellt diese Handlung in allen Beziehungen dem Raube gleich.

§ 161.

Wer Jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen in gefährlicher Weise (§ 91) droht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpressung bestraft und zwar:

a. nach den Vorschriften der §§ 157 und 159, wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;
b. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib und Leben drohte;
c. mit Gefängniß, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung, z. B. mit Mißhandlungen, Anzeigen oder

Klagen 2c. in der Weise erfolgt ist, daß sie ernstliche Besorgnisse erregen konnte.

1. Das Charakteristische des Verbrechens der Erpressung ist der Zwang, der ausgeübt wird, damit der Gezwungene einen Vortheil, der dem Zwingenden nicht gebührt, einräume, gleichviel ob dieser Vortheil ein Vermögensvortheil oder ein anderer sei. Der Ausdruck „nöthigt", der in unserm frühern Gesetze gebraucht wurde, bezeichnet daher das Verbrechen nicht hinreichend, weßhalb in dem Gesetze der Ausdruck „zwingt" gebraucht wird.

2. Von dem Raube unterscheidet sich die Erpressung, weil bei dem ersteren eine Sache weggenommen wird, bei der letzteren dagegen der Geschädigte durch Gewalt oder Drohung gezwungen wird, dem Thäter den von diesem verlangten Vermögensvortheil zu geben oder einzuräumen, ferner, daß bei dem Raube die Sache eine bewegliche ist, während bei der Erpressung jeder Vermögensvortheil Gegenstand dieses Verbrechens sein kann.

§ 162.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Die Merkmale, die dieser Paragraph für den Begriff des Diebstahls aufstellt, sind folgende:

1. Die Sache muß eine fremde sein, d. h. sie muß in dem Eigenthum eines Anderen stehen, an herrenlosen Sachen kann kein Diebstahl begangen werden, ebensowenig an der eigenen Sache, selbst wenn die letztere unter Siegel gelegt worden. Das Obergericht nahm in einem solchen Falle Unterschlagung an (U.O. 23. Merz 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 20.) nach dem gegenwärtigen Gesetze erscheint eine solche Handlung als Pfandunterschlagung § 174. Ebenso ist es kein Diebstahl, wenn die eigene Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen genommen wird, selbst wenn dieses widerrechtlich geschieht, darin kann ein anderes Vergehen Unterschlagung, Betrug u. s. w. liegen. Der Umstand, daß dem Dieben Miteigenthum an einer Sache zusteht, schließt den Begriff des Diebstahles nicht aus, nur muß der Werth des Eigenthumsantheils von dem Betrage des Diebstahls abgezogen werden, z. B. der A und der B sind Erben des verstorbenen C. Der A nimmt nun eine in die Erbmasse gehörende Uhr im Werthe von 200 Frkn., um sich dieselbe ohne Wissen und Willen des B zuzueignen. Der Werth des Diebstahls ist hier 100 Frkn. Es erscheint als Diebstahl, wenn der Kridar (Konkursit) nach geschehener Obsignation Gegenstände wegnimmt, weil er aufgehört hat, Eigenthümer derselben zu sein. (U.O. 18. März 1841. Beiträge, Bd. 1, S. 491.)

2. Die Sache muß eine bewegliche, oder durch das Wegnehmen von einer unbeweglichen Sache zu einer beweglichen gemacht worden sein, z. B. eingemauerte

Kessel, Fenster, Laden, Früchte, Bäume, die umgehauen worden u. s. w. Hier kommt es nicht auf die Begriffsbestimmung an, wie der § 474 und folgende des privatrechtlichen Gesetzbuches bewegliche Sachen bezeichnen, sondern auf die rein physischen Verhältnisse. Beweglich muß die Sache in dem Sinne sein, daß es dem Dieben möglich ist, dieselbe von dem einen Ort an einen anderen zu bringen. — Die Entwendung von Werthschriften kann als Diebstahl qualifizirt werden, wenn dieselben auf den Inhaber lauten, und der Dieb beabsichtigte sie zu verkaufen, zu verpfänden u. s. w. Dagegen erscheint die Entwendung anderer Werthschriften als Betrug, wenn sie erfolgt,

a. um sie unter dem falschen Gebrauch des Namens des Eigenthümers zu verwerthen. Z. B. der A entwendet dem B eine auf den Namen des letzteren lautende Bankobligation, und verkauft dieselbe, indem er sich für den B ausgibt;

b. um dem Gläubiger den Beweis für seine Forderung zu entziehen.

3. Die Sache muß aus dem Gewahrsam eines Anderen weggenommen worden sein. Dadurch unterscheidet sich der Diebstahl von der Unterschlagung, bei der letzteren befindet sich der Thäter bereits im Besitz der unterschlagenen Sache. Unter Gewahrsam wird nicht eine eigentliche Verwahrung, sondern nur die ausschließliche Gewalt über die Sache verfügen zu können, verstanden. Z. B. an Fischen in einem offenen Wasser kann kein Diebstahl begangen werden, wohl aber an solchen, die in das Eigenthum einer Person übergegangen sind und sich in Teichen, Fischbehältern befinden. Der Gastwirth hat den Gewahrsam an den von einem Gast in dem Gasthofe zurückgelassenen Sachen.

4. Die Absicht, sich die Sache zuzueignen. Die erste Kommission hat in die Begriffsbestimmung noch das weitere Merkmal aufgenommen, der Diebstahl müsse in gewinnsüchtiger Absicht geschehen sein. Die zweite Kommission dagegen hat dasselbe fallen lassen, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung leicht zu Mißverständnissen und zu Streitfragen führen kann. Z. B. es ist Diebstahl, wenn einer eine Sache stiehlt, um sie einem Anderen zu schenken, und doch hat er keinen Gewinn an der Sache. Ferner kann darüber, was unter Gewinn zu verstehen sei, leicht Zweifel entstehen. — Allerdings muß die Wegnahme in der Absicht erfolgt sein, die Sache sich zuzueignen, sie zu der seinigen zu machen, was aus den Worten hervorgeht, „sich dieselben rechtswidrig zuzueignen", damit ist die Verfügung darüber zu Gunsten eines Anderen z. B. Schenkung nicht ausgeschlossen. Es ist kein Diebstahl, sondern böswillige Eigenthumsschädigung, wenn eine Sache in der Absicht genommen wird, sie zu zerstören, und der Thäter die Absicht ausführt. Es ist auch nicht Diebstahl, wenn eine Sache weggenommen wird, um dieselbe augenblicklich zu gebrauchen, sie aber nachher wieder zurückzugeben, z. B. der Gebrauch einer Leiter.

5. Die Wegnahme mußte ohne die Einwilligung des Berechtigten erfolgt sein. Ist der Berechtigte ein Unmündiger oder Geisteskranker, so genügt die Einwilligung nicht, um von der Annahme des Diebstahles zu befreien.

6. Ueber die Vollendung des Diebstahls wurde, weil es nach der Ansicht der Kommission nicht nothwendig sei, keine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Das frühere Gesetz drückte sich folgendermaßen aus. „Der Diebstahl ist vollendet,

sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat". Diese Bezeichnung der Vollendung gilt auch jetzt noch.

§ 163.

Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde:

1. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, wenn sie sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden; ferner an Gegenständen, welche in oder auf Grabstätten sind;
2. in einem Gebäude, das bewohnt ist, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schlafe zu überlassen pflegen;
3. Mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;
4. wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Thäter oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben;
5. auf öffentlichen Straßen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derselben an dem Gepäcke der Reisenden oder andern zu sofortigem Transport bestimmten Gegenständen;
6. auf Märkten an den zum Verkaufe aufgestellten Sachen;
7. bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth;
8. an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehende Ackergeräthe u. s. f., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Franken beträgt;
9. von einem Wirthe an seinem Gaste und umgekehrt;
10. von Hausgenossen unter einander (mit Ausnahme des in § 170 bezeichneten Falles), besonders von Dienstboten oder andern

in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen;

11. wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

Mit der höheren Strafe der Begünstigung eines ausgezeichneten Diebstahles kann nur der belegt werden, der von dem Auszeichnungsgrunde, wenn er in der Art der Verübung des Diebstahls liegt, Kenntniß hatte, er wußte z. B. daß das Verbrechen durch Einbruch, oder zur Nachtzeit u. s. w. verübt worden. Hatte er davon keine Kenntniß, oder liegt der Auszeichnungsgrund nur in dem persönlichen Verhältniß des Dienstboten zu seinem Dienstherren, des Wirthes zu seinem Gaste, so ist eine Begünstigung eines einfachen Diebstahls anzunehmen. (U.O. 10. Juli 1847. Beiträge, Bd. 9, S. 72.) Dieser Grundsatz findet auch für die Zumessung der Strafe bei der Hehlerei Anwendung.

ad Ziffer 2. Der Grund dieser Vorschrift liegt in der größeren Gefahr für das Eigenthum. Der Dieb kann den Diebstahl leichter ausführen, und der Bestohlene kann sein Eigenthum nicht schützen, wenn er und die übrigen Bewohner im Schlafe liegen. Dieser Grund tritt nicht ein, wenn die Bewohner zur Nachtzeit noch wach und außer dem Bette sind, z. B. bei einem Freudenanlaß. Bei einem Tanzvergnügen wurde einem Musikanten in der späten Nachtzeit ein Musikinstrument gestohlen. Der Dieb wurde wegen einfachem und nicht wegen ausgezeichnetem Diebstahl bestraft.

ad Ziffer 3. In dieser Ziffer wird zuerst vom Einbruch gesprochen, dieser liegt vor, wenn der Thäter mit Gewalt die Hindernisse beseitigt, die seinem Eindringen in ein Gebäude entgegenstehen, indem er verschlossene Eingänge öffnet, oder wenn keine vorhanden sind, solche oder andere Oeffnungen machte, oder vorhandene Oeffnungen erweiterte, oder sonst eine Oeffnung bewirkte, oder wenn derselbe mit Gewalt verschlossene Behältnisse im Innern wie Kassen, Sekretär, Schreibpulte u. s. w., die zum Schutze der in denselben aufbewahrten Gegenstände dienen, öffnete. Als gewaltsames Oeffnen kann nur der Gebrauch von Werkzeugen angesehen werden, die nicht zur ordentlichen und regelrechten Eröffnung des Behältnisses dienen. Das Aufreißen eines Ladens mit der Hand allein ohne Werkzeug ist kein Einbruch. — Ferner spricht die Ziffer von dem Einsteigen. Unter Einsteigen wird das Eindringen durch Oeffnungen verstanden, die nicht zu dem Eingange bestimmt sind, wie Fenster, Kellerlöcher, Dachlucken u. s. w. Ob das Einsteigen durch Leitern oder andere künstliche Mittel, oder durch Klettern erfolgt sei, ist gleichgültig, wenn nur die Art, wie dieses geschehen ist, einen gefährlichen Charakter für das Eigenthum hat. — Was endlich die Bezeichnung „entwendete Schlüssel“ betrifft, so ist dieselbe erst in der zweiten Kommission aufgenommen worden, sie ist streng wörtlich zu nehmen, darunter ist das Wegnehmen von Schlüsseln zu verstehen, in der Absicht, mit denselben rechtswidrig den verschlossenen Raum zu öffnen. Ausgeschlossen ist das Finden der Schlüssel, oder ein anderes zufälliges Erlangen derselben.

ad 4. Ein Verbinden zu fortgesetzten Diebstählen ist anzunehmen, wenn die Thäter vor der Verübung des fraglichen Diebstahls mehrere Diebstähle mit einander verübt haben, oder wenn eine ausdrückliche Verabredung, gemeinschaftlich Diebstähle zu verüben, erfolgt ist. Die Theilnahme mehrerer Personen an einem Diebstahl, ohne eine solche Verbindung zur gewerbsmäßigen Ausführung von Diebstählen, ist kein Auszeichnungs-, sondern nur ein Schärfungsgrund (§ 59, litt. f.).

ad 5. Unter Stationsgebäuden sind alle diejenigen Gebäude zu verstehen, bei denen Sachen auf die Eisenbahnen geladen, oder von denselben abgeladen werden. Als Hofraum ist nicht nur ein eingefriedeter Raum, sondern der Platz zu verstehen, auf dem regelmäßig Sachen zum Aufladen abgelegt, oder nach dem Abladen hingelegt werden.

ad 6. Das frühere Gesetz sprach in litt. e nur von Diebstählen auf Märkten. Das gegenwärtige Gesetz beschränkt den Auszeichnungsgrund auf die Diebstähle, die an Sachen verübt werden, welche zum Verkauf ausgestellt werden. Diese Sachen kann man nicht verschließen, oder so wie andere Sachen hüten.

ad 9. Diese Ziffer bezieht sich nur auf solche Diebstähle, die ein Gast an Gegenständen verübt, welche sich in dem dem Gaste überlassenen Raum befinden. Es ist nicht nothwendig, daß der Wirth Eigenthümer der Gegenstände sei, wenn er nur dafür verantwortlich ist.

ad 10. Als Hausgenossen sind nicht alle diejenigen Personen zu betrachten, die in dem gleichen Hause wohnen, sondern nur diejenigen, die in der gleichen Haushaltung sind, oder wenigstens diejenigen Räume, in denen der Diebstahl statt gefunden hat, gemeinschaftlich benutzen. (U.O. 6. Sept. 1847. Beiträge, Bd. 9, S. 194. 14. Merz 1850, Bd. 12, S. 328.)

§ 164.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

§ 165.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 163 fällt, wird als einfacher bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, in geringfügigen Fällen auch nur mit Geldbuße bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder Arbeitshaus.

1. Verschieden von den neuern deutschen Strafgesetzen haben wir für die Strafabstufungen noch die Größe des Werthes des Diebstahles beibehalten, jedoch einfacher und für den Richter nicht mehr so bindend wie früher. Er muß sich nicht mehr so strenge nach dem Betrage des Diebstahles bei der Strafzumessung richten, sondern kann nunmehr den anderen Gründen, die öfters schwerer in die Wagschale bei der Strafabwägung fallen, als der Werth der gestohlenen Sache, gebührende Rechnung tragen. Z. B. der A ist ein arbeitsamer Mann, der mit Mühe seine große Haushaltung ernähren kann, Krankheiten haben ihn zurückgebracht, so daß er den Hauszins und eine andere Schuld, für welche die Versilberung des Hausrathes verlangt worden, nicht bezahlen kann. Damit nun seine Haushaltung nicht auf die Gasse gestellt wird, verübt er einen Diebstahl im Betrage von 300 Frkn. Der B ist ein arbeitsfähiger aber arbeitsscheuer Mensch, der herumvagirt und bettelt. Beim Bettel begeht er einen Diebstahl im Werthe von 200 Frkn. Obgleich der A einen dem Werthe nach größeren Diebstahl als der B verübt hat, ist er dennoch gelinder als der letztere zu bestrafen, weil sein bisheriges gutes Betragen, und die Noth in der er war, Milderungsgründe sind, während bei dem B sein schlechtes Verhalten, und die Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums durch seine herumvagirende Lebensweise in erheblichem Maße erschwerend in Betracht fallen.

2. In den meisten Fällen des ausgezeichneten Diebstahls soll der Auszeichnungsgrund in bedeutendem Maße mehr als es bisher geschehen ist, auf die Bestimmung des Strafmaßes einwirken, und der Werth des Gestohlenen nicht ganz entscheidend sein. In den Fällen von Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sollte man in der Regel wenigstens Arbeitshaus und nur ausnahmsweise Gefängniß verhängen, weil es zufällig ist, welchen Werth der Thäter sich aneignet. In den übrigen Fällen des ausgezeichneten Diebstahles, wo die Absicht nicht auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet, sondern eine unbestimmte war, der Dieb viel genommen hätte, wenn viel da gewesen wäre, dürfte, auch wenn Betrag des Diebstahls gering gewesen, eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe die geringste regelmäßige Strafe sein.

§ 166.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.

Häufig haben Sachen für den Eigenthümer einen höheren Werth als der ist, der ihnen gewöhnlich beim Kauf und Verkauf beigelegt wird, oder es ist durch die Entwendung ein weiterer Schaden verursacht worden. Dieser höhere Werth oder Schade soll bei der Berechnung des Diebstahls für die Strafe nicht in Anschlag gebracht werden, sondern nur der gemeine Werth, den die Sache hat. Auf die Größe der zivilrechtlich geltend zu machenden Entschädigungsansprüche hat diese Bestimmung keinen Einfluß, weil der Geschädigte Ersatz des vollen Schadens, der ihm zugefügt wurde, fordern kann.

Macht die Sache nur in Verbindung mit einer anderen nicht gestohlenen Sache ein Ganzes aus, wo das Eine ohne das Andere nicht gebraucht werden kann, so ist der Werth des Ganzen für die Strafbestimmung anzunehmen. Z. B. es stiehlt der A zwei nicht zusammengehörende Stiefel. Als Werth des Diebstahls muß der Werth der beiden Paar Stiefel angesehen werden.

§ 167.

Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64).

§ 168.

Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere Eßwaaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lüsternheit entwendet, ist, wenn der Werth 5 Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibuße bis zu 50 Franken zu belegen.

Bisher mußten junge Leute oder arme Personen wegen unbedeutenden Naschereien, Holzfrevel u. s. w. mit der Strafe des Diebstahls belegt werden. Bestand die Strafe auch nur in Buße, so wurde der Bestrafte dadurch gleichwohl, was das bedeutendste ist und schwerer als die Strafe wiegt, als ein Dieb erklärt, und der Makel, den dieser Ausspruch nach sich gezogen, blieb ihm für das ganze Leben. Hier kommen auch Kinder in Betracht, die von ihren Eltern gezwungen solche Diebstähle verüben müssen. Mancher ist Gewohnheitsdieb geworden, weil er wegen solcher Kleinigkeiten in seiner Jugend zum Dieben gestempelt wurde. Die Handlung muß bestraft werden; jedoch soll sie nicht als Diebstahl, sondern als Polizeiübertretung aufgefaßt werden.

Wiederholen sich solche Handlungen, so kann von augenblicklicher Lüsternheit, der wesentlichen Bedingung für die mildere Auffassung, keine Rede mehr sein, die Handlung muß als Diebstahl bestraft werden. Ebenso wenn bei der Beurtheilung mehrere solche Entwendungen vorliegen, deren Werth zusammen den Betrag von 5 Frkn. übersteigen.

§ 169.

Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei

denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

Bei dem Raub und Diebstahl sind Rückfälle strenger als bei den übrigen Vergehen zu bestrafen, daher kann der Richter beim dritten Rückfall auf eine schwere Zuchthausstrafe erkennen, weil der starke diebische Hang, den der Dieb durch die Wiederholung beurkundet, die öffentliche Sicherheit in einem größeren Maaße als bei anderen Verbrechen gefährdet. Wie die Erfahrung zeigt, ist es gut, wenn der Richter bei solchen Rückfälligen wenigstens Arbeitshausstrafe eintreten läßt, um durch einen gehörigen Strafvollzug der Gewohnheit, Verbrechen zu verüben, entgegentreten zu können.

§ 170.

Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, deßgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe belegt werden.

1. Dieser Paragraph findet seine Anwendung auf alle Diebstähle oder Theilnahme an solchen, welche zwischen Ehegatten und Verwandten in gerader Linie verübt werden, gleichviel ob der Verwandte und der Thäter in der gleichen Haushaltung leben oder nicht. Dagegen bezieht er sich auf die übrigen Verwandten nur dann, wenn dieselben mit dem Thäter in der gleichen Haushaltung leben. Unter Erziehern sind nur solche zu verstehen, denen die jungen Leute zur Erziehung übergeben worden, nicht aber Lehrer oder Personen, bei denen die jugendlichen Personen wohnen, d. h. nur Kost und Logis haben.

2. Die Vorschrift wegen der Bestrafung solcher Fälle mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe wurde in der ersten Kommission aus dem Grunde aufgenommen, weil man es für gerechtfertigt hielt, solche Handlungen mit einer mildern Strafe zu belegen, die der Thäter in dem Glauben verübt, daß er dadurch keine so schwere Schuld auf sich lade, wie wenn er dieses Vergehen andern Personen gegenüber begangen hätte.

§ 171.

Der **Unterschlagung** macht sich schuldig, wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet oder auf

andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§ 172.

Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben 500 Fr. oder weniger ausmacht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in gelinderen Fällen mit bloßer Geldbuße bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 173.

Abgesehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumessung als straffschärfend insbesondere in Betracht:

a. wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Beamten und Angestellten der Post, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Aktiengesellschaften, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;

b. von einem Wirthe an seinem Gaste, von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienstherrn oder den Seinigen anvertraut wurden.

1. Es wurde schon oben beim Diebstahle gesagt, daß der wesentliche Unterschied zwischen dem Diebstahle und der Unterschlagung darin besteht, daß der Dieb die fremde Sache rechtswidrig in seinen Gewahrsam zu bringen sucht, während der Unterschläger den Gewahrsam schon hat. Derjenige, der eine fremde Sache in seiner Verwahrung hat, kann an derselben keinen Diebstahl, sondern nur eine Unterschlagung begehen. Dieser Unterschied bewirkt, daß die Unterschlagung geringer bestraft werden soll, als der Diebstahl. Die gewinnsüchtige Absicht wurde aus dem oben bei dem Diebstahle angeführten Grunde in die Begriffsbestimmung nicht aufgenommen. Die Forderung, daß die That in der Absicht geschehen sei, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, genügt zum Thatbestand der Unterschlagung. — Unter den Ausdrücken rechtswidrig sich zueignet, ist jede Verfügung verstanden, die nur dem Eigenthümer zusteht und zu der der Thäter nicht berechtigt ist. Die Verpfändung einer anvertrauten Sache ist ebenfals als Unterschlagung anzusehen, wenn es dem Verpfänder nicht möglich ist, diese Sache rechtzeitig dem Eigen-

thümer derselben von der Pfandschaft befreit zurückzugeben. Z. B. der A gibt dem B Werthpapiere zur Aufbewahrung, der B verpfändet dieselben, kann aber, wie der A die Papiere fordert, dieselben einlösen und zurückgeben; hier liegt keine Unterschlagung vor. Wenn es aber dem B nicht möglich gewesen wäre die Papiere dem A zu geben, so hätte diese Unmöglichkeit den Thatbestand der Unterschlagung begründet.

2. Wenn Lehrlinge eines Handlungshauses aus einem Magazin, dessen Aufsicht ihnen übergeben ist, Waaren entwenden, so ist diese Handlung nicht als Diebstahl, sondern als Unterschlagung zu betrachten. (U.O. 11. Febr. 1841. Beiträge, Bd. 1, S. 483).

3. Der Versuch, ein Fabrikgeheimniß einem konkurrirenden Fabrikanten zu überliefern, kann nicht als Unterschlagung angesehen werden, weil hiezu eine körperliche bewegliche Sache, nicht nur ein Vermögensrecht gefordert wird, während die Erfindungen im Gebiete der Industrie oder anderer derartigen Geisteserzeugnisse keine körperlichen Dinge sind, und auf dieselben daher der Begriff des Eigenthums keine Anwendung findet. (U.O. Beiträge, Bd. 15, S. 188.)

4. Unterschlagung kann dann nicht angenommen werden, wenn der Verwalter einer öffentlichen oder Privatkasse sofort nach angehobener Untersuchung den drohenden Schaden hat decken können, wenn es sich aber um einen Fall handelt, in welchem während mehreren Jahren eine Summe Geldes zurückgehalten, resp. verheimlicht worden, so ist der Beamte, welcher dieses gethan hat, der Unterschlagung schuldig. (U.O. 12. Dez. 1866, Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 349.)

5. Zum Thatbestand gehört, daß die Sache dem Eigenthümer entzogen wird, ohne daß er einen Ersatz dafür erhält, der bloße Gebrauch genügt nicht, wenn der Thäter sicher ist, daß er die Sache wieder zurückgeben kann, z. B. deponirtes Geld.

6. Was oben beim Diebstahl S. 144 in Bezug auf Miterbe oder Miteigenthum gesagt wurde, gilt auch hier, ebenso in Bezug auf das Merkmal „bewegliche Sachen“ S. 144.

7. Ueber die Vollendung des Verbrechens enthält der § 171 die Bestimmung des früheren Gesetzes. Das Obergericht hat sich hierüber in folgender Weise in einem Urtheil ausgesprochen: „Die rechtswidrige Zueignung der in dem Besitze eines Mandatars befindlichen fremden Sache erscheint als das vollendete Verbrechen der Unterschlagung, sobald derselbe diese Sache nicht sofort auf Verlangen zur Verfügung des Mandanten zu stellen im Stande ist. (U.O. 30. November 1843. Beiträge, Bd. 5, S. 47.)

8. Das Abläugnen, welches ein Merkmal der Vollendung ist, muß in der Absicht erfolgt sein, sich die Sache zuzueignen. Geschah es aus einem anderen Grunde, so kann derselbe nicht als Merkmal der Vollendung angesehen werden.

§ 174.

Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigenthum sind, auf denen aber ein freiwilliges oder gerichtliches Pfandrecht haftet, oder die mit Beschlag

belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der **Pfandunterschlagung** schuldig.

Die Strafe besteht in **Gefängniß** oder **Arbeitshaus** bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in **Buße** bis zu 50 Franken.

Uebersteigt der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere maßgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

Das frühere Strafgesetz enthielt keine besondere Bestimmung über die Pfandunterschlagung, der Richter ordnete die Handlung unter den Begriff der Unterschlagung.

1. Bei einer durch Verpfändung geschehenen Unterschlagung ist zwar als Betrag dieses Vergehens nicht der Werth der Sache, sondern nur die Verpfändungssumme anzusehen, sofern mit dieser Summe die Sache von dem Eigenthümer wieder eingelöst werden kann, dagegen kann es sich anders verhalten, und der Sachwerth als Betrag der Unterschlagung in Frage kommen, wenn sich die Sache nicht mehr vorfindet, also von dem Eigenthümer nicht eingelöst werden kann, und ihm sonach ganz entzogen worden ist. (B.O. 18. Jenner 1867. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 351.)

2. Zum Begriff der Pfandunterschlagung wird gefordert, daß ein gültiges Pfandrecht bestellt worden sei, und nachher der Pfandschuldner die gepfändeten Gegenstände ihrer dießfälligen Bestimmung entfremdet habe. Das erste Erforderniß liegt nicht vor, wenn die zur Unterscheidung anderer Sachen derselben Gattung nothwendige Bezeichnung in der Pfandurkunde nicht stattgefunden hat. — Von der Bestellung eines gültigen Pfandrechtes (durch den Rechtstrieb) kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn von dem Pfändungsbeamten bei dem Pfändungsakte und nachher mit solcher Fahrlässigkeit verfahren worden ist, daß man nicht einmal eine Gewähr für das Vorhandensein der betreffenden Waaren zur Zeit des Pfändungsaktes hat. (U.O. 24. März 1869. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 355.)

3. J. B. hatte einen Theil der dem Damnifikaten in Folge Rechtstrieb gepfändeten Gegenstände veräußert, und ist nachher in Konkurs gerathen, wobei der Kreditor mit einem Theil seines Guthabens zu Verlust gekommen ist. Das Obergericht gieng nun bei der Festsetzung des Betrages des Vergehens von dem Satze aus: Der Betrag bestimme sich bei dieser Art der Unterschlagung nach den Verhältnissen, in welchen im Ganzen die Sicherheit für die Forderung durch die Entfremdung von Pfändern vermindert worden ist, nicht nach dem Werthe der entfremdeten Pfänder, und auch nicht nach dem Betrage der Forderung, beziehungsweise des bei der Versilberung der zurückgebliebenen Pfänder ungedeckt gebliebenen Theils derselben. (U.O. 29. Febr. 1868. Zeitschrift f. Rechtspflege. Bd. 21, S. 356.)

4. Als Pfandunterschlagung und nicht als Diebstahl ist es anzusehen, wenn

der Schuldner seine dem Gläubiger als Pfand gegebene Sache, demselben wegnimmt.

§ 175.

Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorher versucht zu haben, den Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung auszumitteln, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniß und in geringfügigen Fällen mit bloßer Geldbuße bestraft werden.

1. Dieser Paragraph beschränkt sich nicht nur auf den sog. Funddiebstahl, sondern er faßt alle diejenigen Fälle ins Auge, in welchen der Betreffende durch Irrthum oder Zufall in den Besitz der Sache gekommen ist. Z. B. wenn eine Sache bei Jemandem liegen geblieben ist, oder ihm irrthümlich übergeben wurde; wenn Jemand anstatt einer Rolle Frankenstücken eine solche von Zehnfrankenstücken erhalten hat; wenn ein Stück Vieh Jemandem zugelaufen ist. Sobald der Irrthum wegen der Zahlung entdeckt worden ist, so muß der Empfänger das zu viel bezogene zurückgeben, ebenso die Sachen in den anderen Beispielen, wenn er den Eigenthümer kennt. — Kennt er ihn nicht, so muß er nach der Vorschrift dieses Paragraphen und der §§ 626—636 des privatrechtlichen Gesetzes verfahren.

2. Für das Zurückbehalten der Sachen wird eine Strafe nur für den Fall gedroht, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dieses in der Absicht erfolgt ist, dem zur Rückforderung Berechtigten die Sache ohne Ersatzleistung zu entziehen. Aus dem bloßen Behalten der Sache allein kann auf diese Absicht nicht geschlossen werden, wenn damit nicht eine Verfügung über die Sache, oder ein Ableugnen oder Verheimlichen derselben verbunden ist. Z. B. der, welcher eine Sache gefunden hat, verkauft oder verpfändet sie, oder leugnet auf Befragen den Besitz derselben, oder er gebraucht sie, wie wenn sie sein Eigenthum wäre, ohne eine Anzeige zu machen.

3. Da bei diesem Vergehen die Verschuldung nicht so bedeutend ist, wie bei der Unterschlagung, weil der Finder keine besondere Verpflichtung, die er dem Eigenthümer gegenüber eingegangen hat, wie bei der Unterschlagung, verletzt, so wird dasselbe mit einer geringeren Strafe bedroht als die Unterschlagung selbst. Die Handlung ist auch nicht so gefährlich und hat keinen so gemeinen Charakter wie die Unterschlagung.

§ 176.

Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden

Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten.

Wegen der verschiedenen Behandlung solcher Unterschlagungen, für deren Betrag später Ersatz geleistet worden, hat man in der ersten Kommisssion die Aufnahme einer solchen Bestimmung wie die des § 176 für erforderlich erachtet. Nach dieser Bestimmung sollen nur solche Unterschlagungen von Amts wegen verfolgt werden, bei denen man aus den sie begleitenden Umständen entnehmen kann, daß der Thäter entweder die Sache ohne Ersatz dafür für sich behalten wollte, was aus dem Abläugnen geschlossen werden kann, oder deren Entdeckung derselbe durch schlechte Mittel zu verhindern suchte, wie z. B. durch falsche Einträge in die Bücher, Behauptung, daß das Geld, das er aus der Kasse genommen, welche er zu verwalten hatte, und in seinem Nutzen verwendete, ihm gestohlen worden sei u. s. w. Dem Abläugnen ist der Fall gleich zu stellen, wenn der Thäter behauptet, er habe die Sache, welche er veraberwandelt hat, dem Eigenthümer zurückgegeben, oder wenn er das Erkennen der Sache dadurch verhinderte, daß er sie veränderte. — Unterschlagungen dagegen, die sich einfach auf die rechtswidrige Zueignung einer fremden im Besitze befindlichen Sache beschränken, sollen nur auf Begehren des Geschädigten untersucht und bestraft werden. Die Amtsklage soll nur dann stattfinden, wenn die Unterschlagung ganz den Charakter der übrigen gegen das Vermögen gerichteten Vergehen trägt. Unter dem Ausdrucke „Geschädigter" ist nicht nur der Eigenthümer der Sache, welche unterschlagen worden, sondern auch die Bürgen, die Ersatz dafür leisten müssen, zu verstehen. Z. B. der A verkauft eine Sache, die ihm der B geliehen hat, ohne dieses zu läugnen; der C, welcher die Kassa des D verwaltet, nimmt aus derselben 500 Fr., die er für sich braucht, ohne daß er etwas gethan hat, um die Entdeckung zu erschweren, z. B. durch falsche Einträge. In manchen Fällen werden Gelder in der Absicht unterschlagen, dieselben wieder zu ersetzen. Erfolgt der Ersatz sofort bei Untersuchung der Kassa, so kann von Unterschlagung nicht gesprochen werden; wie aber wenn dieser Ersatz 3 Tage oder 14 Tage später stattfindet, und der Geschädigte die erhobene Klage wieder zurückzieht? Bisher wurde in den einen Fällen, in denen der Ersatz sofort bei der Erhebung der Klage erfolgte, die Untersuchung sistirt, in den anderen, wenn es einige Tage später geschah, nicht. Unmöglich kann man es auf der einen Seite von dem Ablauf einiger Tage abhängig machen, ob eine Untersuchung durchgeführt werden soll, die möglicherweise eine bedeutende Strafe zur Folge hat, auf der andern Seite aber wäre es zu hart, den zu bestrafen, der sofort den Schaden ersetzt. Der Willkühr der Beamten, die aus einem unbestimmten Verfahren entstehen muß, wird am besten dadurch vorgebogen, daß man die Untersuchung von der Klage desjenigen, dessen Interessen verletzt sind, abhängig macht, ohnehin kann von der Untersuchung wegen Unterschlagung keine Rede sein, wenn der Geschädigte keine Anzeige macht. Für den Geschädigten ist diese Bestimmung günstig, weil er eher Ersatz seines Schadens erlangen kann. — Dieser Grund allein

würde es jedoch nicht rechtfertigen, das Vergehen theilweise zu einem Antragsvergehen zu machen, wenn nicht die Gründe dazu kommen würden, die in der Mehrzahl der Fälle in den besondern Verhältnissen des Geschädigten zu dem Thäter liegen.

§ 177.

Die Bestimmungen der §§ 166, 167 und 170 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 178.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, aukauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht; deßgleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheiles willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 179.

Die Strafe besteht:

a. in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger werth war; in geringfügigeren Fällen kann auch nur Buße verhängt werden;

b. in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Franken hatte.

1. Abweichend von dem bisherigen Gesetze wird in dem § 178 die Hehlerei als ein besonderes Verbrechen aufgefaßt. Die Hehlerei ist eine Art der Begünstigung, die sich von den anderen Begünstigungen dadurch unterscheidet, daß während bei den letzteren der Begünstiger im Interesse des Thäters handelt, bei der Hehlerei der Hehler um seines eigenen Vortheils willen thätig ist. Bei der ersten Art der Hehlerei verübt durch Ankauf u. s. w. der Sachen ist es nicht nothwendig, in dem Gesetze zu sagen, um seines Vortheils willen, weil sich von selbst versteht, daß der Hehler beim Ankauf, Pfandnahme u. s. w. seinen Vortheil zu erlangen suchte. Bei der anderen Art der Hehlerei mußte dieses gesagt werden, damit die Hehlerei von den andern Arten der Begünstigung unterschieden wird. Durch den Ankauf der durch das Vergehen gewonnenen Gegenstände um einen Spottpreis fällt dem Hehler ein Gewinn zu, der erheblich größer als derjenige des Dieben

ist. Hehlerei kann nur dann angenommen werden, wenn sie geschehen ist, um einen Vortheil zu erhalten. Ist dieses Merkmal nicht da; wurde der strafbaren Handlung nicht um des eigenen Vortheils willen, sondern aus andern Gründen Vorschub geleistet, so liegt nicht Hehlerei, sondern einfache Begünstigung vor. Z. B. aus Liebe für den Thäter verheimlicht die Geliebte die von ihrem Liebhaber gestohlenen Gegenstände; dieses ist keine Hehlerei, sondern nur Begünstigung eines Diebstahls.

2. Die nachtheiligen Wirkungen der Hehlerei sind viel größer als diejenigen der Begünstigung anderer Verbrechen. Die Diebstähle würden sich bedeutend vermindern, wenn die Verbrecher nicht sicher darauf rechnen könnten, für die gestohlenen Gegenstände Absatz zu finden. Der Hehler erhält den größten Vortheil an der Sache, ohne daß er sich einer persönlichen Gefahr wie der Dieb aussetzen muß.

„Ohne Hehler keine Stehler", ist gewiß ein sehr wahres Sprichwort.

3. Außer dem bezeichneten Beweggrund der Hehlerei der Gewinnsucht wird zum Thatbestand dieses Vergehens ferner gefordert, daß der Hehler zur Zeit, als er die Sachen an sich gebracht, gewußt hat, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind. Ist der Erwerb in gutem Glauben geschehen, und erhält der Erwerber erst später davon Kenntniß, daß die Sache durch ein Verbrechen erlangt worden ist, so kann der Ankauf nicht als Hehlerei bestraft werden. Dabei ist er, weil die Hehlerei nicht Theilnahme an einem Verbrechen, sondern eine besondere Strafthat ist, nicht nothwendig, daß der Hehler Kenntniß habe von den näheren Umständen des Verbrechens, das verübt worden ist, oder wer das Verbrechen verübt hat, wenn er sich auch darüber im Irrthum befindet, so ist gleichwohl Hehlerei anzunehmen. Bei der ersten Art der Hehlerei, Ankauf u. s. w. genügt es, wenn er gewußt hat, daß die Sache durch einen Raub, Diebstahl, Unterschlagung u. s. w. erlangt worden ist. Bei den andern Arten der Hehlerei dagegen muß nachgewiesen sein, daß der Thäter, den er begünstigt, ein in dem 8. Titel bezeichnetes Vergehen verübt hat. Betrug und die übrigen in dem Gesetzbuche bezeichneten Verbrechen sind nicht dazu zu rechnen.

4. Wenn die Anwendung von litt. b des § 179 erfolgen soll, weil ein Raub oder eine Erpressung verübt worden ist, so muß nachgewiesen werden, daß der Hehler gewußt hat, daß ein solches Verbrechen verübt worden, und die Sache dadurch erhältlich geworden ist. Die näheren Umstände des Verbrechens braucht er jedoch auch hier nicht zu kennen. Hat der Hehler Kenntniß von den das Verbrechen begleitenden Umständen und liegt darin ein Auszeichnungs- oder besonderer Erschwerungsgrund, wie z. B. die Verübung eines Diebstahls durch Einbruch, die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen beim Raube u. s. w. so muß dieser Umstand bei der Zumessung der Strafe für den Hehler als Schärfungsgrund in Betracht gezogen werden.

5. Die gefährlichste und daher auch strafbarste Art der Hehlerei ist die gewerbsmäßige. Gewerbsmäßige Hehlerei kann nur angenommen werden, wenn die verschiedenen Hehlereien von der gleichen Person oder mit ihrem Wissen von ihren Angehörigen oder Untergebenen verübt worden sind.

6. Da die Hehlerei als ein selbstständiges Verbrechen aufgefaßt wird, so ist die Strafe, die den Thäter trifft, nicht maßgebend für den Hehler, den letztern kann wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei eine schwerere Strafe als den ersteren treffen. Es ist auch gleich, ob auf den Thäter das Strafgesetz angewendet werden kann oder nicht, z. B. weil er sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen hat, oder gestorben ist u. s. w.

7. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Sachen angenommen, oder der Verbrecher aufgenommen und verheimlicht worden ist. Es ist nicht nothwendig, daß der Hehler den gesuchten Vortheil erlangt habe.

8. Die Verheimlichung von Sachen liegt dann vor, wenn Handlungen vorgenommen worden sind, durch welche man beabsichtigt, das Vorhandensein der durch ein Verbrechen erlangten Sache zu verdecken, und Rückerstattung an den Eigenthümer, oder die Beschlagnahme für die Untersuchung u. s. w. zu vereiteln. Eine Verabredung dafür mit dem Dieben muß nicht vorhergegangen sein.

9. Dem Ankaufen ist auch das Eintauschen einer Sache gleichzustellen.

10. Der Versuch einer einfachen Hehlerei ist nicht strafbar. Z. B. der A unterhandelt mit dem B über den Ankauf von Sachen, die der A gestohlen hat, was der B wußte; er kann sie jedoch nicht kaufen, weil der A vorher abgefaßt wird. Die Hehlerei wurde versucht aber nicht ausgeführt, und ist daher der B nicht strafbar.

11. Um Hehlerei anzunehmen, ist es nicht nothwendig, daß die Person, von der der Hehler die Sache erhalten hat, das Verbrechen verübt habe, Hehlerei liegt auch dann vor, wenn ein früherer Besitzer der Sache das Verbrechen begangen hat, z. B. der A stiehlt Kleidungsstücke und gibt sie dem B, damit dieser sie verkaufe, der B verkauft sie dem C. Kann nun nachgewiesen werden, daß der C gewußt hat, daß diese Sachen gestohlen worden, so muß er wegen Hehlerei bestraft werden, es ist nicht erforderlich, daß er gewußt habe, daß der A sie gestohlen hat.

§ 180.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei Male wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurtheilt worden ist.

Absatz 2 von § 169 findet auch hier Anwendung.

1. Das, was beim Diebstahl über die Bestrafung des Rückfalles S. 150 gesagt worden, findet auch hier Anwendung.

2. Nur frühere Bestrafungen wegen Hehlerei, nicht wegen anderen Vergehen begründen den schwereren Rückfall der Hehlerei. Wurde der Hehler früher wegen Diebstahl oder Unterschlagung bestraft, so liegt der Erschwerungsgrund des gewöhnlichen Rückfalles § 66 und nicht der der Hehlerei vor.

§ 181.

Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 196—202 und 206 und 207) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum

beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigenthumsschädigung folgendermaßen bestraft:

a. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen,

b. mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;

c. mit Gefängniß verbunden mit Buße, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Buße bestehen.

1. Die Eigenthumsschädigung (nach anderen Strafgesetzen Vermögensbeschädigung, Sachbeschädigung) muß, um strafbar zu sein, vorsätzlich geschehen, der Thäter muß beabsichtigt haben, durch seine Handlung die Sache zu zerstören oder zu beschädigen; war die Absicht nicht darauf gerichtet, erfolgte die Schädigung nur durch den rechtswidrigen Gebrauch der Sache oder aus Fahrlässigkeit, so rechtfertigt dieses Ansprüche auf Entschädigung, begründet aber keine strafbare Handlung. Z. B. 1. Der A trägt eine Last und zerschlägt damit unvorsichtigerweise eine Fensterscheibe. 2. Der B benutzt absichtlich eine Sache, die er trägt, um kostbares Geschirr zu zerschlagen. In dem ersten Falle liegt keine strafbare Eigenthumsschädigung vor, wohl aber in dem letzten.

2. Die Sache muß eine fremde sein, an der eigenen Sache kann keine strafbare Eigenthumsschädigung verübt werden, auch wenn durch die Schädigung Rechte Dritter; Pfandrechte, Rechte des Pächters u. s. w. benachtheiligt werden. Z. B. der B schlägt in seinem Hause, das dem C verpfändet ist, mehrere hölzerne Wände u. s. w. ein und schädigt dadurch den C, weil dieser in dem bald darauf erfolgten Konkurse des B das Haus ziehen muß, das durch die Schädigungen bedeutend an Werth verloren hat. — Als Eigenthumsschädigung kann diese Handlung nicht bestraft werden.

3. Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung der Sache erfolgte.

4. Eigenthumsschädigungen die an Sachen geschehen sind, die zum öffentlichen Verkehr dienen, wie Brücken, Straßen u. s. w. oder die, weil sie öffentlich sein müssen, dem Schutze der Privaten anvertraut sind, sollen mit strengern Strafen als andere Schädigungen belegt werden, namentlich Schädigung an Einfriedungen, Gebäuden u. s. w.

5. Auch hier, wie beim Diebstahl, kann der Miteigenthümer einer Sache eine strafbare Eigenthumsschädigung an dieser verüben. Bei der Zumessung der Strafe kommt jedoch nur der Theil des Werthes der Sache in Betracht, welcher nicht als dem Thäter gehörend angesehen werden kann.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

§ 182.

Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

1. Für den Thatbestand wird gefordert, daß die Täuschung geschehen sei, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Wer nur dasjenige zu erlangen sucht, was er rechtlich fordern kann, oder einen Schaden, der ihm droht, abwenden oder ersetzen will, insofern er nur beabsichtigte, durch die Handlung den Vortheil von dem, der dazu verpflichtet war, und der den Schaden verschuldete, zu erlangen, der verschafft sich keinen rechtswidrigen Vortheil, und verübt daher keinen Betrug, wenn er auch, um das zu erlangen, was er zu fordern berechtigt ist, sich einer Täuschung zu Schulden kommen läßt. Z. B. der A hat einen zahlungsflüchtigen Schuldner B, von diesem läßt er unter täuschendem Vorgeben durch den C Waaren beziehen. Statt des Geldes für diese Waaren wird von dem C die von dem A übernommene Forderung an B diesem in Abrechnung gebracht. Der A hat durch den C den B getäuscht, allein er will keinen rechtswidrigen Vortheil erlangen, daher kann von Betrug nicht gesprochen werden.

In zwei solchen Fällen hat die Kriminalabtheilung des Obergerichtes angenommen, daß in den dießfälligen Handlungen kein Vergehen liege. (U. v. 4. Febr. 1864. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 17, S. 118 und 22. Aug. 1866, Bd. 21, S. 332.)

Es ist ebenfalls kein Betrug, sondern möglicherweise ein anderes Verbrechen, wenn Jemand aus Haß, Rache u. s. w. das Vermögen eines anderen beschädigt, weil die Absicht nicht darauf gerichtet war, einen Vortheil für sich oder Andere zu erlangen. Dagegen ist es als einen rechtswidrigen Vortheil anzusehen, wenn Einer sich den Ersatz eines drohenden oder erlittenen Schadens von einem dazu nicht Verpflichteten oder in einem über die Verpflichtung hinausgehenden Maße zu verschaffen sucht. Ebenso wenn durch Täuschung der Aufschub einer verhängten Exekution, wie Pfändung, Versilberung, Wegweisung u. s. w. bewirkt wird.

Gleichgültig ist es, ob der Betrüger für sich oder einen Anderen den rechtswidrigen Vortheil sich zu verschaffen sucht.

2. Zum Thatbestand wird ferner gefordert, daß durch die Handlung das Vermögen oder andere Rechte beschädigt worden seien. Unter Vermögensbeschädigung ist jede Verschlimmerung des Vermögensstandes, jede Beeinträchtigung eines Vermögensrechtes verstanden. Die Gesetzgebungen von Norddeutschland, Sachsen, Oesterreich, Braunschweig, Baden und Bayern bezeichnen nur die eigentlichen Vermögensrechte als Gegenstand des Betruges. Unser Gesetz dagegen folgt der bisherigen Praxis, nach welcher die Verletzung anderer Rechte durch täuschende Handlungen ebenfalls als Betrug behandelt werden. Die Beeinträchtigung dieser Rechte kann für den Getäuschten in dem gleichen Maße wie die Vermögensbeschädigung schädlich wirken, z. B. der Abschluß einer Ehe durch arglistige Täuschung über die Eigenschaften und Verhältnisse der Personen.

3. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, durch die Täuschung die Rechte eines Dritten zu schädigen. Der, welcher täuscht, muß das was er vorgegeben hat, für unwahr halten, hält er seine Angabe für richtig, so liegt, auch wenn sie unrichtig ist, kein Betrug vor. — Ein fahrlässiger Betrug kennt das Strafgesetz nicht. Die Thatsachen müssen objektiv falsch sein, wer eine wahre Thatsache, im Glauben sie sei falsch, in der Absicht damit zu täuschen, vorgibt, begeht keinen Betrug. Z. B. der A behauptet, um seine Staatspapiere dem B theuer verkaufen zu können, daß der Friede zwischen Frankreich und Preußen geschlossen worden sei, und kann durch diese Behauptung die Papiere zu einem hohen Kurse verkaufen. Es kann ihm nachgewiesen werden, daß er seine Behauptung für unwahr gehalten hat. Betrug liegt dennoch nicht vor, weil, was der A nicht wußte, zur Zeit des Kaufs der Papiere der Friede wirklich zu Stande gekommen war.

4. Es ist nicht nothwendig, daß gerade die Rechte des Getäuschten geschädigt werden, es genügt, wenn nach der Absicht des Täuschenden ein Dritter durch das falsche Vorbringen in einen solchen Irrthum versetzt worden, daß er im guten Glauben zu dem Betruge behülflich war, und auf diese Weise die Rechte eines Anderen gegen seinen Willen schädigte. Z. B. der A will dem B Werthpapiere verkaufen und weiß, daß der B bei diesem Handel gänzlich auf den Rath des C abstellt. Er kann nun den C durch falsche Angaben in dem Maße täuschen, daß dieser die Papiere für werthvoll hält, und dem B den Rath gibt, diese Papiere, die einen geringen Werth haben, zu dem vollen Betrage zu kaufen. Der D macht durch lügenhafte Angaben den E glauben, daß er von dem Herrn des E den Auftrag erhalten habe, ihm sein Pferd zu bringen, der E gibt es ihm und der D verkauft dasselbe. In dem ersteren Falle ist der A, in dem zweiten der D wegen Betrug zu bestrafen.

Damit nun die erforderliche Verbindung zwischen der Täuschung und der Benachtheiligung der Rechte vorhanden sei, welche Verbindung (Kausalzusammenhang) in allen Fällen des Betrugs gefordert wird, muß in einem solchen Falle die Täuschung des Einen das Mittel gewesen sein, um die Rechte des Anderen schädigen zu können, und der Täuschende muß dieses Mittel absichtlich angewendet haben; besteht keine solche Verbindung, oder ist dieselbe nicht absichtlich, sondern nur zufällig entstanden, so liegt kein Betrug vor. Z. B. die Fabrikanten A und Komp. gebrauchten für ihr Fabrikat das Fabrikzeichen von B und Komp. Auf

erhobene Klage wurden A und Komp. wegen Betruges von dem Obergerichte aus dem Grunde freigesprochen, weil, was B und Komp. betreffe, diese, wenn sie auch in ihren Rechten gekränkt worden, nicht durch Täuschung zu einer Handlung bestimmt worden, und was die Abnehmer von A und Komp. anbelange, nicht vorliege, daß ihre Rechte benachtheiligt worden, was nur dann der Fall wäre, wenn die Waare schlechter oder weniger preiswürdig als die von B und Komp. gewesen wäre. (B.O. 11. Jenner 1842, Beiträge, Bd. 4, S. 119). Die Rechte von B und Komp. wurden verletzt, aber sie wurden nicht getäuscht, die Abnehmer von A und Komp. wurden getäuscht, aber ihre Rechte nicht verletzt, eine Verbindung zwischen der Täuschung und der Rechtsverletzung besteht daher nicht.

In einem anderen Falle sagte das Obergericht: Daß ferner aus der Zusammenstellung der Requisite, wie sie der Paragraph des Strafgesetzes bezeichnet, hervorgeht, daß die Täuschung und die Benachtheiligung von Rechten mit einander in Verbindung stehen müssen, d. h. daß wenn auch die getäuschte Person nicht nothwendig diejenige sein muß, deren Rechte benachtheiligt worden sind, doch wenigstens die Täuschung der einen Person auf die Benachtheiligung der Rechte der anderen berechnet gewesen sein muß. (U.O. 5. Nov. 1840, Beiträge, Bd. 1, S. 312.)

5. Die Täuschung, in welcher das wesentlichste Merkmal des Betruges liegt, und wodurch dieses Verbrechen sich von anderen aus gewinnsüchtiger Absicht verübten Verbrechen unterscheidet, kann bestehen in der Erzeugung eines Irrthums durch wissentliches Vorbringen falscher Thatsachen oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen. Solche falsche Thatsachen können nicht nur durch Aeußerungen, sondern auch durch andere Handlungen vorgegeben werden, immerhin ist hiezu eine positive Thätigkeit nothwendig, die Benutzung eines vorhandenen Irrthums, wenn nichts gethan wird, um den Betreffenden in demselben zu bestärken, oder im Irrthum zu unterhalten reicht zur Herstellung des Merkmales nicht hin, insofern der, welcher den Irrthum benutzt, nicht verpflichtet gewesen ist, den Anderen auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen, d. h. ihm die Wahrheit zu sagen. Im Allgemeinen besteht keine strafrechtlich zwingbare Rechtspflicht die Wahrheit zu sagen, — hier muß man unterscheiden zwischen der Moral, die eine solche Pflicht kennt und ihre Erfüllung fordert, und dem Rechte, das durch Strafe einen Zwang ausübt, — speziell kann eine solche Zwangspflicht aus besonderen Verhältnissen hervorgehen, z. B. bei Beamten, Privatangestellten, in Folge eingegangener Verträge, durch das Eintreten zufälliger Umstände u. s. w. Soll in dem Verschweigen der Wahrheit das Merkmal des Betruges liegen, so muß eine solche spezielle Pflicht vorhanden sein. Z. B. der A übergibt dem B zur Reparatur eine silberne Uhr und erhält wegen Verwechslung der Nummern eine goldene zurück, er behält sie und macht sich dadurch des Betruges schuldig, weil er die Pflicht hatte, den B auf seinen Irrthum aufmerksam zu machen. Ferner: der A will von dem B eine Sache kaufen und bemerkt aus der Unterredung, daß derselbe den hohen Werth der Sache nicht kennt, verpflichtet ist er nun nicht, den B auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen, kauft er die Sache um einen außer Verhältniß stehenden niedrigen Preis, so ist dieses kein Betrug, wenn er dagegen, um die Sache recht wohlfeil zu bekommen, sich

bemüht, den Anderen durch falsche Angaben in seinem Irrthum zu bestärken, dann ist es Betrug. Weiteres Beispiel: Der A drückt den Wunsch aus, die Uhr des B zu kaufen, dieser bemerkt, daß der A glaubt, die Schale der Uhr sei von Gold, während dem sie nur von Silber und vergoldet ist; aus diesem Grunde bezahlt der A ihm einen hohen Preis. Bei dem Kaufe hat er jedoch nichts gethan, um den A in seinem Irrthum zu bestärken, dieses ist kein Betrug, wohl aber eine moralisch verwerfliche Handlung. — Wenn dagegen der B bei den Kaufsunterhandlungen den A in seinem Irrthum dadurch bestärkt hätte, daß er behauptet, die Schale sei vom ächten, guten Gold, er habe dieselbe theuer gekauft u. s. w., so wäre dieses Betrug.

Nicht nur durch bestimmte Zusicherungen, Erklärungen kann man einen Irrthum unterhalten, sondern auch durch ein Benehmen, das mehr passiv ist. Z. B. der A kauft von dem B ein Diamantring, bezahlt ihn und läßt ihn dem B nur noch, um eine Verbesserung vorzunehmen. Später geht der C, welcher dem A täuschend ähnlich sieht, bei dem Laden des B vorbei, wird von diesem mit der Bemerkung zurückgerufen, daß der Ring vollendet sei, und ihm der Ring gegeben. C nimmt den Ring an, und unterhält damit den Irrthum des B, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen.

Die täuschende Handlung muß der Art sein, daß sie einen Menschen, der bei nur gewöhnlicher Einsicht über das Vorgeben denkt, den Glauben dieses sei wahr, erwecken und zu der Handlung, wie sie der Täuschende wollte, bestimmen mußte. Wenn bei einem geringen Maß von Verstand und bei etwelchem Nachdenken die Lüge sofort erkannt werden kann, so sollte man kein Betrug annehmen, z. B. das lügnerische Anpreisen von Waaren ist kein Betrug, wenn zur Bestärkung der Lüge nicht etwas weiteres gethan wird, wie das Vorweisen falscher Zeugnisse, oder weil man der Waare im Aeußeren eine bessere Qualität als im Innern gegeben hat, oder wenn man der Waare eine Eigenschaft beilegte, die sie nicht hatte, und deren Nichtvorhandsein man nicht bemerken konnte. Z. B. der A verkauft dem B Wolltuch zum Preise von gutem Tuch mit der Versicherung, daß dasselbe aus guter Wolle bestehe, und keine Kunstwolle darin sei, A wußte jedoch, daß ein guter Theil des Tuches aus Kunstwolle verfertigt ist, weßhalb er auch das Tuch wohlfeiler gekauft hat. Hätte der A die Versicherung nicht gegeben, sondern das Tuch einfach verkauft, so würde keine Täuschung und daher auch kein Betrug vorliegen.

6. Das Verschweigen von Mängeln einer Sache allein, ohne ein positives Handeln, durch welches die Wahrheit entstellt oder unterdrückt wird, kann nicht als Betrug angesehen werde. Z. B. der A hat dem B ein Pferd verkauft und ihm nicht gesagt, daß dasselbe an der Krankheit des Rotzes leide. Das Obergericht nahm an, daß hierin kein Betrug liege, weil hiezu eine positive Thätigkeit gefordert, durch welche absichtlich die Wahrheit unterdrückt oder vorenthalten werde, das bloße Verschweigen eines Umstandes, welcher den Betreffenden, wenn er ihn gekannt, hätte bewegen können anders zu handeln, genüge nicht (U.O. 7. Dez. 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 49). — In einem anderen Falle spricht sich das Obergericht in gleicher Weise aus. (U. v. 25. April 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 73.)

7. Das Abläugnen und das Lügen, die Aufstellung unwahrer Behauptungen in einem Prozesse, so verwerflich und disziplinarisch strafbar die Handlungen sind, können, wenn dieselben nicht durch eine andere positive Thätigkeit unterstützt wird, nicht als Betrug angesehen werden. (Trölerhaftes Ableugnen wird nach dem § 154 der Zivilprozeßordnung mit Buße bis auf 200 Frkn., womit Gefängniß bis auf 2 Monate verbunden werden kann, bestraft.) Einer bestritt in einem Zivilprozeß den Empfang einer erhaltenen Zahlung und die Gültigkeit einer Quittung. Das Obergericht fand, es liege in diesem Läugnen kein Betrug, weil darin keine durch positive Thätigkeit hervorgerufene Täuschung liege. (U. 13. Jenner 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 72.) Dagegen wurde in einem anderen Falle erklärt, es sei Betrug, wenn zur Unterstützung der Lügen Urkunden oder andere Beweismittel produzirt werden, von denen der Produzent wissen mußte, daß sie entweder falsch sind, oder auf andere Verhältnisse sich beziehen. (U.O. 24. Aug. 1864. Zeitschrift d. Rechtspflege, Bd. 17, S. 130. U.K. 6. Febr. 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 21.) Das bloße Abläugnen einer Schuld, wenn dieses auch gegen besseres Wissen und Gewissen stattgefunden, genügt für sich allein nicht, um Betrug anzunehmen. (B.O. 2. Febr. 1839, Beiträge, Bd. 2, S. 318.)

Wenn aber eine Forderung nicht nur abgeläugnet, sondern durch Täuschung die Beweismittel für dieselbe dem Berechtigten entzogen, oder als solche untauglich gemacht werden, so ist dieses Betrug. Z. B. der A stellt dem B einen Bürgschein aus, verlangt ihn später zur Einsicht und zerreist ihn. Der A wurde des Betruges für schuldig erklärt, weil die Absicht desselben unzweifelhaft darauf gerichtet war die Bürgschaft abzuläugnen und durch Zernichtung dieser Urkunde das Beweismittel für die Bürgschaft zu beseitigen. (U.K. 5. Dez. 1848, Beiträge, Bd. 10, S. 264.)

Der C kaufte von dem D eine Kuh und erhielt zugleich ein Darlehen an baarem Geld. Für beides unterschrieb er ein Obligo, verstellte aber dabei seine Unterschrift absichtlich so, um später dann das ganze Schuldverhältniß mit Erfolg abläugnen zu können. Der C wurde des Betruges für schuldig erklärt, weil der D auf dem Wege der Täuschung und Arglist um den Betrag des Obligo gebracht werden sollte. (U.K. 15. Mai 1861, Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 11, S. 277.)

8. Ueber die Frage, wann der Kauf von Waaren auf Kredit, die nicht bezahlt werden können, Betrug sei, sprach sich das Obergericht in einem Urtheil folgendermaßen aus: Der Betrug sei vorhanden, wenn der Angeschuldigte durch falsche Vorspiegelungen den Verkäufer bewogen habe, ihm Waaren auf Kredit zu geben, oder daß er schon zur Zeit der Bestellung sich der Unmöglichkeit die Verkäufer für ihre Forderungen zu befriedigen, habe bewußt sein müssen, somit derselbe schon beim Ankauf der Waaren die Absicht, die Verkäufer für ihre Forderungen nicht zu bezahlen, also dieselben um ihre Waaren zu prellen gehabt habe, da in beiden Fällen rechtswidrige Täuschung vorliege. (U.K. 8. Aug. 1848, Beiträge, Bd. 9, S. 435.) Der Ankauf von Waaren durch einen Bevogteten, wenn diese nicht bezahlt werden, kann nur in dem Falle als Betrug bestraft werden, wenn der Bevogtete bestimmt behauptete, er sei handlungsfähig und stehe nicht unter Vormundschaft.

9. Die Nichtbefolgung oder Verletzung eines abgeschlossenen Vertrages hat nur zivilrechtliche, keine strafrechtliche Folge. Wird jedoch nachgewiesen, daß der, welcher den Vertrag gebrochen hat, schon bei dem Abschlusse des Vertrages die Absicht hatte, ihn nicht zu halten, so ist dieses Betrug. (U.K. 14. Nov. 1840, Beiträge, Bd. 3, S. 35.)

10. Es geschieht nicht selten, daß bei dem Kauf von Liegenschaften, um denselben einen scheinbar höheren Werth zu geben, der Kaufpreis höher angegeben wird, als er wirklich festgesetzt worden, und dabei fälschlich bemerkt, die höhere Summe sei baar bezahlt, nur um Geld auf die Liegenschaften zu erhalten, oder den Kaufschuldbrief verkaufen zu können. Entsteht daraus für den Kreditor Schaden, so ist dieses nach den von dem Obergericht in mehreren Urtheilen ausgesprochenen Ansichten Betrug. (U.O. 30. Dez. 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 80. 14. Sept. 1848, Bd. 10, S. 381.)

11. A zedirt dem B ein ihm zustehendes Guthaben auf den C. Zieht jedoch bei dem Schuldner den Betrag ein und stellt dem Schuldner gegenüber in Abrede, daß er das Guthaben dem A zedirt habe. A wurde insolvent und von dem Gericht des Betruges für schuldig erklärt. (U.O. 15. Febr. 1849, Beiträge, Bd. 10, S. 381.)

12. Der Betrug ist nach der Definition des § 182 erst dann vollendet, wenn die Schädigung der Rechte des Dritten erfolgte, wobei es gleichgültig ist, ob der Thäter den beabsichtigten Gewinn erhalten hat oder nicht. Ist nur die täuschende Handlung verübt worden, ohne daß der bezeichnete Erfolg die Schädigung eingetreten, so ist diese als Versuch zu bestrafen. — Nach dem früheren Gesetz wurde die beendigte täuschende Handlung als vollendetes Verbrechen bestraft, eine Beschädigung der Rechte wurde dazu nicht gefordert. Die Handlung, die das gegenwärtige Gesetz nur als Versuch bestraft, wurde von dem früheren Gesetz mit der Strafe für das vollendete Verbrechen belegt.

Die Schädigung der Rechte ist auch dann anzunehmen, wenn es dem Geschädigten möglich geworden ist, die nachtheiligen Folgen seiner Handlung abzuwenden. Z. B. der A erhält von dem B durch falsche Vorspiegelungen Waaren auf Kredit. Bald nachdem der A mit den Waaren fortgegangen, entdeckt der B, daß er getäuscht worden. Er verfolgt den A, kann die Waaren wieder erlangen, und hat keinen Schaden erlitten. Die Handlung des A ist als vollendeter Betrug zu bestrafen. Es wäre nur Versuch, wenn die Täuschung vor der Ablieferung der Waare entdeckt worden wäre.

§ 183.

Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird

1. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Maße, Waagen und Gewichte;
2. durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unter-

drückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;

3. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
4. durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;
5. durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;
6. von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse.

ad Ziffer 1. Für den Verkehr ist es sehr wichtig, richtige Maße, Waagen und Gewichte zu haben, daher erläßt auch der Staat die erforderlichen Verfügungen, um diese zu bekommen, beaufsichtigt dieselben und versieht sie mit seinem Stempel. Die Fälschung dieser mit einer öffentlichen Beglaubigung versehenen Sachenmesser muß um so eher stark bestraft werden, als es dem Einzelnen nicht leicht möglich ist, den Betrug zu entdecken, wenn Maße und Waagen gestempelt sind. Die Ziffer spricht von absichtlicher Fälschung. Auf den Gebrauch von Maßen, Waagen oder Gewichten, die durch den Gebrauch oder aus Nachlässigkeit unrichtig geworden sind, kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, wohl aber die Strafbestimmungen des § 8 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851. Dagegen ist es ausgezeichneter Betrug und nicht nur Uebertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, wenn eine Waage in der Weise gefälscht wird, daß man auf dem Deckel der Waarenschale einen Kieselstein, oder einen anderen das Gewicht vermehrenden Gegenstand anbringt (U.K. 16. Nov. 1867. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 361.) oder absichtlich die Schwere eines Gewichtes vermindert oder die Maße verändert. Werden nicht gestempelte Maße und Gewichte und Waagen in betrüglicher Absicht gebraucht, so liegt nur einfacher Betrug vor. Werden solche Sachmesser ohne eine solche Absicht angewendet, so ist nach den Bestimmungen des zitirten Bundesgesetzes zu verfahren. Auf das Vorhandensein der betrüglichen Absicht kann geschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende gewußt hat,

daß seine Waagen, Maße oder Gewichte unrichtig sind, und diese dennoch nur zu seinem Vortheil gebraucht hat.

ad Ziffer 2. — 1. Durch die Fälschung der Privaturkunden wird der Kredit gefährdet, wenn auch nicht in dem Grade, wie durch falsche öffentliche Urkunden, und es ist daher gerechtfertigt, solche Fälschungen stärker als den gewöhnlichen Betrug zu bestrafen. Die Strafbarkeit dieser Fälschungen ist jedoch geringer, als die der öffentlichen Urkunden, weil die Privaturkunden nur dann einen Beweis bilden, wenn ihre Aechtheit anerkannt worden, mithin einen geringern Zwang ihnen glauben zu müssen, bewirken, und weil sie die Wirksamkeit öffentlicher Beamten nicht gefährden.

2. Gemäß dem was oben S. 99 gesagt worden, gehörte hieher die Fälschung von Werthpapieren auf den Inhaber wie Aktien, Banknoten, Kassenscheine, Obligationen, Coupons u. s. w., wenn solche Urkunden von Privatgesellschaften erlassen worden, wie Eisenbahnen, Bankinstitute u. s. w. Sind sie vom Staate errichtet worden, wie die Staatsobligationen, Banknoten der Kantonalbank, so fallen sie unter die Bestimmungen des § 102. Das rechtswidrige Nachmachen oder Nachmachenlassen solcher Papiere, oder die Fälschung solcher ächter Papiere ist die gefährlichste Art der Fälschung von Privaturkunden; diese, sowie das Ausgeben solcher nachgemachten oder gefälschten Werthpapiere, wenn der Ausgeber dieses wußte, sollen daher am stärksten bestraft werden. Für den Verkehr können solche Fälschungen ebenso gefährlich werden, wie die Münzfälschung.

3. Das Blankett muß absichtlich dazu mißbraucht worden sein, einen rechtswidrigen Vortheil zu erhalten; wurde dieses nicht beabsichtigt, so kann nicht Betrug angenommen werden. Für die Strafbarkeit dieser Art des Betruges ist es völlig gleich, ob der Mißbrauch von dem stattgefunden, dem das Blankett ist anvertraut worden, oder von einem Dritten, dem es zufällig in die Hände gekommen ist. — Ein solcher Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn der Beauftragte über den ihm gegebenen Auftrag hinausgeht, z. B. wenn er eine höhere Summe einschreibt, als er nach dem Auftrag hätte einschreiben sollen.

ad Ziffer 3. — Wenn auch die durch die beigefügten Stoffe bewirkte Benachtheilligung der Gesundheit ganz gering ist, so ist dennoch diese Bestimmung anzuwenden. — Wurden Nahrungsmittel und Getränke in Menge und der Art gefälscht, daß das Leben und die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet werden, so findet der § 130 Anwendung, selbst dann, wenn die Absicht des Thäters zunächst nur auf die Erlangung eines Vortheils gerichtet war, und es ihm gleich gewesen ist, ob dadurch auch Menschen an ihrer Gesundheit Schaden leiden oder nicht.

§ 184.

Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§ 185.

Der Betrug, bei welchem keiner der in § 183 angeführten Auszeichnungsgründe eintrifft, wird als ein einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§ 186.

In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 184 und 185) zu belegen.

Es ist dieses der § 245 des früheren Gesetzes, dessen Anwendung bisher keine Schwierigkeiten hatte.

§ 187.

Die Bestimmungen der §§ 166, 167, 169 und 170 finden auch bei dem Verbrechen des Betruges ihre Anwendung.

§ 188.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

Fälschungen von Nahrungsmitteln, namentlich von Wein und Bier, welche zum Verkaufe bestimmt sind, und in welcher Handlung eigentlich ein Betrug liegt, kommen häufig vor. Wenn auch die diesen Getränken beigebrachten Stoffe der Gesundheit nicht schaden, so verringern sie dennoch den Werth der Getränke, und die Fälschung schädigt den, welcher dieselben für ächte kauft. Nur wenn der Verkäufer dem Käufer die Mischung anzeigt, kann von einem Vergehen nicht mehr

gesprochen werden, weil in diesem Falle die Rechte des Käufers nicht benachtheiligt sind. Auf eine solche geschehene Anzeige kann geschlossen werden, wenn der Kaufpreis bedeutend niedriger ist, als der gewöhnliche Kaufpreis für solche Nahrungsmittel. Verkauft der, welcher solche Nahrungsmittel für einen niedrigen Preis eingekauft hat, sie wieder als unverfälscht für den gewöhnlichen Preis an Dritte, so kommen die Bestimmungen des § 188 zur Anwendung. Z. B. ein Wirth kauft Wein, der mit Most versetzt ist für einen niedrigern Preis, und verkauft ihn dagegen als guten ächten Wein für den gewöhnlichen Weinpreis, dieser Wirth muß nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bestraft werden. Strafbare Fälschung kann nur dann angenommen werden, wenn der Werth der Nahrungsmittel durch die beigebrachten Stoffe verringert wird, oder denselben dadurch einen werthvolleren Anschein gegeben werden soll, um sie über ihrem wahren Werth zu verkaufen. Z. B. die Mischung von Wein mit Wein fällt nicht unter die Bestimmung dieses Paragraphen. Dagegen die Mischung von Wein mit Branntwein, oder anderer geistigen Getränken der Art. Ferner die Verfälschung der Milch durch Zuschuß von Wasser, nicht aber das Abrahmen derselben u. s. w. Ist die Verfälschung der Lebensmittel nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Bosheit oder Rache erfolgt, wie in der letzten Zeit in Berlin ein Fall vorgekommen ist, so ist dieses nicht als Betrug, sondern als böswillige Eigenthumsschädigung zu bestrafen.

§ 189.

Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängniß und Buße, welch' letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Um diesen Paragraphen anwenden zu können, muß die fälschliche Beilegung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes zu dem Zwecke geschehen sein, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, durch Schädigung des Vermögens oder anderer Rechte eines Dritten. Waltet dabei eine andere Absicht ob z. B. zu schrecken, Spaß zu machen oder Jemand vor Schaden zu bewahren, ungerechte Angriffe abzuwenden u. s. w., so findet dieser Paragraph keine Anwendung, möglicherweise kann in der Handlung die Uebertretung einer anderen Bestimmung des Strafgesetzes liegen.

§ 190.

Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, soll wegen Fälschung des Familienstandes mit Gefängniß oder Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Durch die Vereinigung zweier Paragraphen des Entwurfes erhielt der Paragraph diese Fassung im Kantonsrath. Unter die Strafbestimmung derselben fällt auch die Unterschiebung oder vorsätzliche Verwechslung eines Kindes zu seinem Nachtheil, geschieht dieses zu seinem Vortheil, so liegen die Merkmale des Betruges nicht vor. Ferner die vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes eines Anderen, die rechtswidrige Beilegung der Rechte eines Familienstandes. Alle diese Handlungen müssen in betrüglicher Weise geschehen sein, wurden sie aus Eitelkeit, Stolz, Muthwille u. s. w. verübt, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung. Z. B. Jemand gibt sich, um mehr Ansehen zu genießen, für einen Grafen von der und der Familie aus, schädigt aber Niemand damit.

§ 191.

Wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des **betrüglichen Bankerottes** schuldig:

1. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
3. wenn er seine Rechnnugs- oder Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

1. Wir können nicht, wie dieses in anderen Strafgesetzen geschieht, nur die Handelsleute als Subjekte des strafbaren Bankerottes ansehen, weil bei uns, wo der größte Theil derjenigen, welche einen Beruf betreiben, Handel damit verbinden, andere bei Spekulationen sich betheiligen, die Grenze schwer zu ziehen wäre. Uebrigens kein zureichender Grund vorliegt, die Benachtheiligung der Gläubiger, wenn sie von dem Einen geschieht, zu bestrafen, und dagegen straflos ausgehen zu lassen, wenn sie in der gleichen Weise von dem Anderen erfolgt. Richtig ist es, daß der Bankerott eines Kaufmanns eine andere Bedeutung hat, als der eines Nichtkaufmanns, und daß der betrügliche oder auch leichtsinnige Bankerott des ersteren auf die Kreditverhältnisse einen viel nachtheiligern Einfluß ausübt als der des letzteren. Von dieser Verschiedenheit der Verhältnisse kann man jedoch nicht die Strafbarkeit einer Handlung, die im bösen Glauben verübt worden ist, abhängig machen, sondern dieselbe nur bei der Strafzumessung berücksichtigen. Eine solche Handlung des Kaufmannes verdient eine größere Strafe als die des Nichtkaufmannes, weil der erstere größere Pflichten verletzt, und ihm eine größere Einsicht in die Folgen seiner Handlung zustehen, sein Verschulden mithin ein größeres ist als bei dem Nichtkaufmann.

2. Die Strafverfolgung wegen betrüglichem Bankerott wird nicht mehr wie

nach dem früheren Gesetze von dem formellen Eintreten des Konkurses abhängig gemacht, sondern es wird die Zahlungsunfähigkeit entweder die wirkliche oder die fälschlich vorgebrachte gefordert. Diese Abänderung des früheren Gesetzes stützt sich auf folgende Gründe. Wenn man das Einschreiten von dem formell eingetretenen Konkurs abhängig mache, so müsse man, wie die Erfahrung zeige, ruhig zusehen, wie der Schuldner seine Forderungen einkassiere, Waaren verkaufe, um sich mit dem erhaltenen Gelde nach Amerika flüchten zu können, oder die Strafverfolgung müsse unterbleiben, obgleich der Schuldner seine Aktiven beseitigt, weil kein Kreditor sich zur Hinterlegung der Konkurskosten verstanden habe, ein formeller Konkurs mithin nicht vorgelegen sei. Allerdings bedarf es, um eine Untersuchung einleiten zu können, des sicheren Nachweises dafür, daß Zahlungsunfähigkeit vorhanden sei, und daß der Thäter im Bewußtsein dieser Unfähigkeit seine Kreditoren befriedigen zu können, eine oder mehrere der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Z. B. der A richtet an seine Kreditoren ein Zirkular, in welchem er ihnen anzeigt, daß er materiell insolvent sei, und sie um Geduld bittet, damit er sich um Hülfe umsehen könne. Aus seinen Handlungen, Verkauf von Waaren zu Spottpreisen, Einkassirung von Forderungen mit Gestattung eines Rabattes kann man jedoch schließen, daß es ihm nur darum zu thun war, Zeit zu gewinnen, um seine Aktiven in Sicherheit zu bringen. Es wäre nun nicht gerecht, wenn die Kreditoren diesem Treiben ihres Schuldners, durch welches sie geschädigt werden sollen, ruhig zusehen müßten. Nach dem gegenwärtigen Gesetz kann man in einem solchen oder ähnlichen Falle einschreiten, wenn die übrigen Bedingungen außer dem formellen Konkurse vorhanden sind, nach dem früheren dagegen konnte man dieses nicht. Der Zahlungsunfähigkeit ist die fälschlich vorgeschützte Zahlungsunfähigkeit gleich zu setzen.

3. Zum Thatbestand des betrüglichen Bankerottes wird die Absicht, die Kreditoren zu schädigen, gefordert. Die weiteren Merkmale des Betruges, die Absicht durch die Handlung sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, werden in der Regel auch vorhanden sein, aber es ist dieses nicht absolut nothwendig. Sollte die Schädigung der Kreditoren aus Rache oder aus einem anderen Grunde erfolgen, was allerdings sehr selten eintreten wird, so wäre dennoch betrüglicher Bankerott vorhanden. — Diese Absicht zu schädigen muß gegen die Gesammtheit der Gläubiger oder gegen einzelne Klassen derselben, z. B. die Klasse der laufenden und die der privilegirten Forderungen, nicht aber nur gegen einen Kreditor gerichtet sein.

ad Ziffer 1. Als ein Verheimlichen ist es ebenfalls anzusehen, wenn der Konkursit durch fingirte Geschäfte den Kreditoren Vermögensstücke entzieht. Z. B. der A schließt mit dem B einen Kaufvertrag über Waaren, und erklärt, daß er den Kaufpreis erhalten habe, während dieses nicht der Fall ist, und der Vertrag nur den Zweck hatte, die Waaren den Kreditoren des A zu entziehen. Auf A und B finden die Strafbestimmungen dieses Paragraphen Anwendung. Als Verheimlichen kann auch ein Verschweigen angesehen werden, z. B. der in Zürich wohnende C hatte lange vor dem Konkurse und ohne an den Eintritt des letzteren zu denken, dem in Frankfurt wohnenden D nordamerikanische Staats-

papiere zum Inkasso des Zinses übergeben. Bei dem Konkurse des C verschweigt nun der letztere den Umstand, um den Kreditoren diese Papiere zu entziehen. Als Bei-Seite-Schaffen ist jede Handlung anzusehen, die den Zweck hatte, Vermögensstücke des Konkursiten den Kreditoren in der Weise zu entziehen, daß sie ihre Rechte an denselben nicht geltend machen können. Hiezu bedarf es weder der Heimlichkeit der Handlung, noch der Entfernung der Vermögensstücke von ihrem Orte. Als ein Verheimlichen oder Bei-Seite-Schaffen im Sinne dieser Ziffer 1 kann es nicht betrachtet werden, wenn nur aus Nachlässigkeit oder schlechter Ordnung des Konkursiten den Kreditoren Vermögensstücke entzogen werden. Benutzt dagegen der in Konkurs gerathene später diese aus der Unordnung entstandene Beseitigung von Vermögensstücken, um dieselben den Kridaren zu entziehen, so ist dieses betrüglicher Bankerott. Gleichgültig ist es hiebei, ob der Entzug für immer oder nur vorübergehend hätte erfolgen sollen.

ad Ziffer 2. Hieher gehört auch: die Unterlassung der Auswirkung eines Rechtsvorschlages bei der Betreibung für eine Nichtschuld, die Anerkennung einer Schuldverpflichtung, die getilgt oder längst verjährt ist, oder für die der Belangte aus anderen Gründen nicht einstehen muß, in einem Prozeß, wenn die eine oder die andere Handlung in der oben bezeichneten Absicht, die Kreditoren zu schädigen, geschehen ist.

ad Ziffer 3. Unter solchen Büchern sind alle Skripturen zu verstehen, die über die Vermögensverhältnisse des Schuldners Auskunft geben können. Das einfache Kontobuch des Handwerkers, oder das Notizbüchlein eines kleinen Geschäftsmannes, in welchem die Schuldner eingetragen sind, sowohl als die Handelsbücher des Kaufmannes, wenn die Beseitigung der Skripturen in der Absicht geschieht, die Kreditoren dadurch zu schädigen, z. B. weil sie die Summen nicht kennen, die Andere dem Konkursiten schulden, oder weil sie außer Stand gesetzt werden, andere Rechte des Konkursiten gegen Dritte geltend zu machen, wie Einreden gegen bevorzugte Forderungen u. s. w. Hat Jemand sein Kontobuch oder Notizbüchlein, oder die Skripturen auf fliegenden Blättern unordentlich und schlecht geführt, und beseitigt er diese Blätter aus Scham beim ausgebrochenen Konkurse, gibt jedoch getreulich alles an, was sich auf sein Aktiv- oder Passivzustand bezieht, so kann von einem Bei-Seite-Schaffen im Sinne dieser Ziffer 3 nicht gesprochen werden. Bei Handels- und Gewerbsleuten, die Bücher führen müssen, ist die Einwendung unstatthaft, daß sie dieselben nur aus dem Grunde beseitigt haben, weil sie schlecht geführt seien, wenigstens müßte, um die mildere Auffassung eintreten lassen zu können, der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung, und dafür, daß der Thäter nichts verschwiegen habe, vorliegen, weil man annehmen kann, Handels- und Gewerbsleute haben ihre Bücher wenigstens so geführt, daß sie an der Hand derselben über ihre ökonomischen Verhältnisse genügende Auskunft geben können, die Beseitigung oder Verheimlichung derselben mithin nur in der Absicht erfolgt sei, die Kreditoren dadurch, daß sie über die Verhältnisse des Konkursiten nichts sicheres wissen, zu schädigen.

Die Fälschung der Bücher oder eine wahrheitswidrige Führung derselben

muß in der Absicht erfolgt sein, die Gesammtheit der Kreditoren oder einzelne Klassen derselben, und nicht nur Einen zu schädigen.

§ 192.

Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloß auf Gefängniß erkannt werden.

Das frühere Gesetz bedrohte das Vergehen des betrüglichen Bankerottes mit der Strafe des einfachen Betruges, die im Minimum Gefängniß, im Maximum 8 Jahre Zuchthaus betrug. Während dem Bestehen des früheren Gesetzes ist dieses Maximum niemals angewendet worden. — Der Paragraph 192 setzt zwar kein Maximum der Zuchthausstrafe fest, und ist daher anscheinend in der Strafandrohung strenger, allein in der Wahrheit ist dem nicht so. Nach den Diskussionen in den Kommissionen wollte man bei diesem Vergehen nicht ausnahmsweise strenger sein, als das frühere Gesetz. Hingegen wollte man dem Richter das Recht geben, bei betrüglichen Bankerotten, die mit bedeutenden Fälschungen verbunden sind, bei denen die Verschuldung eine sehr große ist, die große Summen beschlagen, eine schwere Strafe verhängen zu können. In dem Maße der Bestrafung des betrüglichen Bankerottes ist durch das neue Gesetz keine Aenderung eingetreten.

§ 193.

Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen mußte, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß.

1. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen wurden nach dem früheren Gesetz als betrüglicher Bankerott qualifizirt und als solcher bestraft. Diese Qualifikation ist unrichtig, weil das Hauptmerkmal des betrüglichen Bankerottes, die Hintergehung der Kreditoren in der Absicht sie zu schädigen, hier nicht vorliegt. Aus diesem Grunde kann man bei diesen Handlungen nicht von einem betrüglichen Bankerotte sprechen, sondern man muß ein ganz besonderes Vergehen annehmen, das auf dem Satze beruht. Der Schuldner verletzt seine Rechtspflicht, wenn er zu einer Zeit, wo er weiß, daß er außer Stand ist, seine Kreditoren zu befriedigen, einzelne derselben begünstigt und damit die Andern schädigt.

Wenn es überhaupt sehr fraglich ist, ob die einfache Begünstigung der Gläubiger einen strafrechtlichen Charakter habe, was von den Strafgesetzen von Bremen, Braunschweig, den sächsischen Fürstenthümern, Sachsen, Norddeutschland,

Oesterreich und Bayern verneint wird, und auch von dem ursprünglichen Entwurf dieses Gesetzes verneint worden ist, so muß man, auch wenn man ein Vergehen darin findet, in dem einzelnen Falle genau prüfen, ob die in diesem Paragraphen aufgestellten Merkmale wirklich vorliegen, und bei einem nur etwelchen Zweifel darüber, namentlich vom Merkmal 4 auf dieser Seite sich eher für die Straflosigkeit der Handlung aussprechen.

2. Zum Thatbestand des Vergehens wird der Eintritt des Konkurses und der Fortgang desselben gefordert; kann derselbe vor der Strafverfolgung wegen der Begünstigung eines Gläubigers durch Verständigung mit den Kreditoren wieder rückgängig gemacht, oder aufgehoben werden, so fällt auch die Strafbarkeit der Handlung dahin. Durch das Accomodement haben sich die Kreditoren mit ihrem Schuldner geeignet, und damit auf jede Klage wegen stattgefundener Benachtheiligung verzichtet, insofern die letztere nicht auf Betrug beruht.

3. Ferner wird zum Thatbestand gefordert: die Begünstigung einzelner Gläubiger durch Pfandbestellung u. s. w. Die Gerichte haben schon früher, durch das Rechtsgefühl geleitet, daß es Fälle geben kann, in welchen man dem Schuldner nicht zumuthen wird, Begehren für Zahlung oder Deckung der Forderung abzuweisen, Modifikationen in der Bestrafung solcher Handlungen eintreten lassen. Das Obergericht sagte in mehreren Urtheilen:

„Betrüglicher Bankerott sei nur da vorhanden, wo der Kridar nicht im Gefühl der Nothwendigkeit, nicht gedrängt von den betreffenden Kreditoren, Angesichts des Auffalls einzelner Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigt. — Unter diesem Drängen von Seite der Kreditoren (das von der Strafe befreit) ist nicht nur die Anwendung des Rechtstriebes zu verstehen, sondern es kann auch anderweitiges Nöthigen möglicher Weise, namentlich insofern genügen, als dem Schuldner im Falle des Nichtentsprechens Nachtheile gedroht hätten.“ (U.O. 4. Febr. 1841. Beiträge Bd. 1, S. 482, Bd. 9, S. 61.) Diese Modifikationen finden gegenwärtig um so mehr Anwendung, als die Auffassung dieses Gesetzes milder ist als die des früheren. Von einer strafbaren Begünstigung kann selbstverständlich keine Rede sein, wenn der begünstigte Kreditor in dem Konkurse zur Befriedigung für seine Forderung gekommen wäre, z. B. die Frau mit ihrer Weibergutsforderung.

4. Es wird endlich zum Thatbestande gefordert, daß der Schuldner zur Zeit der Begünstigung den nahen Ausbruch des Konkurses habe nothwendig voraussehen müssen. Der Eintritt des Konkurses muß sicher gewesen sein, und der Schuldner keine Hoffnung gehabt habe, denselben abzuwenden. Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß der Schuldner diese Hoffnung noch haben konnte, so liegt in der Befriedigung des Gläubigers keine strafbare Handlung. Im Jahre 1868 wurde von der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung aus dem Grunde sistirt, und die Sistirung von der Justizdirektion genehmigt, weil wenn auch schon der Konkursit zur Zeit der Begünstigung von Gläubigern überschuldet war, wahrscheinlich gemacht wurde, daß er habe glauben können, eine nahe Verwandte werde ihm durch Geldvorschüsse aus der Verlegenheit helfen, und ihn damit in den Stand setzen, sich mit seinen Kreditoren verständigen zu können.

5. Was die Strafe betrifft, so zeigt die Strafandrohung mit der leichtesten

Verhaftsstrafe Gefängniß, im Vergleich mit der auf den betrüglichen Bankerott festgesetzten Strafe, daß es sich hier um ein leichteres Vergehen, als der betrügliche Bankerott ist, handelt, wo die Verschuldung eine geringe, in manchen Fällen entschuldbar ist. Die Strafe muß um so größer sein, je weniger Gründe für die Befriedigung vorliegen, je mehr die Absicht die anderen Kreditoren zu schädigen, zu Tage tritt, je größer der Schaden ist, der den letzteren durch diese Handlung zugefügt wird.

§ 194.

Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

1. wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;
2. wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich in leichtsinnige Spekulationen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere verschleudert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren gemacht hat.

§ 195.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

1. Abweichend von dem absichtlichen Bankerott kann der leichtsinnige Bankerott nur dann bestraft werden, wenn der Konkurs durchgeführt worden ist, was aus den Worten „ein in Konkurs gerathener Schuldner" hervorgeht. Diesem Ausdruck, der in dem früheren Gesetze bei der Bestimmung über den betrüglichen Bankerott enthalten war, und sich auch auf den leichtsinnigen Bankerott bezogen hat, hat das Obergericht folgende gegenwärtig noch gültige Auslegung gegeben: „Um das vollendete Verbrechen des leichtsinnigen Bankerotts annehmen zu können, müsse der Konkurs zu Ende geführt sein, komme der Kridar diesem durch ein Accomodement zuvor, so könne von einem Vergehen keine Rede sein, auch von einem Versuche nicht, weil bei diesem Vergehen, das als ein fahrlässiges sich darstelle, ein Versuch nicht angenommen werden könne." (B.O. 3. Mai 1845. Beiträge Bd. 6, S. 297.)

2. Bei dem leichtsinnigen Bankerott als einem aus Fahrlässigkeit hervorgehenden Verbrechen, geht man von der Annahme aus: Der Schuldner habe zwar nicht beabsichtigt, seine Kreditoren zu schädigen, allein er hätte, wenn er mit derjenigen Aufmerksamkeit verfahren wäre, die man von ihm fordern kann, nothwendig voraussehen müssen, daß sein Verfahren die Schädigung der Kreditoren

herbeiführen müsse. Ob und in welchem Maße man ihm diese Einsicht in die Folgen seiner Handlung zumuthen kann, wird in dem einzelnen Falle zu entscheiden sein.

ad. 1. Jeder soll, damit er die nöthige Einsicht in seine Oekonomie erhält und darnach sein Handeln bestimmen kann, diejenigen Bücher führen, die sein Geschäft fordert, er kann sich damit nicht entschuldigen, daß er die Buchführung nicht verstanden habe. — In einem Falle, in welchem der Konkursit über sein Verkehr, der nicht nur in einer Bäckerei, sondern auch in einer Roßhaarfabrikation, Matratzenhandel mit Wechselverkehr bestanden, theils keine, theils höchst unvollständige Bücher geführt hat, und sich mit seiner Nichtbefähigung, Bücher zu führen, entschuldigen wollte, sagte das Obergericht:

„Daß auf den vom Inkulpaten vorgeschützten Mangel an persönlicher Befähigung zur Buchführung nichts ankommt, indem ihm immerhin die Verpflichtung oblag, wenn auch keine nach kaufmännischen Regeln eingerichtete Bücher, doch jedenfalls irgend welche ordentliche und vollständige Skripturen zu führen oder führen zu lassen, aus welchen man einen richtigen Ueberblick über seinen Aktiv- und Passivbestand hätte gewinnen können." (U.K. vom 18. Januar 1865, Zeitschr. f. R. Bd. 17, S. 132.

Die Unterlassung der Führung von Büchern, welche über den Aktiv- oder Passivstand Aufschluß geben können, kann bei Geschäftsleuten, deren Verkehr geringfügig ist, und bei Personen, die keinem Gewerbe, oder keinem der über die Verwerthung der Resultate der Handarbeiten, wie bei einem gewöhnlichen Landwirth, Handwerker u. s. w. hinausgeht, das Vergehen des leichtsinnigen Bankerotts nicht begründen.

ad 2. Während Ziffer 1 sich nur auf Geschäftsleute im weiteren Sinne des Wortes bezieht, findet die Bestimmung Ziffer 2 auf alle Klassen der Bevölkerung Anwendung, die einen Kredit genießen. Der Ausdruck leichtsinnige Spekulationen bezieht sich nicht nur auf Waarengeschäfte, sondern auch auf Börsengeschäfte, namentlich Differentialgeschäfte in Waaren und Werthpapieren. Mit Rücksicht auf den großen Nachtheil, der aus dieser Art von Geschäften für das Kreditwesen entstehen kann, soll man auch, wenn ein Konkursit solche Geschäfte in übertriebenem, seine Kräfte weit übersteigenden Maße gemacht hat, bei der Bestrafung strenge sein. Der große Aufwand und die leichtsinnigen Spekulationen müssen wesentlich zur Herbeiführung der Ueberschuldung beigetragen haben. Sind sie nur in einem untergeordneten Maße vorhanden gewesen, und haben andere Ursachen die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt, so erscheinen sie nicht als Merkmale dieses Vergehens und fallen außer Betracht. — Die Verschleuderung der Waaren oder der Kreditpapiere kann auch stattfinden, nur um eine augenblickliche Noth zu beseitigen, und sich damit aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen, ohne an einen Konkurs zu denken, ja vielmehr um denselben abzuwenden, z. B. in Zeiten von Geldkrisen; allein aus den übrigen Umständen wird sich leicht der Schluß ziehen lassen, ob der Konkursit bei diesen Verkäufen seinen Vermögensverfall gekannt habe, oder hätte kennen sollen. In gleicher Weise verhält es sich bei der Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren. Stehen diese außer Verhältniß des Geschäftes, so kann, wenn der Konkurs bald darauf erfolgt ist, das Benehmen als ein schuldhaftes, das die Strafe des leichtsinnigen Bankerottes begründet, bezeichnet werden.

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

§ 196.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigenthum in Brand setzt, oder sein Eigenthum in Brand setzt, so daß dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht, ebenso wer in betrüglicher Absicht sein Eigenthum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei welcher keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigenthumsschädigung nach den Bestimmungen des § 181 zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat.

1. Diese Begriffsbestimmung entspricht wesentlich dem bisherigen Gesetze, das auch dann Brandstiftung angenommen hat, wenn die in Brandsetzung des Eigenthums durch den Thäter nur in betrüglicher Absicht, ohne direkte Gefahr für das Leben des Menschen oder für anderes Eigenthum erfolgt war. Bei der Festsetzung der Strafen muß man sich durch zwei Gesichtspunkte leiten lassen: 1. die Gefahr, die direkte für die in dem Gebäude sich aufhaltenden Menschen, oder indirekte für die Löschenden und Rettenden entsteht, 2. die Gefahr, welche für das übrige Eigenthum erwächst, — diese Gefahren, die der Thäter zwar kennen muß, deren Umfang er aber nicht bestimmen kann, zeigen das große Unrecht, das der Verbrecher verübt, und die Gefährlichkeit seiner Handlung.

2. Der Ausdruck in der Begriffsbestimmung „Eigenthum“ ist in den §§ 197—200 weiter ausgeführt.

3. In der bisherigen Praxis hat man auch Brandstiftung angenommen, wenn nur einzelne Sachen in Brand gesetzt wurden, ohne daß dadurch eine Gefahr für Menschen oder anderes Eigenthum entstanden oder das Verbrechen in betrüglicher Absicht verübt worden ist. In den Kommissionen war man darüber einverstanden, daß diese Praxis unrichtig sei, und daß in solchen Fällen, in welchen von einer mittelbaren oder unmittelbaren gemeinen Gefahr nicht gesprochen werden könne, nicht Brandstiftung, sondern böswillige Eigenthumsschädigung vorliege.

4. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Verbrechen vollendet sei, muß man zwei Sachen von einander unterscheiden. Den Gegenstand, dessen Verbrennung man beabsichtigt, und die Sachen, die man in Brand setzt, damit durch sie das Feuer dem ersten Gegenstand mitgetheilt werde. Wenn nur diese Sachen,

die als Zündstoff dienen, verbrennen, ohne daß der erste Gegenstand von dem Feuer ergriffen wird, so liegt nur Versuch, nicht aber Vollendung des Verbrechens vor. Z. B. der A zündete das Holz vor dem Hause des B an, um das letztere in Brand zu setzen, es war nun aber möglich, das Feuer zu löschen, bevor dieses das Haus des B ergriffen hatte. — Als Zündstoff allein kann selbstverständlich ein Gebäude nicht angesehen werden, das man nur verbrennen will, um das eigene Haus, das in der Nähe steht, in Flammen aufgehen zu lassen (vide Bemerkung zu § 202 S. 183). Zum Thatbestande reicht es hin, wenn das Feuer nicht nur den Zündstoff, sondern den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat, das Ausbrechen in Flammen ist nicht erforderlich, weil es Gegenstände gibt, bei denen kein Flammenausbruch erfolgt, sondern die nur glimmen.

§ 197.

Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein mußte, folgendermaßen bestraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;
b. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wußte, daß eine größere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme; ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;
c. mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.

1. Dieser Paragraph und § 199 enthalten die Merkmale für die schwersten Arten der Brandstiftung. Die Gefahren für das Menschenleben und für das Eigenthum anderer Personen.

2. Die schwereren Strafen dieses § 197 können nur dann verhängt werden, wenn in den Gebäuden, oder anderen Räumlichkeiten z. B. Wachtlokalen, Schiffen,

Eisenbahnwagen, sich wirklich Menschen zu der fraglichen Zeit bei dem Ausbruch des Brandes aufgehalten haben, nicht nur wenn sie wie Wohnhäuser u. s. w. ihrer Bestimmung nach im Allgemeinen den Menschen zum Aufenthalte dienten. War das Wohngebäude zur Zeit des Feuerausbruches nicht bewohnt, oder hielten sich in demselben Menschen auf, während der Thäter annehmen mußte, daß keine solchen sich darin befinden, z. B. zur Winterszeit in einem Landhause, das nur im Sommer bewohnt wird, übernachtete nur zufälligerweise Jemand in dem Gebäude, so findet der § 200 und nicht dieser Paragraph seine Anwendung.

3. Auf die Zeit der Brandlegung kommt es nicht an, sondern auf die des Ausbruchs des Feuers, möglicherweise können in dem Gebäude zur Zeit der Brandlegung keine Menschen sich aufgehalten haben, wohl aber beim Ausbruch des Feuers. Dieser Umstand, daß bei der Brandlegung keine Menschen in den Räumlichkeiten waren, wohl aber beim Feuerausbruch, kann nur dann die Nichtanwendung der strengeren Strafe dieses § 197 begründen, wenn der Nachweis dafür geleistet ist, daß der Thäter annehmen mußte, es werden bis zum Ausbruche des Brandes keine Menschen in diese Räumlichkeiten kommen, oder wenn sie darin sind, sich bis zu dieser Zeit entfernen.

ad Litt. a. Das frühere Gesetz drückte sich nur dahin aus, „wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat“, das gegenwärtige Gesetz macht die Anwendung der höchsten Strafe davon abhängig, daß ein Hausbewohner das Leben verloren habe, und daß dieser Tod durch das Feuer erfolgt sei. Hat nicht ein Hausbewohner, sondern eine andere Person beim Löschen, Flöchnen, das Leben verloren, oder ist der Hausbewohner nicht durch das Feuer, sondern durch Einstürzen einer Mauer, oder in anderer Weise beim Brande getödtet worden, nachdem er sich aus dem brennenden Hause gerettet hat, so findet dieses litt. keine Anwendung, wohl aber ist diese eingetretene Folge der Brandstiftung bei der Strafzumessung als Schärfungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken zu berücksichtigen.

Das Entscheidende liegt hier in der Zeit, in welcher der Tod des Hausbewohners erfolgt ist, trat derselbe ein, bevor dieser sich aus dem brennenden Hause retten konnte, so kommt die Bestimmung des litt. a zur Anwendung, geschah die Thatsache, die den Tod herbeiführte, nachher, so ist der Hausbewohner jedem Andern gleichzustellen, weil er nicht mehr in der großen Gefahr war sein Leben in einem brennenden Hause zu verlieren. Mit der Einrede, der Thäter habe die Gefahr, die er für das Menschenleben herbeigeführt hat, nicht gekannt, ist derselbe nicht zu hören, weil man annehmen kann, daß er unter obwaltenden Umständen diese Gefahr habe kennen müssen, und es ihm gleichgültig gewesen, ob dieselbe eintrete oder nicht, wenn er dabei nur den beabsichtigten Zweck erreiche.

ad litt. b. — 1. In dem Entwurfe zerfielen die in diesem Litt. bezeichneten Fälle in zwei Abtheilunger. Die Fälle, die bis zu den Worten aufgeführt sind, „in wirkliche Gefahr komme“ wurden mit einer Zuchthausstrafe von wenigstens 10 Jahren, die übrigen Fälle mit einer solchen von wenigstens 6 Jahren bedroht. Im Kantonsrathe faßte man diese beiden Abtheilungen zusammen, dennoch wird der Richter bei der Strafzumessung die große Gefahr, die

für das Menschenleben oder das übrige Eigenthum in den erstern Fällen vorhanden ist, zu würdigen wissen.

2. Unter der Bezeichnung „Mehrzahl von bewohnten Gebäuden“ sind nicht nur einige Gebäude, in welchen zur Zeit des Brandausbruches Menschen sich aufgehalten haben, zu verstehen, sondern eine größere Zahl von selbstständigen Gebäuden, nicht nur einzelne mit einander verbundenen Wohnungsabtheilungen. Das Brandunglück muß als ein großes erscheinen, wobei es nicht nur auf die Zahl der Gebäude, sondern auch auf die Beschaffenheit derselben, und darauf ankommt, ob viele Personen darin gewohnt haben, mithin die Gefahr für das Menschenleben eine große gewesen sei.

3. Die größere Zahl von Menschen muß in dem Gebäude, das angezündet worden, und in der Gefahr gewesen sein, von dem Feuer getödtet oder an der Gesundheit beschädigt zu werden, z. B. Theater, Konzert, bei einer größern Versammlung von Menschen, Tanzbelustigung u. s. w.

4. Bei dem Auszeichnungsgrunde, „da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen“, wird der unbestimmtere Ausdruck des früheren Gesetzes „gewöhnlich im Schlafe liegen“, in einen bestimmten umgewandelt, damit darüber, welche Zeit man annehmen müsse, keinen Zweifel entsteht. Auf die Stunde, wann der Brand ausgebrochen ist, kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Bewohner des Gebäudes der Gefahr ihr Leben zu verlieren ausgesetzt gewesen seien, weil sie sich im Schlafe befunden haben, und der Thäter dieses wissen mußte. Z. B. der Feuerausbruch findet Nachts 12 Uhr statt. Sämmtliche Bewohner des Gebäudes sind wegen einem Anlaß noch wach und außer dem Bette; oder das Feuer bricht Abends 9 Uhr aus; die Bewohner des Hauses überlassen sich jedoch schon dem Schlafe. In dem ersten Falle liegt der Auszeichnungsgrund nicht vor, wohl aber in dem letzten.

4. Die Rettung der Menschen wird namentlich erschwert, wenn das Feuer an einen Ort oder in die Nähe eines solchen gelegt wird, den die Menschen, um sich zu retten, passiren müssen. Der Erschwerungsgrund der „erschwerten Löschung des Feuers“ liegt vor, wenn die Brandlegung bei einem großen Wassermangel, Sturmwind, großer Kälte, Abwesenheit einer Anzahl von Menschen, die zum Löschen bestimmt sind, erfolgte, oder wenn der Gebrauch der Löschgeräthschaften verhindert oder sehr erschwert wurde.

§ 198.

Ist die That in dem Falle von § 197 lit. a unter Umständen geschehen, durch welche die Strafbarkeit derselben **bedeutend** gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Thäter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit des Getödteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters, so soll der Richter auf **zeitliches Zuchthaus**, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

Was oben S. 115 § 125 in Bezug auf die milderen Umstände bei dem Morde gesagt worden, findet auch hier Anwendung. Hier wie dort wäre es ein großer Fehler, und würde dem Sinne und dem Zwecke des Paragraphen widersprechen, wenn die Geschworenen durch die gewöhnlichen Milderungsgründe, auch wenn sie zahlreich vorhanden sind, sich würden bestimmen lassen, den Entscheid im Sinne dieses Paragraphen abzugeben. Mit dem durch ein Verbrechen bewirkten Verlust eines Menschenlebens darf man es nicht zu leicht nehmen, besonders wenn der Verbrecher die Gefahr kennen mußte, in die er das Leben der Menschen gesetzt hat.

§ 199.

Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, von denen er weiß, daß zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

Hat durch die Explosion Jemand, der sich in dem Gebäude aufgehalten hat, das Leben verloren, so findet § 198 litt. a seine Anwendung. Die Bestimmung „andere explodirende Stoffe", die in der dritten Kommission aufgenommen wurde, hat nur den Sinn: es müsse, wie beim Pulver, ein Vorrath von solchen Stoffen vorhanden gewesen sein, der die gleiche Wirkung wie eine Pulvermasse hervorbringe. Auf die Größe dieses Vorrathes kommt es weniger an, als auf die Stärke des explodirenden Stoffes. Das Wissen des Thäters bezieht sich nicht nur auf das Vorhandensein solches Stoffes, sondern auch darauf, daß dieser Stoff eine explodirende Wirkung in einem gefährlichen Umfange hat.

§ 200.

Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebänden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, ohne daß der Brandstifter es wußte, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren; Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an anderen solchen Orten.

1. Die in diesem Paragraphen aufgezählten Fälle unterscheiden sich von den in den vorigen beiden Paragraphen aufgezählten wesentlich dadurch, daß in denselben keine direkte Gefahr für das Leben der Menschen vorhanden war, daher auch die Strafbarkeit derselben eine geringere ist. — Dagegen ist die indirekte Gefahr,

die durch das Löschen oder das Retten entsteht, in der Regel auch hier vorhanden, und macht das Verbrechen, da wo sie eintritt, zu einem schweren. Ist keine solche Gefahr für das Menschenleben vorhanden und der Schade nicht groß, so kann nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

2. Die Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren müssen an Orten sich befinden, von denen aus Gefahr für anderes Eigenthum entsteht, wie Märkten, Bahnhöfen u. s. w. Befinden sie sich an Orten, wo keine solche Gefahr vorhanden ist, z. B. das Stroh oder Heu im freien Felde, so liegt böswillige Eigenthumsschädigung vor. Als Vorrath kann nur ein erhebliches Quantum von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren betrachtet werden. Als landwirthschaftliche Erzeugnisse sind im weiteren Sinne des Wortes auch Bau- und Brennmaterialien anzusehen.

3. Die Bezeichnung Gebäude ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und nicht nur auf Gebäude zu beschränken, die mit dem Grundstück dauernd verbunden sind; solche Gebäude sind z. B. Schaubuden, Festhütten; nur ganz unbedeutende Hütten, z. B. Torfhütten sind davon ausgenommen. Unter Räumlichkeiten sind Schiffe, Eisenbahnwagen u. s. w. zu verstehen, die man nach ihrem Werthe, ihrer Beschaffenheit und ihrer Bedeutung den Gebäuden gleich stellen kann.

§ 201.

Die §§ 197—200 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

Gleich wie bei der Brandstiftung ist das Verbrechen in einem solchen Falle vollendet, wenn die Explosion stattgefunden hat, sollte dadurch auch nur eine kleine Beschädigung an dem Gebäude verübt worden sein. Versuch liegt vor, wenn der explodirende Stoff zu dem beabsichtigten Zwecke zubereitet, die Zündeinrichtung getroffen und letztere angezündet, jedoch das Feuer ausgegangen oder gelöscht worden, ehe es den Stoff ergriffen hat, oder wenn der Stoff von dem Feuer zwar ergriffen worden ist, jedoch wegen Nässe oder schlechter Beschaffenheit nicht explodirte.

§ 202.

Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letzteren Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände unmittelbar in Brand gesteckt hätte.

1. Der Vorsatz muß bestimmt darauf gerichtet sein, durch das Anzünden der Sache Brandstiftung an den in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenständen

zu verüben, es genügt für die Anwendung dieses Paragraphen nicht, wie nach dem Norddeutschen und anderen Strafgesetzen, wenn der Thäter nur wußte, daß die Sache geeignet sei das Feuer dem anderen Gegenstand mitzutheilen, ohne daß er die Mittheilung des Feuers beabsichtigte.

2. Die Sache muß geeignet sein, das Feuer dem betreffenden Gegenstand mitzutheilen. Ist nun die Lage der Sache der Art, daß sie das Feuer nicht mittheilen kann, z. B. wegen zu großer Entfernung, oder ist sie so beschaffen, daß eine solche Mittheilung nicht möglich ist, z. B. weil die Sache nicht in Flammen ausbricht, so liegt nicht Brandstiftung im Sinne des § 202, sondern nur in dem des § 200 vor. — Unter Umständen, namentlich wenn die Sache nur in der Absicht angezündet wurde, die in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenstände in Brand zu setzen, kann, auch wenn die Erreichung des beabsichtigten Zweckes wegen zu großer Entfernung u. s. w. nicht möglich war, Versuch der in diesen Paragraphen 197—200 aufgeführten schweren Brandstiftungen angenommen werden, und vollendetes Verbrechen in Bezug auf die in Brand gesetzte Sache.

3. Dieser Paragraph ist für den Fall von Bedeutung, wenn der Gegenstand den man mittelbar in Brand stecken will, von dem Feuer nicht ergriffen wird, ohne diesen Paragraphen könnte nur von Versuch der Brandstiftung an diesem Gegenstand die Rede sein; vermittelst dieses Paragraphen muß man aber vollendete Brandstiftung annehmen, wenn nur die Sache, die das Feuer mittheilen soll, von dem Feuer ergriffen wird. Z. B. der A zündet die Scheune des B an, damit sein Haus, in welchem Menschen wohnen, abbrenne; das Feuer ergreift die Scheune, kann jedoch gelöscht werden, ehe das Feuer sich dem Hause mittheilt. Nach der gewöhnlichen Regel müßte man das vollendete Verbrechen der Brandstiftung der Scheune und Versuch einer solchen an dem Hause annehmen, gemäß diesem Paragraphen wird jedoch die That als vollendetes Verbrechen der Brandstiftung an dem Hause qualifizirt und nach § 197 bestraft, erschwert durch die in Brandsetzung der Scheune. Diese Auslegung findet ihre Begründung in dem letzten Satze dieses Paragraphen, von den Worten an „soll gleich bestraft werden“ u. s. w.

4. Unter Sachen sind nicht nur Gebäude zu verstehen, sondern überhaupt solche Gegenstände, an denen in Folge der Bestimmung des § 200 Brandstiftung und nicht nur böswillige Eigenthumsschädigung verübt werden kann. Z. B. der C zündet, um sein Haus in Brand zu setzen, einen in der Nähe liegenden Holzvorrath (§ 200) an. Hier kommt § 202 zur Anwendung, oder der D zündet einen kleinen Haufen Stroh an, der an seiner Scheune liegt, um diese zu verbrennen. In diesem Falle kommt der Paragraph nicht zur Anwendung, d. h. in dem letzteren Falle liegt nur Versuch der Brandstiftung vor, wenn das Feuer nur das Stroh verzerrt, nicht aber die Scheune ergriffen hat, in dem erstern Falle dagegen ist es vollendete Brandstiftung, wenn das Holz von dem Feuer ergriffen wurde.

§ 203.

Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung ge-

löscht wurde, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Straflosigkeit eintreten.

Es handelt sich hier um Fälle der thätigen Reue, die namentlich bei der Brandstiftung von Wichtigkeit ist, weil der Thäter nach der That die schädlichen Wirkungen derselben ganz oder theilweise aufheben kann, was bei den anderen Verbrechen selten möglich ist. — Der Gerechtigkeit entspricht es und die Kriminalpolitik fordert es, die werkthätige Reue gesetzlich als einen Grund aufzuführen, der die Herabsetzung der Strafe, oder die Straflosigkeit herbeiführen soll. Dieser Milderungsgrund tritt in den Fällen ein, wo aus den Umständen sich ergiebt, daß der Thäter durch seine Anstrengungen mit oder ohne Hülfe anderer Personen den Brand unterdrückt hat, und daß er zunächst die Veranlassung war zur Verhütung oder Vermeidung der Nachtheile seiner That. Durch die Worte „in ganz unbedeutenden Fällen“ soll gesagt sein, wenn die eingetretenen Nachtheile ganz gering sind, z. B. wenn das Feuer an dem Gegenstande einen ganz geringfügigen kaum nennenswerthen Schaden herbeigeführt hat, und das beabsichtigte Verbrechen selbst nicht zu den gefährlichsten gehört, z. B. unter litt. c des § 197 fallen würde. Das frühere Gesetz verlieh diesem Milderungsgrund der thätigen Reue nur die Wirkung eines gewöhnlichen Milderungsgrundes innerhalb der gesetzlichen Schranken, nicht aber die eines Strafaufhebungsgrundes (§ 233).

§ 204.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Explosion unter den in den §§ 197, 199 und 200 bezeichneten Verhältnissen verursacht hat, soll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

In den beiden ersten Kommissionen war man mit der Aufnahme eines zweiten Lemmas einverstanden, das lautete:

„Hat dabei ein Mensch das Leben verloren, so kann auf Arbeitshaus bis zu 5 Jahren, verbunden mit Buße, erkannt werden.“

In der dritten Kommission wurde dieses Lemma gestrichen, und dafür der Gefängnißstrafe für solche Fälle, in denen ein Mensch das Leben verloren hat, eine Ausdehnung bis zu 5 Jahren gegeben (vide § 9, S. 35 u. 37).

Als fahrlässige Brandstiftung ist es anzusehen, wenn Einer die Vorschriften der Feuerpolizeiverordnung nicht befolgt, und daraus ein Brandfall entsteht. — Hat die Uebertretung eine solche Folge gehabt, so kann man nicht, wie dieses von einem Bezirksgerichte geschehen ist, die Strafbestimmungen dieser Feuerpolizeiverordnung anwenden, sondern man muß die Handlung als fahrlässige Brandstiftung bestrafen. In der Verordnung liegt die Warnung, die darin bezeichneten

Handlungen nicht vorzunehmen, weil sie feuersgefährlich seien, befolgt nun Jemand diese Warnung nicht, so handelt er gewiß fahrlässig.

§ 205.

Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibuße bis zu 5000 Franken belegt.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Dieser Paragraph findet seine Anwendung sobald der Handwerker seine fehlerhafte Arbeit als eine vollendete dem Gebrauche anheim gibt. Es ist kein Feuerausbruch nothwendig, um die in diesem Paragraphen bezeichnete Strafe verhängen zu können. Ist der Fehler entdeckt worden, so kann der Fehlbare mit der in § 205 bezeichneten Strafe belegt werden. — Hat ein Feuerausbruch stattgefunden, so liegt fahrlässige Brandstiftung vor, die nach dem vorhergehenden Paragraphen stärker zu bestrafen ist. Dieser Paragraph und die Feuerpolizeiverordnung sollten, wenn sie gehörig vollzogen werden, zur Verminderung der fahrlässigen Brandstiftungen beitragen.

§ 206.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermaßen bestraft werden:

a. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden;

b. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Franken oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;

c. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniß.

Die Verursachung einer Ueberschwemmung hat die zwei Momente: Gefährdung der Menschen und Schädigung des Eigenthums, mit der Brandstiftung ge-

mein, sie ist jedoch bei uns nicht so gefährlich wie die Letztere und es rechtfertigt sich daher für dieses Verbrechen eine mildere Strafe als die für die Brandstiftung, wie das frühere Gesetz bestimmte, festzusetzen. Bei der Ueberschwemmung muß man die Strafzumessung nach der Größe der verursachten Eigenthumsschädigung richten, wenn das Leben von Menschen durch dieselbe nicht gefährdet wurde. War dieses in Gefahr, so richtet sich die Strafe wie bei der Brandstiftung nach dieser Gefahr, und der Schaden an dem Vermögen ist ein sekundärer Grund.

§ 207.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen, in Futtervorräthe, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, legt, oder wer vorsätzlich die Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Buße, Gefängniß oder Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die in diesem Paragraphen bezeichnete Art der Eigenthumsschädigung wurde aus dem Grunde besonders hervorgehoben, weil neben der Größe der Schädigung die Gefährlichkeit einer solchen Handlung, z. B. die Verbreitung der Rinderpest, welche der Thäter kannte, in Betracht fällt, und auf die Ausmessung der Strafe wirken muß.

Die Strafandrohungen des Entwurfes waren Arbeitshaus, in schweren Fällen Zuchthaus. Die Buße und das Gefängniß wurden im Kantonsrathe beigefügt. Es lassen sich kaum Fälle absichtlicher, gemeingefährlicher Schädigungen der Art denken, die mit Buße hinreichend geahndet werden können.

§ 208.

Wer durch Fahrlässigkeit die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befördert oder eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 206 und 207) verursacht hat, soll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Was oben bei § 204 in Bezug auf die Dauer der Gefängnißstrafe gesagt wurde, bezieht sich auch auf diesen Paragraphen.

In dem Entwurfe der ersten Kommission war auch eine Bestimmung enthalten in Bezug auf die absichtliche Verbreitung einer ansteckenden Krankheit unter den Menschen. In der zweiten Kommission hielt man eine solche Bestimmung nicht für nothwendig, weil solche absichtlichen Handlungen nicht vorkommen werden, dagegen könne die Verbreitung aus Fahrlässigkeit geschehen. Als fahrlässige Verbreitung kann man in der Regel nur die Nichtbefolgung bestimmter von einer

Behörde erlassenen Verordnungen ansehen. Nur bei den Aerzten darf man weiter gehen und andere Handlungen in den Bereich dieser Strafbestimmungen ziehen, weil man von ihnen, die eine größere Einsicht in die Folgen der Handlung haben, auch mehr verlangen darf. Jedenfalls muß die Fahrlässigkeit eine grobe sein, wenn sie bestraft werden soll. Die absichtliche Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, z. B. der Syphilis läßt sich wohl annehmen, allein wenn ein solcher Fall eintreten sollte, so sind dem Richter durch das Strafgesetz Mittel genug gegeben, um die Handlung bestrafen zu können.

In dem Entwurfe waren Bestimmungen enthalten in Bezug auf die Gefährdung des Transportes auf Eisenbahnen, und die Störung der Benutzung der Telegraphen. Diese Bestimmungen wurden im Kantonsrathe, trotz kräftiger Vertheidigung derselben, gestrichen, weil in solchen Fällen das Gesetz über die eidg. Strafrechtspflege zur Anwendung komme.

Zur Vervollständigung dieses Gesetzes werden hier die einschlagenden Bestimmungen aufgenommen: Auszug aus dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

Art. 66.

„Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihrem Zwecke gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung oder der Apparate, oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.) werden mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Art. 67.

Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung, oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68.

Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, findet überdieß Entsetzung statt.

In den Fällen des Art. 67 litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsetzung ausgesprochen werden."

Gemäß der Bestimmung des Art. 3 des Bundesgesetzes hat die Zuchthausstrafe die gleichen in dem § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Folgen. Sie darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist nur in den Fällen zulässig, in welchen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht.

ad 67. Der Transport auf der Eisenbahn kann gefährdet werden: durch Beschädigung der Eisenbahnanlagen, deren Transportmittel oder andere Zubehörden derselben, durch Hinlegen von Sachen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch Verändern von Weichen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch Störung der Benutzung der Telegraphen.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

§ 209.

Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

§ 210.

Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängniß oder Buße bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf bloße Buße erkannt werden.

1. Wenn auch das Wort vorsätzlich oder absichtlich nicht steht, so ist es dennoch selbstverständlich, daß dieser Paragraph nur die absichtlichen Amts- oder Dienstpflichtverletzungen behandelt. — Aus übel verstandenem Amtseifer, oder aus Nachlässigkeit kann ein Beamter seine Pflicht verletzen, und dadurch unabsichtlich einem Anderen einen Vortheil zuwenden oder schädigen. In solchen Fällen folgt eine Disziplinarstrafe, oder der § 212 findet seine Anwendung, nicht aber dieser Paragraph. Der Beamte muß sich bewußt gewesen sein, daß er durch seine Handlung oder Unterlassung seine Pflicht verletzt, er muß die bestimmte Absicht gehabt haben, seine Pflicht nicht zu erfüllen. (U.O. v. 22. April 1851, Beiträge, Bd. 17, S. 293.)

2. Die Amtspflichtverletzung muß erfolgt sein, um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen. Pflichtverletzungen, bei denen diese Absicht nicht obwaltet, können disziplinarisch geahndet werden. Durch diese Bestimmung wollte man die strafrechtliche Verfolgung geringfügiger

Handlungen vermeiden. Nicht jedes Versehen eines Beamten begründet ohne Weiteres und für sich allein das Vergehen der Amtspflichtverletzung (V.O. 14. Febr. 1842. Beiträge, Bd. 3, S. 79). — Als Vortheil ist nicht nur ein Gewinn am Vermögen, sondern überhaupt jede Leistung anzusehen, die die Genußsucht, die Eitelkeit, den Ehrgeiz u. s. w. befriedigt. Vorübergehende Genüsse (z. B. Bewirthungen) sind auch darunter begriffen. —

Unter Schaden ist jede Benachtheiligung zu verstehen, die Jemand erleidet, sei es an seinem Vermögen oder in anderer Weise. Z. B. rechtswidrige Verhaftung einer Person, oder eine solche Verlängerung der Dauer der Haft u. s. w.

3. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Handlung in der bezeichneten Absicht geschehen ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Zweck erreicht worden sei oder nicht.

§ 211.

Besteht indessen die einem Beamten zur Last fallende Amtspflichtverletzung darin, daß er vorsätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefaßt, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge seines Amtes zugänglich war, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft hat, so ist er mit Zuchthaus zu zu bestrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus verbunden mit Buße erkannt werden.

1. Dieser Paragraph behandelt eine besondere Art der Pflichtverletzung eines Beamten, und geht hiebei von der Voraussetzung des § 209 aus, daß die Handlung in der Absicht erfolgt sei, um sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen. Die Verbindung der §§ 209 und 211 geht aus den Worten hervor: „Besteht indessen die einem Beamten zur Last fallende Amtspflichtverletzung darin."

2. Unter Urkunden werden alle diejenigen schriftlichen Erklärungen, Bescheinungen, Eintragungen in den Protokollen oder Registern zur Feststellung von Thatsachen verstanden, die von einem Beamten in seinem Geschäftskreis ausgehen, und die zum Beweis für persönliche oder sachliche Rechte oder Rechtsverhältnisse dienen.

Die falschen Beurkundungen müssen aber aus dem Grunde stattgefunden haben, um Vortheile zu erhalten oder Schaden zu verursachen, liegt dieser Grund nicht vor, sondern eine übelverstandene Gutmüthigkeit oder Schwäche, so wird eine Disziplinarstrafe, oder die Strafbestimmungen der § 210 oder § 212 für die Ahndung der Handlung hinreichend sein, z. B. der Gemeindrath stellt über Jemanden, der öfters bestraft worden ist, ein Leumundszeugniß aus, in welchem diese Strafen nicht erwähnt worden, damit er in einer anderen Gemeinde die Niederlassung erhält.

3. Es gibt Urkunden, die nicht nur ein großes Interesse für die Betheiligten haben, sondern die auch für das Kreditwesen von Wichtigkeit sind, wie z. B. die grundversicherten Schuldurkunden. Die Fälschung ihres Inhaltes muß daher mit einer starken Strafe bedroht werden, weil der Nachtheil ein sehr großer sein kann, und es öfters sehr schwer ist die Unwahrheit zu erkennen. — Für die Urkunden, die nur eine geringe Bedeutung haben, wie Reisepässe, Legitimationspapiere, einfache Zeugnisse u. s. w. wird die Arbeitshausstrafe genügend sein.

§ 212.

Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Buße mit oder ohne Gefängniß von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

1. In der ersten Kommission war man darüber einverstanden, daß die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen mit einander in Verbindung gebracht werden können.

2. Der Bestimmung: „Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden" liegt die Ansicht zu Grunde. Der Richter sei nicht berechtigt bei der ersten gerichtlichen Bestrafung dieses Vergehens mit Entsetzung zu bestrafen, dagegen könne er dieses bei der zweiten Bestrafung, müsse es jedoch nicht thun. Solche fahrlässigen Handlungen sollten nur dann die Entsetzung zur Folge haben, wenn aus denselben hervorgeht, daß der Beamte durch nachlässige Geschäftsführung schädigt, und die bisherigen Strafen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind, oder wenn seine Handlungen oder Unterlassungen gezeigt haben, daß er unfähig sei eine solche Stelle zu bekleiden.

3. Ist die Nichtbeachtung der Amtspflicht eine geringfügige, so kann sie als ein Disziplinarfehler nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungsstrafen geahndet werden (Gesetz v. 30. Okt. 1866, Offizielle Sammlungen, Bd. 14, S. 275).

§ 213.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise füe eine künftige, wenn auch an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen läßt, macht sich der Bestechung schuldig.

§ 214.

Die Strafe besteht in Buße, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann.

Liegt aber in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängniß und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 215.

Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, gibt, versprechen oder geben läßt, macht sich ebenfalls der Bestechung schuldig und wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

§ 216.

Ein Richter, welcher sich in einer Zivil- oder Strafsache, ebenso ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu verüben, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat.

§ 217.

Die gleiche Strafe trifft den Geschwornen oder Schiedsrichter, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.

§ 218.

Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter besticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 216 bezeichneten Strafe.

§ 219.

Ueber das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder den Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil zu Gunsten der Armen verfügt werden.

ad § 213. 1. Die Bestechung, von der die §§ 213 bis 219 handeln, ist ein schmähliches und gefährliches Vergehen. Für ein Land ist es ein Unglück, wenn seine Beamten sich bestechen lassen.

2. § 213 untersagt die Annahme von Geschenken durch Beamte, wenn sie auch nicht den Zweck haben, den Beamten zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen. Ein Beamter soll für das, was das Amt von ihm fordert, von dritten Personen keine Geschenke annehmen. Es verletzt dieses die Würde und die Stellung der Beamten, und ist, wie die Erfahrung zeigt, der Uebergang zu den eigentlichen Bestechungen, welche den Zweck haben, den Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bewegen.

Dieser Paragraph trifft jedoch nicht zu, wenn Unterbeamte für Dienstleistungen, die sich nicht auf ihr Amt beziehen, zu denen sie nicht verpflichtet sind, Geschenke annehmen.

3. Es ist nicht nothwendig, daß der Beamte seinen Hausgenossen die Anweisung gegeben habe, Geschenke anzunehmen, es genügt, wenn er, wissend was geschehen ist, den Vortheil angenommen hat.

ad § 214. Einem Beamten, welcher seine Pflichten verletzt, weil er Geschenke erhalten hat, kann man kein Vertrauen mehr schenken und die Amtsentsetzung ist daher am Platze. Ebenso ist die Entfernung des Bediensteten gerechtfertigt, wenn er sich durch Geschenke zur Verletzung seiner Dienstpflicht bestimmen läßt.

Dieses Vergehen ist vollendet, wenn der Beamte das Geschenk in der Absicht angenommen hat, die pflichtwidrige Handlung zu verüben. Die Vornahme oder Unterlassung der pflichtwidrigen Amtshandlung ist dazu nicht nothwendig.

ad § 215. Nach der Bestimmung des § 215 soll der Bestechende bestraft werden, sobald er das Geschenk anerboten hat, um den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Zur Vollendung dieses Vergehens ist die Annahme des Geschenkes ab Seite des Beamten oder Bediensteten nicht erforderlich.

ad §§ 216—219. In den Händen des Richters liegen die köstlichsten Güter des Bürgers: Ehre, Freiheit und Eigenthum. Nur unpartheiische Richter, die keiner Bestechung zugänglich sind, können diesen Gütern den erforderlichen Schutz gewähren. Von allen Bestechungen ist deßwegen diejenige des Richters als die gefährlichste und strafbarste, durch die das Recht am stärksten verletzt wird, anzusehen. Aus diesem Grunde rechtfertigen sich die in § 216 festgesetzten Strafen, die auch auf die Geschworenen, Schiedsrichter und die Bestechenden angewendet werden sollen.

§ 220.

Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, seine Amtsgewalt mißbraucht, soll wegen **Mißbrauchs der Amtsgewalt** mit **Gefängniß** verbunden mit **Buße**, welch' letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden

kann, bestraft werden. Mit der Strafe soll Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

Ist die in § 220 bezeichnete Nöthigung in der Absicht erfolgt, einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen, so kommt § 216 zur Anwendung, welcher dem Richter die Befugniß gibt, auf Arbeitshaus zu erkennen. Hier mußte des Mißbrauchs der Amtsgewalt besonders erwähnt werden, weil er manchmal nur dem Eigensinn oder der Sucht, eine zustimmende Erklärung oder ein Geständniß zu erhalten, entspringt.

Man hat es nicht für nothwendig erachtet, weiter auf die einzelnen Arten der Pflichtverletzungen von Beamten einzutreten. Die aufgestellten, allgemeinen Regeln und die Strafbestimmungen genügen, um alle die Handlungen, die Strafe erfordern, mit den ihnen gebührenden Strafen belegen zu können.

§ 221.

Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amtserschleichung mit Buße bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Buße Gefängniß bis zu sechs Monaten zu verbinden und soll Entsetzung gegen den Gewählten ausgesprochen werden, wenn er selbst das Amt erschlichen hat.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

§ 222.

Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

§ 223.

Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Ver-

leger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 224.

Für die Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 223 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 225.

Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelst des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 226.

Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibuße bis zu 500 Franken bestraft.

§ 227.

Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 225 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 226 nicht befolgt worden, so kann die vorläufige Beschlagnahme der Schrift u. s. w. angeordnet und durch das Urtheil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.

ad §§ 222 und 223. Bei den vermittelst der Presse verübten Vergehen müssen besondere Regeln über die Verantwortlichkeit aufgestellt werden, weil für dieselbe die allgemeinen Bestimmungen über die Thäter und die Theilnehmer keine Anwendung finden können. Es würde die Freiheit der Presse in hohem Maße beschränken, wenn man den Verfasser als Thäter, den Drucker als Theilnehmer und den Herausgeber als Begünstiger bestrafen wollte. Im Interesse der Preßfreiheit liegen daher die Ausnahmsbestimmungen, denn unmöglich kann man alle Personen verantwortlich machen, die sich bei dem Drucken und der Verbreitung der Schrift, welche die Ehrenkränkung enthält, befassen. Es genügt, wenn eine Person dafür einsteht.

ad § 224. Das frühere Gesetz hat die in dem § 223 bezeichneten Personen auch für die Bußen subsidiär für haftbar erklärt, das gegenwärtige Gesetz beschränkt die Haftpflicht auf die Prozeßkosten und Entschädigungen. Die Buße ist eine

Strafe, und es ist nicht richtig, wenn eine dritte Person die Strafe, zu der ein Anderer verurtheilt worden ist, tragen soll. Es ist Niemandem in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß der Herausgeber der Schrift die Gefängnißstrafe absitze, in welche der Verfasser einerkannt worden; warum soll er dann aber die Buße bezahlen? — Die subsidiäre Haftpflicht rechtfertigt sich höchstens für die Prozeßkosten und Entschädigungen, weil ohne eine solche Bestimmung der Beleidigte die erstern bezahlen und auf die letztere verzichten müßte.

Wegen dieser Verpflichtung mehrerer Personen, für die Kosten und Entschädigungen zu haften, ist die Kaution von 1600 Franken a. W. für die Herausgabe von periodisch erscheinenden Zeitschriften, die das frühere Gesetz forderte, nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, weil sie ohne Nutzen den Schein hervorruft, man wolle damit die Preßfreiheit beschränken. Von dieser Kaution wurde seit 30 Jahren noch niemals oder höchstens in einem oder zwei Fällen Gebrauch gemacht.

Uebergangsbestimmungen.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1871 in Kraft, in der Meinung, daß nachher auch Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, sofern nach dem letzteren eine gelindere Strafe zuläßig ist als nach dem bisherigen Strafgesetzbuche.

2. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze aufgehoben, insbesondere:

a. das Gesetz betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen von Eigenthum vom 1. Juli 1835;
b. das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 24. September 1835;
c. das Gesetz betreffend die besonderen Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden vom 29. September 1836;
d. das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe vom 26. März 1846;
e. das Gesetz betreffend das Duell vom 25. April 1866.

3. Das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen erleidet in den Kompetenzbestimmungen folgende Abänderungen:

§ 90.

Die Kreisgerichte beurtheilen als Strafgerichte erstinstanzlich:

1. alle Beschimpfungen, sofern keiner der in § 155 des Strafgesetzbuches bezeichneten Schärfungsgründe zutrifft;
2. einfachen Diebstahl, Unterschlagung und einfachen Betrug bis zu 20 Franken;
3. böswillige Eigenthumsschädigung bis zu 20 Franken (§ 181 des Strafgesetzbuches);
4. alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafbefugniß der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 91.

Die Kreisgerichte können auf Geldbuße bis zu 100 Franken und Gefängniß bis zu 10 Tagen erkennen; andere Strafen dürfen sie nicht verhängen.

Die Bestimmung des § 97 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen findet auf die Kreisgerichte analoge Anwendung; es sind jedoch die Akten in einem solchen Falle dem Statthalteramte zu übermachen.

§ 96.

Die Bezirksgerichte beurtheilen als Strafgerichte:

1. in erster Instanz alle Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich den Kreisgerichten oder dem Schwurgerichte zuweist;
2. in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen und Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte in Strafsachen, sowie alle Restitutionsgesuche gegen solche.

Die Bezirksgerichte dürfen auf Zuchthausstrafe gar nicht und auf Arbeitshausstrafe nur bis zu 3 Jahren erkennen; dagegen sind sie befugt, alle übrigen gesetzlichen Strafarten zu verhängen.

§ 105.

Das Schwurgericht beurtheilt:

1. Alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrath und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;
2. Münzfälschung; Münzbetrug über 150 Franken; Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 des St. G. B.); Meineid; falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung mit Zuchthaus bedroht ist; falsches Zeugniß in Strafsachen, wenn das

Zeugniß sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezieht; falsches Zeugniß in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, sofern der Werth des Streitgegenstandes 150 Franken übersteigt.

3. Nothzucht; Schändung (§§ 112 u. 114 des St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Bigamie; Kuppelei in den in § 122 lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;
4. Mord; Todtschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang oder mit erheblichem bleibendem Nachtheil (§§ 127 u. 138, lit. a des St. G. B.); Tödtung im Zweikampf; Tödtung im Raufhandel; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Beseitigung eines neugebornen Kindes (§ 133 des St. G. B.); Abtreibung; Aussetzung hülfloser Personen; fahrlässige Tödtung;
5. Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltnng (§ 147, Lemma 2 des St. G. B.);
6. Raub; Erpressung in den in § 161, lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;
7. ausgezeichneten Diebstahl über 150 Franken; einfachen Diebstahl und Unterschlagung über 300 Franken, jedoch mit Ausnahme der Unterschlagung gefundener Sachen; Hehlerei in den in § 179, lit. b und § 180 des St. G. B. bezeichneten Fällen; böswillige Eigenthumsschädigung in den Fällen des § 181, lit. a u. b des St. G. B.;
8. ausgezeichneten Betrug über 150 Franken; einfachen Betrug über 300 Franken; Fälschung des Familienstandes; betrüglichen Bankerott über 300 Franken;
9. Diebstahl und Betrug über 50 Franken in den Fällen der §§ 169 und 187 des St. G. B.;
10. vorsätzliche Brandstiftung (§§ 196 bis und mit 203 des St. G. B.); vorsätzliche gemeingefährliche Schädigung in den Fällen der §§ 206 und 207 des St. G. B., sowie an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, Telegraphen u. s. w.;
11. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und von Notaren;

Bestechung (§§ 213 bis und mit 219 des St. G. B.); Amtserschleichung;

12. alle Fälle von Preßvergehen, in denen der Kläger oder der Beklagte sich auf das Schwurgericht beruft;
13. alle übrigen Verbrechen, deren Beurtheilung die Bezirksgerichte wegen der Größe des Strafmaßes von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht, aus gleichem Grunde, die Anklagekommission zuläßt.

Zürich, den 24. Oktober 1870.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
R. Zangger.
Der zweite Sekretär:
Boßhard.

In mehr Fällen als das frühere Gesetz macht das gegenwärtige Gesetz die Strafverfolgung von der Anzeige des Geschädigten abhängig. Die sog. Antragsverbrechen sind daher zahlreicher. Soll nun nach der Inkrafttretung des Gesetzes ein Verbrechen verfolgt werden, das vor diesem Zeitpunkte verübt worden ist, und das nach diesem Gesetz nur dann untersucht werden kann, wenn eine Anzeige der Geschädigten vorliegt, während das frühere Gesetz die Verfolgung von Amtswegen verlangte, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Gesetz

betreffend

den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.

---

§ 1.

Die Zuchthaus- und die Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, die Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüßt. Nur ausnahmsweise kann Gefängniß von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden.

§ 2.

Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat nach Anleitung der folgenden Paragraphe eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung durchzumachen.

§ 3.

Jeder dieser Sträflinge (§ 2) hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft (abgeschlossene Zellenhaft bei Tag und Nacht) zuzubringen.

Gefangene mit Einzelhaft arbeiten isolirt in ihren Zellen.

Die Dauer dieser Einzelhaft beträgt drei bis sechs Monate (Erste Klasse).

Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Strafhausdirektor die Dauer derselben nach dem Verhalten und Charakter des Sträflings.

§ 4.

Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft soll der Strafhausdirektor auf das Gutachten des Arztes verfügen.

Ueber Befreiung von der Einzelhaft aus andern als sanitarischen Gründen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 5.

Mit Bezug auf jugendliche Verbrecher kommt § 11 des Strafgesetzbuches vom 24. Oktober 1870 zur Anwendung. Jugendliche Gefangene können auch, wenn es der Strafhausdirektor für zweckmäßig und thunlich erachtet, gemeinsam mit einem andern Gefangenen in der Zelle beschäftigt werden.

§ 6.

Abgesehen von dem Falle des § 5 wird Einzelhaft für längere Zeit als sechs Monate von der Aufsichtskommission der Strafanstalt verhängt, entweder auf bestimmtes, motivirtes Verlangen des Gefangenen, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin dieselbe nothwendig macht.

§ 7.

Nach befriedigender Verbüßung des Stadiums der Einzelhaft (§ 3) kömmt der Sträfling in gemeinsame Haft.

§ 8.

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten gemeinsam, werden dagegen Nachts in Einzelzellen eingeschlossen.

Dieses Stadium der gemeinsamen Haft zerfällt in zwei Stufen.

§ 9.

In die untere Stufe der gemeinsamen Haft (zweite Klasse) kommen Alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden; ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich, oder von derselben befreit worden sind (§ 4).

§ 10.

Gefangene, welche sich in dieser zweiten Klasse in jeder Beziehung (d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiß und Unterricht) unausgesetzt während mindestens sechs Monaten völlig befriedigend verhalten haben, werden in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Klasse) befördert.

§ 11.

Die Gefangenen der dritten Klasse haben Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind.

Disziplinarvergehen, welche in dieser Klasse vorkommen und die nicht mit bloßen Ermahnungen abgewandelt werden können, haben die Rückversetzung des Gefangenen entweder in die zweite Klasse (§ 9) oder in die Einzelhaft zur Folge.

Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Strafhausdirektors.

Ueber die Vorschriften dieser Paragraphen sagt der Verfasser dieses Specialgesetzes, Herr Dr. A. von Orelli, in der Weisung der Gesetzesrevisionskommission an den Kantonsrath:

Der § 14 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes enthält die Bestimmung:

„Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine „systematische Behandlung die Besserung des Sträflings anstreben. Zu diesem „Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, be„dingte Entlassung, möglich.“

Das Spezialgesetz, welches hier zur Annahme empfohlen wird, enthält nichts anderes als die detaillirte Ausführung, wie jene systematische Behandlung (pönitenziare Erziehung) durchgeführt werden soll, deren Schlußstein die bedingte Entlassung bildet. Man hätte namentlich die Vorschriften über die bedingte Entlassung, wie dies auch anderwärts geschehen ist, (z. B. im Strafgesetz des Norddeutschen Bundes, im neuen Entwurf von Tessin) in den ersten Titel des Strafgesetzbuches selbst verweisen können. Die Gesetzesrevisionskommission fand indessen, da man hier einen neuen Boden und damit das Feld der Erfahrungen betritt, es sei besser, diese Materie durch das Spezialgesetz zu ordnen, damit man später, wenn das Bedürfniß sich herausstellen sollte, Modifikationen treffen kann, ohne das Strafgesetzbuch selbst wieder ändern zu müssen.

Soll die Besserung eines Sträflings durch die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe herbeigeführt oder mindestens ermöglicht werden, so bedarf es hiezu vor Allem einer wohleingerichteten Strafanstalt, in welcher die Sträflinge zur Selbsterkenntniß gebracht, an Arbeit und Ordnung gewöhnt und für den Kampf mit den Versuchungen des Lebens befähigt werden. Der erste Zweck soll erreicht werden durch religiöse Einwirkung und Unterricht, der zweite durch die Disziplin und die Beschäftigung in der Anstalt, der letzte endlich durch ein rationelles Gefängniß-System. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Pönitenziarsysteme, namentlich das pensylvanische (strenge Einzelhaft) und das Auburn'sche einzutreten. Wir notiren hier einfach die Thatsache, daß, nachdem sich obige Systeme lange Zeit in der Theorie heftig bekämpft hatten, man allmälig zu der Ueberzeugung gelangt ist, es gebe auch auf dem Gebiete des Gefängnißwesens kein

Dogma der Unfehlbarkeit; das höchste Ideal sei vielmehr die möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen. Daneben hat seit 1855 das von Sir W. Crofton in Irland begründete kombinirte Haftsystem die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und, von günstigen Erfolgen begleitet, nicht nur Bewunderer, sondern auch Anhänger gefunden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß dasselbe die Zukunft für sich haben wird. Dasselbe beruht auf dem richtigen pädagogischen Gedanken, den Sträfling, je weiter er in der Haftzeit vorrückt, gewissen Versuchungen auszusetzen, um seine Energie zu stählen und ihn für das Leben in der Freiheit zu befähigen. Ein kurzes, erstes Stadium der Einzelhaft soll Gelegenheit geben, ihn zu beobachten, und ihn zur Reue und Selbsterkenntniß führen. Das zweiteStadium versetzt ihn in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen und gestaltet sich für ihn immer milder, je besser er sich hält. Als drittes Stadium folgt eine sogenannte Intermediär- oder Zwischenanstalt, d. h. eine Art Arbeitshaus, wobei sich der Sträfling ziemlich frei bewegen darf und sogar zu Botendiensten verwendet wird, und endlich die probeweise Entlassung. Befriedigendes Betragen im je vorgehenden Stadium ist Voraussetzung des Vorrückens in das folgende. Mißbrauch der Vergünstigungen hat Rückversetzung in eine frühere Haftstufe zur Folge. Dieses System wurde zuerst auf dem Kontinent in der oldenburgischen Strafanstalt Vechta nachgeahmt und in neuerer Zeit auch in unserm Nachbarkanton Aargau in der Strafanstalt Lenzburg. Auch in Basel-Stadt hat man diese Grundsätze theilweise adoptirt und der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Tessin schlägt es ebenfalls vor. Als im Jahre 1866 der Große Rath des Kantons Zürich den Um- und Ausbau unserer Strafanstalt auf Grundlage sorgfältig ausgearbeiteter Pläne beschloß, wurde ebenfalls die Annahme dieses kombinirten Systems in Aussicht genommen. Das neue Strafgesetz in Verbindung mit diesem Spezialgesetz soll nun diese Grundsätze auch bei uns legislatorisch sanktioniren und einen rationellen Strafvollzug sichern. Schon das bisherige Strafgesetzbuch hatte vorgeschrieben, daß die Gefängnißsträflinge von den zu Kettenstrafe oder Zuchthaus Verurtheilten abgesondert detinirt werden sollen; allein diese Vorschrift wurde nicht beobachtet und konnte nicht gehalten werden. Unser Gesetz will nun diesen Zweck dadurch erreichen, daß es als ersten Grundsatz aufstellt: „Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüßt.“ Eine eigentliche systematische Behandlung wäre in den Bezirksgefängnissen gar nicht durchführbar, auch ist sie nur möglich bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer. Längere Gefängnißstrafen sollten aber nach dem in der Weisung zum Strafgesetzentwurf Gesagten in Zukunft selten ausgesprochen werden, und wo dies doch stattfindet, da wird entweder der Betreffende einer solchen pönitenziaren Erziehung gar nicht bedürfen, da er sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat, oder wenn dies doch der Fall wäre, so soll wenigstens ausnahmsweise die Möglichkeit offen gelassen sein, ihn in die Strafanstalt zu versetzen. So erklärt sich Lemma 2 des ersten Paragraphen.

Das Gesetz statuirt nun zwei Stadien der Haftzeit, dasjenige der Einzelhaft und dasjenige der Gemeinschaft, welches letztere aber, da wir eine Zwischenanstalt nicht haben, wieder in zwei Stufen zerfällt. Wir bezeichnen diese verschie-

denen Zeitabschnitte mit „Klassen“; die Dauer der ersten Klasse beträgt 3 bis höchstens 6 Monate, diejenige der zweiten Klasse mindestens 6 Monate und die dritte Klasse so lange, als noch übrig bleiben, um jedenfalls zwei Drittheile der durch das richterliche Urtheil festgesetzten Strafzeit zu vollenden. Ist indessen Jemand zu einer längern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, z. B. von 6 oder 8 Jahren, verurtheilt, so wird sich demgemäß auch die zweite Klasse auf eine längere Zeit ausdehnen müssen.

Was die Anwendung der Einzelhaft anbetrifft, so ist es durchaus geboten, daß das Gesetz hierüber feste Anhaltspunkte gebe. In der ersten Klasse soll die Einzelhaft 3 bis 6 Monate betragen. Innerhalb dieser Grenze soll der Direktor der Strafanstalt die Dauer festsetzen. Er ist am besten befähigt, den Charakter und auch den physischen Zustand der Gefangenen zu beobachten und zu beurtheilen. Es kann Individuen geben, für deren Gesundheit die Einzelhaft nachtheilig ist. Diese soll der Direktor von sich aus auf das Gutachten des Arztes hin davon dispensiren können. Erfordern dagegen andere Gründe die Versetzung, so soll darüber die Aufsichtskommission entscheiden, welche diese Maßregel nur dann genehmigen wird, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Man darf jedoch nicht nur die Kürzung der Einzelhaft, sondern man muß auch die Verlängerung derselben in Berücksichtigung ziehen; sie kann zur Nothwendigkeit werden bei besonders gefährlichen und verdorbenen Personen also wenn die Aufrechthaltung der Disziplin es nöthig macht, und sie kann eine Wohlthat sein für jugendliche Verbrecher oder für gewisse Individuen, die sie selbst wünschen (§ 6). Hier hat jeweilen wiederum die Aufsichtskommission die Verhältnisse zu prüfen und einen motivirten Entscheid zu fassen. Noch wollen wir beifügen, daß bei der Einzelhaft Alles vermieden werden soll, was der Haft einen schwereren Charakter gibt und die Sträflinge verbittert; wir meinen das Isoliren in Kirche, Schule und Spazierhof, das Kappen- und Nummerirsystem und Aehnliches. Diese Dinge finden sich noch vielfach in großen und trefflichen Strafanstalten; allein man gelangt immer mehr zu der Ueberzeugung, daß solche Aeußerlichkeiten wenig zur Besserung beitragen; das Schweigen des Entwurfes über diese Dinge bedeutet also deren Ausschluß.

Wenn sodann § 11 des Entwurfes von gewissen „Vergünstigungen“ spricht, auf welche die Gefangenen der dritten Klasse Anwartschaft haben, so ist damit gemeint: ein bestimmtes Pekulium, beziehungsweise ein etwas größerer Antheil am Arbeitsverdienst; ferner die Möglichkeit, zu Gartenarbeit oder als Aufseher verwendet zu werden; an Sonntagen eine Zulage zur gewöhnlichen Gefangenkost und Aehnliches, — kurz Dinge, die den Sträfling ermuntern und freuen, die aber mit der Hausordnung verträglich sind.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bis und mit § 11 sollten wohl keiner weitern Erklärung bedürfen, und es ist einzig noch anzuführen, daß, wie dies auch § 18 andeutet, besondere Reglemente die Durchführung im Einzelnen festsetzen werden, wobei namentlich auch die gegenseitigen Kompetenzen der Aufsichtskommission und des Strafhausdirektors zu normiren sind.

§ 12.

Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilter sich während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Dritttheile der Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr ausmacht, so gut verhalten hat, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welch' letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann.

§ 13.

Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, welche der Entlassene zu beobachten hat.

§ 14.

Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Demselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

§ 15.

Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;
c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§ 16.

Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzbuches.

§ 17.

Bei Sträflingen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre zu erstehen haben, ist die Anwendung der Einzelhaft behufs pönitentiarer Erziehung in das Ermessen der Strafhausdirektion in Verbindung mit der Aufsichtskommission gelegt.

§ 18.

Der Regierungsrath wird zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Februar 1871 in Kraft tritt, die erforderlichen Verordnungen erlassen. In denselben ist zu bestimmen, welche weiteren, in diesem Gesetze nicht enthaltenen Disziplinarstrafen und von wem solche zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zürich, den 24. Oktober 1870.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
R. Zangger.
Der zweite Sekretär:
Boßhard.

Von großer Bedeutung ist die Einführung der bedingten Entlassung, weil sie, wenn sie richtig gehandhabt wird, ein wesentliches Mittel zur Besserung der Verbrecher sein kann. Die drei Gutachten über den ersten Entwurf eines zürcherischen Strafgesetzbuches sprechen sich sehr günstig für diese Neuerung aus. Herr Professor Glaser sagt darüber:

„Die Beurlaubung der Sträflinge ist ein vortreffliches Mittel, diesen allmälig zur Freiheit oder vielmehr zur Selbstbeherrschung in der Freiheit zu erziehen, ihn in dem entscheidenden Moment, wo er die Strafanstalt verläßt, im Widerstand gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen zu unterstützen. Wohlthätig wirken wird sie aber nur, wenn sie dem Gefängnißsystem gehörig eingefügt, mit Sorgfalt und Vorsicht gehandhabt wird, und wenn die entlassenen Sträflinge unter einer Polizeiaufsicht stehen, welche es versteht, Schonung und Energie weise zu verbinden."

Ferner sagt Herr Professor von Holtzendorff in seinem Gutachten:

„Mit großer Genugthuung begrüßen wir diesen wichtigen Schritt, dem wir so oft und unter Anführung von Gründen, die bisher unwiderlegt geblieben, das Wort geredet haben, die entschiedene Bewährung dieses Institutes dürfte denn auch in der That die theoretischen Skrupel in den Hintergrund gedrängt haben. Die Bestimmung, daß mindestens zwei Drittheile der Strafe verbüßt sein sollen, eignet sich sehr gut für die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzbuches: es em-

pfiehlt sich, durchaus von kleinen Bruchtheilen, oder gar einer Variation derselben abzusehen. In den Verwaltungsnormen für die Strafvollstreckung mag dann im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß vielleicht bei längeren Zeitfristen der Freiheitsstrafe mehr Nachsicht geübt werden kann als bei den kürzeren. Der Zürcher Entwurf in seiner größeren Einfachheit scheint uns daher auch den Vorzug vor den etwas gekünstelten arithmetischen Progressionen Englands zu verdienen. Für einen besonders glücklichen Griff halten wir es außerdem, daß der Verfasser die bedingte Entlastung von der Begnadigung im technischen Sinne fern gehalten hat."

Da die Sache neu und wichtig ist, so ist es nothwendig, sich über die Zweckmäßigkeit, den Sinn und die Bedeutung dieser Einrichtung näher auszusprechen. Es folgen daher hier die Gründe, welche in den Motiven des Entwurfs eines Strafgesetzes für die Einführung der bedingten Entlassung im Jahr 1866 aufgeführt worden sind. — Seit dieser Zeit ist sie im Norddeutschen Bund, in Aargau und Schwyz eingeführt, und zur Einführung in Oesterreich und Italien empfohlen worden.

1. Die bedingte Entlassung soll nicht den Charakter einer aus besonderen Gründen ertheilten Begnadigung haben, sondern sie soll eine gesetzlich anerkannte Einrichtung der Strafvollziehung sein, um den Besserungszweck sicherer zu erreichen. Die Kürzung der Freiheitsstrafe hat einen doppelten Zweck: erstens, den Sträfling während der Haftzeit zur Besserung anzutreiben, und zweitens, ihn zu bestimmen, sich nach der Entlassung der Fehler zu enthalten, die ihn zu dem Verbrechen geführt haben.

Während der Haftzeit soll die strenge Durchführung des Grundsatzes: „Bete und arbeite" den Sinn für das Höhere, den Sinn für die Ordnung, das Gefühl für die Nothwendigkeit der Arbeit in dem Sträfling erwecken; das Rechtthun zur Ueberzeugung bringen, und eine Umwandlung seines Innern bewirken, die nicht nur vorübergehend sein soll, sondern feste Wurzeln faßt. Bei Vielen ist diese Umwandlung keine leichte Sache, weil die Neigung zum Bösen schon bedeutend erstarkt ist, und es bedarf eines stärkern Mittels, als der Mahnungen zur Besserung allein u. s. w., um die Lust zu Vergehen bei diesen zu unterdrücken, und ihn zum Rechtthun zu bestimmen. Diesen sinnlichen Naturen muß man einen wirklichen Vortheil in Aussicht stellen, um das Gute in ihrem Innern zu stärken und zum Durchbruche zu bringen. Die Disziplinarstrafen allein, oder gewisse kleine Vergünstigungen sind nicht mächtig genug, die erforderliche starke Wirkung hervorzubringen. Dagegen ist die Aussicht auf eine frühere Entlassung geeignet, in dem Sträflinge die Energie des Willens, den Sinn für das Gute, das Gefühl für die Ehre, das auch in dem Verbrecher nicht gänzlich erstorben ist, wieder wach zu rufen, und zur Ausdauer im Kampfe gegen das Böse zu vermögen.

Sehen wir nun auf die Staaten, in denen das System der bedingten Freilassung besteht, England, Irland, Oldenburg und Sachsen, so stimmen die Berichte aus denselben darin überein, daß die Aussicht auf die Abkürzung der Freiheitsstrafe einen bedeutenden und *günstigen Einfluß auf das Verhalten der Sträflinge ausübe.*

Die Zeit, die erlassen wird, muß jedoch, um die erforderliche Wirkung zu

äußern, zu der Dauer der Freiheitsstrafe in einem richtigen Verhältniß stehen. Das Verhältniß, welches bisher bei der Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens bestanden ($^2/_3$ der Strafe sollen im Verhaft erstanden und höchstens $^1/_3$ bei Wohlverhalten erlassen werden), wurde auch für diese Abkürzung der Freiheitsstrafe angenommen.

2. Die bedingte Freilassung soll den Sträfling bestimmen, sich nach der Entlassung aus dem Gefängniß gut zu verhalten.

Dieser Zweck ist selbstverständlich der wichtigste, und es frägt sich, ob man in die Sträflinge das Vertrauen setzen könne, daß dieses System auf die große Mehrzahl derselben diese günstige Wirkung äußern werde, und ob die Erfahrungen, die man in den andern Ländern gemacht, für diese Einrichtung sprechen. Die große Mehrzahl der Sträflinge verläßt die Anstalt mit dem ernst gemeinten Vorsatze, keine strafbaren Handlungen mehr zu begehen. Der Wille ist stark; aber das Fleisch ist schwach zur Ausführung des Entschlusses zum Guten.

Den Rekonvaleszenten gleich, die von einer bedeutenden Krankheit genesen, müssen diese Entlassenen sich vor den Fehlern, wie Müssiggang, herumziehendes Leben, Trunksucht u. s. w. hüten, die sie zu dem Verbrechen geführt haben. Das ist die Klippe, an der Viele gescheitert sind. Leichtsinnig oder gleichgültig gegen die Folgen, überlassen sie sich nach und nach wieder einem Leben, das sie später dem Verbrechen in die Arme führt. Warnungen oder andere Zwischenfälle können öfters diesem Leben Einhalt thun, und die Rückkehr auf die Bahn des Rechtes bewirken, aber manchmal sind sie auch fruchtlos, weil der Betreffende die Folgen nicht einsehen will, die sich an diese Fehler knüpfen. Er fürchtet das Zuchthaus, aber er sieht nicht ein, daß er auf dem Wege in dasselbe ist; er sieht den Abgrund nicht, in den er sich selbst stürzt.

Wie verhält es sich nun aber mit dem Einflusse der bedingten Entlassung? Wie ein Damoklesschwert schwebt die Drohung über dem Haupt der Entlassenen, den Rest der Strafzeit erstehen zu müssen, nicht nur, wenn sie wieder ein Verbrechen begehen, sondern wenn sie ein unordentliches Leben führen. Diese Folge, die sie fürchten, ist für sie nicht so ungewiß, wie für den Verbrecher die Strafe, weil dieser bei der Verübung des Verbrechens hofft, nicht entdeckt zu werden. Sie tritt ganz sicher ein. Der Entlassene weiß, daß Müssiggang, herumschweifendes Leben, Trunksucht u. s. f. ihn sofort wieder ins Zuchthaus bringt, und daß keine Künste angewendet werden können, um demselben zu entgehen.

Der Entlassene soll nicht nur von der Polizei beaufsichtigt werden, sondern auch durch den Schutzverein, der ihm einen Patron gibt. Dieser ist auf der einen Seite ihm mit Rath und That für ein besseres Fortkommen behülflich, auf der andern Seite aber mahnt er ihn mit Ernst und Liebe an seine Pflichten. Bei dieser verdoppelten Aufsicht kann in dem Entlassenen die Hoffnung nicht aufkommen, daß die Fehler, die er sich zu Schulden kommen läßt, unentdeckt bleiben, und er wird sich daher vor denselben hüten, oder wenn er ein solches Leben beginnt, so wird er mehr als bisher durch die Vorstellungen des Patrons von denselben wieder abgebracht werden können, weil dieser ihm nicht nur eine leere Ermahnung gibt, sondern dieselbe durch die Aussicht, den Rest der Strafe erstehen zu müssen, für den Fall verstärken kann, daß die Mahnungen fruchtlos bleiben

und der Beurlaubte seine Lebensweise nicht ändern sollte. Die gute Seite der bedingten Entlassung ist die, daß man mit der Strafandrohung schon auf die ersten Anfänge zu dem verbrecherischen Leben wirken, schon diesen entgegentreten kann. Man hat ein Mittel zur Zucht in den Händen, das in der Freiheit stärker wirken wird, als die Disziplinarstrafen in der Strafanstalt. Sträflinge, die rückfällig geworden, jedoch gerne arbeiten, sich gut verhalten, und in der Freiheit ihr Brod ganz gut auf ehrliche Weise verdienen können, antworteten auf die Frage, wie es auch komme, daß sie in der Freiheit immer wieder in die alten Fehler verfallen, während sie sich in der Anstalt gut betragen; es würde mit ihnen, wenn sie in der Freiheit beaufsichtigt würden wie in der Strafanstalt, nach und nach auch besser werden. Die Gefangenen sehen ihre Schwächen ein, und ebenso die Nothwendigkeit einer Aufsicht. Sie wird daher, wenn man sie richtig anwendet, und dieselbe für den Entlassenen nichts verletzendes hat, eine wirksame und wohlthätige sein.

Hier wirkt die Furcht vor der Wiedereinberufung abschreckend, wie kaum in einem anderen Falle, weil der bedingt Entlassene diese Folge nicht vergißt, sondern sich daran erinnert, wenn in ihm die Neigung zu Ausschreitungen wieder erwachen sollte, und weil die Strafvollstreckung sicher und schnell erfolgt. Es bedarf hier nicht, wie bei der Ermittlung des Urhebers eines Verbrechens, einer weitläufigen Untersuchung, sondern ein einfacher Befehl genügt, um den Entlassenen wieder in das Gefängniß zurückzuführen.

Ziehen wir die Erfahrungen, die man in den oben bezeichneten Staaten gemacht, zu Rathe, so liegt darin eine Bestätigung des Gesagten.

Nach dem Memorandum von Sir Joshua Jebb, welches an Sir Georg Cornwall Lewis im Jahre 1861 eingereicht wurde, betrug die Anzahl der vom Oktober 1853 bis zum 31. März 1861 mit Urlaubsscheinen entlassenen Verbrecher in England (ohne Irland und Schottland) 9180. Davon wurden vom Widerruf 9 %, von einer Rückfallsstrafe 11 % betroffen, im Ganzen mithin 20 %.

Die englische Strafstatistik zeigt bei den Verbrechern, die nicht beurlaubt worden, unter 100 unbedingt freigelassenen Gefangenen 22,6 Rückfällige.

In Irland ist das Verhältniß noch günstiger, weil in England häufig solche Sträflinge beurlaubt werden, die dieser Wohlthat nicht würdig sind, und weil die Polizei über die Urlaubmänner keine gehörige Aufsicht ausübt, oder nach dem Gesetze nicht ausüben kann.

In Irland sind bis 1. Jenner 1862 1300 Urlaubsscheine ausgegeben worden, und davon mußten nur 126 widerrufen werden.

(Auszüge aus der Strafrechtszeitung vom Jahre 1862, S. 591, 592 und Holtzendorffs Schrift über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen.)

Tief eingreifende Untersuchungen, die unter sehr ungünstigen Umständen in England über das System der bedingten Freilassung vorgenommen wurden, haben zu dem Resultate geführt, daß dieses System, richtig angewendet, für das Ganze wohlthätig sei, und daß man daher dasselbe beibehalten, jedoch vorsichtiger anwenden solle.

Sachsen hat dieses System erst im Jahr 1860 eingeführt. Nach der von amtlicher Stelle eingesandten Tabelle wurden von 80 aus dem Arbeitshaus in Zwickau Beurlaubten im Jahr 1863 und 1864 39 definitiv entlassen, 39 begnadigt und 2 sind gestorben. Keiner mußte bis 1866 einberufen werden. Aus dem Zuchthaus Waldheim sind bis zum Jahre 1864 26 entlassen worden, davon mußte nur Einer wieder einberufen werden,

Aus Oldenburg lauten die Berichte von zuverlässiger Seite sehr günstig, wenn auch über die Zahlenverhältnisse keine bestimmten Daten vorliegen.

Unter welchen Bedingungen kann nun, ist die weitere Frage, die bedingte Freilassung zu einem günstigen Resultate führen?

a. Das Verhalten desjenigen, der die Beurlaubung nachsucht, muß während der Strafzeit ein andauernd gutes gewesen sein.

Die Beamten, die hierüber zu entscheiden haben, müssen mit der möglichsten Vorsicht zu Werke gehen, und genau prüfen, ob das Betragen des Gefangenen so gewesen sei, daß man daraus den Schluß auf dessen Besserung ziehen könne. In dieser Beziehung müssen die Forderungen größer gestellt werden, als dieses bisher bei der Kommutation wegen Wohlverhalten der Fall war, dann ist man sicher, günstigere Resultate zu erhalten und den Zweck eher zu erreichen. Ist der Vortheil leicht zu bekommen, so wird sich der Sträfling nicht sehr anstrengen. Wird dagegen für den schönen Preis der Abkürzung der Strafzeit eine höhere Forderung gestellt, so wird der Sträfling sich bestreben, auch dieser nachzukommen, und er wird dann die Wohlthat, die man ihm gewährt, nur um so höher schätzen. Es wird wohlthätig auf die Disziplin in der Anstalt einwirken, wenn die Sträflinge wissen, daß man sichere Zeichen der eingetretenen Besserung fordert, ehe man die Beurlaubung eintreten läßt.

Auf die Äußerungen der Reue und die Versprechungen der Besserung muß man kein großes Gewicht legen, wenn das übrige Betragen die Worte nicht unterstützt. Es gibt Gefangene, die tiefe Reue fühlen und gute Vorsätze fassen, aber es widerstreitet ihrem ganzen Wesen, durch viele Worte den Zustand ihres Innern zu enthüllen; andere können mit Worten und Geberden sich wie „Heilige“ darstellen, obgleich keine Besserung bei ihnen eingetreten ist. Den Letztern gegenüber ist Vorsicht, ja sogar Mißtrauen geboten, denn gewöhnlich sind es Heuchler, welche das Vertrauen, das man in sie setzt, durch Täuschungen erwiedern. Sehr gut würde es sein, wenn man zur Beurtheilung des Sträflings eine objektive Grundlage herstellen könnte, allein dieses ist nicht möglich. Man muß dem Ermessen der Beamten einen bedeutenden Spielraum einräumen, weil bestimmte Bedingungen, die für die Entlassung vorhanden sein müssen, sich nicht aufstellen lassen. Gehen die Beamten mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Vorsicht zu Werke, so kann man, weil der Gefangene zwei Klassen durchlaufen muß, ehe er in diejenige gelangt, aus der allein die Entlassung möglich ist, auch ohne eine solche objektive Grundlage das Richtige treffen.

Früher hatte man es bei uns mit den Forderungen des Wohlverhaltens bei den Strafumwandlungen zu leicht genommen; allein die Erfahrung hat gezeigt,

daß diese Nachsicht sehr nachtheilig wirkt, und man ist daher wieder zu dem System der strengeren Forderungen zurückgekehrt.

b. **Man muß einen gewissen Grad von Sicherheit dafür haben, daß der zu Entlassende den Willen und die Mittel besitze, sich redlich durchzubringen.**

Das gute Betragen und die besten Vorsätze gewähren nur geringe Garantie für die Besserung in der Freiheit, wenn der Entlassene nicht in die Lage versetzt werden kann, sein Brod auf ehrlichem Wege zu erwerben. Der Schutzverein für entlassene Sträflinge, der durch diese Beurlaubung eine größere Bedeutung, aber auch eine größere Aufgabe erhält, wird für ein Unterkommen sorgen, ehe der Gefangene entlassen wird. Oefters ist dieses mit Schwierigkeiten verknüpft, aber möglich ist es doch, wenn der Gefangene arbeitsfähig ist; sein Brod in der Freiheit verdienen kann, und gerne arbeitet. Sträflinge, die aus irgend welchen Gründen nicht im Stande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt vollständig zu erwerben;, ebenso die Arbeitsscheuen, die in der Anstalt arbeiten, weil man sie dazu zwingt, die jedoch nicht mehr arbeiten, oder nur für kurze Zeit, wenn dieser Zwang nicht mehr vorhanden ist, soll man nicht beurlauben, denn diese werden die Wohlthat mißbrauchen.

c. **Der Entlassene soll während der Zeit der bedingten Freilassung gehörig beaufsichtigt werden.**

Diese Aufsicht wird zunächst durch die Polizei ausgeübt. Sie ist jedoch so einzurichten, daß der Entlassene in seinem Erwerbe nicht gehemmt wird, was ganz gut geschehen kann. Die Polizei soll nicht, wie es anderwärts vorgekommen, die Leute vor dem Entlassenen warnen, oder was auch bei uns geschehen ist, den Leuten in dem Orte, wo er sich aufhält, von den Verbrechen erzählen, welche derselbe verübt hat. Durch solche einfältigen Handlungen wird nicht nur das Vertrauen der Leute zu dem Beurlaubteu untergraben, das er zu seinem Erwerbe bedarf, sondern er wird dadurch niedergedrückt, und die Ausführung der guten Vorsätze, die er gefaßt hat, wird erschwert. Die Polizei kann die erforderlichen Erkundigungen einziehen, ohne daß sie den Grund dafür angeben muß. Damit eine schonende und dennoch wirksame Aufsicht erzielt, und Mißgriffe verhütet werden, sollen die Polizeiangestellten durch eine Instruktion Kenntniß von dem Wesen und der Bedeutung dieser Einrichtung erhalten, ihnen Anweisungen in Bezug auf ihr Verhalten gegeben, und ihre Thätigkeit sorgfältig beaufsichtigt werden.

Die Polizei kann dem Beurlaubten das Betreten gewisser Gegenden oder Gemeinden untersagen, wenn dies nothwendig ist, um ihn schlimmen Einflüssen zu entziehen, oder Aergerniß zu vermeiden.

Neben dieser Aufsicht des Ernstes übt der Schutzaufsichtsverein die Aufsicht der Liebe. Jeder Beurlaubte soll unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der Patron, den man ihm bestellt, sorgt für Arbeit, die um so eher erhältlich sein wird, als der Arbeitsgeber in der bedingten Freilassung eine größere Garantie dafür hat, daß der Arbeiter sich vor Fehlern hüten wird. Der Patron überwacht den Entlassenen; steht ihm mit Rath und That zur Seite, und mahnt ihn, wenn er sieht, daß die bösen Neigungen in seinem Schützlinge wieder erwachen. Diese

Mahnungen, namentlich wenn sie im äußersten Falle mit der Drohung begleitet sind, die Schutzaufsicht zu entziehen, werden nicht ohne Wirkung sein, weil der Betreffende weiß, daß der Entzug dieser Wohlthat dazu beitragen kann, ihn wieder in das Gefängniß zu bringen.

Diese doppelte Aufsicht sollte jedenfalls zur Ueberwachung des Beurlaubten genügend sein. Mit dem Widerrufe sollte man nicht warten, bis der Entlassene ein Verbrechen verübt hat, sondern derselbe soll erfolgen, wenn eine der in § 15 bezeichneten Bedingungen vorhanden ist. Der Sträfling wurde nur unter der Bedingung entlassen, daß er sich gut verhalte; erfüllt er diese Bedingung nicht, so ist der Widerruf gerechtfertigt. Von einem guten Verhalten kann nun aber nicht gesprochen werden, wenn der Entlassene arbeitslos herumstreicht, oder nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen sucht, oder mit übelberüchtigten Personen umgeht, oder ein leichtsinniges Leben führt.

In der Bestimmung, daß der entlassene Sträfling unter Polizeiaufsicht gestellt wird, liegt auch die Vorschrift, daß derselbe der Polizei von der Veränderung seines Aufenthalts Kenntniß geben soll. Ohne dieses ist eine gehörige Polizeiaufsicht unmöglich.

3. Hat der Entlassene sich gut betragen, so daß eine Wiedereinberufung desselben nicht erfolgen mußte, so erlöscht der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für die die bedingte Entlassung festgesetzt wurde. Damit ist die Strafe verbüßt, und eine Ausdehnung derselben würde sich nicht rechtfertigen, wohl aber kann die Schutzaufsicht fortbestehen, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist.

4. Die provisorische Entlassung und die Wiedereinberufung hat der erste Entwurf der Direktion der Justiz zugewiesen. In der ersten Kommission übertrug man jedoch diese Funktionen dem Obergericht, man fand aber in der dritten Kommission, daß, weil es sich hier um einen Akt des Strafvollzuges handelt, diese Verrichtungen einer Verwaltungsbehörde übertragen werden müssen, und zwar sei es am angemessensten, die Direktion der Justiz dafür zu bezeichnen. Der Entscheid der Behörde ist namentlich in Bezug auf die Wiedereinberufung von hoher Wichtigkeit, dieser Entscheid soll gehörig motivirt und von einer Stelle abgegeben werden, die eine unbefangene Stellung in Sachen einnimmt.

5. In den Kommissionen war man darüber einverstanden, daß die bedingte Entlassung nur auf zeitliche Zuchthausstrafe angewendet, nicht aber auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgedehnt werden dürfe. Letztere tritt nun an die Stelle der Todesstrafe, der Ernst und die Bedeutung dieser Strafe müßte nun vermindert werden, wenn der Bestrafte die ziemlich sichere Aussicht hätte in 15 oder 20 Jahren wieder in den Besitz der Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung, die Freiheit wieder genießen zu können, und nicht das ganze Leben im Zuchthause zubringen zu müssen, soll auch dem schwersten Verbrecher nicht ganz verschlossen sein; allein die Erfüllung dieser Hoffnung darf nicht leicht gemacht werden; es muß in einem solchen Falle ein gewisser Grad von Sicherheit dafür vorhanden sein, daß der Verbrecher sich wirklich gebessert hat. Aus diesem Grunde kann eine Kürzung dieser Freiheitsstrafe nur auf dem Wege der Begnadigung durch den Kantonsrath erfolgen.

6. ad §§ 16 und 17 des Strafgesetzes (vide oben S. 39). Die Abkürzung der Freiheitsstrafen durch die bedingte Entlassung wird bei Ausländern, die hier bestraft werden, und bei dem größern Theil der Gefängnißsträflinge nicht möglich sein, bei den erstern aus dem Grunde nicht, weil man sie nicht unter Polizeiaufsicht stellen, und im Falle schlechten Betragens nicht wieder gefänglich einziehen kann, bei den letzteren dann nicht, wenn sie die Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen erstehen, in welchen die sichere Durchführung eines bestimmten Verhaftssystems nicht möglich ist. Damit nun diesen Gefangenen die Aussicht auf frühere Entlassung auch eröffnet werden kann, wenn sie sich gut betragen, wurde in der dritten Kommission das System der Strafverwandlung für diese seltenen Fälle aus dem früheren Gesetze wieder aufgenommen. Die Strafen, die an die Stelle der Verhaftsstrafe kommen, sind Landesverweisung oder Geldbuße, oder beide zusammen. Wie bei der bedingten Entlassung, so muß auch bei dieser Strafumwandlung eine Verhaftsstrafe von wenigstens einem Jahre verbüßt sein, ehe die Umwandlung stattfinden kann. In Bezug auf das Wohlverhalten muß man die gleichen Forderungen wie bei der bedingten Entlassung stellen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 10, 15. Zeile „könnte“ statt „kann“.
» 19, 17. » „des“ statt „dem“ und „Verbrechens“ statt „Verbrechen“.
» 19, 29. » „einen“ statt „ein“.
» 40, zweitletzte Zeile „weiterer“ statt „weitere“ und „bedürfte“ statt „bedarf“.
» 48, 8. Zeile „Betruges“ statt „Betrug“.
» 50, 14. » „relativ“ statt „relatio“.
» 50, 23. » „ist“ statt „sind“.
» 52, 25. » „dieses“ statt „diesem“ und „Einflusses“ statt „Einfluß“.
» 56, 27. » „vornehme“ statt „vornehmen“.
» 63, 2. » „Jemand“ statt „jemand“.
» 79, 20. » „eines“ statt „einem“.
» 106, 36. » „reichen“ statt „reichten“.
» 144, Lema 2 soll es heißen „Vortheil“ statt „Vermögensvortheil“.

---

1. Lema 3 zu § 161. Es ist nicht als Erpressung zu bestrafen, wenn Jemand mit einer Klage droht, zu deren Anhebung er das Recht hat, und wenn er nur das fordert, wozu er berechtigt ist.
2. Bei dem Betruge ist das Verbrechen in allen Beziehungen mit dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Vermögensbenachtheiligung eingetreten ist, z. B. die Falschheit einer Bürgschaftsverpflichtung wurde entdeckt. Hiebei fällt der nachherige Ersatz des Schadens außer Betracht. Der gleiche Satz gilt für alle Verbrechen, für deren Vollendung ein Erfolg gefordert wird.

Inhaltsverzeichniss.

1. Für das Strafgesetz.

Dritter Titel.

Versuch.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe.)

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

---

2. Für das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S

T

U.

V.

W.

Z.